



DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die administrative Bekämpfung des
„Zigeunerunwesens“ in Österreich 1880-1938“
Diskriminierungen einer Minderheit als konstruiertes
Problem

verfasst von / submitted by

Magdalena Kröll

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 344 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Englisch
UF Geschichte, Sozialkunde, Polit. Bildg.

Betreut von / Supervisor:

Univ. Doz. Dr. Alexander Pinwinkler

Danksagung

Mein Dank soll an dieser Stelle all jenen gelten, die zum Entstehen dieser Diplomarbeit beigetragen haben. In erster Linie möchte ich Univ.-Doz. Dr. Alexander Pinwinkler für die Betreuung meiner Arbeit danken, der trotz räumlicher Distanz mit viel Geduld und hilfreichen Anregungen zur Konkretisierung der vorliegenden Diplomarbeit beigetragen hat. Meinen Dank möchte ich an dieser Stelle auch Univ. Prof. Dr. Andrea Komlosy aussprechen, die für allfällige Fragen meinerseits stets offen war. Mein Lob gilt den MitarbeiterInnen des Österreichischen Staatsarchives, Wiener Stadt- und Landesarchives, Niederösterreichischen Landesarchives sowie des Wiener Bundespolizeiarchives, die, vor allem, wenn es darum ging, scheinbar unauffindbares Aktenmaterial zu Tage zu fördern, beste Arbeit geleistet haben. Ein besonderer Dank gilt meinen Korrekturleserinnen sowie meinen Freunden und KollegInnen, die ich während meiner Studienzeit kennenlernen durfte. Vor allem aber möchte ich meinen Eltern danken, die mich während meiner Studienzeit stets unterstützt und mir mein Studium überhaupt erst ermöglicht haben.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Des Weiteren versichere ich, dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe, und dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

Wien, 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	- 1 -
2.	Zur Begriffsverwendung.....	- 4 -
2.1	Die Genese des <i>Zigeuner</i> begriffs	- 9 -
2.1.1	Soziale Dimensionen des <i>Zigeuner</i> stereotyps.....	- 12 -
2.1.2	Ethnische Dimensionen des <i>Zigeuner</i> stereotyps.....	- 19 -
2.1.3	Die Entstehung der weißen <i>Zigeuner</i> – der polizeiliche <i>Zigeuner</i> begriff....	- 24 -
3.	Geschichtliche und rechtliche Entwicklungen in Österreich vor 1880	- 29 -
3.1	Die <i>Zigeunerver</i> folgung in Österreich vom 15. -19. Jahrhundert	- 29 -
3.2	Juridische Grundlagen.....	- 34 -
3.2.1	Das Heimatrecht	- 35 -
3.2.2	Der Schub.....	- 39 -
3.2.3	Staatsbürgerschaft	- 43 -
3.2.4	Passwesen.....	- 45 -
4.	Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1880-1918.....	- 48 -
4.1	Heimatrechtliche Praxen	- 55 -
4.1.1	Der Fall der Familie Baumann	- 64 -
4.1.2	Der Fall der Familie Jungwirth-Brandner	- 67 -
4.2	Schubpraxis	- 73 -
4.3	Legitimationspapiere	- 88 -
4.4	Ein neues <i>Zigeunergesetz</i> ?	- 93 -
5.	Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1918-1933/34	- 98 -
5.1	Politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen.....	- 98 -
5.2	Maßnahmen der „Zigeunerbekämpfung“ bis 1933/34	- 107 -
5.2.1	Lizenzverweigerung	- 107 -
5.2.2	Sonderfall Burgenland.....	- 114 -
5.2.3	Unzulänglichkeiten in der Schubpraxis.....	- 117 -

5.2.4 Ein neuer Versuch, ein neues <i>Zigeunergesetz</i> ?	- 128 -
6. Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1933/34-1938	- 139 -
7. Conclusio	- 148 -
8. Literatur- und Quellenverzeichnis	- 155 -
9. Tabellenverzeichnis	- 180 -
10. Abstract	- 181 -

1. Einleitung

Seit jeher wird in den Aufzeichnungen die Geschichte der *Zigeuner* als eine Geschichte der Verfolgung dargestellt, die ihren Kulminationspunkt in den Rassenwahnphantasien des Dritten Reiches fand. Aus diesem Grund ist es verständlich, dass gerade dieser Zeit in den letzten Jahren viel Beachtung geschenkt, der Zeitraum vor 1938 in Literatur und Forschung aber noch wenig beachtet wurde. Wie uns aber die Entwicklung des Antisemitismus zeigt, so sind Diskriminierungen von Bevölkerungsgruppen jedoch nicht auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt. Sie finden ihren Anfang meist viel früher. Aus diesem Grund lag es für mich nahe, die Wurzeln der *Zigeunerverfolgung* in Österreich ausgehend von den letzten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bis zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 1938 zu durchleuchten. Nur wenige regionalhistorische Studien, darunter die Arbeiten von Florian Freund, Norbert Tandl und Michaela Haslinger, behandeln die Thematik für den Zeitraum vor 1938 im Detail. So verdeutlicht Freund (2010) in einer diskursartigen Analyse mehrheitlich regionaler Archivquellen, die Rolle Oberösterreichs in der sich zunehmend radikalisierenden Politik gegen *Zigeuner* von 1880 bis zur Nachkriegszeit und bringt diese auch immer wieder in einen gesamtpolitischen Kontext. Die Habilitation Freunds (2003) beschäftigt sich mit der Diskriminierung und Verfolgung von *Zigeunern* im Burgenland vom 18. Jahrhundert bis in die 90er-Jahre der zweiten Republik. Die Diplomarbeit Norbert Tandls (1999) befasst sich ähnlich wie die Dissertation Michaela Haslingers (1985), zwar mit derselben hier gewählten Zeitspanne, beide Arbeiten weisen aufgrund der Auswertung von Aktenmaterial aus dem steierischen Landesarchiv wiederum verstärkt einen regionalhistorischen Bezug auf. Eingehend behandelt wurde das Thema für die Zwischenkriegszeit in der 2012 erschienen Diplomarbeit von Marius Weigl, der mit der Auswertung Archivguts sämtlicher österreichischer Landesarchive neue Erkenntnisse bezüglich der „Zigeuneretikettierung“ hervorbrachte. Die sich noch in Arbeit befindende Dissertation Weigls „Wissenschafts-Verwaltung-Polizei: Zur "Lösung der Z*frage" während des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn“ wird in diesem Bereich noch weiter zurückgehen und Lücken betreffend die *Zigeuneretikettierung* vor 1918 schließen.¹ Zu erwähnen sind für den Zeitraum 1918-1938 auch die Arbeiten Dietmar Hummers (1989) und Georg Gesellmanns (1985), die sich speziell mit der „Zigeunerfrage im Burgenland“ in der

¹ Rücksprache mit Marius Weigl.

Zwischenkriegszeit auseinandersetzen. Ebenso ist die Arbeit Barbara Riegers (1990), die sich in ihrer Diplomarbeit mit der *Zigeunerverfolgung* im Raum Salzburg zwischen 1930 und 1943 beschäftigt, für die vorliegende Arbeit von Bedeutung. Aufgrund des deutlichen Schwerpunktes der Geschichtsforschung im Zeitraum 1938-1945, deren Vielzahl an Forschungsliteratur an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde, stellte sich für mich zu Beginn dieser Arbeit die Frage nach dem wenig erforschten Verhältnis der österreichischen Politik zu der „Zigeunerfrage“ vor 1938. Schnell stellte sich heraus, dass eine derartige Politik, wie erwartet, eine Politik der Diskriminierungen sein sollte, deren Ursprung in der Verwaltung des ausgehenden 19. Jahrhunderts zu suchen ist. Die mit der Territorialstaatswerdung und Sozialdisziplinierung einsetzende Entwicklung juridischer Grundlagen, wie jener des Heimat- und Staatsbürgerschaftsrechts, Schub-, bzw. Passwesens gewannen während meiner Rechercharbeit zunehmend an Relevanz. Letztere bilden für den vorliegenden Forschungsgegenstand übergreifende Themenkomplexe, anhand derer sich letztendlich die österreichische Version der *Zigeuner*diskriminierung vor 1938 vollzog.

Die Suche nach einer konkreten Darstellung dieser „Zigeunerpolitik“ ließ sich schließlich anhand mehrerer Forschungsfragen bewerkstelligen. Zuerst stand also die Frage nach möglichen Diskriminierungen von *Zigeunern* hinsichtlich heimat-, schub- und passrechtlicher Vorgehensweisen: Wie sahen diese auf oberster und unterster Verwaltungsebene konkret aus? Welche allgemeinen Tendenzen einer Diskriminierung zeichneten sich für den österreichischen Raum ab und gab es diesbezüglich regionale Unterschiede? Welche Divergenzen ergaben sich zwischen den obersten Verwaltungsebenen, den Ministerien und den praktizierenden Lokalebene? Da sich ein nicht unwesentlicher Teil dieser Arbeit auch mit der Entstehung des *Zigeuner*begriffes in dessen Stereotypenkontext befasst, sollte auch die Frage nach einer mit „Zigeunerklischees“ verwobenen Gesetzgebung nicht unbeachtet gelassen werden: Inwiefern beeinflussten Vorurteile und Stereotypen die administrativen Praktiken? Wie gestaltet sich die Konzeption des *Zigeuner*begriffes überhaupt und wie entwickelt sich diese für den untersuchten Zeitraum? Diesen Fragekomplexen steht übergeordnet die Suche nach Kontinuitäten und Brüchen in der „Zigeunerbekämpfung“ gegenüber. Inwieweit stellten politische und wirtschaftliche Umbrüche auch Zäsuren in der Politik gegen *Zigeuner* dar? Zu Beantwortung dieser Fragen wurden neben den bereits vorhandenen Studien Akten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs (AVA) bzw. des Archivs der Republik (AdR) im Österreichischen Staatsarchiv eingesehen. Aufgrund des

Justizpalastbrandes 1927 blieben hier bedauerlicherweise nur vereinzelt Akten aus der Zeit vor 1900 erhalten. Umfassender ist die Aktenlage für die nachfolgende Zeit. Einzelne Faszikel zur „Zigeunerbekämpfung“ bzw. allgemeinere Bestände aus dem Bereich des Schubwesens, aus denen interessante Einzelfälle extrahiert werden konnten, gaben nach und nach Aufschluss über die Praxis der gesamtösterreichischen „Zigeunerbekämpfung“. Bei dem vorgefundenen Material handelt es sich unter anderem auch um Akte, auf welche sich Freund (2010) und Weigl (2012) für die oben genannten jeweiligen Zeiträume beziehen. Die erneute Ausarbeitung dieses Materials erschien aufgrund des Mangels an vergleichbaren Quellen sinnvoll, gleichzeitig konnte so insbesondere der Diskriminierung von *Zigeunern* vor 1918 neue Aspekte verliehen werden. Auch im Niederösterreichischen Landesarchiv (NöLA) wurde Aktenmaterial, vor allem was die Politik gegen *Zigeunern* vor 1918 betraf, für die vorliegende Arbeit genutzt: Hier konnten beispielsweise die Heimatlisten der in Niederösterreich heimatberechtigten *Zigeuner* ausgewertet werden. Der Umfang des dort vorhandenen Aktenmaterials würde insbesondere für den Zeitraum vor 1918 für weitere Forschung reichen und bedürfte noch einer separaten Auswertung. Neben Akten, die die Praktiken der obersten Verwaltungsbehörden, der unterschiedlichen Ministerien, belegen, konnte mittels des vorliegenden Archivmaterials der Diskurs zwischen regionaler und überregionaler Behörden analysiert werden. Die profunde Analyse dieses Schriftverkehrs ermöglichte schließlich auch die Beantwortung der genannten Fragestellungen für den gewählten Zeitraum. Gleichzeitig konnten auch zahlreiche Einzelfälle, anhand derer sich die Thematik etwas plastischer darstellen ließ, aufgezeigt werden. Diese waren insbesondere von Bedeutung, da sie in der vorliegenden Literatur meines Wissens bisher völlig unerwähnt geblieben waren, es aber eben diese persönlichen Schicksale sind, die die Thematik etwas zugänglicher machen. An diesen Stellen werden auch immer wieder konkret Namen zitiert, die in erster Linie zum Verständnis über die Kategorisierung von *Zigeunern* beitragen sollen. Mit dem Aktenmaterial in Verbindung gesetzt wurden neben der regionalhistorischen Forschung und zeitgenössischer Literatur aus dem juristischen Bereich, auch Zeitungsartikel, auf die ich teilweise per Zufall, teilweise durch Querverweise in der Literatur bzw. in den Akten selbst aufmerksam wurde. Besonders wichtig erschien die Darstellung der Genese des *Zigeuner*begriffs anhand bestehender Literatur, darunter Enzyklopädien und anderer zeitgenössischer Werke. Auf diese Weise wurde versucht, die Querverbindungen jahrhundertealter Stereotype und der sich entwickelnden Gesetzgebung aufzuzeigen – ein Aspekt, der in der bisherigen Forschung gerne unbeachtet blieb und nicht zuletzt zur

fälschlichen Gleichsetzung von Roma und Sinti mit dem *Zigeuner*terminus in vielen bisherigen Forschungsarbeiten führte. Aufgrund der Begriffsproblematik widmet sich das erste Kapitel dieser Arbeit im Besonderen der Entstehung des *Zigeuner*begriffs, dessen wandelbare, mit Stereotypen durchzogene Konzeption nicht unwesentlich für die behördliche Praxis gegenüber *Zigeunern* war.

Von einer ursprünglich geplanten regional angelegten Studie für die Stadt Wien musste aufgrund mangelhafter Aktenlage abgesehen werden, da weder die Arbeit im Wiener Stadt- und Landesarchiv, wo ich lediglich einige neuzeitliche Urkunden auswerten konnte, noch im Niederösterreichischen Landesarchiv bzw. im Wiener Bundespolizeiarchiv Aufschluss über eine *Zigeunerver*folgung der Stadt Wien ergab. Was die „Bekämpfung des *Zigeuner*unwesens“ in Wien betrifft, so war diese im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern quasi nicht existent. Obwohl es auch in Wien *Zigeuner* gab, bildete hier für die Behörden vor allem das „Bettler- und Vagabundenwesen“, unter das höchstwahrscheinlich auch als *Zigeuner* Etikettierte fielen, das eigentliche sicherheitspolitische „Problem“. Eine eigens erlassene Bettlernormale, Bettlerpatrouillen, sowie die Errichtung einer eigenen Bettlerbeschäftigungsanstalt 1936 zeugen von einem völlig anderen sicherheitspolitischen Blickwinkel der Behörden.² In diesem Zusammenhang war Wien also, wie im Folgenden noch an einigen Stellen erläutert wird, tatsächlich „anders“.

2. Zur Begriffsverwendung

„Ethnologisch sind die Z. [Zigeuner- Anm.] wohl als ein Mischvolk zu bezeichnen, das man nur mit Vorbehalt zu den Ariern rechnen darf. Sie sind meist mittelgroß, schlank, von schöner Muskulatur der Schultern, Arme und Beine, Füße und Hände sind klein. Fettleibigkeit kommt nur bei alten Weibern vor. Die Hautfarbe ist braungelb, die gewöhnlich wohlgeformte Nase etwas gebogen, der Mund fein mit schönen, gerade stehenden weißen Zähnen, das Kinn rund, die Stirn hoch, häufig aber durch das lange, straffe und starke Haar bedeckt. Aus den etwas schief gegen die Schläfe aufsteigenden und lang gewimperten, schwarzen, höchst lebendigen Augen blitzt Schlauheit, Furcht und Hass. [...] Ihren Unterhalt erwerben sie sich am liebsten durch Betteln, Stehlen, doch sind sie außerordentlich geschickte Schmiede in Eisen und Kupfer, Kesselflicker, Drahtflechter Holzschnitzer u.a., Goldwäscher, Pferde- und Viehhändler, die alten Frauen sind Wahrsagerinnen, die jungen

² Vgl. Marius Weigl, Fremdmachung und Entrechtung. Der polizeiliche Ordnungsbegriff „Zigeuner“ in Österreich 1918-1938, in: Romane Thana. Orte der Roma und Sinti. Eine Kooperation von Wien Museum Landesmuseum Burgenland Initiative Minderheiten Romano Centro, Wien 2015, 56-60, hier 58f.

Mädchen vortreffliche Tänzerinnen. Der Vorwurf der Sittenlosigkeit darf nur den Zigeunern einzelner Länder gemacht werden.“³

Mit dieser Begriffsdefinition Ende des 19. Jahrhunderts beschreibt Meyers Konversations-Lexikon den *Zigeuner* anhand ethnisch-rassistischer Merkmale, gepaart mit einer Sammlung sozialer Stereotypen, welche seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert entwickelt, und bis in unsere Zeit fortgeschrieben wurden. Unbewusst verdeutlicht Meyers Definition aber auch die eigentliche Oberflächlichkeit des *Zigeuner*begriffes: Woran sollten Bevölkerung und Behörden erkennen, ob ein Schmied, Kesselflicker oder Pferdehändler ein *Zigeuner* war? Die schwarzen Haare und die Hautfarbe konnten kaum darüber Aufschluss geben. Sie waren für den europäischen Raum schließlich nichts Außergewöhnliches. Ebenso waren weder Betteln noch Stehlen *zigeunertypische* Verhaltensweisen, sondern ein klassisches Armutspänomen.⁴ Ungeachtet der Schemenhaftigkeit des Begriffes überdauerte das von Meyer beschriebene pejorative ethnisch-soziale *Zigeuner*bild die Jahrhunderte in den Köpfen der Mehrheitsgesellschaft, während dem *Zigeuner*begriff selbst in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ein gutgemeinter Paradigmenwechsel widerfuhr: 1982 wurde der *Zigeuner*begriff durch den Sammelbegriff „Roma und Sinti“ ersetzt, einer bewusst gewählten Eigenbezeichnung der mitgliederstärksten *Zigeuner*gruppen Westeuropas.⁵ Die Gleichsetzung des Begriffs scheint dabei allerdings nur auf den ersten Blick ein lexikalischer Umbruch zu sein: Der heute als äußerst negativ empfundene *Zigeuner*begriff wird im alltäglichen Kontext samt seiner negativen Konnotation immer noch verwendet, und das trotz des gesellschaftlichen Bewusstseins seiner Bedeutung. Im Allgemeinen herrschen auf allen Ebenen unterschiedliche Meinungen zur Verwendung des Begriffes. So auch in den etwas zeitgemäßerem Enzyklopädien: Wie in fast allen kürzlich erschienen Lexika, findet sich auch in der 1994 beendeten 19. Auflage des Brockhaus unter dem Stichwort „Zigeuner“ der Verweis auf einen Artikel unter dem Begriff „Sinti und Roma“, welcher die Leserschaft mit einer jahrhundertealten Unterdrückungsgeschichte eines diskriminierten Volkes konfrontiert und Roma und Sinti als Opfer einer regelrechten Ausgrenzungspolitik

³ Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Leipzig, Wien 1895, s.v. „Zigeuner“; zitiert nach: Florian Freund, Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert, Linz 2010, 13.

⁴ Vgl. Freund, Oberösterreich, 13.

⁵ Vgl. Angelika Albrecht, Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002, 2. Für eine genauere Begriffsdefinition zu „Roma“ und „Sinti“ vgl. auch: Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996, 17-18.

beschreibt.⁶ Zwölf Jahre später, scheint der Brockhaus in seiner neuesten Auflage wieder auf den *Zigeuner*terminus zu beharren: Dieses Mal folgt unter dem Stichwort „Zigeuner“ zwar der Verweis auf „Roma und Sinti“, gleichzeitig findet sich aber auch die mehrseitige Beschreibung ihrer Ursprungs- und Verfolgungsgeschichte an ebendieser Stelle.⁷ Aber nicht nur in Lexika wird das Begriffswirrwarr um den *Zigeuner*terminus deutlich: Auch in der älteren Literatur sowie in der neueren Geschichtsforschung ist die Verwendung des Begriffes umstritten: Anfang der 1980er Jahre begannen die Autoren den jahrhundertalten *Zigeuner*begriff mit der politisch korrekten Eigenbezeichnung „Roma und Sinti“ (bzw. „Sinti und Roma“ in Deutschland) gleichzusetzen. Damit ging man davon aus, „die in der historischen Überlieferung als *Zigeuner* bezeichneten Personen seien, am ethnischen Maßstab gemessen, tatsächlich alle Sinti und Roma gewesen.“⁸ Diese Annahme ist nachweislich falsch. Und dennoch bietet die Begriffsverwendung Anlass für Diskussionen: Die These, wonach alle *Zigeuner* tatsächlich Roma und Sinti gewesen seien, vertritt beispielsweise der Historiker Wolfgang Wippermann. Laut ihm seien, basierend auf dem Vorurteil, alle Roma und Sinti seien „Zieh-Gauner“ gewesen, diese einheitlich unter dem behördlichen *Zigeuner*begriff zusammengefasst worden. Allgemein als „asozial“ geltende, vagierende Personen seien in der behördlichen Praxis nur fälschlicherweise als „nach Zigeunerart“ Umherziehende etikettiert worden.⁹ Anders bei Leo Lucassen: Der Geschichtswissenschaftler verortet im *Zigeuner*terminus einen Ordnungsbegriff der Behörden, der es ihnen erlaubte, gegen eine viel allgemeinere Kategorie von „Fahrende[n]“ vorzugehen. Der Begriff sei daher auf zwei Arten verwendet worden: „[E]inerseits als ein Begriff, um allerlei fahrendes Volk zu bezeichnen, andererseits als eine enger umschriebene Definition einer gesonderten (ethnischen?) Gruppe.“¹⁰ Die Beweise, dass die *Zigeuner* einem anderen Phänotyp

⁶ Vgl. Brockhaus, „Brockhaus-Enzyklopädie“, 19. Auflage, 24. Band, Mannheim 1994, 324.; zitiert nach: Iris Wigger, Ein eigenartiges Volk. Die Ethnisierung des Zigeunerstereotyps im Spiegel von Enzyklopädiën und Lexika, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Kultur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 37-66, hier 37.

⁷ Vgl. Brockhaus, Enzyklopädie, 21. Auflage, 30. Band, Mannheim 2006, 597-600.

⁸ Albrecht, *Zigeuner in Altbayern*, 3.; Zum *Zigeuner*begriff vgl. im Folgenden auch: Freund, *Oberösterreich*, 13ff.

⁹ Wolfgang Wippermann, „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997, 7.; Eine Gleichsetzung der Begrifflichkeiten erfolgte auch in den Hochschularbeiten Barbara Riegers, Michaela Haslingers sowie in dem Werk Erika Thurners. Georg Gesellmann verwendet den *Zigeuner*terminus zwar, verzichtet aber auf die problematische Begriffsbedeutung zur Gänze. Dietmar Hummer verwendet den Begriff ebenfalls, befasst sich allerdings nicht mit dessen problematischer Bedeutung. Nur Marius Weigl und Florian Freund setzen sich in ihren Arbeiten mit der polizeilichen Verwendung des *Zigeuner*begriffs näher auseinander und verwenden diesen dezidiert.

¹⁰ Leo Lucassen, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945*, Köln u.a. 1996, 40.

entsprechen, seien laut Lucassen zu dünn gesät, um das ethnisch-projektive Bild der europäischen Mehrheitsgesellschaft belegen zu können. Des Weiteren würden sich die Ansätze gegenseitig aber auch nicht ausschließen.¹¹ Der Historiker Michael Zimmermann sieht diese Begriffsetikettierung ähnlich: Einerseits, so Zimmermann, würde die Verwendung des *Zigeuner*begriffs in den Quellen auf eine „fahrende Bevölkerung“ allgemein hindeuten, dem würde andererseits aber wiederum ein „biologistischer Begriff“ mit „Kategorien wie ‚Ethnie‘, ‚Volk‘, ‚Stamm‘ oder ‚Rasse‘“, gegenüberstehen.¹² Die Begrifflichkeit würde demnach Personen einschließen, die nicht auf einen ethnischen *Zigeuner*begriff passen, gleichzeitig würde dies aber auch den Ausschluss von Sesshaften und teilweise Sesshaften bedeuten, die sich selbst aber als *Zigeuner* oder Roma und Sinti verstehen würden.¹³ Der Rassismusforscher Wulf D. Hund vertritt wiederum einen anderen Zugang zur Begriffsproblematik: Laut ihm wurde der *Zigeuner*terminus vor allem als ein Mittel zur Diskriminierung und Disziplinierung verwendet. Der Begriff diene „als ideologisches Drohpotential gegenüber den arbeitenden Klassen.“¹⁴ Wer durch seinen sozial unangepassten Lebenswandel auffiel, sich also „zigeunerisch“ verhielt, lief Gefahr, als *Zigeuner* stigmatisiert zu werden.

Angesichts der vielschichtigen Bedeutung des Begriffs in der Geschichtsforschung scheint es wenig sinnvoll, den in historischen Dokumenten wiederkehrenden *Zigeuner*begriff eins zu eins mit dem politisch-korrekten Begriff „Roma und Sinti“ gleichzusetzen. Dies zeigt auch der bisherige Forschungsstand für den österreichischen und bayerischen Raum: Demnach waren die im 19. und 20. Jahrhundert in Österreich als *Zigeuner* etikettierten Personen laut Freund einerseits eine Gruppe von Personen,

„die eine bestimmte soziale Stellung in der sesshaften ländlichen Bevölkerung innehatten, der eine Ethnie beziehungsweise Rasse zugeschrieben wurde; andererseits eine vornehmlich sozial definierte Gruppe mit einem unerwünschten Verhalten, nämlich dem des Herumziehens.“¹⁵

Anhand dieser doppelten Bedeutung konnten die Behörden Individuen als *Zigeuner* stigmatisieren, die zwar nicht durch einen gewissen ethnischen Phänotyp, allerdings durch einen sozial unangepassten Lebensstil hervorstachen, welcher auch Bettlern, Vaganten und „Asozialen“ gleich war. Somit war der Begriff ein nützliches Instrument

¹¹ Vgl. ebd., 40, 75.

¹² Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, 17.

¹³ Vgl. ebd., 17ff.

¹⁴ Wulf D. Hund, Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Ders. (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 11-36, hier 17.

¹⁵ Freund, Oberösterreich, 19.

zur Verfolgung all jener gewesen, die den gesellschaftlichen Normen der Zeit nicht entsprochen hatten. Der in den Quellen ausschließlich vorkommende *Zigeuner*begriff müsse daher, ähnlich wie bei Lucassen, als „stigmatisierender Objektbegriff“ verstanden werden, dessen Definitionsmacht einzig und allein die Behörden der Zeit innehatten.¹⁶

Grundsätzlich ist also zu bemerken, dass der *Zigeuner*begriff keine einheitliche Gruppe umfasst. Die Annahme, dass alle „Roma und Sinti“ auch wirklich *Zigeuner* gewesen seien, konnte mittlerweile mehrfach widerlegt werden. Für den österreichischen Raum lassen sich in der Praxis der *Zigeunerver*folgung behördliche Tendenzen einer sozialen bzw. ethnischen Begriffspraktik erkennen: Für das Burgenland (bis 1921 noch Westungarn) galt demnach die Verwendung eines ethnisch-sozial geprägten *Zigeuner*begriffs, der „stärker auf eine zugeschriebene Ethnizität und sozial auf eine (sesshafte) von Armut geprägte Schicht in der ländlichen Bevölkerung zielte.“¹⁷ In den restlichen Kron- bzw. Bundesländern war der Begriff wesentlich durch das Merkmal des Herumziehens gekennzeichnet.¹⁸

Aufgrund der wissenschaftlichen Uneinigkeit sowie der unterschiedlichen (und eigenwilligen) behördlichen Praxis gestaltet sich die Suche nach einem passenden, nicht-negativ geprägten Begriff schwierig. Daraus ergibt sich eine Problematik, die in der Forschung derzeit heftig diskutiert wird. Eine Gleichsetzung von *Zigeunern* und „Roma und Sinti“ würde allerdings nicht nur die Historiographie der *Zigeuner*bekämpfung verfälschen, sondern insofern auch zu kurz greifen, als in der Praxis eben nicht nur Roma und Sinti, sondern auch andere, als *Zigeuner* verfolgte Gruppen wie Lovara, Kalderasch, Manusch usw. erwähnt werden.¹⁹ Aufgrund der Tatsache, dass es bisher keinen operablen Begriff gibt, bzw. der *Zigeuner*begriff sich dezidiert auch so in der historischen Überlieferung wiederfindet, wird der in den Originalquellen verwendete Begriff auch für diese Arbeit beibehalten.

Um die für diese Arbeit relevante Entstehung des Begriffes samt seiner Stereotype selbst, auch in seinem heutigen Kontext, besser nachvollziehen zu können, bedarf es allerdings einer genaueren Begriffsanalyse.

¹⁶ Ebd., 19.

¹⁷ Florian Freund, Der polizeilich-administrative *Zigeuner*begriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes *Zigeuner*, in: Zeitgeschichte, 2, 2003, 76-90, hier 86.

¹⁸ Vgl. ebd., 86.

¹⁹ Vgl. Ursula Mindler, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen „Zigeuner“, in: Christian Bachhiesl, Sonja Bachhiesl (Hgg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, 7. Band (=Austria: Forschung und Wissenschaft Interdisziplinär), Wien 2011, 59-79, hier 60.

2.1 Die Genese des *Zigeuner*begriffs

Im Mai 2004 berichtete die Tageszeitung „der Standard“ unter dem Titel „FP-Strache warnt vor Roma-Ansturm auf Wien“ von den Forderungen des damaligen Wiener Chefs der Freiheitlichen „die soziale Problematik der Roma und Sinti schleunigst zu lösen.“²⁰ Gleichzeitig hatte Strache im Kontext einer geplanten EU-Osterweiterung vor einer „enormen Migrationswelle“ aus dem Osten der EU gewarnt.²¹ Beinahe ein Jahrzehnt später berichtete „Bild“ in Deutschland unter einer fast gleichen Schlagzeile („SPD-Politiker warnt vor Roma-Ansturm“) über die Aussagen Martin Korols, eines Abgeordneten der Bremer Bürgerschaft.²² Dieser hatte Roma als „Arbeitsflüchtlinge“ und „gefährliche Verbrecher“ bezeichnet,²³ deren Väter „keine Hemmungen [hätten], ihre Kinder zum Anschaffen und Stehlen zu schicken.“²⁴ Der Artikel erhielt binnen kurzer Zeit 193 fast ausnahmslos zustimmende Kommentare. Diese gestalteten sich ähnlich wie die Wortmeldungen zum „Krone“-Bericht über eine „Wiesen-Besetzung“ von Roma im Salzburger Anthering aus demselben Jahr.²⁵ In dem mit über 1000 Kommentaren versehenen Bericht wurden eine fehlgeschlagene Multikulti-Politik und „Gutmenschentum“ für die Betroffenen scheinbar aussichtslose Situation verantwortlich gemacht. Insofern auf das Geschehen selbst Bezug genommen wurde, wurden Begriffe wie „Roma“, „Sinti“, „Migranten“, „Ausländer“, „Nomaden“, „fahrendes Volk“ sowie der herabwürdigende Begriff „Gesindel“ verwendet.²⁶ Mehrere User benutzten zudem mit Nachdruck den Terminus „Zigeuner“, und dies, obwohl „man so ja nicht mehr sagen dürfe.“²⁷ Auch stereotype Äußerungen kamen nicht zu kurz: Die Frage, woher die „arbeitsscheuen Ausländer“ bloß ihr Geld hätten, wurde schnell mit dem Erwerb durch unehrliche Arbeit abgetan.²⁸ Dem „nichtsnutzige[n]“, „unbrauchbare[n]“ und „unverbesserliche[m]“ „Zigeunergesindel“ wurden „Menschenhandel“, „Raub“, „aggressives Betteln“ sowie allgemein alle Art „Verbrechen“ vorgeworfen.²⁹ Im zuletzt

²⁰ „der Standard“ vom 06.05.2004; Hyperlinks siehe Literaturverzeichnis.

²¹ Ebd.

²² „Bild“ vom 23.02.2013

²³ Ebd.

²⁴ „Bild“ vom 21.02.2013; Vgl. auch: Wulf D. Hund, „Schwarzes Volk“, „herrenloses Gesindel“ und „Kinder der Freiheit“. Stereotype Zigeunerbilder als rassistische Ideologie, in: Wulf D. Hund, (Hg.), Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, 35. Band (= Edition DISS) Münster 2014, 5-21, hier 5.

²⁵ „Kronen-Zeitung“ vom 02.09.2013; Vgl. auch: „der Standard“ vom 03.09.2013

²⁶ Ebd. „Kronen-Zeitung“ vom 02.09.2013

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

verfassten Kommentar meldete sich ein/e User/in dann noch offensichtlich besorgt zu Wort: Man solle doch bitte die Herkunft dieser Volksgruppe nicht erwähnen – das hätten die Inder nicht verdient!³⁰

Das Konvolut dieser Kommentare zeigt, dass die Öffentlichkeit von Diskussionen um Begrifflichkeiten rund um den *Zigeuner*terminus nach wie vor uneins und mit Stereotypen und Vorurteilen regelrecht kontaminiert zu sein scheint. Ebenso wird, wie von Hund beschrieben, deutlich, dass die Gesellschaft „von antirassistischen Diskussionen und Initiativen nicht unberührt bleibt.“³¹ Ein breiter Teil der Bevölkerung will anscheinend – und das zeigt die große Anzahl der Kommentare – an antirassistischen Diskursen teilhaben, weigert sich aber gleichzeitig, sich mit der eigenen Begriffsverwendung näher auseinanderzusetzen. Hierbei wird vor allem der *Zigeuner*begriff nur allzu gerne auf Basis von „Tradition“ und vermeintlicher „Unschuldigkeit“ verwendet, und nicht zuletzt auch eins zu eins mit dem als politisch-korrekt-geltenden Terminus „Roma und Sinti“ gleichgesetzt.³² Dabei handelt es sich um eine Gleichsetzung, die nicht nur in alltäglichen Diskursen im Internet, sondern auch in den Medien vollzogen wird: So schreibt beispielsweise die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in ihrer Berichterstattung zum Attentat im burgenländischen Oberwart 1995: „Vier Zigeuner bei der Explosion von Sprengstoff umgekommen. [...] Nach ersten Ermittlungen [...] wollten die [...] Zigeuner eine Anschlagtafel sprengen, die bei der Zigeunersiedlung [...] von Unbekannten aufgestellt worden war und die Aufschrift trug: „Roma zurück nach Indien.“³³ Und dies sollte kein Einzelfall bleiben: Tatsächlich weist die „FAZ“ eine schon beinahe traditionelle Geschichte in der Verwendung des *Zigeuner*begriffs auf. So wiederum passierte dies 2013 in einem Bericht unter dem Titel „Willkommen im Roma-Dorf“, in dem der *Zigeuner*begriff gleich mehrmals verwendet und mit dem Begriff „Roma“ gleichgestellt wird.³⁴ Einen Monat später folgte in der „FAZ“ dann die Buchpräsentation „Zigeuner – Begegnungen mit einem ungeliebten Volk“, in der dem Autor Lob und Unterstützung widerfahren. Dieser beharrte nämlich darauf, den für ihn als „korrekt“ und als „ehrenwert“-geltenden *Zigeuner*begriff zu verwenden. Die „FAZ“ erklärte anerkennend, der Autor täte dies nicht um „zu

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Hund, Stereotype Zigeunerbilder, 5.

³² Ebd., 5.

³³ „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 06.02.1995; zitiert nach: Hund, Stereotype Zigeunerbilder, 6.

³⁴ „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 26.06.2013

provozieren, sondern um aufzuklären.“³⁵ Er stelle sich damit dem „politkorrekten Regelwahn der Antiziganismusforscher“ entgegen.³⁶ Indessen können Zeitungsartikel aber auch ohne solche Übersetzungsleistungen auskommen: Mit Suchmaschinen wie Google lassen sich zahlreiche Artikel unter dem vieldiskutierten Begriff finden, und das, obwohl dieser in den Berichten kein einziges Mal auftaucht.³⁷

Während also selbst Google begriffliche Querverbindungen zu legen scheint, stellt sich die „FAZ“ auf die Ebene eines Begriffsrassismus, wie er, wenn sicherlich auch um vieles unreflektierter, in der rassistischen Alltagssprache der Öffentlichkeit zu finden ist. Die beharrlichen Verwender des *Zigeuner*begriffs sehen sich dabei immer wieder gezwungen, die eigene Begriffsverwendung vehement zu verteidigen. In erster Linie wird hierbei der Begriff selbst in dessen Verwendung gerne verharmlost. Ganz ähnlich wie bei Diskussionen um Bezeichnungen für Traditionessen wie das „Zigeunerschnitzel“ oder die „Zigeunersauce“,³⁸ beruft man sich gerne auf die vermeintlich unverfängliche „Tradition“ der gewählten Terminologie. Schnellst möglich soll der Verdacht einer rassistischen Begriffsverwendung entkräftet werden, wenn beispielsweise auf die jahrhundertealte Verwendung des Zi-Wortes verwiesen wird.³⁹ Allerdings sollte man wissen, dass der Begriff auch vor 100 Jahren keineswegs nicht-rassistisch motiviert war: Um die Jahrhundertwende war man zusehends damit beschäftigt eine „Zigeunerplage“ in all ihren stereotypen Vorstellungen heraufzubeschwören. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ führte dazu, dass in dieser Zeit eine regelrechte Politik gegen *Zigeuner* entstand.⁴⁰

Der Uneinigkeit in der „Zigeunerterminologie“ stehen Wissenschaftsdisziplinen gegenüber, die es zumindest auf den ersten Blick etwas einfacher haben: Ihre Aufgabe ist es, den diskriminierenden Begriff in dessen Entstehung, Verwendung und somit sprachlich- ideologischem Gerüst zu begreifen. Nur eine profunde Analyse des Begriffs, in dessen historischem Kontext nämlich, kann laut Hund die eigentliche (schrittweise)

³⁵ „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 05.07.2013; Für weitere Beispiele zur Verwendung des Begriffs in der „FAZ“ vgl. Hund, *Stereotype Zigeunerbilder*, 6.

³⁶ Ebd.

³⁷ Vgl. Hund, *Stereotype Zigeunerbilder*, 7.

³⁸ Eine Diskussion hierzu gab es zuletzt 2013 als ein Verein für Sinti und Roma in Deutschland die Umbenennung der „Zigeunersauce“ forderte. Der Antrag wurde nach großem medialem Aufsehen abgelehnt. Vgl. dazu: „die Zeit“, vom 08.10.2013; Die Verwendung des Begriffes „Zigeunerschnitzel“ wurde zumindest in einer Kantine in Hannover verboten. Vgl. dazu: „Hannoversche Allgemeine“, vom 07.10.2013

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. Hund, *Stereotype Zigeunerbilder*, 12.

Entwicklung der herabwürdigenden Terminologie darlegen.⁴¹ Dies ist in der Wissenschaft bisher auf unterschiedlichen Ebenen geschehen: In Lexika, wie in Zedlers großem „Universallexikon aller Wissenschaften und Künste“, in dem bereits 1749 alle bisherige Erkenntnis aus Verordnungen, Edikten, Chroniken und Lexika der letzten Jahrhunderte zu den „Ziegeuner[n]“ zusammengefasst wurde.⁴² In wissenschaftlichen Abhandlungen, wie jenen von Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, der mit seinem Standardwerk „Die Zigeuner“ als Schöpfer der „Zigeunerwissenschaft“ gilt und zugleich den Übergang von einer sozial- zu einer ethnisch dominierten Verwendung des *Zigeuner*begriffs markiert.⁴³ Auf kriminal-biologischer Ebene, wie sie unter anderem der Kriminologe Hans Groß um 1900 vertrat,⁴⁴ sowie in der rassistisch-gefärbten Anthropologie Ritters, dessen erklärtes Forschungsziel es war, das soziologische Erscheinungsbild der *Zigeuner* in dessen Genetik zu belegen.⁴⁵ Letztendlich versuchen zeitgenössische HistorikerInnen, AntirassismusforscherInnen und SoziologInnen wie Wippermann, Lucassen oder Hund die Genese des Begriffs in dessen sozialer und ethnischer Bedeutung zu durchleuchten und die „Erfindung“ der *Zigeuner* im Kontext eines stereotypen, rassistischen und rassistischen Konstrukts darzustellen.⁴⁶

2.1.1 Soziale Dimensionen des *Zigeuner*stereotyps

Für einen Großteil der bisher erschienenen Studien zur Entstehung von *Zigeuner*stereotypen führt die Genese des Begriffes vom Freiburger Reichsabschied 1498, in dem *Zigeuner* erstmals für vogelfrei erklärt und somit in einen Zustand der völligen

⁴¹ Vgl. ebd., 9.

⁴² Die Ausführungen Zedlers zum Stichwort „Ziegeuner“ umfassen dabei nicht weniger als 25 Seiten.; Vgl. dazu: Johann Heinrich Zedler, „Großes Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden“, 62. Band, Leipzig, Halle 1749, 520-543. Weitere nennenswerte Einträge sind zu finden in: Brockhaus, „Real-Encyclopädie oder Conversations-Lexicon“, 5. Auflage, 10. Band, Leipzig 1820; Meyer, „Neues Konversations-Lexikon. Ein Wörterbuch des allgemeinen Wissens“, (Nachdruck der 1867 abgeschlossenen 2. Auflage), 15. Band, Hildburghausen 1871.

⁴³ Vgl. Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, *Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge*, Dessau, Leipzig 1783; Vgl. auch: Katrin Ufen, *Aus Zigeunern Menschen machen. Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann und das Zigeunerbild der Aufklärung*, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 67-90.

⁴⁴ Vgl. Mindler, *Kriminalisierung*, 59-79.

⁴⁵ Vgl. Erich Schmidt, *Die Entdeckung der weißen Zigeuner. Robert Ritter und die Zigeunerforschung als Rassenhygiene*, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 129-152.

⁴⁶ Als Auszug vgl. bspw.: Wippermann, „Wie die Zigeuner“; Berlin 1997; Lucassen, *Zigeuner*, Köln u.a. 1996; Ebenso weitere Artikel in: Wulf D. Hund, *Zigeuner: Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996.

Rechtslosigkeit versetzt wurden, direkt in die Konzentrationslager des NS-Regimes.⁴⁷ Für Wippermann, der in seiner Arbeit Antiziganismus und Antijudaismus vergleicht, verdeutlicht der völlige Rechtsentzug dabei nur allzu gut und allzu früh das beispiellose Vorgehen gegen eine diskriminierte Gruppe, wie sie so „auch den Juden nicht“ passiert sei.⁴⁸ Für die Vogelfrei-Erklärung ausschlaggebend, und darin sind sich die WissenschaftlerInnen einig, war die durch die Türkenbelagerungen von den Obrigkeiten heraufbeschworene Türkenangst, welche, mithilfe der neuen Medien des 15. Jahrhunderts eine regelrechte Hysterie vor den Gräueltaten und der permanenten Gefahr der türkischen Armee erzeugte. Dazu gehörte auch der Vorwurf der Spionage, wonach es bereits im Reichstag zu Lindau 1496 hieß, dass die „zygeuner [...] vom soldan mit Thürcken ausgeschickt sind, zu erforschen das wesen der ff. [Fürsten- Anm.] und gelegenheit der land.“⁴⁹ Am Reichstag zu Worms, zwei Jahre später, war man sich dieser Verdächtigungen dann auch schon sicher. In den Reichsakten heißt es: Man habe „glaublich anzeig [...], das sie [die *Zigeuner*-Anm.] erfarer, usspeer und verkundschafter der christen Lant seyten.“⁵⁰ Aus diesem Grund sollten sich die „zigeiner [...]uß den landen teutscher nacion tun.“⁵¹ Etwas weiter im Text findet sich dann auch die Vogelfrei-Erklärung, in deren geltendem Recht sich niemand mehr seiner Verbrechen gegen die „zigeiner“ verantworten musste. Wortwörtlich heißt es hier: „[W]ann wo sie [die *Zigeuner*- Anm.] darnach betreten und yemants mit der tate gegen inen zu handeln fürnemen würde, der soll daran nit gefrevelt noch unrecht getan haben.“⁵²

Die Landesfürsten leisteten diesem Beschluss in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten auf unterschiedliche Art Folge und erließen Gesetze, in denen den Betroffenen Wegweisung, Leibesstrafen und Tod angedroht wurden. Für das Erzherzogtum ob und unter der Enns ließ Maximilian II. bereits 1566 verlautbaren, die „Zigeiner Ins Land nit zulassen“ sowie „Weib und Kind des Landts zu verweisen“.⁵³ 1610 befahl man, alle arbeitsfähigen „Zügeyner“ gefangen zu nehmen und in Eisen zur Schanzarbeit nach Wien zu schicken. „Zügeyner Kinder“ sollten abgenommen und „in

⁴⁷ Diese These wird beispielsweise von Hund vertreten. Vgl. dazu: Hund, *Das Zigeuner-Gen*, 16.

⁴⁸ Wolfgang Wippermann, *„Wie die Zigeuner“*, Berlin 1997, 54.

⁴⁹ *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstage von Lindau Worms und Freiburg 1496-1498*, 6. Band, bearb. von Helmut Gollwitzer, Göttingen 1979, 210.

⁵⁰ Ebd., 737.

⁵¹ Ebd., 737.

⁵² Ebd., 737.

⁵³ WStLA, 3.6.A1.98, Patent Maximilian II. vom 3. Juli 1566

die Stadt in die Spittal [...] zur auffziehung“ gegeben werden.⁵⁴ Leopold I. befahl 1696 zum wiederholten Male, alle unehelichen Männer und Frauen „ohne Niedersetzung eines unpartheyischen Gedings oder Formirung eines Process und Urtheils [...] mit dem Schwert vom Leben zum Todt“ zu richten.⁵⁵ Verheiratete Frauen und Männer wurden bei erstmaligem Betreten eines Gebietes noch ausgepeitscht („ausgestrichen“). Bei einem Betreten „zum andertenmahl“ drohte ihnen ebenfalls die Hinrichtung.⁵⁶

Wippermann zufolge konnte das Spionage-Argument das Vorgehen der Landesfürsten gegen die *Zigeuner* zumindest bis 1529 rechtfertigen.⁵⁷ Nachdem die Türkenbelagerung Wiens überstanden war, brauchte es neue, greifbarere Argumente, um die *Zigeuner* weiterhin als Sündenbock für politische Unzuverlässigkeit zu stigmatisieren. Dabei wurde, wie sich in zeitgenössischen Gesetzgebungen zeigt, das *Zigeuner*bild mit völlig neuen Stereotypen besetzt. Eine Vielzahl von Mandaten und Edikten subsumierte die *Zigeuner* nun mit Landstreichern, Bettlern, Mordbrennern, Straßenräubern und anderem „herrenlose[n] Gesindel“ in eine sozial unerwünschte Personenkategorie.⁵⁸ Die Verortung der *Zigeuner* in diesem Bündel unliebsamer Elemente führte zur begriffstechnischen Kriminalisierung des *Zigeuner*terminus. Plötzlich wurden *Zigeuner* aller Art Verbrechen beschuldigt. So spricht beispielsweise Joseph I. in seinem Patent aus dem Jahr 1705 vom „continuirlichen Rauben, Plündern und Morden“ der „gefährlichen Zigeuener“.⁵⁹ Auch Zedler berichtet 1749 im fast selben Wortlaut, es handle sich bei den *Zigeunern*

„um unverschämte Bettler, die [...] vortrefflich darauf abgerichtet waren, durch allerhand Griffe und Betrügereyen die Leute ums Geld zu bringen ... Wollte List nicht helfen, so brauchten sie wohl Gewalt, mit Rauben, Morden und Plündern.“⁶⁰

⁵⁴ WStLA, 3.6.A1.243, Patent Erzherzog Matthias 1610; Die Umsetzung der Verordnung dürfte allerdings nur mäßig erfolgreich gewesen sein, da ein fast gleichlautendes Patent 1614 die Bevölkerung erneut zur Gefangen- sowie Kindesabnahme aufforderte und dieser zusätzlich verbat den „Zügeyner[n]“ weder „bey Tag noch Nacht Herbrig der unterschlaiff zugeben.“ Aus: WStLA, 3.6.A1. 256, Patent Kaiser Matthias vom 9. September 1614; Vgl. dazu auch die Patente Leopold I., die in den darauffolgenden Jahren dieselben Anweisungen geben: WStLA, 3.6.A1.670, Patent Kaiser Leopold I. vom 19. Februar 1671; WStLA, 3.6.A1.846/ 1. Ex. - Patent vom 1 Oktober 1696

⁵⁵ Patent Kaiser Leopold I. vom 1. Oktober 1696

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Vgl. Wippermann, *Zigeuner*, 55.

⁵⁸ Vgl. Christian Otto Mylius (Hg.), *Corpus Constitutionum Marchicarum*. Fünfte Abtheilung von unterschiedlichen zum Polizey=Wesen gehörigen Sachen, 5. Band, 5. Teil, Berlin, Halle 1775, 20ff., online unter: <http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/CCMT55/start.html>, Zugriff am 07.11.2015.

⁵⁹ WStLA, 3.6. A1.980, Patent Joseph I. vom 15. Dezember 1705

⁶⁰ Zedler, *Universal-Lexikon*, 1749, 523.; Ähnlich heißt es bei Meyer: „Ausdauernde und geregelte Beschäftigung sind dem Z[igeuner] ein Greuel; darum legt er sich auf Betrug und allerhand Täuschereien, Betteln und Diebstahl.“ Aus: Meyer, *Konversations-Lexikon*, 1871, 1079.

„[D]aß sie [die Zigeuner- Anm.] gern betteln und stehlen“ wusste im 19. Jahrhundert dann auch Wagners Conversations-Lexikon,⁶¹ und so rückte anstelle des Spionageverdachts des späten 15. Jahrhunderts das neuentworfene Bild krimineller Unangepasstheit. Die Verknüpfung von politischer Stimmungsmache und sozialer Demagogie der *Zigeuner* als verbrecherische Banden, eignete sich dabei hervorragend als Disziplinierungsinstrument der Untertanen. Die *Zigeuner* sollten als Beispiel für eine unliebsame Lebensweise fungieren, und sicherstellen, „das andere sich daran stossen und dessen eine abschew tragen.“⁶²

Dabei spielte, wie End treffend erwähnt, der im Kontext der Kriminalität immer wieder auftauchende Stereotyp des „bettelnden Zigeuners“ eine wesentliche Rolle.⁶³ 1443 kategorisierte die Wiener Bettelordnung Arme in „würdige“ (d.h. einheimische Arbeitsunfähige mit einer „ordentlichen Lebensführung“) und „unwürdige“ Arme (d.h. arbeitsfähige Fremde). Damit wurden „unwürdige“ Arme zusehends an den Rand einer Gesellschaft gedrängt, in die sie scheinbar nicht passten. Bettler und Vaganten, an denen sich im Mittelalter die Mehrheitsgesellschaft noch mit Almosen ihr Seelenheil gesichert hatte, hatten keinen Platz mehr in einer vom Frühkapitalismus gekennzeichneten neuzeitlichen Gemeinschaft. Der umherziehende, bettelnde Teil der Bevölkerung wurde nun zunehmend als Belastung empfunden, ins Abseits gedrängt und für sein scheinbar ungerechtfertigtes Verhalten kriminalisiert.⁶⁴ Auch die *Zigeuner* wurden dieser durch „leichtfertigen Müßiggangs“ gekennzeichneten Gruppierung zugeordnet. Sie fungierten als Beispiel für einen Lebenswandel, der dem neuzeitlichen Arbeitsethos nicht entsprach und somit gänzlich unerwünscht war.⁶⁵ In der Arbeitsethik des Merkantilismus hatte Müßiggang keinen Platz. Die arbeitende Bürgerschaft war davon überzeugt, dass der Mensch zur Arbeit geboren sei und sich sein Leben lang wirtschaftlich verhalten solle.⁶⁶ Arbeit war ein Teil der „Erfüllung innerweltlicher Pflichten“, der Beruf als „göttliche

⁶¹ H. Wagners (Hg.), Neues Conversations-Lexikon. Staats- und Gesellschafts-Lexikon, 23. Band, Berlin 1867, s.v. Zigeuner; zitiert nach: Hund, *Zigeuner-Gen*, 13.

⁶² Maria Meuser, Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 107-128, hier 110.

⁶³ Vgl. Markus End, „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.“, in: Ferdinand Koller (Hg.), *Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen*, 73. Band, (=Soziologie), Wien 2012, 91-106, hier 97.

⁶⁴ Vgl. Sarah Pichlkastner, „ze petln und almusen ze nemen“ – Ein Querschnitt durch die Geschichte des Bettel(n)s in Wien, in: Ferdinand Koller (Hg.), *Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen*, 73. Band (=Soziologie), Wien 2012, 3-20, hier 7.

⁶⁵ Meuser, *Vagabunden*, 110f.

⁶⁶ Vgl. Hund, *Zigeuner-Gen*, 18f.

Fügung hinzunehmen.⁶⁷ Disziplin und Fleiß wurden als wünschenswerte moralische Grundhaltungen zur Erfüllung eines arbeitsamen Lebens angesehen.⁶⁸ All jene, die allerdings der „Arbeitsscheu“ verdächtigt wurden, hatten Brandmarkung, Zwangsarbeit und die Todesstrafe zu befürchten.⁶⁹ Eine Entwicklung, die sich laut Hund in unterschiedlicher Stärke in ganz Europa vollzog. Überall wurden Menschen zu Vagabunden, *Zigeunern* und Bettlern gemacht, des Müßiggangs bezichtigt und bestraft. Die Bekämpfung wurde dabei als eine hoheitliche Aufgabe der Oberschicht für die Aufrechterhaltung eines geordneten neuen Weltbildes gesehen.⁷⁰

Die scheinbar fehlende Arbeitsmoral der *Zigeuner* brachte den Stereotyp des „faulen Zigeuners“ hervor. 1879 schreibt der Brockhaus, dass „ausdauernde und geregelte Beschäftigung [...] dem Z[igeuner] ein Greuel“ sind, beklagt sich über dessen „Unlust zur Arbeit“ und meint letztendlich: „Nichtsthun [sei] sein wahres Element.“⁷¹ Die in einer früheren Auflage veröffentlichte Liste von „zigeunertypischen“ Berufen scheint dabei völlig paradox: 1848 liest man im Brockhaus noch von *Zigeunern*, die als „Gastwirthe, Pferdeärzte, Roßhändler, Schmiede, [...]“ arbeiteten.⁷² Eine Gegensätzlichkeit, die, wenig später im Text bemerkt, und schnell mit dem Einwurf, es handle sich bei dem „Zigeunergewerbe“ nur um „leichte Arbeit“, abgetan wird.⁷³ Generell würden die *Zigeuner* nicht zu einer geregelten Arbeit taugen, da sie naturgemäß eben arbeitsscheu seien.⁷⁴

Die Arbeitsscheu des *Zigeuners* wird dabei zunehmend aber nicht als eigentliche Unlust, sondern als Unfähigkeit zur Arbeit dargestellt. Damit verbunden war eine scheinbare Inkompetenz, welche sich in der Begriffsanalyse meist als fehlende „Begabung“ wiederfindet, die dem *Zigeuner* sein parasitäres Leben regelrecht aufzwingt. Die Untauglichkeit des *Zigeuners* zur Arbeit, der ja anders nicht könne, stellt, im Gegensatz zur Unlust, somit keine Kategorie des politischen Widerstandes dar.⁷⁵ Vielmehr widerfährt dem „faulen Zigeuner“ sogar ein romantisierendes Element: Es steht für die

⁶⁷ Max Weber, Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Frankfurt am Main 2006, 68.

⁶⁸ Ebd. 73ff.

⁶⁹ Vgl. dazu bspw. die Praktiken der *Zigeunerverfolgung* in Großbritannien bei Karl Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 1. Band, Berlin 1974, 762-764.

⁷⁰ Vgl. Hund, Zigeuner-Gen, 18f.

⁷¹ Brockhaus, „Conversations-Lexicon. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie“, 12. Auflage, 15. Band, Leipzig 1879, 813f.

⁷² Brockhaus, „Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexicon“, 9. Auflage, 15. Band Leipzig 1848, 549.

⁷³ Ebd. 549.; Vgl. auch: Wigger, Ein eigenartiges Volk, 47.

⁷⁴ Vgl. Wigger, Ein eigenartiges Volk, 47.

⁷⁵ Vgl. Hund, Stereotype Zigeunerbilder, 14.

Sehnsüchte einer Gesellschaft, die sich unter den Lasten der neuentstandenen Arbeitsethik nach einem Leben frei von Herrschaft und Zwang, eben wie dem Nichtstun des *Zigeuners*, sehnt, der anscheinend jegliche Anstrengung in seinem Leben vermeidet.⁷⁶ Herder baut das ideologische Gerüst der *Zigeunerstereotypen* weiter, indem er eine Verbindung zwischen den Charakteristika des Nichtstuns und Faulheit mit dem des Nomadentums herstellt: Die *Zigeuner* „gewöhnen sich an Arbeit und ein ansässiges Leben sehr selten“, meint Herder 1857.⁷⁷ Zedler unterscheidet bereits 1745 zwischen „nothwendige[n] und freywillige[n] Vagabunden“.⁷⁸ Den *Zigeuner* ordnet er letzterer Kategorie zu, da er seine „Behausung freywillig“ verlässt, und das auch, wenn „er sich schon sonst bequemlich niederlassen könnte.“⁷⁹ Der Drang herumzuziehen entwickelt sich im Laufe der Zeit zu einem der *Zigeunerstereotypen* schlechthin. Er wird dabei bis heute mit einer scheinbar fehlenden Nahrungsmittelproduktion, welche die *Zigeuner* zum Herumziehen regelrecht zwingt, in Verbindung gebracht. Der arbeitsame, sesshafte Bauer wurde dabei als Gegenstück zum vagierenden, faulen *Zigeuner* erhoben. So schreibt der „Tsiganologe“ Arnold fast genau 100 Jahre später als Herder:

„Es sind nur die polaren Verhaltensweisen ‚reisend‘ oder ‚sesshaft‘ möglich. Wer das Merkmal trägt ist verhaltensmäßig ein Zigeuner, wer es nicht hat, ist ein ‚Bauer‘.“⁸⁰

Die Bauer-*Zigeuner*-Dichotomie hat auch die „taz“ erst kürzlich noch hergestellt. 2009 heißt es in einem Artikel:

„Der Bauer und die Bäuerin sind eine vom Aussterben bedrohte Spezies. Sie sind in Europa schon beinahe so selten wie ihre Gegenspieler, die herumziehenden Zigeuner, geworden.“⁸¹

Neben einem fehlenden Gespür für die Verwendung des *Zigeuner*terminus wird der logische Zusammenhang der *Zigeuner*-Bauer-Verbindung klar: Während die arbeitsame Lebensweise den Bauern zu einem sesshaften Leben zwingt, ist das vermeintliche

⁷⁶ Vgl. Wigger, Ein eigenartiges Volk, 54f.; Vgl. auch: End, „Wer nicht arbeiten will“, 93.

⁷⁷ Herder, „Herders Conversations-Lexikon“, 5. Band, Freiburg im Breisgau 1857, 782.; zitiert nach: Wigger, Ein eigenartiges Volk, 53.

⁷⁸ Johann Heinrich Zedler, „Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden“, 46. Band, Leipzig, Halle 1745, 93f.

⁷⁹ Ebd., 93f.

⁸⁰ Arnold Hermann, Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchung zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz, Stuttgart 1958, 95f.; zitiert nach: End, „Wer nicht arbeiten will“, 101.

⁸¹ „taz“ vom 09.01.2009

„Nicht-Nahrungsmittel produzieren“ der *Zigeuner* scheinbar automatisch mit einer herumziehenden Lebensweise verbunden.⁸² In den regulativen Maßnahmen unter Maria Theresia und Joseph II. versuchte man den unliebsamen Eigenschaften dieses Nomadentums entgegenzuwirken, indem man *Zigeuner* zur Sesshaftwerdung und Arbeit zwang. Man nahm ihnen die Kinder weg und versuchte diese „umzuerziehen“. Man verbot ihnen zu reisen und nannte sie fortan nicht mehr *Zigeuner*, sondern „Neubauern“ – eine Begrifflichkeit, die in ihrer Semantik bereits auf den neuangestammten, wünschenswerten Lebenswandel hindeutet. Als die Versuche der Obrigkeit, *Zigeuner* zur Lohnarbeit und Sesshaftigkeit zu zwingen, Ende des 19. Jahrhunderts gänzlich scheiterten, schrieb man dies natürlich nicht der Unmenschlichkeit sozialer Entwurzelung auseinandergerissener Familien zu. Vielmehr wurde die scheinbar „unzähmbar[e] Wanderlust“ der *Zigeuner* für das Scheitern des Vorhabens verantwortlich gemacht. Man schlussfolgerte, dass sich die *Zigeuner* aufgrund ihrer Wesensart gar nicht an ein geregeltes Leben gewöhnen könnten.⁸³ Auf diese Weise erhielt die sozial dimensionierte Kategorie der Nichtsesshaftigkeit ein ethnisches Element: Aus dem sozial nicht anpassungsfähigen Vaganten wurde ein ethnischer Vagabund, der aufgrund seiner Wesensmerkmale nicht anders konnte als herumzuziehen.⁸⁴

Dieses zum Nomadenstereotyp gehörende ethnische Element findet sich auch bei Zedler 1749 wieder: Er unterstellt dem „umherschweifende[n] und zusammengelauffene[n] Gesindel“, welches „nirgends zu Hause gehört“, dass sie nicht aus Not, sondern aus Leidenschaft herumziehen würden.⁸⁵ Dabei würde sie ihre unstete Lebensweise in einen dauerhaft gesetzeswidrigen Zustand versetzen. Weil die *Zigeuner* durch ihre nomadisierende Passion außerhalb jeglicher Gesetzgebung lebten, seien sie nicht erst wegen bestimmter Strafhandlungen zu verfolgen, sondern, wie Zedler weiter bemerkt, „bloß und allein um ihres verbotenen Lebens-Wandels und bezeugten Ungehorsams“.⁸⁶ Eine Forderung, die sich 150 Jahre später genauso im rechtlichen Diskurs wiederfinden wird: Beginnend in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wird man in der Habsburgermonarchie zunehmend damit beschäftigt sein, das „Zigeunerunwesen“ – der

⁸² Vgl. End, „Wer nicht arbeiten will“, 102.

⁸³ Vgl. Meuser, Vagabunden 118.; Vgl. auch: Wigger, Ein eigenartiges Volk, 46.

⁸⁴ Vgl. Wigger, Ein eigenartiges Volk, 50.

⁸⁵ Zedler, Universal-Lexikon, 1749, 522, 524, 538.; Vgl. auch: Hund, Zigeuner-Gen, 23, 25.

⁸⁶ Zedler, Universal-Lexikon, 1749, 539.

Begriff verdeutlicht, wie sehr sich der *Zigeunerstereotyp* bereits entwickelt haben wird – zu bekämpfen.⁸⁷ As Grundlage dieser Bekämpfung wird gelten:

“Nicht mehr die Verfolgung begangener Straftaten, sondern die planmäßige Bekämpfung des Verbrechertums ohne Beziehung auf eine bestimmte Straftat ist das hauptsächliche Arbeitsgebiet der Polizei.“⁸⁸

2.1.2 Ethnische Dimensionen des *Zigeunerstereotyps*

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts hatten sich der *Zigeuner*begriff sowie die Verfolgung von als *Zigeuner* klassifizierten Personen also auf Basis einer Nonkonformität an gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und ökonomischen Normen konstruiert.

Mit der Entstehung des wissenschaftlichen Rassismus der Aufklärung begannen sich diese Ansätze zu verschieben: Der bisher mit sozialen Stereotypen besetzte *Zigeuner*begriff wurde ethnisiert. Was nun erfolgte, war, wie Wigger es treffend zusammenfasst, „die Verwandlung des sozial diskriminierten Volkes der ziehenden Gauner in das rassistisch diskriminierte Volk der *Zigeuner*.“⁸⁹ Dabei spiegeln *Zigeunerstereotypen*, wie sie in Heinrich Moritz Gottlieb Grellmanns zeitgenössischem Werk „Die *Zigeuner*“⁹⁰ eingängig beschrieben wurden, den neuentstandenen ethnisierten *Zigeuner*begriff besonders anschaulich wider. Grellmann, der mit seinen Thesen unbewusst die ersten Konturen einer „*Zigeunerforschung*“ zeichnete, fügte 1783 der bisher bekannten sozialen Variante des *Zigeunerstereotyps* eine ethnische Perspektive hinzu, indem er in einer erstaunlichen Entdeckung aus den *Zigeunern* plötzlich Inder machte.⁹¹ Grellmann erklärte, „daß die *Zigeuner* aus der niedrigsten Classe der Indier, nämlich [der] Pareier, oder wie sie in Hindustan heißen, Suders“ seien.⁹² Er stellte sogleich Querverbindungen her, wonach die „Pareier“ genau wie der *Zigeuner* „äusserst unflätig und ekelhaft“ auch „diebisch und im höchsten Grade Betrüger“ wären.⁹³ Auch andere Gelehrte stellten Thesen auf, in denen die Herkunft der *Zigeuner* eine

⁸⁷ Vgl. Meuser, Vagabunden, 118f.

⁸⁸ Hermann Reich, Das bayerische *Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz*, in: Juristische Rundschau, 2, 1926, 834-837.; Die österr.-ung. „*Zigeunerpolitik*“ wurde von der Vorgehensweise Bayerns gegen die *Zigeuner* stark beeinflusst. Vgl. dazu: Mindler, Kriminalisierung, 67.

⁸⁹ Wigger, Ein eigenartiges Volk, 43.

⁹⁰ Vgl. Fußnote 43.

⁹¹ Vgl. Ufen, Aus *Zigeunern* Menschen machen, 69-72.

⁹² Grellmann, Die *Zigeuner*, 1783, 261.

⁹³ Ebd., 262. In der zweiten Auflage seines Werkes meint Grellmann dann, dass Ägypten als Herkunftsland der *Zigeuner* eher wahrscheinlich sei. Vgl. dazu: Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, Historischer Versuch über die *Zigeuner*, betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung, 2. Auflage, Göttingen 1787, 266.

zweitklassige Zuschreibung erhielt. 1876 schreibt Wagener in seinem Lexikon davon, dass der König von Persien im 5. Jahrhundert zur Unterhaltung seines Volkes zehntausend indische Musiker kommen ließ, eine Anspielung auf den Stereotyp des „musizierenden Zigeuners“, der sein musikalisches Talent natürlich nicht als Arbeit sondern als reine Begabung verkaufte. Diese Spielleute sollten laut Wagener angeblich die Urahnen der später nach Europa weitergezogenen *Zigeuner* sein.⁹⁴ Jacob Thomasius wiederum glaubte, dass Nubien, ein Teil Ägyptens, das wahre Herkunftsland der *Zigeuner* sei. In seiner „Dissertation von Zigeunern“ heißt es:

„Das kleinere Egypten sey die Landschaft Nubia [...] Aus diesem Lande sind etwa vor 200 Jahren her die Zigeuner hergekommen, welche, nachdem sie Palaestina, Syrien und klein Asien durchwandert [...] die Donau liegenden Landschaften durchstrichen.“⁹⁵

Beweis für seine These war, „[d]aß die Wahrsagerkunst sowohl von Zigeunern als Egyptern getrieben werde“,⁹⁶ ein weiteres Stereotyp, das sich wie viele andere über die Jahrhunderte hinweg bis in unsere Zeit halten wird. Johann Christoph Wagenseil unterstellte den *Zigeunern* in einer phantasiereichen These aus Ägypten geflohene Juden zu sein. Aus Angst vor Pogromen und der Pest hätten diese sich in Höhlen versteckt und seien erst 50 Jahre später wieder ans Tageslicht gekommen. Um ihre wahre Herkunft zu verschleiern, hätten sich die verfolgten Juden anschließend als *Zigeuner* ausgegeben. Wagenseils Theorie galt selbst für die Kuriositäten liebende Gesellschaft des 17. Jahrhunderts als zu übertrieben und wurde kaum ernstgenommen.⁹⁷

Großen Einfluss hatte allerdings das *Zigeuner*-Bild von Sebastian Münster, der bereits 1550 die „Ziegeuner“ als von ägyptischer Herkunft und „ein ungeschaffen, schwarz, wüst und unflätig Volck, das sonderlich gern stiele“, beschreibt.⁹⁸ Münster verbindet seine Herkunftstheorien damit nicht nur mit altbekannten sozialen Elementen der

⁹⁴ Vgl. Wagener, *Conversations-Lexikon*, 1867, s.v. Zigeuner; zitiert nach: Hund, *Zigeuner-Gen*, 14.

⁹⁵ Jacob Thomasius, *Curiöser Tractat von Zigeunern*, Dresden, Leipzig 1702; abgedruckt in: Reimer Gronemeyer, *Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert*, Gießen 1987, 128. Jacob Thomasius (1622-1648) studierte Philosophie und Theologie an den Universitäten Leipzig und Wittenberg. Er war Professor für Ethik, Eloquenz und Dialekt. Bis zu seinem Tod Rektor der Universität Leipzig. Auch Gottfried Wilhelm Leibniz gehörte zu seinen Schülern. Aus: Ebd., 122.

⁹⁶ Ebd., 128.

⁹⁷ Vgl. Wippermann, *Zigeuner*, 59f. Johann Christoph Wagenseil (1633-1705) Professor für Geschichte und Recht an der Universität Altdorf sowie etwas später der Orientalistik. Aus: <http://personen.digitale-sammlungen.de/> s.v. „Wagenseil, Johann Christoph“.

⁹⁸ Sebastian Münster, *Cosmographie*, Basel 1550; abgedruckt in: Reimer Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 34. Sebastian Münster (verm. 1488-1552) Gelehrter, Schriften zu Mathematik, Astronomie, Hebraistik und Geographie. Aus: Ebd., 35.

Vorurteilsstruktur gegen *Zigeuner*: Dieses Mal findet auch das anthropologische Element der Hautfarbe, das gleichzeitig die ethnische „Fremdheit“ der *Zigeuner* markieren sollte, Eingang in den Stereotypediskurs.⁹⁹ Diese Kombination findet sich auch bei Johannes Guler wieder, der den „Zigeiner[n]“ unterstellt, dass sie „sich mit schmierben gleichförmig schwarz zumachen“, um zu „rauben und stälen.“¹⁰⁰ Thomasius, der das wohl negativste *Zigeuner*bild zeichnet, fügt diesen altbekannten Vorurteilen noch ein weiteres hinzu, nämlich jenes, wonach die *Zigeuner* „kleine Kinder auffgefangen und für die ihren auffgezogen“ hätten.¹⁰¹ Den geraubten Kindern würden die *Zigeuner* zur Tarnung „ein schwarze Farbe anstreichen“, die „bestrichenen Kinder an die Sonne legen [...], damit die Schwärze sich richtig tief einlege.“¹⁰² Das in diesen Diskursen enthaltene Element der vorgetäuschten Fremdheit zur Tarnung wird, wenn auch ohne Verbindung zu Raub und Diebstahl, bei Zedler besonders deutlich. In der Auflage von 1749 heißt es zu den „Ziegeuner[n]“:

„Sie färben sich die Gesichter mit grünen Nuß-Schaalen, damit sie desto scheußlicher aussehen, [...] als ob sie aus den heißen Mittags-Ländern ihren Ursprung herführten. [...] damit sie desto fremder erscheinen.“¹⁰³

Dabei war man sich, ähnlich wie bei der eigentlichen Herkunft der *Zigeuner*, auch bei deren Hautfarbe nicht ganz einig: Während auch Christian Wurstisen meint, die *Zigeuner* seien „schwarz“,¹⁰⁴ spricht der Brockhaus 1830 von der „gelbbraune[n] oder Olivenfarbe ihrer Haut.“¹⁰⁵ 1890 wollte Meyer von alledem nichts wissen und meinte, „daß die Z[igeuner] keineswegs schwarz von Hautfarbe sind.“¹⁰⁶ Vielmehr sprach er von einem „olivenfarbigen Flor“ über „schwarzem Samt“ gelegt. Die Farbe des Gesichts sei dabei

⁹⁹ Vgl. Wippermann, *Zigeuner*, 59.

¹⁰⁰ Johannes Guler von Weineck, *Raetia*, Zürich 1616; abgedruckt in: Reimer Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 46. Johannes Guler (1562-1673) war protestantischer Politiker und Geschichtsschreiber. Aus: Ebd., 44.

¹⁰¹ Wippermann, *Zigeuner*, 62.; zitiert nach: Christoph Daxelmüller, *Disputationes curiosae. Zum „vokskundlichen“ Polyhistorismus an den Universitäten des 17. Und 18. Jahrhunderts*, Würzburg 1979, § 62.

¹⁰² Ebd., 62.

¹⁰³ Zedler, *Universal-Lexikon*, 1749, 525.; Vgl. auch: Hund, *Zigeuner-Gen*, 23.

¹⁰⁴ Christian Wurstisen, *Bassler Chronik*, Basel 1580; abgedruckt in Reimer Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 39. Christian Wurstisen (1544-1588) Mathematiker und Theologe, Verfasser der *Baseler Chronik*. Wurstisen vertrat auch die phantasievolle These wonach die *Zigeuner* als Strafe dafür, dass sie Maria und Joseph keine Herberge gegeben hatten, von den Ägyptern zu Herumziehen verdammt worden seien. Aus: Ebd., 38f.

¹⁰⁵ Brockhaus, „Allgemeine deutsche Realenzyklopädie für die gebildeten Stände. *Conversations-Lexikon*“, 7. Auflage, 12. Band, Leipzig 1830, 515.

¹⁰⁶ Meyer, „*Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyklopädie des allgemeinen Wissens*“, 4. Auflage, 16. Band, Leipzig, Wien 1890, 904.

„meißt lichter als die Hautfarbe des übrigen Körpers.“¹⁰⁷ Das „[d]ie hiesigen Zigeuner [...] nicht alle ganz gleich gefärbt“ sind, stellte auch Biester in seiner zeitgenössischen, empirischen Dokumentation fest.¹⁰⁸ Im Winter, so Biester, würden die Zigeuner „wie die hiesigen Bauern“ aussehen, im Sommer seien sie „dunkel wachsgelb.“¹⁰⁹ Biesters Farbpalette reicht von „licht olivengelb“ und „ganz dunkel olivengelb“ über „braunschwarz“ und „beinahe schwarz“ bis zu einem unerwartet konträrem „weiß.“¹¹⁰

Die Unklarheit über die „wahre“ Hautfarbe der *Zigeuner* hielt die Gelehrten nicht davon ab, das plötzlich so fremdartig erscheinende Volk der hierarchisch-rassistischen Anthropologie der Aufklärung zu unterwerfen. Aus einer vermeintlichen, zur heimtückischen Tarnung aufgemalten Hautfarbe, wurde plötzlich ein rassisches Charakteristikum, welches aus den *Zigeunern* Menschen zweiter Klasse machte und ein Image kultureller Primitivität verlieh. Als Beweise einer solchen niedrigen Lebensweise wurden den *Zigeunern* plötzlich allerlei unzivilisierte Sitten, Gebräuche, Lebens- und Essensgewohnheiten sowie ein gestörtes Sexualverhalten nachgesagt. Dabei scheute man sich nicht sich allerlei auch heute noch bekannten Klischees und Vorurteilen zu bedienen. So sagte man den *Zigeunern* beispielsweise nach, sich im Winter vor der Kälte in Höhlen zu schützen. Die Konnotation zum primitiven Höhlenmenschen ist mehr als offensichtlich.¹¹¹ Ähnliches gilt auch für die Essgewohnheiten. 1820 schreibt der Brockhaus hierzu:

„Ihre Nahrung ist ekelhaft. Unter den Gemüsen lieben sie Zwiebel und Knoblauch, ganz nach morgenländischer Sitte. Sonst aber ist alles Fleisch ihnen willkommen, selbst das von verreckten Thieren; daher eine Viehseuche für sie das willkommenste Ereignis ist.“¹¹²

Neben einer Auswahl minderwertiger Lebensmittel, Zwiebel und Knoblauch markierten gleichzeitig die Vorstufe zum Kannibalismus, reichte die Assoziation *zigeunerischer* Ernährungsweise über Aasverzehr bis hin zum Kannibalismusvorwurf: Die *Zigeuner* hätten „vor einigen dreißig Jahren [...] mehrere Menschen geschlachtet und gegessen“, beendet der Brockhaus seine Ausführungen.¹¹³ Dass sich die *Zigeuner*

¹⁰⁷ Ebd., 904.

¹⁰⁸ Johann Erich Biester, Ueber die Zigeuner, besonders im Königreich Preußen, in: F. Gedike, Johann Erich Biester (Hgg.), Berlinische Monatsschrift, 21. Band, Berlin 1793, 108-165, hier 116f.

¹⁰⁹ Ebd. 116f.

¹¹⁰ Ebd. 116f.

¹¹¹ Vgl. Wigger, Ein eigenartiges Volk 45.

¹¹² Brockhaus, 1820, 896ff.; zitiert nach: Wigger, Ein eigenartiges Volk 45.

¹¹³ Ebd., 896ff.; zitiert nach: Wigger, Ein eigenartiges Volk 45.

ernährungstechnisch wie Tiere verhalten würden, meinte auch Grellmann, der simultan zu seiner Herkunftstheorie den Paria und *Zigeunern* Vorlieben für den Verzehr von Aas vorwarf.¹¹⁴ Seine Aussagen in seinem ursprünglichen Werk über vierzig, angeblich im Jahr 1782, zum Tode verurteilte *Zigeuner*-Kannibalen musste Grellmann aus Mangel an Beweisen in seiner Zweitaufgabe allerdings wieder zurücknehmen.¹¹⁵ Dass die *Zigeuner* trotzdem Kinder rauben würden, um sie anschließend zu essen, von dieser These ließ sich Grellmann dennoch nicht abbringen.¹¹⁶ Obwohl es auf der Hand läge, die angebliche Ernährungsweise der *Zigeuner* auf die Bedürftigkeit einer sozial diskriminierten unteren Bevölkerungsschicht zurückzuführen, wurde diese nicht der Not, sondern einer vermeintlichen Passion zugeschrieben. Die *Zigeuner* würden sich nicht aus einer Zwangslage heraus, sondern allein aus Leidenschaft von Aas und minderwertigen Lebensmitteln ernähren. Aus einem eigentlich sozialen Übel entstand so der Beweis für primitive Neigungen. Ein Image, das sich auch im Sexualverhalten der *Zigeuner* wiederfindet.¹¹⁷ Bei Grellmann gingen die *Zigeuner* häufig inzestuöse Ehen ein: „[E]s koppeln sich die nächsten Verwandten, wie das Vieh an einander“, schreibt er 1783.¹¹⁸ Außerdem, so führt er weiter aus, würden die Frauen und Mädchen zum Erhalt der Familie sich der Prostitution hingeben.¹¹⁹ Regelrecht um Beschimpfungen ringend schloss Grellmann zu diesem Thema, dass „[d]ie Zügellosigkeit und Sittenverderbnis der Zigeuner [...] aufs äusserste“ gehe.¹²⁰ Mädchen und Frauen würden sich „mit ihren Tänzen vor Jedermann [...] in den wollüstigsten Stellungen und schändlichsten Geberden“ zeigen – und zwar ohne sich, wie es zumindest die „rohesten und ungesittetsten Völker“ täten, zu verhüllen.¹²¹

In den zeitgenössischen Ausführungen zum Sexualverhalten der *Zigeuner* werden vor allem zwei Dinge deutlich: Zunächst verstoßen die *Zigeuner* gegen jegliche Moralvorstellungen des Bürgertums, die *Zigeunerin* wird dabei als ein Gegenstück zur gutbürgerlichen, obwohl unterdrückten, Frau kreiert. Zusätzlich wird das sozial bereits diskriminierte Volk in den rassistisch motivierten Diskurs der Kolonialvölker eingebunden und dabei sogar noch unter die Stufe der „Wilden“ gestellt, die zumindest in

¹¹⁴ Vgl. Grellmann, *Die Zigeuner*, 1783, 265.

¹¹⁵ Vgl. ebd., 48f.

¹¹⁶ Vgl. ebd., 38f.

¹¹⁷ Vgl. Wigger, *Ein eigenartiges Volk*, 45.

¹¹⁸ Grellmann, *Die Zigeuner*, 1783, 264.

¹¹⁹ Vgl. ebd., 70, 263f.

¹²⁰ Grellmann, *Die Zigeuner*, 1787, 270.

¹²¹ Ebd., 270.

der Vorstellung der Allgemeinheit einen wesentlichen Unterschied zu den *Zigeunern* vorweisen konnten: Sie waren noch „erziehbar“.¹²²

2.1.3 Die Entstehung der weißen *Zigeuner* – der polizeiliche *Zigeuner*begriff

Die Hoffnungen Grellmanns, dass die *Zigeuner* mithilfe der Erziehung „zu Menschen“ gemacht werden könnten, hatten sich für die Obrigkeiten des 19. Jahrhunderts, vor allem aufgrund der größtenteils gescheiterten Ansiedelungsversuche Österreichs, aber auch Russlands, Preußens und Bayerns, nicht erfüllt.¹²³ Das Bild des „unerziehbaren“ und „unverbesserlichen“ *Zigeuners* hatte sich damit endgültig durchgesetzt. Eine Sichtweise, der sich auch zahlreiche Kriminologen des späten 19. Jahrhunderts annahmen. In Österreich war es vor allem Hans Groß, der das jahrhundertealten Stereotyp des „kriminellen *Zigeuners*“ weitertradierte und aus ihm einen „geborenen Verbrecher“ machte. Groß, dessen *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, usw.* eine große nationale sowie internationale Rezeption widerfuhr, vermutete im Erbgut des *Zigeuners* geradezu einen genetischen Hang zur Kriminalität.¹²⁴ Der Diebstahl galt dabei als Paradedisziplin des scheinbar kriminellen *Zigeuners*, dessen „Rasseeigenschaften“ durch und durch von einem regelrechten „Stehltrieb“ gekennzeichnet waren. Nach Groß, der dem Stehltrieb des *Zigeuners* in seinem Werk ein eigenes Kapitel widmet, handle es sich bei dem *Zigeuner*

„um eine rassistisch bedingte Modifikation des dem primitiven Urmenschen überhaupt eigenen Okkupationstriebes: Wie dieser die Disposition hat, alle zu seiner Lebenshaltung nötigen Dinge [...] in Besitz zu nehmen, so hat der *Zigeuner* die Disposition zur (heimlichen) Besitzergreifung dieser Dinge, wo immer er sie ‚findet‘, d.h. aus dem Besitz anderer.“¹²⁵

Eine Ansicht, die nicht ohne Folgen blieb: Bereits Ende des Jahrhunderts hatte sich durch Groß‘ Schaffen bei Polizei und anderen Kriminologen die Meinung verbreitet, dass mehrfach straffällig gewordene Personen aufgrund ihrer kriminell-biologischen

¹²² Vgl. Wippermann, *Zigeuner*, 99.

¹²³ Vgl. Richard Liebich, *Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache*. Nach eigenen Beobachtungen dargestellt, Leipzig 1863, 19.

¹²⁴ Vgl. Mindler, *Kriminalisierung*, 59. Der vollständige Titel lautet: Hans Groß, *Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte u.s.w.*, Graz 1893; Zu Groß‘ Arbeit vgl. auch: Christian Bachhiesl, *Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz*, 12. Band (=Rechtsgeschichtliche Studien), Hamburg 2005, 23-40.

¹²⁵ Hans Groß, *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, 2. Band, Berlin 1954, 99.; zitiert nach: Tandler, *Bekämpfung*, 47.; Ähnlich auch in einer älteren Version: Hans Groß, *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, 3. Auflage, 1. Band, Graz 1899, 338. Das Kapitel „Wie der *Zigeuner* stiehlt“ findet sich ebenfalls auf dieser Seite.

Eigenschaften zu Verbrechen und Asozialität regelrecht „verdammte“ seien.¹²⁶ Ein Argument, das die österreichischen Behörden in den darauffolgenden Jahrzehnten gerne annahmen, um immer wieder in „kriminalpräventiven Maßnahmen“ gegen *Zigeuner* einzuschreiten.¹²⁷ Der „kriminologische Determinant“ der „Unverbesserlichkeit“ und „Unerziehbarkeit“ wurde in der Praxis allerdings nicht nur auf *Zigeuner*, sondern auf umherziehende Personen allgemein angewandt,¹²⁸ was sich an der praktischen Ausübung des *Landstreichereigesetzes* bemerkbar machte: Als nämlich das Verhalten von „geschäfts- und arbeitslos“ umherziehenden Personen 1873 formal unter Strafe gestellt wurde,¹²⁹ gerieten „nicht-seßhafte Gruppen“ zunehmend ins Visier der Behörden. *Zigeuner*, die in dem Erlass von 1873 noch nicht explizit erwähnt wurden, fielen als „geschäfts- und arbeitslos umherziehende Personen“ genauso in die Strafpraxis des *Landstreichereigesetzes* wie jeder Vagant. Umgekehrt konnte jeder Landstreicher, Hausierer und Bettler, der durch einen unangepassten, herumvagierenden Lebensstil auffiel, sich also „zigeunerisch“ verhielt, als *Zigeuner* bezeichnet und abgestraft werden. Der ethnische Unterschied zwischen *Zigeunern* und allgemein herumvagierenden Personen fiel plötzlich weg.¹³⁰ Wigger fasst diese Begriffsveränderung treffend zusammen:

“War Zigeuner zuvor die Bezeichnung für einen Menschen mit sozial abweichendem Verhalten, das er allenfalls mit dem Anstrich von Fremdheit zu tarnen trachtete, so können jetzt all jene, denen es nicht gelingt, sich den gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen und zu fügen, als fremdartige Zigeuner verdächtigt werden.“¹³¹

Die plötzliche Umkehr der sozial-ethnischen Begriffsbedeutung des *Zigeunerterminus* hatte Auswirkungen: Der Mangel an objektiven Kriterien veranlasste die Behörden dazu, bei der Kategorisierung von *Zigeunern* nach eigener subjektiver Einschätzung vorzugehen. Was folgte, war die eigenmächtige Etikettierung von Individuen als *Zigeuner* durch einzelne Beamte. An den wenig vorhandenen mikrohistorischen Analysen zeigt sich, dass die Behörden mit der Frage, wer denn eigentlich zu den *Zigeunern* zu rechnen sei, zusehends überfordert waren, da in Gesetzeserlässen und Verordnungen für den

¹²⁶ Vgl. Lucassen, *Zigeuner*, 27.

¹²⁷ Mindler, *Kriminalisierung*, 59.

¹²⁸ Vgl. Lucassen, *Zigeuner*, 27.

¹²⁹ 108. Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 10. Mai 1873, XXXVIII. Stück

¹³⁰ Vgl. Lucassen, *Zigeuner*, 27.

¹³¹ Wigger, *Ein eigenartiges Volk*, 56.

österreichischen Raum konkrete Definitionen für *Zigeuner* fehlten. Höhere Verwaltungsbehörden schoben diese Zuordnungsaufgabe auf die ihnen unterstellten Lokalbehörden ab, welche in der Handhabung des *Zigeuner*terminus unterschiedlich agierten. Teilweise waren die Ausübung eines Wandergewerbes sowie die Nichtsesshaftigkeit für eine Etikettierung von Bedeutung. Teilweise wurde das „Zigeunermerkmal“ auch an der äußeren Erscheinung festgelegt. So konnte es vorkommen, dass, während eine Gemeinde das Auftreten einer Gruppe von *Zigeuner* beklagte, eine andere dieselbe Gruppe wiederum nicht für *Zigeuner* hielt, „weil die betreffenden Personen nach ihrem ganzen Aussehen und ihrer Kleidung keinen Eindruck wie Zigeuner machten.“¹³² Und plötzlich sahen sich auch Personen mit polizeilichen Diskriminierungs- und Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert, die sich zuvor selbst nicht in der *Zigeuner*kategorie verortet hatten.¹³³

Die Gegensätzlichkeit der polizeilichen Praxis des 19. Jahrhunderts und des gesellschaftlichen (ethnisch-sozialen) *Zigeuner*bildes stellte schließlich die Rassetheoretiker des Nationalsozialismus vor ein Problem. Allen voran stand Robert Ritter, der seit den 1930er Jahren „erbgeschichtliche und erbärztliche Forschungen über die in Deutschland lebende, nicht-seßhafte Bevölkerungsgruppe“ durchgeführt hatte.¹³⁴ Ritter, der 1936 Leiter einer Forschungsabteilung des Reichsgesundheitsamtes, der späteren kriminalbiologischen Forschungsstelle, wurde,¹³⁵ versuchte in kriminalbiologischer Manier die Verwurzelung von Kriminalität und Asozialität von *Zigeunern*, in deren Genetik zu belegen. Ritter und seine Mitarbeiter spürten *Zigeuner* und „zigeunerartig umherziehend[e] Personen“ im ganzen Reich auf, und zwangen sie zur Auskunft über deren Abstammungsverhältnisse und zu anthropologischen Vermessungen. Ziel ihrer Forschung war es, „zu klären, wer unter den Nichtsesshaften eigentlich zu den

¹³² Juliane Hanschkow führt dieses seltene Beispiel aus dem Jahr 1925 an, in dem 22 Personen im Landkreis St. Goar (Rheinland-Pfalz) als *Zigeuner* gemeldet wurden, der benachbarte Landkreis Kreuznach diese aber nicht als *Zigeuner* einstufte. Aus: Juliane Hanschkow, Etikettierung, Kriminalisierung und Verfolgung von „Zigeunern“ in der südlichen Rheinprovinz zur Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik 1906 bis 1933, in: Herbert Uerlings, Iulia-Karin Patrut (Hg.), „Zigeuner“ und Nation. Repräsentation – Inklusion - Exklusion, 8. Band (= Inklusion/Exklusion – Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart), Frankfurt am Main 2008, 249-272, hier 250-255.; das Zitat findet sich auf Seite 254.

¹³³ Vgl. Karola Fings, „Rasse: Zigeuner“. Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933-1945, in: Uerlings, Patrut (Hg.), „Zigeuner“, 273-309, hier 273.

¹³⁴ Hans Reiter, Das Reichsgesundheitsamt 1933-1939. Sechs Jahre nationalsozialistische Führung, Berlin 1939, 356f.

¹³⁵ Vgl. Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, 4. Band (=Studien zu Tsiganologie und Folkloristik), Frankfurt 1991, 356.

Zigeunern zu rechnen“ war.¹³⁶ Dabei galt es, die „sippenkundlichen, sozial und kriminalbiologischen Verhältnisse jedes einzelnen Zigeuners“ klarzustellen.¹³⁷ Der Rassetheoretiker und seine Mitarbeiter standen dabei vor einer grundlegenden Problematik: Die Suche nach den ethnischen *Zigeunern* brachte eine Vielzahl an Verhaltensweisen hervor, welche nur teilweise als „zigeunerisch“ galten. Umgekehrt tauchten bei der Suche nach „zigeunerischen“ Verhaltensformen verschiedenste Erscheinungsbilder auf, die nicht in den phänotypischen Bildmaßstab passten.¹³⁸ Hinsichtlich dieser Problematik beklagte Ritter in seiner Arbeit immer wieder die Vagheit des *Zigeunerbegriffs* – nicht zuletzt auch in dessen polizeilicher Praxis. So meint Ritter noch 1939:

„Je eingehender man sich mit dem vorliegenden Schrifttum älterer und neuerer Zeit beschäftigt, um so verschwommener wird das Bild, das man über die >Zigeuner< erhält.“¹³⁹

Der *Zigeunerbegriff* sei

„im Volksmund wie in der Polizeisprache schließlich ganz unabhängig von der rassistischen Herkunft auf jeden Umherziehenden angewandt [worden], der mehr oder minder verwahrlost ein scheinbar wildromantisches und sorgloses Leben führte, d.h. also ein >Zigeunerleben<“.¹⁴⁰

Demzufolge würden „eine Unzahl von Menschen als >Zigeuner< [gelten], die nicht dem von uns gedachten Bildmaßstab“ entsprechen würden, führt Ritter weiter aus.¹⁴¹ Durch seine Forschung hoffte Ritter insgeheim, „eine schärfer umrissene Begriffsbestimmung des Zigeuners“ geben zu können,¹⁴² – schließlich wollte man wissen, wen die rassenhygienischen Verordnungen letztendlich treffen sollten. Dies führte dazu, dass Ritter seiner „Zigeunerbestimmung“ eine Art Erkennungsraster zugrunde legte, das den *Zigeuner* anhand sozialer sowie ethnischer Merkmale eindeutig definieren sollte. Die in der faschistischen Politik der Nationalsozialisten folglich vorgenommene Einteilung in „reinrassige Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ basierte neben anthropologischen Merkmalen auf Unterscheidungskriterien wie Abstammungsverhältnissen, das

¹³⁶ Robert Ritter, *Zigeuner und Landfahrer*, in: *Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich*, München 1938, 71-88, hier 71.

¹³⁷ Joachim S. Hohmann, „Zigeunerforschung“, 356.

¹³⁸ Vgl. Schmidt, *Entdeckung*, 138f.

¹³⁹ Robert Ritter, *Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem*, in: *Fortschritte der Erbpathologie. Rassenhygiene und ihre Grenzgebiete*, 3, 1939, 2-20, hier 2.; zitiert nach: Schmidt, *Entdeckung*, 138.

¹⁴⁰ Robert Ritter, *Zigeuner und Landfahrer*, 71.

¹⁴¹ Robert Ritter, *Zigeunerfrage*, 2.; zitiert nach: Schmidt, *Entdeckung*, 138.

¹⁴² Ebd. 5.; zitiert nach: Schmidt, *Entdeckung*, 135.

Beherrschen der *Zigeunersprache* sowie einer „zigeunerischen Lebensweise“.¹⁴³ Da die Definitionsmacht über diese Kriterien sowie die praktische Handhabung dieser alleinig bei den Rasseforschern lag, war die Methode natürlich genauso inkonsistent wie die behördliche Praxis der Zeit.¹⁴⁴ Basierend auf Ritters Modell konnte nun allerdings die Frage nach dem rassistisch uneinheitlichen Phänotyp des *Zigeuners* beantwortet werden. Der Lösungsansatz zur wohl größten Problematik Ritters verankerte dabei altbekannte *Zigeunerstereotypen* des kriminellen und primitiven *Zigeuners* in rassistisch-kriminalbiologischer Tradition. Um sein *Zigeunerbild* zu komplettieren, glaubte Ritter in seiner Abstammungsforschung Reste fremdartiger Bevölkerungselemente entdeckt zu haben, die, anders als der sesshafte Teil der Gesellschaft, nomadenhaft herumziehen würden.¹⁴⁵ Für Ritter war demnach klar, dass dieser Teil der Bevölkerung „primitive Nomaden“ einer „fremde[n] Rasse“ waren, „die man weder durch Erziehung noch durch Strafen zu sesshaften Bürgern wandeln [konnte]“.¹⁴⁶ Im Zentrum Ritters Auffassungen stand infolgedessen die These, wonach ebendieser Teil der Gesellschaft in früheren Zeiten gewisse (genetische) Entwicklungen nicht mitzumachen vermocht hatte. Der herumziehende Teil der Bevölkerung sei laut Ritter „auf einer primitiveren Entwicklungsstufe stehen [geblieben]“.¹⁴⁷ Der Rassetheoretiker vertrat die Ansicht, dass es überall auf der Welt Reste solcher primitiver Bevölkerungstämme geben müsse, an denen die Zivilisation spurlos vorbeigegangen sei. Dabei ließen sich dieselben Verhaltensmerkmale solch „vagierender Primitivität“ sowohl in der (ethnischen) *Zigeuner*kategorie als auch bei Teilen der deutschen Bevölkerung beobachten.¹⁴⁸ Ritter hatte die „weißen Zigeuner“ entdeckt.

Mit seiner Entdeckung glaubte Ritter die Ambivalenz des ethnischen *Zigeunerbildes* der Wissenschaft sowie das sozial-kriminalisierte Bild der Polizei überwunden zu haben: *Zigeuner* unterschieden sich zwar rassistisch aufgrund ihrer fremdländischen Herkunft von europäischen Landfahrern, dennoch seien sich beide aufgrund ihres niedrigen

¹⁴³ Vgl. Robert Ritter, *Zigeunerfrage*, 57.; zitiert nach: Fings, *Kriminologie und Rassenhygiene*, 282.; Vgl. auch: Schmidt, *Entdeckung* 141. Ritter ging davon aus, dass über 90 Prozent aller *Zigeuner* „Zigeunermischlinge“ seien, die sich aus einer Verbindung mit „deutschblütigen Landfahrern“ hervorgeraten hätten. „Ganz reinrassige Zigeuner“ gäbe es laut Ritter gar nicht mehr. Aus: Ritter, *Landfahrer*, 77.; Vgl. auch: Hohmann, „Zigeunerforschung“, 11.

¹⁴⁴ Vgl. Fings, *Kriminologie und Rassenhygiene*, 302.

¹⁴⁵ Vgl. Schmidt, *Entdeckung*, 141.

¹⁴⁶ Ritter, *Landfahrer*, 84.

¹⁴⁷ Ebd., 82.

¹⁴⁸ Robert Ritter, *Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen*, in: *Fortschritte der Erbpathologie. Rassenhygiene und ihre Grenzgebiete*, 5 (4), Leipzig, Thieme 1941, 137-155, hier 137.; zitiert nach: Schmidt, *Entdeckung*, 142.

Entwicklungsstadiums ähnlich. Ritter schlussfolgerte: Würden sich die betroffenen, als *Zigeuner* klassifizierten Individuen auch vom Äußeren her unterscheiden, so würden sie immer noch gemeinsame „wesentliche Merkmale“ wie „Primitivität“ und „Unstetigkeit“ teilen.¹⁴⁹ Kurzum seien „diese Menschen trotz ihres sehr verschiedenen Äußeren [...] in ihrer ganzen Wesensart eines Schlages“.¹⁵⁰

Ritters „Neudefinition“ des *Zigeuners* fand in der faschistischen Politik der Nationalsozialisten großen Anklang; erleichterten sie doch schließlich das vermeintlich einheitliche Vorgehen gegen jene „Gemeinschädlinge“.¹⁵¹ Letztendlich hatten Ritter und seine Mitarbeiter allerdings nur etwas vollbracht, was in der polizeilichen Praxis schon über sechzig Jahre vorher gehandhabt wurde: Bereits seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten die Behörden *Zigeuner* unbeeindruckt von jeglicher ethnischer Stereotypisierung unter dem terminus technicus „nach Zigeunerart umherziehend“ subsummiert und waren geschlossen gegen sie vorgegangen.¹⁵²

3. Geschichtliche und rechtliche Entwicklungen in Österreich vor 1880

3.1 Die *Zigeunerverfolgung* in Österreich vom 15. -19. Jahrhundert

Maßnahmen betreffend die Bekämpfung des *Zigeunerwesens* vom frühen 15. bis ins späte 19. Jahrhundert stellen in der zeitlichen Abfolge ihrer Veranlassung bereits eine eigene Diskriminierungsgeschichte an sich dar. Die von Gronemeyer gesammelten „Chroniken und Kosmographien“ verschiedener deutschsprachiger Geschichtsschreiber geben in ihrem Originallaut abgedruckt nicht nur das vorherrschende *Zigeuner*bild der damaligen Zeit wieder (vgl. Punkt 2.1.2), sondern beinhalten auch erste authentische Quellen zur *Zigeunerverfolgung* selbst. Darunter findet sich der für eine Verfolgungsgeschichte ungewöhnlich erscheinende, in der Literatur jedoch vielzitierte Schutzbrief König Sigismunds (1368-1437) aus dem Jahr 1423, ein Geleitpapier, das befahl, den *Zigeuner* „Ladislaus Waywoda und die ihm untergebenen *Zigeuner* ohne jede Behinderung und Störung auf jede Weise [zu] unterstützen und [zu] bewahren.“¹⁵³ Bei genauerer Betrachtung des Dokuments wird klar, dass die in der Literatur weitverbreitete Annahme,

¹⁴⁹ Robert Ritter, Primitivität und Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 31 (9), 1940, 197-210, hier 197.; Vgl. auch: Schmidt, Entdeckung, 149.; zitiert nach: Hund, *Zigeuner-Gen*, 34.

¹⁵⁰ Ritter, Landfahrer, 83.

¹⁵¹ Vgl. Hohmann, „*Zigeunerforschung*“, 9.

¹⁵² Vgl. Schmidt, Entdeckung, 142f.; Vgl. auch: Meuser, *Vagabunden*, 121f.

¹⁵³ Andreas aus Regensburg, *Diarium Sexennale*, abgedruckt in: Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 18-20.

Sigismund hätte allen im Reich lebenden *Zigeunern* Schutz und Privilegien gewährt, falsch ist. Tatsächlich richtete sich der Brief nur an die als „Ladislaus Waynoda mit anderem zu ihm selbst gehörenden Zigeunern“ definierte Gruppe.¹⁵⁴ Der in der *Zigeunerliteratur* ebenso häufig erweckte Anschein, es hätte sich bei dieser Unterschutzstellung um eine einmalige Ausnahme in der „Zigeunerpolitik“ des 15. Jahrhunderts gehandelt, ist ebenso nachweislich nicht richtig. Schutzbriefe dieser Art wurden, wenn auch in geringerem Ausmaß zu den Verfolgungspatenten, öfters ausgestellt. Sie wechselten willkürlich mit Verordnungen zur Vertreibungs-, Hinrichtungs- und Ansiedelungserlaubnissen, da die Landesfürsten *Zigeuner* einerseits zwar als Plage, andererseits aber auch als einen unentbehrlichen Wirtschaftsfaktor wahrnahmen. Die Vielzahl der existierenden Schutzbriefe stellt aber dennoch ein bizarres Pendant zu der in der Literatur oft einseitig beleuchteten diskriminierenden Verfolgungspolitik der frühen Jahrhunderte dar.¹⁵⁵ Sigismunds Schutzbrief ist insofern interessant, als er auch Aufschluss über erste Diskriminierungspraxen des frühen 15. Jahrhunderts gibt: In dem Dokument wird betont, Ladislaus habe vor dem König um Schutz und Unterstützung gefleht, sich „ohne Gefährdung und Beschwer“ in Dörfern und Städten aufhalten zu dürfen.¹⁵⁶ Dies verdeutlicht, dass *Zigeuner* schon damals von Teilen der Gesellschaft ausgeschlossen und verfolgt wurden, bzw. ihnen jeglicher Zutritt zu den meisten größeren Siedlungen versagt worden war. Der ausgefertigte Schutzbrief stellte somit nicht nur eine „Betretungserlaubnis“ fremder Ortschaften sicher, sondern war streng genommen bereits eine frühe Form des Reisepasses.¹⁵⁷ Mit der unter Punkt 2.2.1 bereits erwähnten Vogelfrei-Erklärung der *Zigeuner* an den Reichstagen zu Lindau 1497 und Freiburg 1498 wurde der Schutzbrief Kaiser Sigismunds letztendlich für ungültig erklärt. Dass die *Zigeuner* ab Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend als Problem wahrgenommen wurden, zeigen auch die aus den Jahren 1500, 1530, 1544, 1548 und 1551 überlieferten Reichsbeschlüsse, welche mit dem Hintergrund der Türkenbedrohung

¹⁵⁴ Ebd., 18.

¹⁵⁵ Vgl. Claudia Mayerhofer, *Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart*, Wien 1987, 12ff.; Mayerhofer verdeutlicht dies am Beispiel der Grafschaften Batthyány und Esterházy. Ebenso vorhanden ist die These, wonach *Zigeuner* am Ende des Hochmittelalters noch nicht als Störfaktor wahrgenommen wurden, da die Obrigkeiten selbst ständig mit ihrem Hofstaat umherzogen. Vgl. dazu: Meuser, *Vagabunden*, 112f.

¹⁵⁶ Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, 13.

¹⁵⁷ Ebd., 12f. Diskriminierungsmaßnahmen dieser Art finden sich in den Quellen allerdings auch schon früher: Ein erster Hinweis auf Verfolgungsmaßnahmen findet sich in einer von Gronemeyer abgedruckten Notiz des Calvisius Sethus, zum Jahr 1418- ein Anhaltspunkt, wonach *Zigeuner* bereits ab dem vermuteten Zeitpunkt ihrer Einwanderung verfolgt worden sein könnten. Vgl. dazu: Calvisius Sethus, *Opus Chronologicum*, Frankfurt, Leipzig 1685; abgedruckt in Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 43.

und des aufstrebenden Kapitalismus massive Verfolgungsmaßnahmen wie Folter, Vertreibung, Haft oder sogar Tötung zuließen.¹⁵⁸ Elemente, die fast alle der 143 Verordnungen für das Hl. Römische Reich zwischen 1500 und 1750 aufweisen.¹⁵⁹ Zusätzlich veranlassten Polizei- und Landesverordnungen, *Zigeuner* immer wieder an den Grenzen abzuweisen, und ihnen „den Durchzug, Unterschleif und Einlagerung, keineswegs [zu] gestatten“.¹⁶⁰ In weiterer Folge wurde in den Reichsabschieden der genannten Jahre auch erstmals darüber verfügt, sämtliche Pässe der *Zigeuner* zu vernichten. Ebenso wurde eine Ausfertigung neuer Pässe gänzlich untersagt.¹⁶¹ Dies alles sind bereits Maßnahmen, die sich so auch dezidiert in der Politik gegen *Zigeuner* des späten 19. und 20. Jahrhunderts wiederfinden lassen werden. Was mit der Analyse der mit den Verordnungen veranlassten Maßnahmen auffällt, ist, dass sich diese ganz klar gegen das als störend empfundene Herumziehen der *Zigeuner* richteten: Man versuchte *Zigeuner* von ihrem vagabundierenden Lebensstil abzuhalten, sie sesshaft zu machen. Wo dies nicht gelang, drohte ihnen massivste Verfolgung.

Die Jagd auf *Zigeuner* wurde mit dem 30-jährigen Krieg abrupt unterbrochen. Nur wenige Zeugnisse über die *Zigeunerverfolgung* sind aus dieser Zeit erhalten.¹⁶² Schenkt man den zeitgenössischen Angaben Glauben, so flüchteten mehrere *Zigeuner* in dieser Zeit in die Heeresverbände und zogen gemeinsam mit diesen raubend, plündernd, als Musiker, Marketender, Spaßmacher und Scharfrichter durchs Land. 1625 sollen sie sogar bei Wallensteins Zug durch Hessen als Kundschafter vorangezogen sein.¹⁶³ Eine vermutete Tatsache, die hinsichtlich des Spionagearguments kurios erscheint. Unter Leopold I. (1657-1705) (vgl. Punkt 2.1.1) versuchte man alle „arbeitsscheuen“ Bettler, Spielleute, Vaganten, Gaukler, Hausierer und *Zigeuner* von der Armenversorgung

¹⁵⁸ Vgl. Hedwig Kaiser, Das Leben der Roma und Sinti im deutschsprachigen Raum von der Zeit der Zuwanderung bis in die Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung administrativer und legislativer Maßnahmen. Politische Entwicklung von der nationalen zur internationalen Dimension, Diss. Univ. Wien 1993, 18f.; Vgl. auch: die *Zigeuner* betreffende Reichsabschiede; abgedruckt in: Gronemeyer, 88ff.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., 24.; Zu derselben Zahl kommt auch Repkö. Freund spricht hier wiederum von einer Unvollständigkeit der Zahlen. Vgl. dazu: Jeanette Repkö, Zur Verfolgung der *Zigeuner* in Ostösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Steiermark vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Dipl. Arb. Univ. Graz 1933, 34-67.; Vgl. auch: Florian Freund, *Zigeunerpolitik* in Österreich im 20. Jahrhundert, Habilitationsschrift Univ. Wien 2003, 22.

¹⁶⁰ Palatinat Churfürstlicher Pfalz Fürstenthums in Obern Bayern Landesordnung; abgedruckt in: Gronemeyer, *Zigeuner Quellen*, 93f.

¹⁶¹ Vgl. ebd., 88f.

¹⁶² Vgl. Kaiser, *Roma und Sinti*, 22-24.

¹⁶³ Vgl. Reimer Gronemeyer, Georgia A. Rakelmann, „Die *Zigeuner*. Reisende in Europa“, Köln 1988, 50.; zitiert nach: Kaiser, *Roma und Sinti*, 23.

auszuschließen, sie des Landes zu verweisen oder mit Zwangsarbeit zu bestrafen.¹⁶⁴ Als die Patente keine Wirkung gezeigt hatten, wurden die *Zigeuner* unter Leopold I. erneut für vogelfrei erklärt.¹⁶⁵ Diese massive Art der Verfolgungspolitik wurde im absolutistischen Zeitalter unter Karl VI. (1685-1740) sowie Joseph I. (1678-1711) fortgesetzt. Die Vorgehensweise gegen *Zigeuner* in diesem Zeitraum beinhaltete neben Vertreibungen, Leibesstrafen und Hinrichtungen auch eine Drohung an die Bevölkerung: In dem im Jahre 1705 erlassenen Generalpatent wies Karl VI. zum wiederholten Male daraufhin, dass all jene, die dem „unnutzen Gesindel“ Zuflucht gewährten, oder sich ihnen anschlossen, gleich wie die *Zigeuner* mit der Todesstrafe zu bestrafen seien.¹⁶⁶ Damit weitete sich die Verfolgung auf die Bevölkerung aus, die, wie man dem Patent entnehmen kann, die *zigeunerfeindliche* Gesetzgebung der Obrigkeit nicht ausreichend befolgte. Auffallend ist auch, dass die Patente zu diesem Zeitpunkt immer enger mit dem Bettelwesen verknüpft wurden. Eine sich neuetablierende Entwicklung, die mit der Entstehung des modernen Sozialstaates des frühen 18. Jahrhunderts und dem damit verbundenen Armenversorgungswesen einherging. Im Grunde richteten sich diese Patente an Personengruppen, von denen man befürchtete, sie könnten aufgrund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen. So beziehen sich mit dem Patent von 1705 gleich neun weitere für Österreich ob und unter der Enns erlassene „Generalia und Mandata“ zwischen 1638 und 1704 auf *Zigeuner*, Schäffler, Schergen, Abdecker, Halter, Landgerichtsdienner, „starcke“ Bettler, deren Ausrottung [!] als „Landschädlich und heyllose[s] Gesindel [...] für höchst nothwendig befunden“ wurde.¹⁶⁷ Solche Ausrottungsversuche, welche unter anderem mittels vierteljährlicher Gebietsstreifungen vollzogen wurden,¹⁶⁸ führten beispielsweise dazu, dass einige *Zigeuner* in dieser Zeit in Scharen aus den österreichischen Erbländern nach (West-) Ungarn flüchteten.¹⁶⁹

In der Literatur wird das grausame Vorgehen Maria Theresias (1717-1780) gegen die *Zigeuner* in ihrer ersten Regierungsperiode kaum erwähnt: Mittels drastischer Maßnahmen wie Leibesstrafen, die zur Ausrottung der *Zigeuner* führen sollten, wurde

¹⁶⁴ Vgl. ebd., 43f.

¹⁶⁵ Patent Kaiser Leopold I. vom 1. Oktober 1696

¹⁶⁶ WStLA, 3.6. A1.980, Patent Joseph I. vom 15. Dezember 1705

¹⁶⁷ Ebd.; Vgl. auch: Kaiser, Roma und Sinti, 29.

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Vgl. Mayerhofer, Dorfzigeuner, 21.; Es wird angenommen, dass ein Teil der deutschnamigen *Zigeuner* in dieser Zeit in das Burgenland (damals Westungarn) einwanderte.

eine rigorose Politik gegen *Zigeuner* forciert.¹⁷⁰ Ein anderes Bild zeichnet die *Zigeunergesetzgebung* Maria Theresias gemeinsam mit Joseph II. (1741-1790) erst später: Geprägt von der Idee der Schaffung eines früh-demokratischen einheitlichen Rechtssystems, wurde hier erstmals eine Eingliederung der *Zigeuner* in das Reich favorisiert. Diese Bestrebungen waren Teil der allgemeinen Reorganisation des Staates: Mit der Neuregelung von Beamten-, Schul- und Fürsorgewesen sollten auch die *Zigeuner* „kontrollierbar“ gemacht werden. Es galt, *Zigeuner* nun nicht mehr zu verfolgen, zu vertreiben oder sie gar auszurotten, sondern mittels Umerziehung in die Gesellschaft zu integrieren. Dieses Ziel verfolgend erließ Maria Theresia (vgl. Punkt 2.1.1) zwischen 1761 und 1773 vier Verordnungen, die die *Zigeuner* zur Sesshaftmachung verpflichteten. Man verbot ihnen den Besitz von Kutschen und Pferden, der Aufenthaltsort durfte nur noch mit behördlicher Erlaubnis verlassen werden, sie wurden ins Militär einberufen, hatten sich in Konskriptionslisten einzutragen, 12 bis 16-jährige Burschen mussten ein Handwerk erlernen, Kinder über fünf Jahre wurden den Eltern weggenommen. Im Großen und Ganzen sollten sie sich in ihrer Sprache, Kleidung, Essgewohnheiten und Berufen nicht mehr von der Restbevölkerung unterscheiden.¹⁷¹ Die Ansiedlungspolitik Maria Theresias wurde unter Joseph II. fortgesetzt. In den 1783 erschienenen „de Domiciliatione et Regulatione Ziganorum“ wurde *Zigeunern* das Wandern verboten, sie durften ihren Namen nicht mehr wechseln und untereinander nicht mehr heiraten. Auf die Verwendung der „Zigeunersprache“ standen 24 Stockstriche, zudem wurden die Kindeswegnahme und Unterrichtspflicht als bereits gängige Maßnahmen weitergeführt.¹⁷² Dass die Sesshaftmachung der *Zigeuner* in dieser Zeit scheiterte, geht aus der Literatur vielfach hervor. Verantwortlich gemacht wird dabei meist das drakonische Vorgehen der Obrigkeiten, dem sich die Betroffenen versagten. Gleichzeitig soll sich aber auch die Bevölkerung selbst gegen derlei Ansiedlungsversuche gewehrt haben.¹⁷³ Ebenso ist fraglich, inwiefern die genannten Verordnungen auch in die Realität umgesetzt wurden. So lassen sich beispielsweise keine Aufzeichnungen darüber finden, dass *Zigeunern* zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auch eine Möglichkeit des Schulbesuchs gegeben war. Demnach könnte eine Verkettung zweierlei Umstände für das letztendliche

¹⁷⁰ Vgl. Kaiser, Roma und Sinti, 40.

¹⁷¹ Dies sind nur einige der umfassenden Maßnahmen. Vgl. dazu: Mayerhofer, Dorfzigeuner, 23ff. Die hier zitierten sowie weitere Verordnungen sind vollständig abgedruckt bei: Kaiser, Roma und Sinti, 31ff.

¹⁷² Vgl. ebd., 27f.

¹⁷³ Vgl. György Szabó, Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa, Frankfurt a. Main, u.a. 1991, 75.

Scheitern dieser Politik verantwortlich gewesen sein: ein Versagen auf administrativer Ebene und eine Resistenz auf Seiten der Betroffenen und der Bevölkerung.¹⁷⁴

Dass eine Sesshaftmachung der *Zigeuner* nicht zu bewerkstelligen war, hatte man in der Zeit Franz I. (1792-1806) und Ferdinand I. (1835-1848) erkannt: Die Zeit bis 1848 ist zunehmend von einer Vielzahl polizeilicher Maßnahmen gegen *Zigeuner* geprägt, deren Kern in dem Glauben lag, man könne das Problem nur lösen, wenn man *Zigeuner* des Landes verweisen bzw. diese gar nicht mehr einreisen lassen würde. Neben dieser Ausweisungspraxis wurde auch versucht, die Betroffenen zu einer „arbeitsamen“ und „rechtschaffenen“ Lebensweise zu zwingen. Schwerpunkte diesbezüglicher Maßnahmen lagen darin, den *Zigeunern* das Betteln zu verbieten, bzw. die bereits unter dem bei Maria Theresia gebräuchlichen Vokabular subsumierten „Zigeuner, Landstreicher, Vagabunden und Bettler“ in Zwangsarbeitsanstalten zur Arbeitsamkeit zu erziehen. Mit den Verordnungen dieser Zeit kristallisierten sich auch neue Begriffe, wie jene der „Heimatgemeinde“, „Abschiebung“ oder „Abschaffung“ heraus. Begrifflichkeiten, die eng im Zusammenhang mit den zu regelnden Versorgungsansprüchen der verarmten *Zigeuner*, Bettler, Vagabunden etc. standen.¹⁷⁵ In dieser Zeit wurde die Armen- und Fürsorgepolitik immer stärker mit der Politik gegen *Zigeuner* verknüpft, wobei, wie unter Punkt 2.1.1 bereits erwähnt, *Zigeuner* aufgrund ihrer (vermeintlichen) Lebensweise als „unwürdige“ Arme von der öffentlichen Wohlfahrt bereits Großteils ausgeschlossen waren. Dadurch ergab sich für die Behörden ein Handlungsspielraum, der seine Ausläufer in der alltäglichen Praxis der Armenfürsorge und des damit verbundenen Heimat- und Schubrechts wiederfand.

3.2 Juridische Grundlagen

Untrennbar mit dem Prozess der modernen Territorialstaatswerdung und der damit verbundenen Entstehung des Rechtswesens wird die Entwicklung von Heimatrecht, Staatsbürgerschaft sowie Pass- und Schubwesen festgemacht. Speziell die Komplexe des Heimatrechts und Schubwesens verdeutlichen hierbei die Transformation des Herrschaftsraumes hin zum modern verwalteten, sich kontinuierlich verdichtenden Flächenstaat. Mit der modernen Verwaltung ging auch die Fürsorge des Staates um seine Untertanen („Sozialdisziplinierung“) einher, welche erstmals auch die Lokalisierung von Personen im modernen Herrschaftsraum notwendig machte. Damit unmittelbar verbunden

¹⁷⁴ Vgl. ebd., 75.; Vgl. auch: Kaiser, Roma und Sinti, 40, 50.

¹⁷⁵ Ebd., 62-68.

war die Trennung der Bevölkerung in „Einheimische“ und „Fremde“ – eine Differenzierung, die ihren ersten Niederschlag in den Gesetzen der Armenversorgung und des Konskriptionswesens fand. So wurde durch das Armenrecht erstmals geregelt, wer für die Versorgung „einheimischer“ Armer Verantwortung trug. Das ursprünglich für militärische Zwecke entwickelte Konskriptionswesen wiederum half dabei, „Einheimische“ und „Fremde“ einer Gemeinde zu lokalisieren. Mit diesen Komplexen unmittelbar in Verbindung stand das Heimatrecht, welches das erste normative Fundament für die Versorgung einheimischer Armer bildete. Gemeinsam mit dem „Schub“ fungierte es zudem als „Werkzeug“ für die Umsetzung der neuzeitlichen Sozialdisziplinierung. Aufgrund ihrer großen Bedeutung für diese Arbeit soll auf beide Themenkomplexe im Folgenden näher eingegangen werden.¹⁷⁶

3.2.1 Das Heimatrecht

Das Heimatrecht wurzelt in der mit dem 16. Jahrhundert ausgehenden Entwicklung des Armenrechts („Gemeindeprinzips“) sowie des Konskriptionswesens. Bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit waren Behörden zu dem Entschluss gekommen, dass das Betteln als Problem nur anhand einer territorialstaatlichen Armenversorgung in den Griff zu bekommen sei.¹⁷⁷ 1552 wurde hierzu mit der Polizeiordnung Ferdinands II. das sogenannte Heimatprinzip eingeführt, das die Gemeinden erstmals zur Versorgung aller einheimischen Armer verpflichtete.¹⁷⁸ Damit musste auch zwangsweise unterschieden werden, wer in einer Gemeinde „einheimisch“ war und wer nicht. Zu diesem Zweck wurden die ursprünglich für militärische Zwecke angefertigten Konskriptionslisten verwendet, die erstmals eine genaue Lokalisierung der Untertanen ermöglichten.¹⁷⁹ Mit diesem Prozess einher ging auch eine neue Definition von „Fremdheit“: „Fremd“ war demnach nicht nur eine Bezeichnung für nichtösterreichische Untertanen/Staatsbürger¹⁸⁰ (also „Ausländer“), sondern ein terminus technicus für jeden, der sich außerhalb seiner

¹⁷⁶ Vgl. Harald Wendelin, Schub und Heimatrecht, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867), 173-343, hier 175f., 181.

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸ Vgl. Carl Weiß, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867, 25.

¹⁷⁹ Vgl. Harald Wendelin, Konstruktion. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Univ. Wien 1998, 22ff.

¹⁸⁰ Die Bezeichnung „Staatsbürger“ findet sich erst mit der Einführung des ABGB 1811. Gleiches galt zuvor für Untertanen. Vgl. ebd., 31, Fußnote 58.

Zuständigkeitsgemeinde aufhielt. Demnach waren auch „Inländer“ an einem Ort, an dem sie nicht heimatberechtigt oder „domiciliert“ waren, „fremd“.¹⁸¹

In der frühneuzeitlichen Gesetzgebung wurden vor allem „fremde“ Bettler von der gemeindischen Versorgung ausgeschlossen, was eine zusätzliche Unterscheidung nach dem tatsächlichen „Grad der Armut“ notwendig machte. Denn nur einheimische „wahrhaft Arme“, d.h. arbeitsunfähige Individuen, sollten Anspruch auf Versorgung in der jeweiligen Heimatgemeinde haben. Fremde, „wahrhaft Arme“, galt es in ihre jeweiligen Zuständigkeitsgemeinden mittels Schub zu transferieren. Im Gegensatz dazu standen (fremde) „nicht wahrhaft Arme“, die in den Gesetzeserlässen für die Obrigkeiten eine besondere Bedrohung darstellten, fürchtete man doch, sie könnten der heimischen Armenversorgung zur Last fallen.¹⁸² In den besonderen Fokus dieser obrigkeitlichen Praxis gerieten Personen, die ihre Armut zusätzlich durch Mobilität sichtbar machten. Dazu gehörte auch die in den neuzeitlichen Gesetzeserlässen als „Zigeuner, Landstreicher, Vagabunden und Bettler“ subsumierte Personengruppe, die im zeitgenössischen Jargon auch einfach nur als „fremde Bettler“ bezeichnet wurde. In der diskriminierenden Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts betreffend das Betteln galt ihnen besondere Aufmerksamkeit.¹⁸³

Die erste normative Grundlage für die Unterscheidung und damit zusammenhängender Versorgung einheimischer und fremder Armer wurde mit dem Heimatrecht geschaffen.¹⁸⁴ Der Begriff „Heimatrecht“ selbst findet erst mit der Einführung des provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 Erwähnung. Zuvor waren Begriffe wie „politisches Domicil“, „Zuständigkeit“ oder „Zuständigkeitsobrigkeit“ maßgebend. Eine systematische Darstellung der Entwicklung des Heimatrechts im 18. und 19. Jahrhundert ist schwierig, wenn nicht unmöglich, da die Gesetzgebung keine Einheitlichkeit der Bestimmungen in den Kronländern forcierte. Vielmehr wurde laut Wendelin „mit einer Vielzahl an Patenten, Verordnungen, Dekreten usw. auf konkrete Anlässe“ reagiert, was nicht zuletzt auch zu Unvollkommenheiten und Widersprüchlichkeiten in der Gesetzgebung selbst führte.¹⁸⁵ Dennoch können für das 18. und 19. Jahrhundert

¹⁸¹ Vgl. Hannelore Burger, Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867), 3-172, hier 78ff.

¹⁸² Vgl. dazu auch den Verordnungsinhalt der Wiener Bettelordnung von 1443 (Punkt 2.1.1) in der bereits zuvor eine Unterscheidung „würdiger“ und „unwürdiger“ Armer erfolgte.

¹⁸³ Vgl. Wendelin, Schub und Heimatrecht, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 183f.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., 181.

¹⁸⁵ Wendelin, Konstruktion, 28.

bestimmte Prinzipien festgemacht werden, die anschließend auch für den untersuchten Zeitraum fast ausschließlich gleich blieben. Das grundlegendste aller Prinzipien war dabei jenes, wonach jeder Untertan/Staatsbürger das Heimatrecht in einer einzigen Gemeinde besitzen sollte. Hierbei stellte die Geburt die wohl wichtigste Erwerbsform des Heimatrechts dar, welche bis zum Erhalt einer neuen Zuständigkeit eines Individuums als Erwerbsart in der Regel bestehen blieb.¹⁸⁶ Die Erlangung einer Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde war auf mehrere Arten möglich:

- durch Verleihung des Heimatrechts oder Aufnahme durch die Gemeinde in den Heimatverband
- durch Erlangung einer Bedienstung oder eines Amtes, die die Zuweisung des Heimatrechts beinhaltete (z.B. Staatsbeamter, [...] etc.)
- bei Frauen durch Heirat, wobei die Heimatzuständigkeit auf jene des Mannes überging
- durch Antreten eines Bürger- oder Meisterrechts, mittels häuslicher Niederlassung, durch Erlangen eines Besitzes welcher die Ansässigkeit bedingte
- durch einen durchgehenden zehnjährigen Aufenthalt

Kam keiner der Punkte eins bis fünf zum Tragen und konnte auch der Ort der Geburt nicht eruiert werden, wurde die Person der Gemeinde ihres bisherigen längsten Aufenthalts zugewiesen.¹⁸⁷

An dieser verkürzten Zusammenstellung der Heimatrechtsprinzipien änderte sich auch im 19. Jahrhundert wenig. Lediglich der Erwerb des Heimatrechts durch zehnjährigen Aufenthalt (Dezennium) wurde mit dem provisorischen Gemeindegesetz von 1849 auf eine Vierjahresfrist (Quadriennium) verkürzt.¹⁸⁸ Eine praktische Erleichterung des Erwerbs, die bereits 1863 wieder stark eingeschränkt wurde: Ab diesem Zeitpunkt konnte das Heimatrecht neben den ursprünglichen Erwerbungsgründen (Geburt, Bedienstung, Heirat, Besitz) nur noch durch einen konkreten Aufnahmebeschluss von Seiten der Gemeinde erworben werden.¹⁸⁹ Dies schloss den Erwerb einer Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde zwar nicht grundsätzlich aus, machte diesen aber äußerst schwierig.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., Fußnote 60.; Eine Ausnahme waren Findelkinder, denen das Heimatrecht in jener Gemeinde, in der sie aufgefunden worden waren, zugesprochen wurde.

¹⁸⁷ Johann Jegierek, Das Heimatrecht, dann das Aufenthalts-, beziehungsweise Abschaffungsrecht, die Armenversorgungspflicht und der Verpflegs-, Transports- und Beerdigungskosten-Ersatz für Österreich, 2. Auflage, Wien 1894, 1-3.

¹⁸⁸ Vgl. Wendelin, Konstruktion, 34.

¹⁸⁹ Vgl. Jegierek, Das Heimatrecht, 51-63.; Vgl. auch: Wendelin, Konstruktion, 31f.

Obwohl das Heimatrecht in seinen oben genannten Bestimmungen ein einheitliches, lückenloses System suggeriert, zeigt die Umsetzung in der Praxis, dass dies ganz und gar nicht der Fall war. Vor allem die mit der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts zugenommene Mobilität hatte eine immer größer werdende Diskrepanz zwischen tatsächlichem Aufenthalts- und Zuständigkeitsort zur Folge, was sich besonders in den Großstädten bemerkbar machte. So war in den österreichischen Kronländern von 1000 Anwesenden 1880 und 1890 folgende Anzahl an Personen heimatberechtigt:

	1880	%	1890	%
Niederösterreich & Wien	421	42,1%	415	41,5%
Oberösterreich	565	56,5%	491	49,1%
Salzburg	565	56,5%	503	50,3%
Steiermark	564	56,4%	467	46,7%
Kärnten	612	61,2%	544	54,4%
Tirol	759	75,9%	711	71,1%
Vorarlberg	760	76,0%	672	67,2%

Tabelle 1: Die Anzahl der Heimatberechtigten in den jeweiligen Kronländern¹⁹⁰

Diese Diskrepanz wurde dann fassbar, wenn es um die Inanspruchnahme der Armenfürsorge ging und Menschen mittels Schub in jene Orte transferiert wurden, in denen sie heimatberechtigt waren. Da die Gemeinden üblicherweise mit den anfallenden Kosten der Armenfürsorge heillos überfordert waren,¹⁹¹ ging es diesen primär auch immer wieder darum, Individuen von der öffentlichen Mildtätigkeit auszuschließen. Vorab kann gesagt werden, dass im Besonderen *Zigeuner* betreffende Heimatrechtsfragen von einer diskriminierenden Praxis der Behörden gekennzeichnet waren. Mit der Novellierung des Heimatrechts 1863 wurde es für „fremde Bettler“ im Allgemeinen extrem schwierig, das Heimatrecht in einer Gemeinde durch formellen

¹⁹⁰ Wendelin, Konstruktion, 65.

¹⁹¹ Die Finanzierung der Armenkassen beruhte auf freiwillige Spenden. Die Leistungen waren so gering, dass die Betroffenen auf zusätzliche Einkünfte durch Almosen angewiesen waren. Vgl. dazu: Margarete Longueval-Buquoy, Graf Johann von Buquoy und sein Armeninstitut. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Böhmens und Österreichs (Zulassungsarbeit für das Staatsexamen für das höhere Lehramt München 1967), 121.; zitiert nach: Andrea Komlosy, Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie, Wien 2003, 342.

Aufnahmebeschluss überhaupt zu erlangen. Die herumziehenden, meist mittellosen *Zigeuner* stellten schließlich eine Bedrohung für die heimischen Armenkassen dar. Da mit der Heimatrechtsnovelle 1863 heimatlose Personen nach einem Aufenthalt von nur einem halben Jahr einer Gemeinde „zugewiesen“ werden konnten,¹⁹² machten die Gemeinden bei *Zigeunern* vermehrt auch von Schub sowie der Praxis des Zurückdrängens Gebrauch, um keinen Anspruch auf Zuständigkeit (siehe Punkt 6 der oben genannte Erwerbsarten des Heimatrechts) entstehen zu lassen. Auch wenn es darum ging, dieser Personengruppe ein bereits bestehendes Heimatrecht strittig zu machen, setzten die Behörden oft alle ihnen vorhandenen Mechanismen in Gang, wie in einem späteren Beispiel noch gezeigt werden wird.

3.2.2 Der Schub

Der Schub, damit ist per Definition der Transfer möglicher Unterstützungsbedürftiger von ihrem Aufenthaltsort zu ihrer Zuständigkeitsgemeinde gemeint, war eine Form der konkreten Umsetzung des Heimatrechts und somit ein Mittel zur Durchsetzung der Sozialdisziplinierung.¹⁹³ Vor allem die Zurückdrängung bzw. Abschiebung vagierender Gruppen, die sich aufgrund ihrer Mobilität dem Konzept einer einheitlichen Sozialdisziplinierung entzogen, stellten laut Wendelin ein wesentliches Ziel des Staatsapparates im 18. und 19. Jahrhundert dar. Schub wurde daher, rein rechtlich, auch nicht als Strafe, sondern lediglich als ein Mittel zur Vollstreckung von (Heimatrechts-) Erkenntnissen verhängt. In der Realität muss eine Abschiebung von den Betroffenen jedoch wohl immer als Strafe verstanden worden sein, ging mit dieser doch auch gleichzeitig eine Kriminalisierung der Schüblinge einher.¹⁹⁴ Voraussetzung für den Schub war, dass man an seinem Aufenthaltsort „fremd“ war und eine Gesetzesübertretung begangen hatte.¹⁹⁵ Letzteres betreffend wurden für *Zigeuner* vor allem die im Folgenden erläuterten Bestimmungen des *Reichsschubgesetz von 1871* sowie des *Landstreichereigesetzes von 1873* schlagend.

¹⁹² Vgl. 105. Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, §19.

¹⁹³ Wendelin, Konstruktion, 71.; Vgl. auch: Wendelin, Schub und Heimatrecht, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 232.; Vgl. auch: Komlosy, Binnenmarkt und Migration, 332.

¹⁹⁴ Wendelin, Schub und Heimatrecht, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 233, 246f.; Vgl. auch: Wendelin, Konstruktion, 90.; Wendelin schreibt, dass Betroffene durch den Schub regelrecht „gebrandmarkt“ wurden. Auch im Staatsarchiv erhaltene Briefe aus der Schubhaft geben über die Behandlung der Schüblinge Aufschluss: Verschmutzte Arrestzellen, fehlende Kleidung, Reinigungsmöglichkeiten und Beschäftigung waren charakteristisch für den Schuballtag. Vgl. dazu: Brief an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 156683

¹⁹⁵ Vgl. ebd., 4, 234.

Mit dem *Reichsschubgesetz* wurden die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Grundsätze für Schubangelegenheiten für alle Kronländer einheitlich normiert.¹⁹⁶ Paragraph 1 des *Reichsschubgesetzes* bestimmte:

„Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, [...] darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

- a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;
- b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
- c) gegen öffentliche Dirnen welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
- d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.“¹⁹⁷

Neben dem *Reichsschubgesetz* ist auch das nur wenige Jahre später erlassene *Landstreichereigesetz von 1873*, „womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen w[u]rden“, von besonderer Bedeutung für den untersuchten Zeitraum.¹⁹⁸ Das Gesetz galt für alle „geschäfts- und arbeitslosen“, ausweislosen, subsistenzlosen, umherziehenden Bettler und Landstreicher.¹⁹⁹ Gemeinsam mit den Bestimmungen des *Reichsschubgesetzes* wurden so Arbeitslosigkeit, Ausweisdelikte, Subsistenzlosigkeit, Vagabundage, Betteln, Landstreicherei und Armut, als „arm“ galten ja bekanntlich nur „wahrhaft Arme“, zu den häufigsten Gründen für Schub gemacht.²⁰⁰ Obwohl *Zigeuner* in beiden Gesetzen keine direkte Erwähnung fanden, fielen diese allein aufgrund ihrer Lebensweise bereits unter die gesetzlichen Bestimmungen des *Reichsschubgesetzes*. Neben dem *Reichsschubgesetz* bildete das *Landstreichereigesetz* eines der Hauptmittel zur *Zigeunerverfolgung*. Letzteres sollte in

¹⁹⁶ Vgl. Wendelin, Konstruktion, 75.; Grundsätzlich war es nämlich, ähnlich wie für das Heimatrecht, auch für das Phänomen des Schubs schwierig gewesen, Normen und Novellierungen chronologisch aufzuzeigen. Für den zu untersuchenden Zeitraum veränderten sich diese dann nur noch bedingt, wenn, dann meist Organisatorisches betreffend.

¹⁹⁷ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXV. Stück

¹⁹⁸ 108. Gesetz vom 10. Mai 1873, §1.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Vgl. Komlosy, Binnenmarkt und Migration, 330f.

seinen Bestimmungen, mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus, für über 100 Jahre bestehen bleiben.²⁰¹ Paragraph 1 bestimmte, dass Personen, die sich selbst nicht ernähren konnten, also subsistenz- und mittellos herumzogen, „mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen“ seien.²⁰² Neben der Einweisung in eine „Zwangsarbeitsanstalt“ konnten die Betroffenen auch unter „Polizeiaufsicht“ gestellt werden.²⁰³ Damit wurde Armut per Gesetz strafbar.

Da mit dem *Reichsschubgesetz* „gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährde[te]n“ und sofern diese auch „fremd“ waren, wiederum der Schub verhängt werden konnte,²⁰⁴ standen beide Gesetze gewissermaßen auch miteinander in Verbindung. Häufig bildeten Abschiebungen, die im Anschluss an eine Haftstrafe verhängt wurden, bereits einen Teil des Gerichtsaktes.²⁰⁵ Generell erfolgte eine Abschiebung entweder „[d]urch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittels Zwangspasses“ oder „durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen“.²⁰⁶ Mit diesen Bestimmungen des *Reichsschubgesetzes* werden auch die unterschiedlichen Formen des Schubs deutlich: Dieser konnte unter anderem mittels gebundener Marschroute allein zu Fuß zurückgelegt werden. Eine Schubform, die vor allem auf dem Land bei unbedenklichen Individuen, die zu einem solchen Marsch auch in einer ausreichenden physischen Verfassung waren, eingesetzt wurde.²⁰⁷ Ebenso konnte der Schub auch in (militärischer) Begleitung zu Fuß oder mittels Fuhrwerken zurückgelegt werden. Bedenkliche Individuen, von denen man beispielsweise eine Entweichung fürchtete, wurden von Untertanen, jedoch keinen Kindern oder Frauen, der jeweiligen Herrschaften begleitet. Der Transport führte von Landgericht zu Landgericht, wobei die Übernahme eines Schüblings immer wieder im

²⁰¹ Vgl. Freund, Oberösterreich, 29.

²⁰² 108. Gesetz vom 10. Mai 1873; Die Vorschriften zur Bestrafung von Landstreichern wurden 1885 erneut verschärft: Für Vagabondage wurde die Arreststrafe von 8 Tagen bis einem Monat auf einen bis drei Monate angehoben. Vgl. dazu: 89. Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen werden, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XCVIII. Stück, § 3.

²⁰³ 108. Gesetz vom 10. Mai 1873, §4, §13.

²⁰⁴ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, §1.

²⁰⁵ Vgl. Komlosy, Binnenmarkt und Migration, 331.

²⁰⁶ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, §3.

²⁰⁷ Vgl. Andrea Komlosy, Migration und Freizügigkeit – Habsburgermonarchie und Europäische Union im Vergleich, in: Joachim Becker/dies. (Hg.), Grenzen weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich, Wien 2004, 101-124, hier 111.; Streng genommen wurde hier nicht von „Schub“ sondern von einer „Wegweisung“ gesprochen.

eigens ausgefertigten Schubpass „vidiert“ werden musste.²⁰⁸ Für die für diese Arbeit relevante Durchführung des Schubs auf dem Land ist noch zu erwähnen, dass es ausschließlich die Städte und Gemeinden (zusammengefasst als „Dominien“ bezeichnet) waren, die für die Durchführung des Schubes verantwortlich waren. Sie waren unter anderem für die Verköstigung und Unterbringung der Schüblinge sowie die Bereitstellung von neuen Schubbegleitern und Fuhrwerken, die in den einzelnen Schubstationen ausgewechselt wurden, zuständig. Die Kosten für die Schubdurchführung waren von den Heimatgemeinden und jeweiligen Landesregierungen zu tragen. Lediglich die Oberaufsicht sämtlicher Schubangelegenheiten oblag den Kreisämtern.²⁰⁹

Gesonderte Regelungen galten für die Ballungszentren, wo dem Schub aufgrund der großen Divergenz zwischen Aufenthalts- und Heimatberechtigten besonders viele Menschen zum Opfer fielen: So wurden beispielsweise mit dem Wiener Hauptschub Schüblinge zweimal monatlich anfangs in vier, ab 1848 bereits in sechs, meist ins Ausland führende Richtungen „verschoben“- wobei das letzte Stück des Schubweges mittels regionalem Partikularschub zurückgelegt wurde.²¹⁰ Ab 1859 erfolgte der Hauptschub erstmals zweimal wöchentlich sogar per Bahn von Wien nach Linz, wie aus einem Erlass für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns hervorgeht.²¹¹ Im Gegensatz zu den Partikularschüben am Land wurde ein solcher Hauptschub jedoch meist von Militär begleitet.²¹² Obwohl Wendelin in der Analyse der Ursachen des Wiener Hauptschubes Vergehen wie Arbeitslosigkeit, Reversion, Betteln, Bedenklichkeit,²¹³ Bestimmungslosigkeit, Ausweis-, Eigentums- und Gewaltdelikte anführt, für die in der Regel auch *Zigeuner* bestraft und abgeschoben wurden, enthielten die Quellen keinen expliziten Hinweis auf Schubbehandlungen von *Zigeunern* durch die Wiener Statthaltereien.²¹⁴ Ebenso fehlt bei der Berufsbezeichnung der Schüblinge jeglicher Hinweis auf *Zigeuner*, wie dies beispielsweise in der Zwischenkriegszeit durch die Behörden gehandhabt wurde. Lediglich die dokumentierte Bezeichnung des „niedere[n] Gewerbes“,

²⁰⁸ Vgl. Wendelin, Konstruktion, 84f.

²⁰⁹ Vgl. ebd., 96f.; Vgl. auch: 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, IV. Abschnitt.

²¹⁰ Vgl. Wendelin, Konstruktion, 134ff.; Diese umfassten Böhmen, Mähren, Ungarn (zweimal), die Steiermark und Oberösterreich.

²¹¹ Vgl. Erlaß der k.k. Statthaltereien im Erzherzogtum Österreich ob der Enns vom 15. August 1859; abgedruckt in: Freiherr Franz Aichelburg-Labia, Verwaltungspolizeiliche Vorschriften. Eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Arbeitsscheue und Landstreicher, Zwangsarbeitsanstalten, Schüblinge (auszuweisende Fremde), Zigeunerwesen, Naturalverpflegestationen, Pass- und Meldewesen, Linz 1904, 71-75.

²¹² Vgl. Wendelin, Konstruktion, 134.

²¹³ Vgl. ebd., 162.

²¹⁴ Freund, Zigeunerpolitik, 33, Fußnote 97.

zu dem „zigeunertypische“ Berufe wie Besenbinder, Kesselflicker, Seifensieder oder „Rastlbinder“ gezählt wurden, könnten ein möglicher Hinweis darauf sein, dass *Zigeuner* auch vom Wiener Hauptschub betroffen waren.²¹⁵ Eine solche Annahme ist aufgrund des Mangels konkreter Daten jedoch als rein spekulativ zu verstehen.

Für das in dieser Diplomarbeit behandelte Thema von Relevanz ist auch die im 19. Jahrhundert gebräuchliche juristische Unterscheidung zwischen der „Entfernung aus polizeilichen Rücksichten“ und der gerichtlichen oder polizeilichen Abschaffung. Der wohl wesentlichste Unterschied dieser „Abschiebungsformen“ liegt darin, dass die Rückkehr (Reversion) eines Individuums bei polizeilicher Abschaffung bereits einen Strafdelikt an sich darstellte, während ein Schübling, der mittels „Entfernung aus polizeilichen Rücksichten“ (auch „Wegweisung“) abgeschoben worden war, theoretisch jederzeit ungestraft zurückkehren konnte. Die polizeiliche bzw. gerichtliche Abschaffung stellte somit eine strengere Form der Abschiebung dar, und wurde vor allem dann verhängt, wenn die Rückkehr einer abgeschobenen Person als besonders bedenklich erschien.²¹⁶

3.2.3 Staatsbürgerschaft

Obwohl sich der Begriff der Staatsbürgerschaft in der österreichischen Gesetzgebung bereits 1797 in einem „Ur-Entwurf“ zum österreichischen allgemeinen Gesetzbuch wiederfindet, wurden genauere Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbes der Staatsbürgerschaft erst mit dem am 1. Juni 1811 kundgemachten Patent *zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch* (ABGB) für die Reichsgebiete definiert.²¹⁷ Der Erwerb der Staatsbürgerschaft basierte für die zuvor meist als Untertanen bezeichneten, ab 1811 genannten „Staatsbürger“, dabei auf ganz ähnlichen Prinzipien wie jenen des Heimatrechts: Demnach konnte die Staatsbürgerschaft entweder stillschweigend (*ipso facto*), dazu gehörte beispielsweise ein ununterbrochener zehnjähriger Wohnsitz, oder durch bestimmte Handlungen, wie dem Antritt eines Gewerbes oder dem Eintritt in den öffentlichen Dienst, erfolgen. Die Geburt, basierend auf dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) sowie Heirat und Besitz stellten zusätzliche Erwerbsformen dar. Des Weiteren

²¹⁵ Ebd.; Vgl. auch: Wendelin, Konstruktion, 167f.

²¹⁶ Vgl. Ernst Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis-, und Bezirksbehörden im Kaiserthum Österreich, Wien 1859, 441f.; Ilse Reiter behandelt die Geschichte des Ausweisungsrechts besonders ausführlich: Ilse Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert, 2. Band, Wien 2000

²¹⁷ Vgl. Hannelore Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 96f.

konnte die Staatsbürgerschaft auch durch ausdrückliche Verleihung (*Naturalisation*) erworben werden. Zur Erlangung der Staatsbürgerschaft kam erschwerend hinzu, dass bei einer Aufnahme in den Staatsbürgerschaftsverband auch die individuelle Erwerbsfähigkeit, das „sittliche Benehmen“ des/r Antragstellers/in sowie Vermögen und Unbescholtenheit geprüft wurden.²¹⁸ Hierbei galt es vor allem sicherzustellen, niemanden einzubürgern, der durch das Heimatrecht zugesicherten Armenversorgung einer Gemeinde zur Last fallen würde. Heimatrecht und Staatsbürgerschaft waren mit dem Gemeindegesetz von 1849 schließlich aneinandergeschnitten. Demnach konnten „Fremde“ die Staatsbürgerschaft in einer Gemeinde nur noch erwerben, wenn diese bereits im Besitz eines Heimatrechts einer Gemeinde waren.²¹⁹ Mit der Novellierung des Heimatrechts 1863 galt dann wiederum: „Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben.“, und: „Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.“²²⁰ Da die Aufnahme in den Staatsbürgerschaftsverband einerseits nach strengen Kriterien erfolgte und andererseits dem *freiem Ermessen* der Behörden oblag, wurde der Erwerb der Staatsbürgerschaft und insbesondere des Heimatrechts zusätzlich erschwert.²²¹ Wie Burger in einigen Beispielen beschreibt, waren so vor allem als problematisch gesehene Personen (-gruppen), darunter auch oft „makellose Ausländer“, obwohl sie den Erfordernissen entsprachen, der Willkür und Diskriminierung der Behörden ausgesetzt.²²² Inwiefern auch *Zigeuner* von Diskriminierungspraxen hinsichtlich der Erlangung der Staatsbürgerschaft betroffen waren, wäre noch separat zu eruieren. Generell ist zu vermerken, dass die Staatsbürgerschaft zumindest bis zum Ende der Monarchie dem Heimatrecht gegenüber eine zweitrangige Stellung innehatte. Dies muss insofern für als *Zigeuner* klassifizierte Personen gegolten haben, da diese im Regelfall erst mit Schlagendwerden des Heimatrechts als tatsächliches Problem wahrgenommen wurden. In dem von Hannelore Burger für Wien und Niederösterreich erforschten Zeitraum (1813-1843) lassen sich zumindest keine Hinweise auf staatsbürgerschaftsrechtliche Behandlungen von *Zigeunern* finden.²²³ Unklar ist, ob als *Zigeuner* klassifizierte Personen Einbürgerungsansuche erst gar nicht stellten oder bereits vorab von den Behörden abgewiesen wurden. Wie Freund

²¹⁸ Vgl. ebd., 108f.

²¹⁹ Vgl. 170. Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, §12.

²²⁰ 105. Gesetz vom 3. Dezember 1863, § 2.

²²¹ Vgl. Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 164f.

²²² Ebd., 166f.

²²³ Vgl. ebd., 141ff.

meint, dürften es aber vor allem die Kriterien des „sittlichen Betragens“ und Vermögens gewesen sein, die es den *Zigeunern* besonders schwer gemacht haben müssten, die österreichische Staatsbürgerschaft überhaupt zu erlangen.²²⁴

3.2.4 Passwesen

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand mit der Umsetzung von Heimatrecht, Schub und Staatsbürgerschaft auch die Einführung des modernen Passwesens, die die Kontrolle an- und abwesender Staatsbürger, in- und ausländischer Fremder sowie eine allgemeine Identifikation Herumziehender ermöglichen sollte.²²⁵ Auf gemeinschaftlicher Ebene sollten Untertanen und Staatsbürger befähigt werden, im In- und Ausland zu reisen. Damit einher ging auch eine einheitliche Regelung zur Verteilung von Pässen. Bis weit ins 18. Jahrhundert war die Erlaubnis, den Herrschaftsbereich zu verlassen, noch bei den Herrschaften selbst gelegen. Unzählige kaiserliche, die Passerteilung betreffende Einzeldekrete hatten ein Wirrwarr an Vorschriften, die teilweise repetitiv, teilweise kontradiktorisch waren und nur selten in ihren Bestimmungen ordnungsgemäß befolgt wurden, ergeben. Mit dem Auswanderungspatent von 1784 wurden die Vorschriften zur Passverteilung normiert.²²⁶ Die Bestimmungen des Patents schränkten dabei die Mobilität der Staatsbürger zunächst aufgrund von Binnengrenzen, die nur mit Inlandspässen passiert werden konnten, stark ein.²²⁷ Ausgenommen war eine unter dem Begriff „Handel und Wandel“ benannte, gewünschte Form von Mobilität, dazu gehörten Kaufleute und Handelsreisende, denen, basierend auf den Grundideen des Merkantilismus, ein besonderer Status zukam. Bei der Passerteilung durch die jeweiligen befähigten Kreisämter und Landesstellen wurden ihnen besondere Privilegien zuteil. Die Mehrheit der ausgestellten Pässe bildeten zu diesem Zeitpunkt daher zum Handel gehörige Kommerzpässe und keine personenbezogenen Pässe.²²⁸ Mit der von der Liberalisierung beeinflussten Passreform von 1857 fielen die Passvidierungen schließlich nicht nur im Landesinneren weg, sondern wenig später auch an den Außengrenzen, womit der Grundsatz der Reisefreiheit für einen Großteil der Bevölkerung umgesetzt wurde. Damit entfielen nicht nur viele Einschränkungen für Handel- und Personenverkehr, zusätzlich

²²⁴ Vgl. Freund, Oberösterreich, 26.

²²⁵ Vgl. Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 164f., Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 24.

²²⁶ Vgl. ebd., 11.

²²⁷ Vgl. ebd., 22.

²²⁸ Vgl. ebd., 51, 57.; Vgl. auch: Komlosy, Binnenmarkt und Migration, 297.

wurde der Pass für Händler nun auch durch Legitimationskarten, von deren Erteilung insbesondere *Zigeuner* immer wieder ausgeschlossen wurden, ersetzt.²²⁹ Neben den von den Behörden favorisierten Handelsreisen, gab es nämlich auch eine unerwünschte Form von Mobilität: jene der armen Bevölkerung, die mit dem neuzeitlichen Arbeitsethos in Konflikt stand. Das als störend empfundene Herumziehen von Musikanten, Vaganten, Gauklern, Schaustellern sowie allem „fahrenden Volk“ sollte anhand der Passerteilung massiv eingeschränkt werden. Sie alle waren Teil der Gruppe „bedenklicher Menschen überhaupt“.²³⁰ Diese „Personenkategorie“ findet erstmals 1821 Erwähnung. Barth-Barthenheim zufolge gehörten ihr all jene an, die

„mit Schaukästen, Orgeln und anderen Spielwerke ankommende Ausländer, herumziehende Komödianten, Gaukler, Marionettenspieler, Seiltänzer Springer, Taschenspieler, Guckkasteninhaber, Leyer männer, Vorzeiger sogenannter >Spielwerke der Natur<, als: Riesen, Zwerge, Mißgeburten (insofern sie Ausländer sind), Italiener und andere Ausländer mit Bären, Affen, Hunden, Murmeltieren“²³¹

umherzogen. Die Betroffenen waren von der Passerteilung entweder ausgeschlossen oder erhielten nur unter besonderer Evidenzhaltung Pässe, wie im Folgenden noch erläutert wird.²³² Obwohl *Zigeuner* in dem genannten Dekret von 1821 keine direkte Erwähnung fanden, fielen diese aufgrund ihrer Gewerbebetätigung unter die benannten Personenbeschreibungen. In dem 1829 von Barth-Barthenheim für Polizei- und Behörden verfassten Handbuch reichten die „Menschengattungen“, die der „Polizey-Aufsicht unterzogen werden müssen“, dann von „dienstlose[m] Gesinde“, „Hausierer[n]“, „Bärenführer[n]“, „vagierende Comödianten“ bis zu „Zigeuner[n]“ und „Raubgesindel“.²³³

Grundsätzlich waren *Zigeuner* von der Erteilung zweier Passdokumente abhängig: Dazu gehörten die Legitimationskarte, die für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt wurde und das Reisen im Inland erlaubte sowie der Reisepass bei Auslandsreisen, dessen Gültigkeit sich auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren beschränken konnte.²³⁴ Hatte

²²⁹ Vgl. ebd., 20ff.

²³⁰ Vgl. ebd., 85ff.

²³¹ Johann Ludwig Ehrenreich Barth-Barthenheim, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 1. Band, 1. Teil, Wien 1829, 30.

²³² Vgl. Burger, Passwesen und Staatsbürgerschaft, in: Heindl, Saurer (Hg.), Paßwesen, 87.

²³³ Barth-Barthenheim, System, 289.

²³⁴ Vgl. 80. Kundmachung der Ministerien des Aeußeren, des Innern, des Handels, des Krieges vom 10. Mai 1876 über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften, Rgbl., XXXII. Stück, §3, §4.

man 1851 noch alle *Zigeuner* von der Passerteilung grundsätzlich ausgeschlossen,²³⁵ so wurde den Betroffenen 1857 im Zuge staatsbürgerschaftsrechtlicher Verhandlungen dieses Recht wiederum zuteil.²³⁶ 1873 erfolgte dann per Entschluss des Außenministeriums erneut das Verbot der Ausstellung von Pässen an *Zigeuner* für die gesamte Monarchie.²³⁷ Diese strikten Regelungen standen allerdings spätestens mit den Bestimmungen des *Zigeunererlasses* von 1888 im Widerspruch. Dieser sah unter Punkt 11 die Erteilung von Reiselegitimationen an heimatberechtigte *Zigeuner* die einen „ordentlichen Erwerb“ nachzuweisen vermochten, wiederum vor.²³⁸ Als das Ministerium des Äusseren 1896 verfügte, „Pässe nur an unbescholtene Individuen in sicherer Lebensstellung“ auszustellen sowie die Ausfertigung von Pässen an „Wanderzigeuner“ generell zu vermeiden,²³⁹ ist wenig verwunderlich, dass die Behörden aufgrund des Gesetzeswirrwarr in ihrer Vorgehensweise oft auch unsicher waren und die Rechtslage nach eigenem Ermessen beugten. Widersprüche dieser Art lassen sich beliebig weiterführen: Mit dem Passgesetz von 1867 hatte ein Reisepass nicht nur dessen Inhaber sondern auch dessen „Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft“ legitimiert.²⁴⁰ Diese Bestimmungen wurden mit dem Erlass von 1888 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt galt es Reisedokumente nur für den Antragsteller selbst, „nicht aber zugleich für weitere Familienmitglieder auszufertigen.“²⁴¹ Hinsichtlich der Erteilung von Legitimationskarten wurden lediglich in den 1860er Jahren Vorkehrungen getroffen, diese allen „erwerbsunfähige[n] und unverlässliche[n] Individuen zu untersagen“ bzw. eine Ausstellung all jenen vorzuenthalten, die „des Vagabundierens verdächtig“ waren.²⁴² Aufgrund des populären *Zigeuner*bildes erschwerten die Regelungen den Erwerb für gewerbetreibende *Zigeuner* somit zwar, schlossen diesen aber auch nicht zwangsweise aus. Auch die Bestimmungen des Erlasses von 1888 änderten an diesem Gesetzesstand nichts, was darauf hin deuten

²³⁵ Dies geht aus einer Weisung der niederösterreichischen Statthalterei an alle Bezirkshauptmannschaften hervor. Aus: Niedö. Statthalter an alle k.k. Bezirkshauptmänner Nied.Österr., AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 34881

²³⁶ Vgl. Ernst Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit besonderer Berücksichtigung der in diesen Ländern gemeinen Gesetze und Verordnungen, 5. Auflage, 3. Band, Wien 1897, 550.

²³⁷ Vgl. St. Statth. Norm. 36-6672/1854, 286ff.; zitiert nach: Norbert Tandl, Die administrative Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1848-1938), Dipl. Arb. Univ. Graz 1999, 81.

²³⁸ Vgl. Erlass vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887; abgedruckt in: Franz Freiherr Aichelburg-Labia, Verwaltungspolizeiliche Vorschriften. Linz 1904, 103-107.

²³⁹ Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 542f.

²⁴⁰ 80. Kundmachung, XXXII. Stück, §24.

²⁴¹ Erlass vom 14. September 1888, Punkt 11.

²⁴² Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 550, Fußnote.

könnte, dass man *Zigeuner* als (Rand-) Gewerbetreibende vielleicht doch als einen unentbehrlichen Wirtschaftsfaktor wahrnahm.

Die restriktiven Maßnahmen der Behörden führten dennoch dazu, dass Individuen vermehrt ohne Pässe oder Legitimationskarten reisten, diese fälschten oder sich mit Pseudonymen gegen die Identifizierung und Ergreifung durch die Behörden zu schützen versuchten. Eine weitere Vorgehensweise war auch das bewusste Umgehen von Passkontrollen bzw. die Praxis des „Einschleichens“, die, vor allem auf dem offenen Land, nicht zu verhindern war. Die Behörden versuchten dem mit Ausweiskontrollen an zentralen Orten und Visitationen entgegenzuwirken,²⁴³ was gleichzeitig auf die in den Akten meist unerwähnte „Ergreifungsart“ passloser Reisender schließen lässt. Auffallend ist, dass es sich bei den pass- und ausweislos herumziehenden Individuen einerseits um Personengruppen, die weder über Land noch über Besitz verfügten, andererseits um fahrende Berufsgruppen, die ihr Einkommen mit Wanderarbeit zu erwirtschaften versuchten, handelte. Aufgrund der reglementierenden Passpraxis der Behörden waren diese Personen oft regelrecht gezwungen, gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu handeln und ohne Pässe zu reisen.²⁴⁴ Die Schattenseite der Passvergabe war das Aufgreifen passloser Individuen, deren Pass- und Bestimmungslosigkeit bereits einen Delikt an sich darstellte und der in der Regel zum Schub führte. Mit der Passlosigkeit ging, genau wie beim Schub, eine Kriminalisierung der Betroffenen einher, die auch ein weiteres Ansuchen um Passerteilung zusätzlich erschwerte. Jene Bevölkerungsgruppen, für die Mobilität unerlässlich war, gerieten so nicht nur immer wieder in den Fokus der Behörden, sondern wurden, wie Komlosy auch meint, als Außenseiter kriminalisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt.²⁴⁵

4. Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1880-1918

Akten zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ für die Zeit vor 1880 sind äußerst selten, was insbesondere damit zusammenhängt, dass *Zigeuner* vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Akten kaum konkret genannt werden.²⁴⁶ Einige wenige erhaltene Behördenakten, in denen *Zigeuner* auch dezidiert als solche genannt werden, zeugen jedoch bereits von einer diskriminierenden Politik Österreichs gegenüber *Zigeunern* vor

²⁴³ Vgl. Komlosy, Binnenmarkt und Migration, 374f.

²⁴⁴ Vgl. ebd., 378.

²⁴⁵ Vgl. ebd., 341, 378.

²⁴⁶ Vgl. Freund, Oberösterreich, 41.

1880. Bei den vorhandenen Akten handelt es sich durchgehend um das Kronland Niederösterreich betreffende Verordnungen der Wiener Statthalterei. Es ist zu erwähnen, dass Schreiben dieser Art nur auf den ersten Blick Zeugnisse autonomer Politik waren, in Wirklichkeit gab die Statthalterei lediglich die Verordnungen des Ministeriums des Innern als oberste Instanz wieder.²⁴⁷ So erstattete beispielsweise 1867 das k.k. Bezirksamt in Melk beim Ministerium des Innern Beschwerde über die aufgrund einer regelrechten Überschwemmung ungarischer *Zigeuner* angefallenen kommunalen Schubkosten. Ein Vorfall, der zur Folge hatte, dass sämtliche Grenzgemeinden und Grenzbezirke Niederösterreichs durch die Wiener Statthalterei dazu aufgefordert wurden, an den Grenzen „Aufsicht zu üben“ bzw. Streifungen durchzuführen, um *Zigeuner*, die sich bereits im Landesinneren aufhielten, aufzugreifen.²⁴⁸ Nur so, war man der Ansicht, könnte der Bevölkerung „von dieser Landplage Befreiung verschafft werden.“²⁴⁹ 1870 forderte die Statthalterei in einem Schreiben, das ebenfalls an sämtliche k.k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs erging, die Behörden erneut dazu auf, dem Ministerium als höchste Instanz über die „vorschriftswidrige Erteilung von Reisedokumente[n] sowie von Bewilligungen zu Geldsammlungen“ an *Zigeuner* durch die Lokalbehörden zu berichten.²⁵⁰ Dies ist ein Hinweis darauf, dass die untersten agierenden Behörden beispielsweise bei Passerteilungen nicht immer den Erlässen des Ministeriums Folge leisteten und in der gemeinstateatlichen *Zigeuner*politik oft nach eigenem Ermessen vorgingen. Aufgrund des Eindringens von insgesamt fünf aus 80 Köpfen bestehenden, nach „Tyrnau“ (sic!) in Ungarn zuständigen „*Zigeuner*banden“ sah sich das Ministerium des Innern 1872 dazu veranlasst, *Zigeuner*, auch wenn sie mit ordnungsgemäßen Pässen ausgestattet waren, „ohne weiteres in ihre Heimat abzuschieben.“²⁵¹ Nur ein Jahr später, erging, wahrscheinlich aufgrund des vermehrten Eintretens ungarischer *Zigeuner* sowie allgemeiner „Klagen der diesseitigen Bevölkerung“, erneut eine Order an die k.k. niederösterreichische Statthalterei, allen *Zigeunern*, die „als Vaganten und Arbeitsscheue bekannt sind“ weder Pässe noch andere Reisepapiere auszustellen.²⁵² 1873 ordnete man an, dass die „Eskortierung ausschließlich

²⁴⁷ Vgl. Freund, Oberösterreich, 42.; Freund stellt hier auch die Vorgehensweise gegen *Zigeuner* in Oberösterreich vor 1880 kurz dar.

²⁴⁸ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1867-3/VI

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1870-30/V

²⁵¹ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1872-20/XII

²⁵² ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1873-27/V

von Gendarmeriposten zu Gendarmerieposten“ zu geschehen habe.²⁵³ Eine unter dem Titel „Eindringen von Zigeunern aus Ungarn“ bezeichnete Mitteilung vom 2. November 1874 bestimmte schließlich, dass all jene *Zigeuner*, die ihre Heimatzuständigkeit nicht auszuweisen vermochten, als Ausländer zu behandeln und somit über die Grenze zu weisen seien.²⁵⁴ Des Weiteren sollten *Zigeuner*, die „zum wiederholten Male“ von den Behörden aufgegriffen wurden, nach dem *Landstreichereigesetz* bestraft werden. Minderjährige sollten der Gemeinde zur Obhut überlassen, jedoch, sobald deren Heimatzuständigkeit nach Ungarn geklärt war, dorthin auf Schub gesetzt werden.²⁵⁵ Nachdem auch 1875 die Wiener Statthalterei in einer Mitteilung betreffend der Behandlung von kroatisch-slawnischen *Zigeunern* die Behörden erneut dazu aufforderte, vor jeder Abschiebung die „Zuständigkeit nach vorläufigem schriftlichen Einvernehmen mit den dortigen Landesbehörden außer Zweifel“ zu stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die Feststellung der Zuständigkeit bei *Zigeunern* bereits vor 1880 ein größeres Problem darstellte.²⁵⁶ Die erwähnten Praktiken verdeutlichen exemplarisch die typische Vorgehensweise der Behörden gegen das vermeintliche „Zigeunerunwesen“, wie sie auch nach 1880 gehandhabt wurde. Die Praxis der Behörden stand dabei im Regelfall stets in Zusammenhang mit Heimatrechts- und Schubangelegenheiten bzw. Diskussionen um die (Nicht-) Erteilung von Reiselegitimationen. Als oberstes Ziel galt es, das „Herumziehen“ von Vaganten im Allgemeinen und *Zigeunern* im Speziellen zu verhindern. Die vermeintliche unstete Lebensweise bildete folgend auch das Hauptkriterium der lokalbehördlichen Definition von *Zigeunern*. Darauf lässt sich auch anhand der Bestimmungen des *Zigeunererlasses* von 1888 schließen.

Der durch das Ministerium des Innern vom 14. September 1888 kundgemachte *Zigeunererlass* markiert einen allgemeinen Wendepunkt in der österreichischen Politik gegen *Zigeuner*. Das aufgrund „[z]ahlreiche[r], immer wiederkehrende[r] Klagen der Landbevölkerung in verschiedenen Königreichen und Ländern gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos umherwandernde *Zigeuner* und *Zigeunerbanden*“ erlassene Gesetz sollte mit Ausnahme des Nationalsozialismus bis in die 1960er Jahre die Grundlage zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ bilden.²⁵⁷ Während die Kategorie

²⁵³ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1873-17/IX

²⁵⁴ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1874-2/XI

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 1875-II/VIII; Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 43.

²⁵⁷ Erlass vom 14. September 1888

Zigeuner in den ersten sieben Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in den Gesetzeserlässen fehlt, findet der Begriff, juristisch gesehen, erstmals im Erlass von 1888 wieder Erwähnung. Mehrere Motive waren laut Freund dafür ausschlaggebend:²⁵⁸ Aufgrund der gelockerten Reisebedingungen sowie der Aufhebung der Leibeigenschaft von 200.000 *Zigeunern* im Fürstentum Moldau 1856 dürfte es ab diesem Zeitpunkt vermehrt zu einer Zuwanderung aus Südosteuropa gekommen sein.²⁵⁹ Verstärkte Migrationsbewegungen sowie „ein wachsendes Bedürfnis, einen Teil der umherziehenden Bevölkerung gesondert als *Zigeuner* zu bezeichnen“,²⁶⁰ könnten demnach dazu geführt haben, dass die Behörden *Zigeuner* erstmals wieder als solche wahrnahmen und getrennt von Vaganten und Landstreichern in einer Kategorie verorteten.²⁶¹ Für Lucassen waren es unter anderem die Entwicklung moderner Polizeimethoden sowie der sich zu diesem Zeitpunkt etablierenden Kriminalwissenschaften (vgl. 2.1.3), die letztendlich zu einer Etikettierung von *Zigeunern* führten.²⁶² Von Bedeutung könnte auch die verstärkte Angst der Gemeinden vor Vagabunden und Bettlern gewesen sein, die vor allem in den wirtschaftlich schwierigen 1870er Jahren vermehrt der kommunalen Obhut zur Last zu fallen drohten. Demnach könnte sich die These, wonach *Zigeuner* in der wirtschaftlich stabileren ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht dezidiert als Gefahr wahrgenommen wurden, als richtig erweisen.²⁶³ Zu beachten ist auch, dass juristisch gesehen mit dem Ausgleich Österreich-Ungarns 1867 eine gesonderte rechtliche Situation für den cisleithanischen Raum geschaffen wurde. Die *Zigeuner* betreffende Politik der Kronländer wurde ab diesem Zeitpunkt zunehmend von Bayern her beeinflusst, das seit der deutschen Reichsgründung 1871 systematisch gegen *Zigeuner* vorging: So wird vermutet, dass beispielsweise der *Zigeunererlass* von 1888 eine Antwort auf die bayerische Ministerialentschließung von 1885 war. Diese hatte Vorbildwirkung für Österreich gehabt. Mit der Entschließung von 1885 hatten die bayerischen Behörden detaillierte Anweisungen zur Vorgehensweise gegen *Zigeuner* erhalten. Im Vordergrund standen, ähnlich wie im *Zigeunererlass* von 1888, dabei die schnelle Abschiebung ausländischer *Zigeuner*, sowie die Abschreckung ebendieser vor einer (erneuten)

²⁵⁸ Vgl. im Folgenden auch: Freund, Oberösterreich, 31f.

²⁵⁹ Vgl. Albrecht, *Zigeuner in Altbayern*, 79f.; Wie viele *Zigeuner* das Land tatsächlich verließen ist umstritten. Albrecht berichtet hier auch von der Aufhebung der Leibeigenschaft in der Walachei 1878.

²⁶⁰ Lucassen, *Zigeuner*, 137.

²⁶¹ Vgl. Lucassen, *Zigeuner*, 183.; Vgl. auch: Albrecht, *Zigeuner in Altbayern*, 80f.; Zu diesem Entschluss kommen Lucassen und Albrecht zumindest in ihren Untersuchungen für den Süddeutschen Raum. Die Gesamtzahl dieser Migranten war allerdings weniger hoch als bisher angenommen.

²⁶² Vgl. Lucassen, *Zigeuner*, 221 ff.

²⁶³ Vgl. Freund, Oberösterreich, 42.

Einreise. Dabei unterschieden die bayerischen Behörden nicht nur zwischen in- und ausländischen *Zigeunern*, die EntschlieÙung betraf auch jene Personen, „welche ohne Zigeuner zu sein, nach Zigeunerart bandenweise herumziehen“.²⁶⁴ Auch für die bayerischen Behörden also war das Kriterium des „Herumziehens“ in der Politik gegen *Zigeuner* maßgebend. Die tatsächlichen Beweggründe aber, die zur Wiederentdeckung der *Zigeuner* führten, können aufgrund der Aktenlage nicht eruiert werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass kein konkreter Grund sondern eine Vielzahl von Motiven darauf Einfluss hatte.

Im Gegensatz zur bayerischen MinisterialentschlieÙung von 1885 fehlte im österreichischen *Zigeunererlass* von 1888 die Definition dafür, wer eigentlich als *Zigeuner* zu betrachten sei. Damit ging man einerseits davon aus, dass die Lokalbehörden wussten, wer *Zigeuner* war und wer nicht. Andererseits wurde den Beamten damit auch die absolute Willkür über eine Klassifikation, die für die Betroffenen meist eine lebenslange Stigmatisierung bedeutete, überlassen. Unter die konkreten Bestimmungen des *Zigeunererlasses* fielen lediglich „fremde Zigeuner oder Zigeunerfamilien“ und „Zigeunerbanden“, die „sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar[en] Erwerb herumtr[ie]ben“.²⁶⁵ Die Klassifikation von *Zigeunern* war somit wie Freund vermerkt, „eng an eine umherziehende Lebensweise und an den rechtlichen Status als nicht heimatberechtigte Person gebunden“.²⁶⁶

Um das übergeordnete Ziel des Erlasses, die Unterbindung des „Herumziehens“ der *Zigeuner*, umzusetzen, wurde seitens des Ministeriums des Innern „ein einheitliches Zusammenwirken“ von Gendarmerie, Gemeindevorstellungen sowie den örtlichen Polizeibehörden gefordert.²⁶⁷ Mit dem Erlass von 1888 wurden diese beordert, jedes Auftauchen von *Zigeunerbanden* sofort zu melden. Nach Punkt 1 sollten über Ungarn und andere Ländergrenzen eingebrochene, „fremde“ *Zigeuner* und *Zigeunerfamilien* umgehend in Richtung ihrer Provenienz zurückgedrängt werden.²⁶⁸ Dies alles sollte gemäß Punkt 2 stets „im Einvernehmen“ mit den jeweiligen Grenzbeamten geschehen.²⁶⁹ Grundsätzlich ging man bei der „Zigeunerbekämpfung“ nämlich davon aus, dass

²⁶⁴ Albrecht, *Zigeuner in Altbayern*, 92.

²⁶⁵ Erlass vom 14. September 1888, Punkt 1, Punkt 3.

²⁶⁶ Freund, *Oberösterreich*, 33.

²⁶⁷ Erlass vom 14. September 1888, Punkt 13.

²⁶⁸ Ebd., Punkt 1.

²⁶⁹ Ebd., Punkt 2.

„[j]e mehr die nomadisierenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.“²⁷⁰

Zu den weiteren Bestimmungen des Erlasses zählte unter Punkt 3 auch die Behandlung ausländischer, also in den Verwaltungsgebieten der Monarchie nichtheimatberechtigter *Zigeuner*, die „wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, dass sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 [...] heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln“, also über die Reichsgrenze abzuschieben waren.²⁷¹ Des Weiteren durfte „[e]ine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach §19 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 [...] nicht stattfinden.“²⁷² Damit wurden heimatlosen *Zigeunern* jegliche Integrationsversuche in den Heimatverband sowie eine Versorgung im Verarmungsfall offiziell untersagt. Die Betroffenen standen somit vor einer ausweglosen Situation: Da auch die an den Raum Cisleithaniens angrenzenden Länder ähnliche Schubregelungen gegenüber ausländischer *Zigeuner* forcierten, war es nur eine Frage der Zeit, bis diese wieder in das (österreichische) Ausland verschoben wurden.²⁷³ Eine Vielzahl dem Ministerium des Innern/Bundesministerium für Inneres erhaltene Akten geben über derartige Schubpraktiken Auskunft.

Auch wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Erteilung sowie der Behandlung von mit Gewerbepapieren aufgegriffenen *Zigeunern* verschärft: Punkt 4 des Erlasses wies an, *Zigeuner*, die „geschäfts- und arbeitslos herumziehen“, egal, „ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 [...] der strafrechtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen“.²⁷⁴ Zudem sollten lediglich „im Inlande heimatberechtigte Zigeuner“, die einen „redlichen Erwerb“ nachweisen konnten, Reiselegitimationen erhalten.²⁷⁵ Bei der Erteilung von Reiseunterlagen hatten die Behörden „strengstens nach den bestehenden Paßvorschriften vorzugehen“.²⁷⁶ Punkt 12 bestimmte außerdem, bereits ausgestellte

²⁷⁰ Ebd., Punkt 13.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² Ebd., Punkt 3.

²⁷³ Vgl. Freund, Oberösterreich, 33.

²⁷⁴ Erlass vom 14. September 1888

²⁷⁵ Ebd., Punkt 11.

²⁷⁶ Ebd.

Gewerbe- und Musikkonzesse genauenst zu überprüfen und bei etwaigem Missbrauch einzuziehen.²⁷⁷

Im Hinblick auf körperliche Schikanen verordnete Punkt 8 gesundheitliche Untersuchungen an *Zigeunern*. Dazu gehörte bei der Feststellung von Ungeziefer, das Kurzschneiden der Haare. Das Ministerium wies die Lokalbehörden zusätzlich an, das „vollständige Kurzschneiden der Haare bei den Zigeunern (Männern und Weibern) nicht zu verabsäumen“, da diese Maßnahme erfahrungsgemäß die *Zigeuner* besonders vom Herumziehen abhalten würde.²⁷⁸

Auch im Hinblick auf das Veterinärgesetz sollten bei *Zigeunern* besondere Bestimmungen gelten: Mitgeführte Pferde sollten regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden und waren per Anordnung bei der Feststellung von „Rotz oder Wurm [...] sofort zu vertilgen.“²⁷⁹ Zudem sollten *Zigeuner* ihre Pferde auf Märkten gesondert von den übrigen „nichtzigeunerischen“ Pferden zum Verkauf anbieten.²⁸⁰

Der letzte Punkt des Erlasses verpflichtete die Kronländer zu einer jährlichen Berichterstattung „über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge.“²⁸¹ Diese Berichte sind von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Vorgehensweisen der einzelnen Kronländer in der Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“. Die jährliche Berichterstattung erfolgte auf unterster Ebene durch die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften, die wiederum Meldungen der jeweiligen Polizei- oder Gemeindebehörden zusammenfassten, an die Statthaltereien bzw. Landesregierungen, die die jährlichen Berichte dem Ministerium des Innern/Bundesministerium für Inneres ausfolgten. Anhand der abgelieferten Berichte konnten so Geschehnisse unterschiedlicher Bedeutsamkeit an die obersten Instanzen gelangen. Einige durch das Ministerium erlassene Maßnahmen beriefen sich konkret auf diese jährlichen Berichterstattungen, da diese eine der wenigen konkreten Informationsquellen über die Wirkungsweise von Erlässen bildeten. Die Berichte stellen in den Akten des Ministeriums des Innern somit einen großen Teil der gesamten

²⁷⁷ Vgl. ebd.

²⁷⁸ Ebd., Punkt 14. Eine geordnete Umsetzung dieser Bestimmung dürfte aufgrund der Quellenlage allerdings nicht stattgefunden haben. Lediglich wenige Einzelfälle zeugen in den Berichten vom Kurzschneiden der Haare bei *Zigeunern*. Zu demselben Schluss kommt auch Tendl. Vgl. dazu: Tendl, Bekämpfung, 217, Fußnote 867.

²⁷⁹ Ebd., Punkt 9.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ Ebd., Punkt 14.

bestehenden Aktenlage zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ dar. Sie geben Aufschluss über die tatsächliche Umsetzung behördlicher Maßnahmen und bieten zudem auch die Möglichkeit, zu Akten besonders interessanter Einzelfälle zu gelangen.

4.1 Heimatrechtliche Praxen

Wie aus den unter Punkt 3.2.1 beschriebenen heimatrechtlichen Novellierungen hervorgeht, wurde der Erwerb des Heimatrechts über die Jahrzehnte des frühen 19. Jahrhunderts für *Zigeuner* zunehmend erschwert. War eine Aufnahme in den Heimatverband ab 1863 zumindest per Gemeindebeschluss noch möglich gewesen, so schließen die Bestimmungen des *Zigeunererlasses* von 1888 den Erwerb des Heimatrechts für heimatlose *Zigeuner* kategorisch aus. Um die Abschiebungs- bzw. Rückweisungsbestimmungen des Erlasses unter Punkt 1 und 3 umzusetzen, bedurfte es einer Unterscheidung in- und ausländischer *Zigeuner*. Aus diesem Grund erstellten die Kronländer ab 1888 Listen ihrer jeweiligen heimatberechtigten *Zigeuner*, die in Folge auch untereinander ausgetauscht wurden. Damit sollten Doppelmeldungen vermieden, Abschiebungen erleichtert bzw. Personen ausgeforscht werden, deren Zuständigkeit nicht sichergestellt war.²⁸² Die in den Landesarchiven vorhandenen, nach Bezirken getrennten Listen geben Aufschluss über Namen, Abstammungsverhältnisse und Familiengrößen sämtlicher in Österreich heimatberechtigter *Zigeuner*. 1888 meldeten Niederösterreich 148, Oberösterreich 46, Salzburg 2, Tirol und Vorarlberg 21, Kärnten 99 und die Steiermark 159 *Zigeuner* bzw. *Zigeunerfamilien*, womit sich eine Zahl von 486 heimatberechtigten *Zigeunern* bzw. *Zigeunerfamilien* für den Raum des heutigen Österreichs ergibt.²⁸³

Die Listen geben auch Aufschluss darüber, ob die heimatberechtigten *Zigeuner* in ehelichen oder „concubinen“ Verhältnissen lebten. Dabei handelt es sich um Informationen, die wahrscheinlich auch aufgrund der allgemeinen Annahme, *Zigeuner* würden „in wilder Ehe“ zusammenleben (vgl. 2.1.2), von besonderem Interesse der Behörden waren. Obwohl die ehelichen Verhältnisse in den Akten klar überwiegen, trafen beide Lebensweisen zumindest für die in Niederösterreich heimatberechtigten *Zigeuner* zu. Eine weitere Rolle spielte die Form der Beschäftigung. So geht beispielsweise aus den

²⁸² Die folgenden Zitate beziehen sich auf die jeweiligen im Niederösterreichischen Landesarchiv zugänglichen Listen heimatberechtigter *Zigeuner*. Vgl. dazu: NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

²⁸³ Vgl. Freund, Oberösterreich, 57.; Die Zahlen sind unterschiedliche genau, da Familienangehörige in den Listen oft nicht erwähnt wurden und nur die „obersten Köpfe“ einer *Zigeunerfamilie/Zigeunerbande* gezählt wurden.

Listen der für Niederösterreich lebenden *Zigeuner* hervor, dass ein Großteil der dort heimatberechtigten *Zigeuner* ihren Lebensunterhalt ganz typisch als (Geigen-) Musiker, Sänger, Seiltänzer, Regenschirmmacher oder „Marktinfaßen“²⁸⁴ verdiente. Gemeinsam mit den für Oberösterreich aufgelisteten Berufen, zu denen „Hadernsammler“, „Pferdehändler“, „Tagelöhner und Pfründer“, „Schuhflicker und Tagelöhner“, „Pferdewärter“ und „Regenschirmausbesserer“ gehörten, verdeutlichen diese beispielhaft das Beschäftigungsspektrum von *Zigeuner*familien ob und unter der Enns.²⁸⁵

Besonders interessierten sich die Behörden bei *Zigeunern* auch für deren derzeitigen Aufenthaltsort, der in den Akten jedoch meist mit „unbekannt“ oder „auf Reisen“ vermerkt wurde. Dieser Status spricht einerseits klar für eine umherziehende Lebensweise, andererseits werden an dieser Stelle auch die eingeschränkten administrativen Möglichkeiten der Behörden deutlich. Nur in einigen wenigen Fällen konnte in den Akten ein konkreter Aufenthaltsort angegeben werden. Meist handelte es sich dabei jedoch nur um vage Vermutungen seitens der Behörden.²⁸⁶ Exakte Angaben konnten nur dann gemacht werden, wenn sich *Zigeuner* beispielsweise kürzlich etwas zu Schulden kommen hatten lassen und damit der behördlichen Administration zur Last fielen. So konnte beispielsweise der Aufenthaltsort des nach Dietmansdorf zuständigen *Zigeuners* Rehberger von den Behörden nur deshalb eruiert werden, weil dieser gegenwärtig eine Haftstrafe in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg verbüßte.²⁸⁷

Bei einigen aufgelisteten *Zigeunern* findet sich unter der Rubrik „Verhalten“ zudem die Bezeichnung „unstät“, was darauf hindeutet, dass die wenigsten *Zigeuner* in den Kronländern auch wirklich dauerhaft sesshaft waren. Wie groß die Zahl der heimatlosen und ausländischen *Zigeuner* für den cisleithanischen Raum war, kann allerdings nicht exakt eruiert werden. 1906 hatte die steierische Statthalterei beispielhaft vermeldet, wonach lediglich bei 48 der 172 aufgegriffenen *Zigeuner* im vorangegangenen Jahr eine inländische Herkunft festgestellt werden konnte.²⁸⁸ 1910 vermerkte das Ministerium in diesem Zusammenhang, dass der Nachweis einer Staatsbürgerschaft oder Heimatberechtigung bei Aufgreifungen von *Zigeunern* nur „sehr vereinzelt“

²⁸⁴ Messe- oder Markthändler

²⁸⁵ Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 53f.; Eine Auswertung der Listen für Oberösterreich findet sich hier.

²⁸⁶ So beispielsweise im Falle der Familie des Franz und der Agnes Schmidt mit ihren Kindern, deren Aufenthaltsort 1888 in Kärnten von den Behörden nur vermutet werden konnte. Vgl. dazu: Heimatliste f. d. Bezirk Wiener Neustadt, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

²⁸⁷ Vgl. Heimatliste f. d. Bezirk Horn, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 Zl.836 – 1907

²⁸⁸ Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 14825

vorkomme.²⁸⁹ Beide Feststellungen könnten auf eine relativ große unbekannte Zahl heimatloser, ausländischer *Zigeuner* für den Zeitraum vor 1918 hindeuten – bedauerlicherweise fehlen konkrete Zahlen.²⁹⁰ Die Mehrzahl der aufgegriffenen ausländischen *Zigeuner* dürften dabei „aus Rußland, Serbien Rumänien und den Balkanstaaten“ gestammt haben.²⁹¹ Nur vereinzelt handelte es sich dem Ministerium des Äußern zufolge um Angehörige aus dem deutschen Reich.²⁹² Schwierigkeiten bei der Feststellung von Heimatzugehörigkeiten bildeten demnach einen größeren Teil des behördlichen Diskurses. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass es sich bei den vielen Identitätsfeststellungsproblemen sowie der vermeintlichen „Heimatlosigkeit“ einiger *Zigeuner* auch immer wieder um Schutzbehauptungen gehandelt haben muss. Schließlich war die Leugnung einer Zuständigkeit der einzige Weg, auf Reisen einer behördlichen Abschiebung in die Heimatgemeinde zu entgehen. So behauptete beispielsweise der im Bezirk Korneuburg heimatberechtigte Franz Endrefs bei der Erfassung der Heimatlisten 1888, seine Abstammung nicht zu kennen. Gemeinsam mit seiner Frau gab er an „nicht von Zigeunern abzustammen“, was die Behörden mit dem Vermerk, wonach „die ganze Familie die Sprache der Zigeuner“ spreche, nicht davon abhielt, Endrefs samt Frau und sieben Kindern in die Liste heimatberechtigter *Zigeuner* aufzunehmen.²⁹³

Von besonderem Interesse für die Behörden war auch die Erwerbsform des Heimatrechts der *Zigeuner*: Dieser reicht in den Listen von den üblichen Erwerbsgründen wie Geburt und Verehelichung bis hin zu Zuweisungen durch die Gemeinde.²⁹⁴ Obwohl letztere Erwerbsform, wie Tandl und Freund meinen, wohl eher die Ausnahme gebildet haben dürfte, da die Gemeinden *Zigeuner* aufgrund des populären *Zigeuner*bildes in der Regel nicht in ihrem Heimatverband duldeten, finden sich in den für Niederösterreich vorhandenen Listen mehrere Fälle einer Zuweisung.²⁹⁵ So wird beispielsweise für den

²⁸⁹ Landesregierung in Salzburg betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 233/1911

²⁹⁰ Eine Volkszählung in Ungarn wies 1889 82.256 *Zigeuner* aus. Für den westlichen Teil des Reiches fehlt ein derartiger Bevölkerungsanteil in den Statistiken. Vgl. dazu: H.F. Brachelli, Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstentum Liechtenstein, Leipzig 1889, 2f.

²⁹¹ Ministerium des Äußern mit dem Vorschlage der schweizerischen Regierung [...] ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 36126

²⁹² Ebd.

²⁹³ Heimatliste f.d. Bezirk Korneuburg, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

²⁹⁴ Keine Hinweise konnten über eine Ersitzung oder Zuweisung des Heimatrechts bei Verbeamtung gefunden werden. So auch bei Freund, Oberösterreich, 54.

²⁹⁵ Vgl. Tandl, Bekämpfung, 57.; Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 26. Auch für Oberösterreich gab es 4 Fälle einer Zuweisung. Vgl. dazu: Ebd., 54.

Bezirk St. Pölten 1888 auf den Erwerb des Heimatrechts einer Anna Berger durch „Zuweisung“ an die Gemeinde Kirchstätten verwiesen. Eine solche für *Zigeuner* doch recht außergewöhnliche Erwerbsart des Heimatrechts hatte für die 1830 „unbekannt“ geborene Berger natürlich nur vor den geltenden Bestimmungen des Erlasses von 1888 sowie wahrscheinlich aufgrund ihrer Unbescholtenheit stattfinden können.²⁹⁶ Auch der *Zigeuner* Michael Winkler war unter §19 der Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes von 1863 (i.e. die Zuweisung von Heimatlosen) der Gemeinde Brand-Laaben im Bezirk St. Pölten zugewiesen worden. Die in der Heimatliste vermerkte, undatierte Bestrafung Winklers nach dem *Landstreichereigesetz* sowie die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt dürften erst nach erfolgreicher Heimatrechtsverleihung erfolgt sein.²⁹⁷ Dies bringt den nächsten Punkt hervor: Den Listen zufolge waren nur die wenigsten *Zigeuner* unbescholten gewesen: Die meisten in den niederösterreichischen Heimatlisten vermerkten *Zigeuner* hatten zumindest einmal aufgrund der Bestimmungen des *Landstreichereigesetz* oder wegen Bettelns eine Arreststrafe verbüßt. Dies verdeutlicht, dass *Zigeuner* als gesonderte Gruppe wie kaum eine andere von der diskriminierenden Gesetzeslage betroffen waren. Ein Paradox stellt daher der Fall des nach Waidhofen zuständigen Johann Weinrich dar, der laut Heimatliste als Stellungsflüchtling gesucht wurde.²⁹⁸ Damit wird klar, dass auch *Zigeuner*, die zwar häufig vom staatlichen Wohlwollen ausgeschlossen waren, in den Staatsdienst eingezogen wurden.

Auch hinsichtlich der Verwendung des *Zigeuner*begriffs sind die *Zigeuner*listen interessant: In der Personenbeschreibung der nach Loosdorf zuständigen *Zigeunerin* Maria Trost findet sich beispielsweise die „ethnische Variante“ der *Zigeuner*etikettierung wieder: Die Behörden gaben in ihrer Beschreibung an, Trost sei „mittelgroß, schlank“, habe ein „längliches Gesicht“, eine „braune Gesichtsfarbe“ sowie „schwarz[e] Haare und Augenbrauen“. Zudem würde sie die „*Zigeunersprache*“ sprechen.²⁹⁹ Da derartige Beschreibungen für den betroffenen Zeitraum äußerst selten sind, können an dieser Stelle natürlich keine Rückschlüsse auf eine generelle Tendenz der Begriffsetikettierung der Behörden gezogen werden. Dennoch lässt der Vermerk die Vermutung zu, dass die Lokalbehörden neben dem im *Zigeuner*erlass erwähnten „Herumziehen“ bei der Etikettierung vielleicht nach ihrem eigenen „*Zigeuner*erbild“ vorgehen.

²⁹⁶ Heimatliste f.d. Bezirk St. Pölten, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

²⁹⁷ Vgl. ebd.

²⁹⁸ Vgl. Heimatliste f.d. Bezirk Waidhofen a. d. Ybbs, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

²⁹⁹ Heimatliste f.d. Bezirk St. Pölten, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

Ein zusätzliches Problem, mit dem die Behörden konfrontiert waren, war die Feststellung der Identität. Bei einem großen Teil der vermerkten *Zigeuner* fehlt in den Heimatlisten jegliche Auskunft über deren Geburtsort bzw. konnten in mehreren Fällen auch keine genauen Altersangaben gemacht werden. Die fehlenden Daten sind vor allem wegen der unsteten Lebensweise der meisten *Zigeuner*, in einigen Fällen aber auch aufgrund der Tatsache, dass Gemeinden *Zigeunern* immer wieder das Heimatrecht verweigerten, indem sie Geburt oder Abstammung in einer Gemeinde leugneten bzw. nicht verzeichneten, erklärbar.³⁰⁰ Für heimatlose *Zigeuner* war es nämlich vor 1888 rein rechtlich gesehen noch möglich gewesen, die Zuständigkeit durch Geburt in einer Gemeinde bzw. durch einen Aufenthalt von nur einem halben Jahr zu erlangen (vgl. Punk 3.2.1).³⁰¹ Eine gesetzliche Regelung, die beispielsweise dazu geführt hatte, dass Gemeinden hochschwängere *Zigeunerinnen* aus dem Gemeindegebiet immer wieder vertrieben, da man eine Zuständigkeitszuweisung des neugeborenen Kindes nach §19 (i.e. die Zuweisung Heimatloser an jene Gemeinde, in der sie geboren sind), fürchtete.³⁰² Gleichzeitig könnte die drohende Gefahr einer Abschiebung oder Inhaftierung herumziehende *Zigeunerinnen* dazu veranlasst haben, Geburten bewusst vor den Behörden geheimzuhalten.³⁰³ Beide Szenarien, die Nichtduldung seitens der Behörden und die bewusste Geheimhaltung seitens der *Zigeuner* bieten Erklärungen für die fehlenden Angaben. Da den gesetzlichen Bestimmungen zufolge allen heimatlosen *Zigeunern* nach einem Aufenthalt von nur einem halben Jahr das Heimatrecht zugewiesen werden konnte, ist anzunehmen, dass diesen zumindest vor 1888 allgemein eine ganz ähnliche Praxis widerfuhr.³⁰⁴ Aktenvermerke sind diesbezüglich nicht vorhanden – eine solch gesetzeswidrige Vorgehensweise oblag sicherlich der Geheimhaltung der Behörden. Schließlich lag es im Interesse der Gemeinden, die Ausgaben für die Armenversorgung möglichst gering zu halten. Die Zuweisung eines *Zigeuners* konnte den Gemeinden dabei enorme Kosten verursachen, wie auch das unter Punkt 4.1.2 angeführte Fallbeispiel belegt. Kostenfragen dieser Art gelangten sogar bis in den Reichsrat: 1900 beklagte sich der Abgeordnete Kittel in seiner Rede über das „arbeitsscheue Nomadenvolk“, das „lustig

³⁰⁰ So geschehen in den erwähnten Fallbeispielen (siehe Punkt 4.1.1 und 4.1.2)

³⁰¹ Vgl. 105. Gesetz vom 3. Dezember 1863, §19.

³⁰² Vgl. Walter Dostal, *Zigeunerleben und Gegenwart*, in: Walter Starkie, *Auf Zigeunerspuen*. Von Magie und Musik, Spiel und Kult der Zigeuner in Geschichte und Gegenwart, München 1957, 275-297, hier 284.

³⁰³ Vgl. Erzherzog Josef, *Mitteilungen über die in Alcsuth angesiedelten Zeltzigeuner*, in: Anton Herrmann (Hg.), *Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn*. Zeitschrift für die Völkerkunde Ungarns und der damit in ethnographischen Beziehungen stehenden Ländern (zugleich Organ für allgemeine Zigeunerkunde), 3. Band, Budapest 1894, 3-8, hier 7.; zitiert nach: Tandl, *Bekämpfung*, 56.

³⁰⁴ Vgl. 105. Gesetz vom 3. Dezember 1863

[...] das Land brandschatzen“ würde, und wies auf eine vergangene, jedoch unbeantwortete Interpellation durch den Abgeordneten Dvořák und Genossen hin, in der das Kostenproblem anhand eines Beispiels aus der Gemeinde Wiesa verdeutlicht wurde.³⁰⁵ Dieser sei, so der Abgeordnete, einstweilen ein *Zigeuner* namens Klimt zugewiesen worden, dessen Nachkommen nun allesamt ebendort das Heimatrecht geltend machen wollten. Demnach würde, so der Abgeordnete, die „ohnehin arme Gemeinde [...] zu Beitragsleistungen in Krankheits- und Todesfällen für jene weit in der Welt herumlungernenden Nomaden“ herangezogen werden.³⁰⁶ Die *Zigeuner* würden die durch das Heimatrecht „entspringenden Rechte in unverschämter Weise ausbeuten [...]“.³⁰⁷ Auch über dreißig Jahre nach Inkrafttreten der Heimatrechtsnovelle von 1863 wurde in einem zeitgenössischen Artikel zur „Zigeunerplage“ über die Anwendung der Gesetzesbestimmungen geklagt. Wortwörtlich heißt es hier:

„Die Erwerbung [des Heimatrechts- Anm.] einzelner Zigeuner und ganzer Zigeunerfamilien bildet den ersten wunden Punkt in der Zigeunerfrage. Das unstete Leben der Zigeuner, die zahlreichen, meist unehelichen Geburten während ihrer Wanderschaften in fremden Ländern, die vielfachen Namensgleichheiten bei den einzelnen Familien [...] sind bekanntlich Umstände, welche die klare Feststellung der Heimat aufgegriffener Zigeuner erheblich erschweren, manchmal unmöglich machen. Solche Zigeuner haben daher nur zu leicht Gelegenheit, unter die Heimatlosen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, eingereiht zu werden, welchen sodann nach §.19, Z.3 oder 4 ein österreichisches Heimatrecht zuteil wird, zumal diese Leute durch die Rücksicht auf dunkle Punkte in ihrer Vergangenheit häufig genug zur Verleugnung ihrer Herkunft und ihres richtigen Namens veranlaßt werden, so daß dann noch größere Schwierigkeiten zur Klarstellung beider Umstände erwachsen.“³⁰⁸

Derartige Klagen dürften die Behörden im Erlass von 1888 dazu veranlasst haben, den Erwerb des Heimatrechts für *Zigeuner* durch Zuweisung ein für alle Mal auszuschließen. Hatten in Österreich vor 1888 zumindest einige wenige *Zigeuner* vom Heimatrecht profitiert, so war es aufgrund der Bestimmungen des *Zigeunererlasses* ab diesem Zeitpunkt für heimatlose *Zigeuner* praktisch unmöglich, das österreichische Heimatrecht überhaupt zu erlangen.³⁰⁹ In der mit dem Erlass für die Kronländer verpflichtend

³⁰⁵ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, Wien 1867-1918, 43/XVI, 12.3.1900, 2828f.

³⁰⁶ Ebd., 2828f.

³⁰⁷ Ebd., 2828f.; Vgl auch: Interpellation des Abgeordneten Kittel und Genossen, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, o.Z. 1900

³⁰⁸ Hugo Hoegel, Die Zigeunerplage, in: K. Hugelmann (Hg.), österreichische Zeitschrift für Verwaltung, 27. Jg, 32, Wien 1894, 149-151.

³⁰⁹ Vgl. Erlass vom 14. September 1888, Punkt 3.

gemachten alljährliche Berichterstattung der zur „Bekämpfung des Zigeunerwesens erzielten Erfolge“,³¹⁰ in der u.a. auch etwaige Heimatrechtsverleihungen an das Ministerium des Innern gemeldet werden mussten, findet sich nur ein einziges Mal der Hinweis auf die Verleihung eines Heimatrechts an eine *Zigeunerin*.³¹¹ Hinsichtlich der Praxis von Heimatrechts- und Fürsorgebestimmungen wird hierbei die zunehmende diskriminierende Vorgehensweise Österreichs gegenüber *Zigeunern* mehr als deutlich. Die Probleme, die das Heimatrecht von 1863 für die Gemeinden mit sich gebracht hatten, betrafen allerdings nicht nur *Zigeuner*. Die Erschwernisse hinsichtlich des Erwerbs des Heimatrechts hatte die heimische Legislative bereits mehrmals in Kritik gebracht.³¹² 1893 kritisierte Rauchberg³¹³ die aufgrund steigender Mobilität zugenommene Diskrepanz zwischen Heimatrecht und tatsächlichem Aufenthaltsort. Im Staatsdurchschnitt waren in den Aufenthaltsgemeinden 1869 78,8%, 1880 69,71% und 1890 63,92% der dort Anwesenden auch tatsächlich heimatberechtigt gewesen. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung war von der staatlichen Armen- und Krankenfürsorge praktisch ausgeschlossen gewesen.³¹⁴ Zusätzlich hielten sich zu diesem Zeitpunkt in der Monarchie viele Staatenlose auf, die ihre ursprüngliche Staatsbürgerschaft aufgrund zehnjähriger Abwesenheit verloren hatten. Dieses Problem wurde 1896 im Reichsrat heftig diskutiert.³¹⁵ Da eine immer größer werdende Zahl der Bevölkerung nicht in den Heimatverband integriert werden konnte, entschloss man sich Mitte der 1890er Jahre zu einer neuerlichen Novellierung der heimatrechtlichen Bestimmungen. Die damit einhergehende Forderung nach einer Ersitzung des Heimatrechts durch zehnjährigen Aufenthalt für In- und Ausländer wurde im Parlament heftig kritisiert. Im Vordergrund der Diskussionen standen dabei neben finanziellen Argumenten auch zwei Personengruppen, deren Einbürgerung man ausschließen wollte: *Zigeuner* und Juden.³¹⁶ Man befürchtete bei einer „Gleichstellung von In- und Ausländer“, Individuen nicht mit

³¹⁰ Ebd., Punkt 14.

³¹¹ Vgl. den Fall der Johanna Baumann unter Punkt 4.1.1

³¹² Vgl. dazu die bereits seit 1873 eingereichten Interpellationen verschiedener Abgeordneter zur Reform des Heimatrechts bei: Heinrich Rauchberg, Zur Kritik des österreichischen Heimatrechts, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1893, 55-99, hier 55.

³¹³ Seit 1884 statistischer Hofsekretär; Aus: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950, Online-Edition, online unter: http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_R/Rauchberg_Heinrich_1860_1938.xml, Zugriff am 08.01.2016.

³¹⁴ Die Prozentsätze ergeben sich anhand der bei Rauchberg angegebenen Zahlen aus den Volkszählungen für die gesamte Monarchie (Anzahl der Personen im Ganzen und Anzahl der Personen in den Aufenthaltsgemeinden) Aus: Rauchberg, Kritik, 64f.

³¹⁵ Vgl. Stenographische Protokolle Reichsrat, 523/XI, 26.10.1896, 26741f.

³¹⁶ Vgl. im Folgenden auch Freund, Oberösterreich, 64f.; Vgl. auch: Tandl, Bekämpfung, 61f.

einer gewissen „Sichtung und Siebung“ in den Heimatverband aufnehmen zu können.³¹⁷ 1896 gab der Abgeordnete Posch aus der Steiermark wegen des Entwurfes hinsichtlich der *Zigeuner* in einer Debatte zu bedenken:

„Nach Steiermark in die Bezirke, die ich zu vertreten habe, wandern sehr viele ungarische Arbeiter, ungarische Hausierer (*Abgeordneter v. Forcher: Zigeuner!*) und Zigeuner ein. Diese Hausierer nehmen sich in irgendeiner Gemeinde eine stabile Wohnung, sie sind in der Wohnung wenig zu treffen [...]. Sie treiben sich in allen Bezirken des Landes als Hausierer herum und erlangen nach diesem Gesetze, [...] das Recht der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.“³¹⁸

In seiner Rede machte Posch abschließend deutlich, was einige Abgeordnete konkret unter dem eigentlichen Aufenthaltsort für *Zigeuner* verstanden: In einer Resolution forderte Posch die k.k. Regierung dazu auf, die Gemeinden mit speziellen Rechten auszustatten, die es ihnen erlauben sollten, *Zigeuner* in Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen.³¹⁹ Der Abgeordnete Schneider befürchtete, dass aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen, die Stadt Wien „in verhältnismäßig ungemein kurzer Zeit einen außerordentlich hohen Prozentsatz von Juden bekommen würde.“³²⁰ Schneider warnte vor einer „Verjudung“ der Reichs- und Residenzstadt.³²¹ Wie immer wurde vor allem auch die finanzielle Gefährdung der Armenkassen als Argument gegen eine Gesetzesänderung missbraucht. Der Abgeordnete Forcher, der in den *Zigeunern* „eine der größten Plagen“ Kärntens und der Steiermark sah, verdeutlichte die vermeintlich finanzielle Gefahr anhand eines Beispiels aus seinem Heimatort, in dem, so führte der Abgeordnete aus, im Jahre 1817 von *Zigeunern* ein Kind geboren worden war, dessen Nachkommen, 56 an der Zahl, nun von der Gemeinde „erhalten“ werden mussten.³²²

Trotz aller Befürchtungen kam es noch im selben Jahr zur Abänderung des Heimatrechts. Das am 5. Dezember 1896 beschlossene Gesetz brachte allerdings lediglich für Inländer, also allen österreichischen Staatsbürgern, Neuerungen. Diese konnten das Heimatrecht nun beispielsweise nach einer Übersiedelung durch zehnjährigen Aufenthalt in ihrer Aufenthaltsgemeinde erlangen. Ausländer bzw. Staatenlose waren von einem solchen Erwerb ausgeschlossen, da der Erwerb des Heimatrechts die Staatsbürgerschaft

³¹⁷ Stenographische Protokolle Reichsrat, 523/XI, 26.10.1896, 26741f.

³¹⁸ Ebd., 26743.

³¹⁹ Vgl. ebd., 26743.

³²⁰ Ebd., 26762.

³²¹ Ebd., 26762.

³²² Ebd., 26744.

voraussetzte.³²³ Mit der Novellierung des Heimatrechts sollte die Diskrepanz Heimatberechtigter am Aufenthaltsort überwunden werden, gleichzeitig forcierte das Gesetz ganz klar einen Ausschluss unerwünschter Individuen. Die Novellierung des Heimatgesetzes brachte für in- und ausländische *Zigeuner* keine Verbesserung, da auch die Weisungen des Erlasses von 1888 in Kraft blieben.

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges ergaben sich keine heimatrechtlichen Veränderungen für *Zigeuner* mehr. Der Kriegsausbruch hatte einen gravierenden Einschnitt in der österreichischen Politik gegen *Zigeuner* bedeutet. Hinsichtlich der Auslegung von Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht wurde die Zweischneidigkeit der Rechtslage deutlich: Demnach sollten heimatberechtigte sowie heimatlose *Zigeuner* im wehrfähigen Alter, sofern letztere ihre ausländische Staatsbürgerschaft nicht nachweisen konnten, in den Wehrdienst eingezogen werden.³²⁴ Während Pferde und Wagen samt Kutscher mit dem Kriegsleistungsgesetz von 1912 zur Arbeit herangezogen werden sollten, ordnete der oberösterreichische Statthalter beispielsweise an, „[d]ie übrigen Bandenmitglieder insbesondere Weiber und Kinder [...] in die Richtung, aus der sie kamen, zurückzuweisen.“³²⁵ Auch die 1916 von Seiten des Ministeriums des Innern entworfene, jedoch nie in Kraft gesetzte Verordnung zur „Bekämpfung des Zigeunerwesens“ hätte eine „Militärdienstleistung“ aller *Zigeuner*, die „das 14. Lebensjahr überschritten“ hatten, angeordnet.³²⁶ Gleichzeitig sollte *Zigeunern* das Umherziehen im Land gänzlich verboten werden.³²⁷ Derartige Erlässe zeigen die behördliche Willkür der Behandlung ausländischer *Zigeuner* auf: Staaten- und heimatlose *Zigeuner* konnten einerseits ins Ausland abgeschoben werden, andererseits, wie jeder pflichtige Staatsbürger auch, in den Staatsdienst eingezogen werden. Dass *Zigeuner* auch tatsächlich während des Ersten Weltkrieges kämpfen mussten, geht aus den alljährlichen Berichten an das Ministerium des Innern mehrmals hervor: So berichtete beispielsweise 1914 das Land Oberösterreich von einem stellungsflüchtigen *Zigeuner* sowie

³²³ Vgl. 222. Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, LXXXVI. Stück., § 2, § 5.

³²⁴ Vgl. St. Statth. E97b-2102/1909, f. 85.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 64. Vgl. auch eine die Stellungspflicht betreffende Weisung der oberösterreichischen Statthaltereie bei: Freund, Oberösterreich, 77f.

³²⁵ K.k. Statthalter in Oberösterreich an die Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs und die Bürgermeister von Linz und Steyr, 23.08.1914, OÖLA, Bezirkshauptmannschaft Steyr, Sch. 158; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 77.

³²⁶ Schwierigkeiten bei der Altersbestimmung der *Zigeuner* hätten mit „der Einschätzung ihres subjektiven Aussehens“ umgangen werden sollen. Aus: Ebd.

³²⁷ Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, z.Zl. 25.730 ex 1916

Überstellungen von *Zigeunern* zur Nachmusterung.³²⁸ Die Salzburger Landesregierung erstattete 1916 über eine allgemeine Abnahme der *Zigeunerbewegung*, welche man sich aufgrund der „viele[n] Zigeuner beim Militärdienst“ erklärte, Bericht.³²⁹ Im selben Jahr erwähnt auch die Landesregierung Tirol und Vorarlbergs die im Raum stehende Gerichtsverhandlung des dem 3. Kaiserjägerregiments angehörigen Jakob Wolf, sowie der als heimatlos gemeldeten Brüder Ludwig, Vinzenz und Johann Grüne. Diese sollten allesamt wegen Dienstverweigerung abgestraft werden.³³⁰

Im Großen und Ganzen waren die „Zigeunerbewegungen“ während des Ersten Weltkrieges zum Erliegen gekommen. Die alljährlichen an das Ministerium des Innern ergangenen Berichte sprechen durchgehend von einer Abnahme des „Zigeunerunwesens“ bzw. sogar von dessen teilweisem Verschwinden. Nur vereinzelt wurden in den betroffenen Ländern *Zigeuner* abgeschafft bzw. abgeschoben oder zurückgedrängt.³³¹

4.1.1 Der Fall der Familie Baumann³³²

Im Folgenden sollen nun zwei Versuche der Lokalbehörden *Zigeunern* das Heimatrecht zu verwehren bzw. strittig zu machen, erläutert werden.

Zwischen 1871 und 1911, also einem Zeitraum von genau 40 Jahren, lassen sich beispielsweise die Anstrengungen der Gemeinde Vöcklamarkt der Familie Baumann das Heimatrecht zu verwehren, nachweisen. Auslöser für den jahrzehntelangen Behördenakt war der Antrag Josefa Baumanns, der später verehelichten Blach, auf einen für Österreich und die Schweiz gültigen Pass. Auf den Antrag Josefins hin hatten die Behörden plötzlich umfassende Nachforschungen über die Rechtmäßigkeit des Heimatrechts bzw. über die Geburtsorte der Eltern³³³ Josefa Baumanns veranlasst. Diese waren in alle Richtungen gegangen. Die Ergebnisse der Ermittlungen in dem zu Vöcklamarkt gehörenden Ortsteil

³²⁸ Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4835-15

³²⁹ Landesregierung Salzburg K.K. Ministerium, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4297-917

³³⁰ Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z.1295-17; Vgl. auch: K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 23784/18

³³¹ Vgl. die Jahresberichte für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 6889-917 (1917, OÖ), 68829-917 (1917 Ktn), 49821/17 (1917 Stmk), Z. 1295-17 (1917 Tir, Vbg), Zl. 6166/18 (1918 Sbg), 2363-15 (1915 Ktn), 39680 (1915 Stmk), 5088-16 (1915 Sbg), Z.414-916 (1916 Ktn), 15253-16 (1916 OÖ), 53255-16 (1916 Stmk), 40625-18 (1918 NÖ), 43873 (1916 OÖ), 45294-16 (1916 Tir, Vbg), 61375 (1915 NÖ), 62992-916 (1916 NÖ)

³³² Bei dem im Folgenden beschriebenen Fall handelt es sich um eine Zusammenfassung aus dem Werk Freunds. Vgl. dazu: Freund, Oberösterreich, 59-62.

³³³ Auch bei den ursprünglich aus dem Zillertal stammenden Eltern Josefins, Georg und Ursula Baumann, war zuvor ein jahrelanges Heimatrechtsverfahren geführt worden.

Hörading, dem Geburtsort Josefas, sind dabei besonders interessant: Demnach gaben eine Gastwirtin und ein Nachbar zu den Befragungen an, sie könnten sich nicht entsinnen, ob Josefas Eltern überhaupt „Zigeunerleut“ gewesen seien. Die Behörden in Vöcklamarkt, die bereits in den Jahren zuvor *zigeuner*feindliche Tendenzen hatten erkennen lassen,³³⁴ stellten Josefa Baumann 1875 trotz andauernder Ermittlungen zwar einen Pass aus, jedoch wurden damit die Zuständigkeitsverhandlungen noch nicht eingestellt. 1881 fiel erstmals eine Entscheidung, wonach Josefa Baumann der Gemeinde Vöcklamarkt zugewiesen werden sollte. Die Gemeinde legte sofort Rekurs ein. Das Verfahren wurde 1883 letztgültig zu Gunsten Josefa Baumanns entschieden.

Auch die vier Kinder der Josefa Baumann/Blach, Ursula Blach, Johanna Baumann, Rudolf Blach und Georg Baumann, mussten um ihre Heimatberechtigungen kämpfen. 1910 begann beispielsweise das Heimatrechtsverfahren der 1878 in Isny in Württemberg geborenen Johanna Baumann, deren Zuständigkeit von den Behörden in Vöcklamarkt wie bei ihrer Mutter zuvor in Frage gestellt wurde, als die Statthalterei in Innsbruck, wo Johanna mit ihren drei Kindern gerade in Schubhaft saß, die *Zigeunerin* in ihren Heimatort zurückschieben wollte. Um die Heimatberechtigung der Tochter zu verhindern, bestritt die Gemeinde Vöcklamarkt das Heimatrecht der Mutter Johannas, Josefa Baumanns. Man wäre weder über die Geburten noch über die Eheschließungen informiert worden, so die Behörden, eine Abschiebung Johannas nach Vöcklamarkt sei demnach nicht rechtmäßig. Die Untersuchungen seitens der Gemeinde wurden nun immer komplexer: Unter anderem sollte festgestellt werden, ob Johanna tatsächlich die Tochter Josefas war bzw. ob Johanna zum Zeitpunkt der Zuteilung des Heimatrechts auch bei ihrer Mutter gelebt hatte. Ebenso wurde die Zuständigkeit des Lebensgefährten der Johanna Baumann überprüft bzw. sollte seitens der Behörden erörtert werden, welche Angaben Johanna bei der Geburt ihrer Kinder gemacht hatte. Die Untersuchungen verkomplizierten sich zusätzlich, als sich herausstellte, dass Josefa Blach schon längst verstorben und Johanna von ihrem Vater Lorenz Blach und einer anderen Frau aufgezogen worden war. Als allerdings feststand, dass Johanna tatsächlich die uneheliche Tochter der Josefa Baumann war, entschied die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 1912, dass Johanna – wie ihre Mutter – nach Vöcklamarkt zuständig sei. Die Entscheidung basierte auf der Zuweisung Josefa Baumanns als Heimatlose 1881 an die Gemeinde Vöcklamarkt. Als uneheliches Kind war Johanna somit ebenfalls nach

³³⁴ Bereits bei Erstellung der Heimatlisten hatte die Gemeinde Vöcklamarkt die Zuständigkeit aller heimatberechtigter *Zigeuner* im Ort in Frage gestellt.

Vöcklamarkt zuständig. Damit ließ sich der Disput zwischen der Gemeinde Vöcklamarkt und der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jedoch noch nicht beenden. Der Prozess zog sich über weitere Jahre hin. 1914 wurde Johanna Baumann, die mittlerweile in Wien wohnte, seitens der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein letztes Mal mittgeteilt, sie könne bis zum Ende des Prozesses in Vöcklamarkt gemeldet bleiben. Die im oberösterreichischen Landesarchiv erhaltenen Akten geben keine weitere Auskunft über den Ausgang des Verfahrens. 1928 wird eine *Zigeunerin* namens Johanna Baumann (geboren 1878 in Isny) in Jenbach in Tirol wegen Reversion und Bettelns verhaftet. Da die Behörden das Heimatrecht in der Gemeinde Vöcklamarkt, Bezirk Vöcklabruck, in diesen Akten jedoch als erwiesen ansehen, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Zuweisung Baumanns 1914 der Fall endgültig beendet wurde.³³⁵

Interessant an diesem doch sehr komplexen Fall ist, dass an das Ministerium des Innern über die Jahre hinweg, im Gegensatz zum zweiten beschriebenen Fall, keine Berichterstattung erfolgt war. Über mehr als vier Jahrzehnte war der Vorfall gänzlich unter lokalbehördlicher Behandlung gestanden. Lediglich im Jahr 1916 erwähnte die oberösterreichische Statthalterei in ihrem alljährlichen Bericht an das Ministerium die Zuweisung der heimatlosen Johanna Baumann an die Gemeinde Vöcklabruck (sic!).³³⁶ Die näheren Umstände der Zuweisung sind unklar, laut Freund verlieren sich die Akten 1914. Beachtlich ist an diesem Fall etwas anderes: Um insgesamt fünf *Zigeunern* (gemeint sind Josefa und Johanna Baumann sowie letzterer drei Geschwister) das Heimatrecht zu verweigern, hatte die Gemeinde Vöcklamarkt über mehr als vierzig Jahre eine gewaltige administrative Maschinerie in Gang gesetzt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern die Behörden ein derartiges kostenreiches Vorgehen gegen eine solch geringe Zahl heimatberechtigter *Zigeuner* rechtfertigen konnten. Offenbar hatten die Behörden, wie so oft, die mit einer Zuweisung verbundenen Versorgungskosten befürchtet. Wahrscheinlich hatte aber auch ein gewisses politisches Kalkül eine Rolle gespielt. Bei der Vorgehensweise der Behörden wird in diesem Fall auch deutlich: Nicht das eigentliche Schlagendwerden des Heimatrechts oder Straffälligkeit waren für die Behörden ein Grund gegen *Zigeuner* vorzugehen: Die Tatsache, dass Menschen zuvor überhaupt als *Zigeuner* etikettiert worden waren, hatte diese bereits der behördlichen Diskriminierung ausgesetzt.

³³⁵ Vgl. Bekämpfung des Zigeunerwesens im Jahre 1928 Verzeichnis, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.107526-9/1929

³³⁶ Es handelt sich dabei um die einzige Zuweisung einer *Zigeunerin* zwischen 1888 und 1918. Vgl. dazu: K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4835-15

4.1.2 Der Fall der Familie Jungwirth-Brandner³³⁷

Anfang des 19. Jahrhunderts hatte der *Zigeuner* Johann Jungwirth, der als Komödienspieler tätig war, das Heimatrecht in der steirischen Gemeinde St. Peter ob Judenburg besessen. Die Angehörigen der Familie des Johann Jungwirth waren gemeinsam als Schaustellerfamilie während der Sommermonate durchs Land gereist und hatten sich im Winter in der Regel in St. Peter aufgehalten.³³⁸ Mit dem Versuch, *Zigeuner* in Heimatlisten zu erfassen (vgl. Punkt 4.1), gingen Ende der 1880er Jahre nun die Bemühungen der Behörden in St. Peter einher, der Familie Jungwirth, die inzwischen auf 24 Personen angewachsen war, das Heimatrecht zu verwehren. Die Gemeinde griff dabei auf die zirka 35 Jahre zuvor erfolgte Eheschließung des Johann Jungwirth und dessen Frau Josefa Brandner zurück, zu der, so gaben die Behörden an, keine dokumentenrechtlichen Beweise vorliegen würden. Da die Ehe zwischen Johann Jungwirth und Josefa somit als ungültig anzusehen sei, hätten die plötzlich unehelich gewordenen Kinder der beiden das Heimatrecht ihrer Mutter, welches allerdings nicht eruiert werden konnte, erhalten müssen. Dies hatte zur Folge, dass die gesamte Familie plötzlich für heimatlos erklärt wurde.³³⁹ Um sich vor anfallenden Schubkosten zu sichern, stellte die Gemeinde der Familie bis 1911 noch Reisepapiere aus, sodass die Familie zumindest ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen und sich so über Wasser halten konnte.³⁴⁰ 1904 ergaben sich erstmals wieder größere Probleme, als eine Angehörige der Familie, Anna Jungwirth, mit ihren drei Kindern, unter Protest der Gemeinde St. Peter, von Bayern in die Steiermark verschoben werden sollte. Im Gegensatz zur Gemeinde stand die Zuständigkeit Anna Jungwirths nach St. Peter für die steierische Statthalterei klar fest, was zur Folge hatte, dass Anna Jungwirth nur ein Jahr später erneut (!) von ihrem Aufgriffsort in Bayern nach St. Peter verschoben wurde. Da die Gemeinde St. Peter dieses Mal die Übernahme allerdings verweigerte, verzögerte sich der Transport um sechs Monate, die Anna Jungwirth gemeinsam mit ihren Kindern in ständiger Schubhaft verbrachte. Erst als durch die steiermärkische Statthalterei festgestellt worden war, dass

³³⁷ Der vorliegende Fall wird aus lokalbehördlicher Perspektive in der Dissertation Haslingers behandelt, die den zirka 300 Seiten umfassenden Akt im steiermärkischen Landesarchiv analysiert hat. Vgl. Michaela Haslinger, Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des geschichtslosen Zigeunervolkes in der Steiermark (1850-1938), Diss. Univ. Graz 1985, 147-183.; Auch Tandl greift den Fall auf: Vgl. dazu: Tandl, Bekämpfung, 67-74.

³³⁸ Vgl. Tandl, Bekämpfung, 67.

³³⁹ Vgl. Abschrift k.k. steiermärkische Statthalterei, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 459 ex 1913

³⁴⁰ Die Erteilung von Gewerbepapieren wurde erst 1911 durch die Bezirkshauptmannschaft Judenburg eingestellt. Vgl. dazu: K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

die österreichische Staatsangehörigkeit der Familie Jungwirth außer Zweifel stand, wurde die Familie auf Schub gesetzt.³⁴¹ Wenig später weigerte sich die Gemeinde St. Peter nun die angefallenen Schubkosten zu übernehmen. Der sich zwischen der Gemeinde und der Statthalterei entwickelte Streit über die Deckung der Kosten ging bis ans Ministerium des Innern, und führte schließlich sogar bis vor den Verwaltungsgerichtshof.³⁴² Nach dieser Causa gingen die Behörden in St. Peter zum nächsten Schlag über: 1911 versuchte die Gemeinde, Anna Jungwirth, die obwohl sie in „wilder Ehe“ mit dem *Zigeuner* Anton S. aus Bayern zusammenlebte diese samt ihren drei Kindern nach Bayern abzuschieben. Die Behörden begründeten ihr Vorgehen folgendermaßen:

„Wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Kinder möglicherweise außereheliche Kinder der Anna J. sind, welche ihrer eigenen Angabe nach nie verheiratet war und seit ihrer Kindheit mit ihrem Zuhälter Anton Heinrich S. in Bayern vagierend herumzog, so kann man diesen Kindern die Rechte der ehelichen Geburt [...] nicht durch eine einfache Verfügung der Verwaltungsbehörden nehmen [...] Es sind demnach diese Kinder nach hierämtlicher Meinung als bairische Staatsangehörige zu betrachten [...].“³⁴³

Deutlich wird hier die zweischneidige Vorgehensweise der Behörden gegenüber *Zigeunern* aufgezeigt: Hatte man wenige Jahre zuvor den *Zigeunern* Johann und Josefa Jungwirth noch aufgrund einer scheinbar nichtrechtmäßigen Eheschließung das Heimatrecht aberkannt, versuchten die Behörden nun nachweislich uneheliche Kinder einer anderen Regierung zuzuschreiben.³⁴⁴

Die Forderung zog keine Folgen nach sich, was die Bezirkshauptmannschaft Judenburg unter neuem gewähltem Bezirkshauptmann, der sich der „Angelegenheit zur Erledigung“ verschrieben hatte, noch im selben Jahr dazu veranlasste, die Erteilung von Reiselegitimationen an die Familie gänzlich einzustellen.³⁴⁵ Damit wurde der Familie jeglicher gewerbliche Erwerb untersagt, was diese kurzum dazu nötigte, ihr Hab und Gut,

³⁴¹ Vgl. Tandl, Bekämpfung, 68.

³⁴² Die Statthalterei hatte den Entschluss gefasst, wonach die Gemeinde St. Peter ob Judenburg die angefallenen Schubkosten von 176K 26h zu tragen hatte. Diese Entscheidung wurde aufgrund mangelnder Rechtsmittelbelehrung vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Aus: Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 10.12.1907/11.137, in: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil, Wien 1907, Nr. 5554 (A), 1172f.

³⁴³ Haslinger, Rom, 162.

³⁴⁴ Vgl. Tandl, Bekämpfung, 69.

³⁴⁵ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

bestehend aus einem Pferd und Musikinstrumenten, zu verkaufen.³⁴⁶ Ein Zeitungsbericht vom 26.8.1911 berichtet zur Lage der *Zigeunerfamilie*:

„Wenn ein Fremder heute die Staatsbahn bei der Station Judenburg verläßt, so wird er auf seinem Wege durch die Murburgstadt höchlichst erstaunt sein, wenn ihn auf dieser kurzen Strecke mehr als 20 Zigeuner in der aufdringlichsten Weise anbeteln. Dieser Fremde könnte mit Leichtigkeit glauben, nicht in der Stadt Judenburg, sondern in einem ungarischen Zigeunerlande abgestiegen zu sein. [...] Wieweit diese Banden eine Qual für die erwachsenen Bewohner sind, wieweit sie das persönliche Eigentum gefährden, wollen wir hier gar nicht anführen.“³⁴⁷

Da die *Zigeuner* trotz Heimatlosigkeit notversorgt werden mussten, hatte die Bezirkshauptmannschaft Judenburg im Oktober 1911 beim steiermärkischen Landesfonds um Unterstützung angesucht.³⁴⁸ Ende des Jahres 1911 war ein Teil der Familie einem Bericht der steirischen Statthalterei zufolge schließlich in den benachbarten Ort Waltersdorf gezogen, da sie, so geht aus dem Schreiben an das Ministerium hervor, in Judenburg „der herumziehenden Lebensweise nicht mehr fröhnen [konnten]“.³⁴⁹ Interessant ist, dass die Behörden der Bezirkshauptmannschaft in diesem Zusammenhang von einer „Überstellung“, wahrscheinlich mit dem Hintergedanken an die Notversorgung der *Zigeuner*, und nicht von einem freiwilligen Umzug sprachen.³⁵⁰ Bereits wenige Tage nach der Überstellung der *Zigeuner* beklagten der Abgeordnete Brandl und Genossen in einer Interpellation an den Minister des Innern den finanziellen Ruin der Gemeinde Waltersdorf. Die sich lediglich aus „14 Bauerngehöften“ zusammensetzende Gemeinde könne die Kosten für die „fast 40 Köpfe starke Zigeunerfamilie“ nicht tragen, so die Abgeordneten.³⁵¹ Gleichzeitig wäre

„[d]er Aufenthalt der Zigeuner, die in Folge der von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg verweigerten Reisebewilligung und Musikkonzertlizenz nicht abreisen können, [...] an und für sich schon wegen der Betteleien und Diebstähle eine große Plage für die Gemeinde Waltersdorf.“³⁵²

³⁴⁶ Vgl. Tendl, *Bekämpfung*, 69.

³⁴⁷ Der deutsche Arbeitnehmer, Organ der deutschen Arbeiterpartei für die Alpen- und Donauländer. Offizielles Organ des Reichsverbandes deutscher Arbeiter-Vereinigungen Österreichs, 5. Jg., Nr. 34, 26.08.1911, 5.

³⁴⁸ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Vgl. Tendl, *Bekämpfung*, 71.

³⁵¹ Interpellation des Abgeordneten Brandl und Genossen, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. 35494/11

³⁵² Ebd.

Die Beschreibungen des Abgeordneten Brandls waren allerdings übertrieben, was wiederum die steierische Statthalterei dem Innenministerium zu erkennen gab: Demnach würde sich die in Waltersdorf aufhaltende „Bande“ nur aus 23 Personen und nicht aus 40 zusammensetzen. Auch hinsichtlich der Diebstähle vermerkte die Statthalterei, „daß die Zigeuner sich vollständig ruhig verhalten und der Bevölkerung bisher zu keiner Klage Anlaß gegeben haben.“³⁵³ Des Weiteren berichtete die Statthalterei, dass von einem Ruin der Gemeinde „wohl kaum gesprochen werden könn[e]“, da anfallende Versorgungskosten von Heimatlosen durch den Landesfond ersetzt werden konnten.³⁵⁴ Inzwischen hatte sich die Lage der *Zigeuner*familien zusehends verschlechtert: Im Februar 1912 berichtete die steierische Statthalterei dem Ministerium von der menschenunwürdigen Unterbringung der Familie Jungwirth-Brandner in einem „außer Gebrauch gesetzte[n] Kalkofen“, „der allen Witterungsbeständen ausgesetzt“ sei.³⁵⁵ Die bereits seit dem Vorjahr dort lagernde Familie werde „von Nahrungssorgen, sowie Witterungsunbilden geplagt und von Krankheiten heimgesucht“, so die Behörden in einem anderen Bericht.³⁵⁶ Da die Statthalterei ein Erfrieren der *Zigeuner*kinder befürchtete und da auch 70-jährige bis 80-jährige Personen unter diesen Umständen hausen mussten,³⁵⁷ wurde die Bezirkshauptmannschaft Judenburg dazu aufgefordert, der Gemeinde Waltersdorf bei der Suche nach einer menschenwürdigen Unterkunft zu helfen,³⁵⁸ was diese jedoch lediglich zu einer täglichen Abgabe von fünf Laib Brot bzw. zwei Heller an die 23 Personen große Gruppe, bewog.³⁵⁹

Aufgrund der Unterstützungsfrage forderte die Bezirkshauptmannschaft Judenburg im Frühjahr 1912 eine neuerliche Eruierung der eigentlichen Zuständigkeit der Familie. Die damit erneut einhergehenden heimatrechtlichen Erhebungen führten dazu, dass im Frühjahr 1912 elf Personen der Gemeinde St. Peter und sieben Personen der Gemeinde

³⁵³ K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

³⁵⁴ Ebd.; Da ein derartiger Ersatz der Kosten und die damit verbundenen diplomatischen Wege viel Zeit in Anspruch nahmen, war die Gemeinde 1911 allerdings tatsächlich dem Ruin nahe.

³⁵⁵ K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 42576/11; Die angefallenen Kosten wurden der Gemeinde Waltersdorf später zu $\frac{3}{4}$ von dem steirischen Landesfond bzw. zu $\frac{1}{4}$ von der Stadt Judenburg ersetzt. Vgl. dazu: *Zigeunerfamilie Jungwirth-Brandner Heimatrecht und Unterbringung*, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad Z. 34688/12

³⁵⁶ Referentenerinnerung betreffend die im Stadtwalde Judenburg lagernde *Zigeuner*truppe Jungwirth, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 39282/911

³⁵⁷ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

³⁵⁸ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 42576/11

³⁵⁹ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

Waltersdorf als „heimatlos“ zugewiesen wurden. Obwohl die österreichische Staatsbürgerschaft bei keiner der *Zigeuner* dokumentenrechtlich erwiesen werden konnte, wurde diese für die betroffene Familie zumindest vorerst angenommen.³⁶⁰ Beide Gemeinden legten sofort Rekurs ein. Da die Erwierungen seitens der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zu keinem Ziel geführt hatten, vermerkte dieses Mal das Ministerium kurz darauf, dass eine Feststellung der Heimatzugehörigkeit der *Zigeuner* in absehbarer Zeit wohl nicht möglich sein werde. Die Schuld gab die oberste Verwaltungsstelle dabei der „Wesensgleichheit“ der *Zigeuner*. Diese würden „über ihre eigenen Familienverhältnisse teils selbst im Unklaren“ sein, „teils absichtlich keine richtigen Auskünfte geben.“³⁶¹ Um gegen die Rekurse der beiden Gemeinden ankommen zu können und um die Causa endlich zu beenden, sprach sich die Bezirkshauptmannschaft Judenburg plötzlich überraschenderweise für eine offizielle Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Familie aus. Auch die steierische Statthalterei strebte eine Beendigung des Falles an, jedoch auf ihre eigene Art.³⁶² Erneute Erhebungen führten zu dem Ergebnis, dass der Familie Heimatrecht und Staatsbürgerschaft ein für alle Mal abgesprochen wurden. Die Begründung war nicht neu: Umfassende Geburtsmatrikelerhebungen in Radstadt, jenem Ort, in dem der Sohn Josefa Brandners, Martin Michael Brandner, geboren worden war, hatten zur Annahme geführt, Josefa wäre eigentlich nach Königshofen im Marburger Kreis (Preußen) zuständig gewesen. Aufgrund der rechtsunwirksamen Verehelichung Brandners mit dem nach St. Peter ob Judenburg zuständigen Johann Jungwirth war die gesamte Nachkommenschaft der Josefa Brandner/Jungwirth somit als heimat- und staatenlos zu behandeln.³⁶³ Obwohl einige Familienmitglieder gegen die Entscheidungen Ende Dezember 1913 Rekurs einlegten,³⁶⁴ wurde die gesamte Familie 1915 für immer aus der Steiermark abgeschafft. Dabei traf das Abschaffungsurteil die Familie der Anna Jungwirth besonders hart: In ihrem Fall erfolgte die Abschaffung unter der Trennung von Mutter und Kindern nach Ungarn, wobei beispielsweise die Knaben der Anna Jungwirth im Alter von 14 und 15 an der Grenze einfach „freigelassen“ wurden. Das Ministerium des Innern musste daraufhin wiederum

³⁶⁰ Eine Abschiebung der *Zigeuner* nach den Bestimmungen des Erlasses von 1888 wäre demnach nicht rechtmäßig gewesen. Vgl. dazu: Abschrift Entscheidung, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 87087/12

³⁶¹ Zigeunerfamilie Jungwirth-Brandner Heimatrecht und Unterbringung, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad Z. 34688/12

³⁶² Vgl. Haslinger, Rom, 174.

³⁶³ Vgl. Abschrift k.k. steiermärkische Statthaltereie, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 459 ex 1913

³⁶⁴ Vgl. K.k. steiermärkische Statthaltereie an das Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 42.576/11; Tandler erwähnt in diesem Zusammenhang zusätzlich die Abnahme bzw. Vernichtung von Legitimationspapieren durch die Gemeinde. Vgl. dazu: Tandler, Bekämpfung, 73.

umfassende Korrespondenzen mit den ungarischen Behörden eingehen, da die ungarische Staatsangehörigkeit durch die österreichischen Behörden zuvor nicht dezidiert festgestellt worden war.³⁶⁵ Die durch die Bezirkshauptmannschaft Murau veranlasste Abschaffung war unter Anwendung der Bestimmungen des *Landstreichereigesetzes* von 1871 erfolgt. Diese hatte die Betroffenen ohne erforderliche Zuständigkeitsnachforschungen abgeschafft.³⁶⁶ Über den weiteren Verbleib der Familie ist nichts bekannt. 1916 wird die Abschiebung des „nach Judenburg zuständig[en]“ (sic!) Anton Jungwirth im Bericht der oberösterreichischen Statthalterei erwähnt.³⁶⁷ In den Berichten für Tirol während der Zwischenkriegszeit tauchen immer wieder Mitglieder der Familie Jungwirth auf: 1926 wird in Reutte in Tirol der „nach Judenburg, Steiermark zuständig[e]“ (sic!) Musiker Johann Jungwirth aufgegriffen. Im selben Bericht erwähnen die Behörden die Aufgreifung neun weiterer Mitglieder der Familie, darunter fünf Kinder. Die Heimatberechtigung der Familie des Josef Jungwirth, ebenfalls Musiker, der angibt, nach „St. Peter, Bezirk Judenburg“ zuständig zu sein, wird als „nicht anerkannt“ vermerkt.³⁶⁸ 1928 gibt auch Elisabeth Jungwirth, Mutter von zwei Söhnen, bei einer Datenerfassung in Tirol an, das Heimatrecht in Judenburg zu besitzen, und dort selbst „ungef. 1904 in einem Walde bei Judenburg/Steiermark“ geboren worden zu sein.³⁶⁹ Der behördliche Vermerk „wird nicht anerkannt“ seitens der Tiroler Behörden ließ allerdings auch hier keine Verhandlungen mehr zu.³⁷⁰

Auch der Fall der Familie Jungwirth-Brandner spricht klar für eine diskriminierende Vorgehensweise der Behörden gegenüber *Zigeunern*. Dabei stechen die Versuche der Gemeinden, sich vor möglichen anfallenden Kosten zu schützen, deutlich heraus. Interessant ist auch die unterschiedliche Berichterstattung der Behörden an das Ministerium: Sprach die Statthalterei von einem „freiwilligen Umzug“, so berief sich die Bezirkshauptmannschaft Judenburg in ihrer Berichterstattung an die Landesstelle auf eine eigentlich ungesetzliche „Überstellung“ der Familie. Auffallend ist auch die übertriebene Darstellung in der Interpellation der Abgeordneten, die das Ministerium, das sich lediglich in der Verwaltung des Falles, allerdings selten in der Anordnung konkreter Maßnahmen übte, wahrscheinlich zu einem verstärkten Eingreifen bewegen sollte.

³⁶⁵ Jungwirth Johann und Alexander, Heimschaffung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. 45.932/1915

³⁶⁶ Vgl. Jungwirth Johann und Alexander, Heimschaffung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2 Z. 7-156/9-16

³⁶⁷ K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4835-15

³⁶⁸ Zigeunerwesen, Bekämpfung, Verzeichnis, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 143477-,9/1926

³⁶⁹ Bekämpfung des Zigeunerwesens im Jahre 1928 Verzeichnis, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z.107526-9/1929

³⁷⁰ Ebd.

Deutlich wird auch, inwiefern die Behörden von Stereotypen beeinflusst waren: Dass die *Zigeuner* sich über die eigenen Familienverhältnisse im Unklaren waren, ist eher unwahrscheinlich. Tatsächlich dürften, wie der Fall der Josefa Brandner zeigt, keine oder bewusst falsche Angaben gemacht worden sein, um einer Abschiebung als „Ausländer“ zu entgehen. Unverständlich ist das Urteil der Abschaffung durch die Bezirkshauptmannschaft Murau, da Abschaffungen in der Regel nur bei besonders gefährlichen Individuen bzw. schweren Delikten verhängt wurden (vgl. Punkt 3.2.2).³⁷¹ Da in den Akten keine einzige Straffälligkeit der *Zigeuner* erwähnt wird, ist diese Vorgehensweise ebenso wie die grundlose Trennung der beiden *Zigeunerkinder* von ihrer Mutter durch die Behörden nicht nachvollziehbar.³⁷²

4.2 Schubpraxis

Wie der Ausgang des vorangegangenen Beispiels zeigt, war das Ziel, lästige *Zigeuner* loszuwerden, diese also von ihrem Aufenthaltsort ins ungewisse Ausland zu verschieben, Grund genug für die Behörden, gesetzliche Vorschriften außer Acht zu lassen. Grundsätzlich hätte jede Abschiebung von Ausländern, sofern deren Zuständigkeit bekannt war, in das betroffene Heimatland erfolgen sollen. „Zuständigkeit und Übernahme von Seite der ausländischen Behörde“ wären bei Schubbehandlungen ins Ausland zudem bereits im Vorhinein außer Zweifel zu stellen gewesen.³⁷³ Maßnahmen, die vor allem bei heimatlosen *Zigeunern*, die nach den Bestimmungen des *Zigeunererlasses* unter Punkt 3 als „Ausländer“ zu behandeln gewesen wären, legal eigentlich nicht durchführbar waren. Demnach ist es wenig verwunderlich, dass *Zigeuner* deren Heimatrecht unbekannt war bzw. Schüblinge, bei denen sich die Zuständigkeitserhebungen schwierig gestalteten, einfach illegal über die Reichsgrenzen gestellt wurden. Umgekehrt aber galt es auch Schüblinge, die vom Ausland her unter polizeilicher Begleitung in die Monarchie verschoben werden sollten, deren Heimatrecht zuvor allerdings in keinem Kronland festgestellt worden war, an den Grenzen zurückzuweisen.³⁷⁴ Diese Bestimmung korrelierte gewissermaßen mit Punkt 1 des

³⁷¹ Vgl. Reiter, *Ausgewiesen*, 103f.

³⁷² Vgl. Mayerhofer, *Handbuch*, Wien 1897, 589, Fußnote. Die Trennung der Kinder von der Mutter erfolgte vielleicht aufgrund der Bestimmungen des Ministeriums des Innern, wonach gesamte Familien nicht abgeschoben werden durften. Allerdings wäre laut Mayerhofer auch die Abschiebung einzelner Kinder nicht rechtmäßig gewesen.

³⁷³ Mayerhofer, *Handbuch*, Wien 1897, 601, Fußnote.

³⁷⁴ Vgl. Erlass vom 14. September 1888

Zigeunererlasses, demzufolge alle „fremden“ *Zigeuner*, die ins Land zu gelangen versuchten, an den Grenzen abgewiesen werden sollten. Konkret hieß es hier:

„Die [...] Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und das Ausland angrenzen, sind anzuweisen, [...] dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner und Zigeunerfamilien, [...] nicht über die Landesgrenze eindringen, vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuzuweisen und zurückzudrängen.“³⁷⁵

Die Behörden konnten den in Österreich heimatberechtigten *Zigeunern*, sofern diese mit Pässen und Legitimationspapieren ausgestattet waren, den Übertritt vom Ausland her also nicht verweigern bzw. diese abdrängen. Eine Bestimmung, die sich in der völlig restriktiv ausgelegten Gesetzeslage gegenüber *Zigeunern* zwar nicht finden lässt, sich allerdings aufgrund der Verordnungen des *Reichsschubgesetzes* sowie des *Zigeunererlasses* bzw. der Passnormale von 1867 automatisch ergab.³⁷⁶

Dass gesetzliche Bestimmungen wie diese, vor allem wenn es um *Zigeuner* ging, von den Behörden gerne missachtet wurden, zeigt die Zurückweisung zweier österreichischer *Zigeunerfamilien* an der österreichisch-italienischen Grenze bei Montecroce 1909. Im besagten Jahr wurden die Familien Adelsburg und Lichtenberg trotz gültiger Pässe und Legitimationskarten sowie dem Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft und Heimatberechtigung von den österreichischen Behörden einfach zurückgewiesen.³⁷⁷ Die Tiroler Behörden rechtfertigten ihr Vorgehen beim Ministerium des Inneren damit, „dass die österreichische Staatsangehörigkeit der zu den fraglichen Truppen gehörigen Individuen nicht festgestellt werden konnte.“³⁷⁸ Als Gründe gaben die Behörden Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung Ludwig Adelsburgs, dem Vater der Familie sowie die angebliche „Nichtlegitimation von 5 Personen im Pass“ an.³⁷⁹ Letzteres Problem dürfte wahrscheinlich auch aufgrund der unterschiedlichen bestehenden Passbestimmungen (vgl. Punkt 3.2.4) hervorgerufen worden sein. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit mussten die Behörden jedoch eingestehen, dass ein „mehrfach nicht völlig vorschriftsmäßiges Verhalten der betreffenden Grenzbehörden und Organe“ eine

³⁷⁵ Erlass vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887

³⁷⁶ Vgl. Erlass vom 14. September 1888; Vgl. auch: 88. Gesetz vom 27. Juli 1871; Vgl. auch: 80. Kundmachung, XXXII. Stück

³⁷⁷ Vgl. K.k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und Äußern an das löbliche k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 88.436/11

³⁷⁸ Ebd.

³⁷⁹ Ebd.

derartige Vorgehensweise gegen die Familie eigentlich nicht gerechtfertigt hatte.³⁸⁰ Dass die Vorschriften auch genau gegenteilig gehandhabt werden konnten, verdeutlicht wiederum das Beispiel der aus 14 Köpfen und fünf Bären bestehenden, in die Türkei zuständigen Familie des Costa Staganos, die sich 1907 auf der Durchreise von Bayern zurück in ihre Heimat befand. Als die *Zigeuner* bei Kufstein österreichisches Gebiet betreten wollten, wurde die Familie unter Nachweis der türkischen Staatsbürgerschaft als Ausländer von den österreichischen Grenzbehörden nach Bayern zurückgewiesen, woraufhin vom österreichisch-ungarischen Konsulat in München eine ausdrückliche Durchreiseerlaubnis für die Familie ausgesprochen wurde,³⁸¹ welche allerdings, wie das Ministerium des Innern später feststellen sollte, nicht rechtens gewesen war.³⁸² „Erwerbs- und subsistenzlose mit Bären oder anderen wilden Thieren herumziehende Ausländer“ wären eigentlich an der Grenze zurückzuweisen gewesen.³⁸³ Beim Versuch des zweiten Übertrittes „wurde der Familie Staganos von den österreichischen Grenzbehörden in Windhausen mit Unterstützung einer Schar bewaffneter Bauern der Übertritt nach Österreich verweigert.“³⁸⁴ Überraschend beschloss das Ministerium, obwohl die Familie als ausländische *Zigeuner* nach dem Erlass von 1888 sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen stets auszuweisen gewesen wären, eine Übernahme. Voraussetzung war die Kontrolle sämtlicher Personen samt Tieren an der Grenze nach der „Gefahr der Einschleppung irgend welcher Infektionskrankheiten oder Tierseuche[n].“³⁸⁵ Zusätzlich bestand das Ministerium darauf, dass die Familie das österreichische Gebiet „auf dem kürzesten Wege verlasse“ und ordnete die militärische Bewachung der Familie während der Durchreise an.³⁸⁶ Es ist anzunehmen, dass die Behörden in der sich lediglich auf der Durchreise befindenden Familie, die – Angaben zufolge – mit Geldmitteln von 200 Mark ausgestattet war, keine sonderliche Gefahr sahen und aus diesem Grund eine

³⁸⁰ K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4150/Pol.

³⁸¹ Vgl. Ministerium des Äussern betreffend die Zurückweisung [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 30838/7

³⁸² Vgl. Post expeditionem Einsichtsakt des Ministeriums des Äussern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 34982; Vgl. auch: Tandl, Bekämpfung, 84. Die türkische Regierung stellte für die Gebiete der österr.-ungar. Monarchie in der Regel keine Pässe aus. Diesbezüglich bestand sogar ein diplomatisches Übereinkommen zwischen der Türkei und Österreich, das eine Nichtausstellung solcher Pässe vorsah.

³⁸³ Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 601, Fußnote.

³⁸⁴ Vgl. K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äussern an das löbliche k. k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 30838/7

³⁸⁵ Post expeditionem Einsichtsakt des Ministeriums des Äussern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 34982

³⁸⁶ Ebd.

Genehmigung ausstellten.³⁸⁷ Die gegensätzliche Handhabung der Bestimmungen durch das Ministerium sticht dennoch hervor.

Dass eine gültige Heimatberechtigung oder Staatsbürgerschaft nicht immer vor Schubdiskriminierungen schützen konnte, zeigt auch der Fall der Familie Herzenberger/Mayr, die im Sommer 1909 in „übereinkommenswidriger Art“ zwischen Bayern und Tirol bzw. Vorarlberg mehrmals hin- und hergeschoben wurde.³⁸⁸ Johann Mayr, der die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und nach Haiming in Tirol zuständig war, wurde 1909 gemeinsam mit seiner Konkubine Aloisia Herzenberger und deren zwei Kindern aus dem Bezirk Reutte nach Bayern verschoben. Vom Bezirk Füssen (Bayern) aus war daraufhin wieder eine Abschiebung in den Bezirk Reutte erfolgt usw., bis schließlich die Behörden in Garmisch erstmals umfassendere Nachforschungen zur Herkunft der Familie anstellten und die gesetzeswidrige Vorgehensweise der österreichischen Behörden aufdeckten. Interessant wurde der Fall zusätzlich, als sich herausstellte, dass Johann Mayr den Behörden zufolge „kein eigentlicher Zigeuner“ sei, sondern „durch a.e. [außerehelicher-Anm.] Geburt einer hierländigen Kärner (oder Dörcher) Familie“ angehöre.³⁸⁹ Die Tatsache, dass Mayr, der sich bei den Behörden im Laufe der Zeit auch immer wieder als „Rupert Roth“ ausgegeben hatte, mit mehreren *Zigeuner*gruppen herumgezogen war, hatte diesen offensichtlich selbst zum *Zigeuner* gemacht.³⁹⁰ Die Grenzen zwischen einer Kategorisierung als *Zigeuner* bzw. als Kärner waren fließend gewesen. Dies geht aus einem Zirkularerlass der Statthalterei Tirols und Vorarlbergs bezüglich der „Bekämpfung des Kärnerunwesens“ 1916 hervor: So machte diese das Kriterium des „Kärners“ am „Umstände [...], daß der ‚Kärner‘ in einer als Wohnung benützten Wagen, in der Regel unter Mitnahme seiner Kinder s.z.s. in Zigeunerweise das Land durchzieht“, fest.³⁹¹ Probleme mit der Definition darüber, wer eigentlich als *Zigeuner* zu bezeichnen war gab es auch im Fall Gabrielli: 1899 wurde in der Gemeinde Waidhofen a.d. Ybbs der Musiker Carl Gabrielli mit seiner Konkubine Magdalena Blach wegen Diebstahls von der örtlichen Gendarmerie verhaftet. Während

³⁸⁷ K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Aeussern an das löbliche k. k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 30838/7

³⁸⁸ Vgl. Grenzüberweisungsverkehr zwischen Österreich und Bayern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 73668

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ Abschrift K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg Zirkularerlaß, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 8242/18; Kriterien wie Familie oder Abstammung wurden im Gegensatz zur *Zigeuner*etikettierung für die Kategorisierung als „Kärner“ nicht angesehen. Auch Weigl verweist auf eine doppelte Etikettierung von *Zigeunern* und „Kärnern“. Vgl. dazu: Weigl, Norm, 208.

der Haft hatte man Gabrielli Pferd und Wagen abgenommen. Beide „Effekte“ waren nach dem Freispruch der Betroffenen, welcher aus einem Mangel an Beweisen erfolgt war, verschwunden. Der sich daraus ergebende Streit zwischen der Gemeinde Waidhofen, die man im Weiteren für das Verschwinden der Effekte verantwortlich machte, und der zuständigen polizeilichen Schubstation ging bis an das Justizministerium und brachte interessante Details zu Tage. Demnach hatte die Gendarmerie Gabrielli zwar als *Zigeuner* etikettiert und wegen Diebstahls verhaftet, die Gemeindebehörden sahen dies aber anders: „[E]s sei weder ganz klar, ob Gabrielli tatsächlich Zigeuner sei, noch wodurch seine Identität nachgewiesen wurde“, vermerkte man beim zuständigen Ministerium.³⁹² Im Weiteren ging es um die Schubbehandlung Gabriellis. Ohne den Betroffenen zu kennen, wies das Ministerium des Innern die Behörden an gegen Gabrielli, den die Gendarmeriebehörden „zu Recht als Zigeuner ansah[en]“ mit dem *Zigeunererlass* vorzugehen.³⁹³ Was hatte das Ministerium dazu bewogen, Gabrielli als *Zigeuner* zu etikettieren? In erster Linie waren hier wahrscheinlich vermeintliche „zigeunertypische“ Merkmale wie der Beruf Gabriellis bzw. dessen herumziehende Lebensweise mittels Pferd und Wagen von Bedeutung gewesen. Da Gabrielli ohne Dokumente reiste, dürfte der *Zigeuner* wegen „Ausweislosigkeit“ im weiteren Verlauf seines Lebens auch regelmäßig abgestraft worden sein.

Als „völlig ausweislos“ war auch die Familie Hat, die sich im späteren Aktenverlauf auch „Kubika“, „Vaschek“, „Horvath“, „Daniel“ bzw. „Danielova“ nannte, im Jahr 1909 von Bayern her einfach über die österreichische Grenze geschoben worden.³⁹⁴ Wohlwissend der beiderseitigen schubrechtlichen Gesetzesübertretungen bemängelte die Statthalterei daraufhin die unzureichenden Nachforschungen beider Behörden beim Ministerium des Innern, die, so die Statthalterei, oft „so heimlich als möglich“ von statten gehen würden.³⁹⁵ Der weitere Verbleib der Familie Hat/Daniel findet in den Quellen keine Erwähnung mehr. Die Tatsache, dass die Familie ausweislos umherzog und weder in Bayern noch in Österreich heimatberechtigt zu sein schien, dürfte an weiteren Abschiebungen und der allgemeinen Nichtduldung der *Zigeuner* wohl kaum etwas geändert haben.

³⁹² ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35423-902

³⁹³ Vgl. ebd.

³⁹⁴ Grenzüberweisungsverkehr zwischen Österreich und Bayern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 73668

³⁹⁵ Ebd.

Vom gesetzeswidrigen Hin- und Herdrängen von in Österreich heimatberechtigten *Zigeuner* ganz abgesehen, dürfte sich die im Fall Herzenberger/Mayer beschriebene Vorgehensweise der Behörden vor allem aufgrund des konkreten Wortlautes des *Zigeunererlasses* ergeben haben, in dem es unter Punkt 3 dezidiert heißt:

„Überhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, **wenn nicht durch behördliche Erhebungen nachgewiesen wird**,³⁹⁶ daß sie im Geltungsgebiet des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, RGBI 88, heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln.“³⁹⁷

Wie das oben beschriebene Beispiel zeigt, kann davon ausgegangen werden, dass heimatrechtliche Nachforschungen oft gar nicht angestellt wurden und eine Abschiebung in der Regel bereits direkt nach der Aufgreifung der *Zigeuner* erfolgte. Die steiermärkischen sowie die niederösterreichischen Behörden hatten die Bezirkshauptmannschaften aufgrund der Doppeldeutigkeit der Bestimmungen sogar dazu aufgefordert, der eigentlich gesetzlich verpflichtenden Feststellung der Zuständigkeit bei *Zigeunern* nicht weiter nachzugehen.³⁹⁸ Dass die Beamten *Zigeuner* in erster Linie möglichst aufwandslos, also ohne Ermittlung der Zuständigkeit, loswerden wollten, kann im nächsten Fall belegt werden, der es 1913 bis in das Abendblatt der Grazer Tagespost schaffte: Im besagten Jahr hatten kroatische Grenzbeamte den Versuch örtlicher Gendarmeriebeamter, 64 ausweislose *Zigeuner* über die kroatische Grenze zu schieben, vereitelt. Die Bewohner der angrenzenden Gemeinde Fridau waren daraufhin in helle Aufregung versetzt worden, da die *Zigeuner* erklärt hatten, solange in dem Ort zu bleiben, bis man sie weiterziehen lasse. Um die *Zigeuner* endlich loszuwerden, hatte man diese daraufhin unter Begleitung von Feuerwehr und Gendarmerie (!) in einem erneuten Versuch einfach über die ungarische Grenze gestellt.³⁹⁹ Wie viele *Zigeuner* auf diese Weise ins Ausland verschoben wurden, ist aufgrund fehlender Daten nicht genau feststellbar, zumal auch das eigentlich ungesetzliche, daher kaum dokumentierte, Hin- und Herschieben von *Zigeunern* an den Grenzen – ein ähnlicher Fall hatte sich beispielsweise bereits 1889 von kroatischer Seite her ergeben – gängige Praxis war.⁴⁰⁰

³⁹⁶ Hervorhebung M.K.

³⁹⁷ Erlass vom 14. September 1888, Punkt 3.; Vgl. auch: Tandl, Bekämpfung, 130.

³⁹⁸ Vgl. St. Statth. E97b-2102/909, 119f.; Vgl. auch: St. Statth. Norm. 36-6672/854, 293f.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 131.

³⁹⁹ Vgl. Tagespost vom 18.11.1913, Abendblatt, 58. Jg., Nr. 317, 6.; Vgl. auch: Tandl, Bekämpfung, 132.

⁴⁰⁰ 1889 hatten kroatische Behörden 19 *Zigeuner* ohne Zuständigkeitsfeststellung in die Steiermark verschoben, da diese, wie die Behörden selbst vermerkten, die „Zuständigkeit nicht beweisen konnten“, diese aber in der Steiermark vermutet hatten. Aus: St. Statth. 41-1352/888, 241f.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 131.

Anhand der an das Ministerium des Innern ergangenen alljährlichen Berichte lässt sich zumindest das Ausmaß der Abschiebungen bzw. Abschaffungen von *Zigeunern* aus den Kronländern verglichen mit jenen der allgemeinen Bevölkerung erfassen.

Kronland	Anzahl Abschiebungen und Abschaffungen 1904-05 gesamt	a	b	c	d	davon Abschaffungen
Kärnten	1247	337	198	183	338	25
Niederösterreich & Wien	12404	3029	3943	137	1993	675
Österreich ob der Enns	4565	1878	1222	41	1407	73
Salzburg	1313	701	338	8	267	156
Steiermark	5303	1375	2083	210	1635	252
Tirol und Vorarlberg	2701	1379	757	75	491	152
a) gegen Landstreicher und sonstige Personen, die die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen ohne Erwerb c) gegen öffentliche Dirnen d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge						

Tabelle 2: Die Gesamtanzahl der Abschiebungen bzw. Abschaffungen in den einzelnen Kronländern⁴⁰¹

Berichten der niederösterreichischen Statthalterei zufolge, blieben im Jahr 1905 die Bezirke Baden, Floridsdorf, Horn, Lilienfeld, Melk, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs und Zwettl von *Zigeunern* „verschont“. Im Wiener Polizei-Rayon wurde eine Gruppe *Zigeuner* zurückgewiesen. Eine Abschiebung erfolgte in diesem Jahr gegen eine einzige aus Ungarn stammende *Zigeunerfamilie*.⁴⁰² Während auch die oberösterreichischen Behörden 1904 von einer „bedeutende[n] Abnahme“ des „Zigeunerunwesens“ in einigen Bezirken sprachen und nur vereinzelt Abschiebungen bzw. Abschaffungen meldeten, veranlassten die Behörden 1905 die Abschaffung von lediglich einer *Zigeunerin*.⁴⁰³ 3 Personen wurden nach Ungarn abgeschoben.⁴⁰⁴ In Salzburg wurden im Jahr 1904 63 *Zigeuner* bzw. 14 *Zigeunerfamilien* aufgegriffen, von denen ein Teil in ihre Heimat verschoben, ein Teil über die Landesgrenze zurückgedrängt wurde. 1905 wurden 146 *Zigeuner/Zigeunerfamilien* aufgegriffen, jedoch, den Berichten zufolge, nur teilweise

⁴⁰¹ Vgl. Schubstatistische Meldungen, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 7309/08; Die Zahlen ergeben sich aus einem Durchschnittswert der Abschiebungs- bzw. Abschaffungszahlen der Jahre 1904-1906.

⁴⁰² Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 11695; Der Bericht für das Jahr 1904 war für mich nicht auffindbar.

⁴⁰³ K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4948 (1904), Nr. 29066/II e (1905)

⁴⁰⁴ Ebd.

abgeschoben. Hauptsächlich wurden die Betroffenen wiederum über die Landesgrenze zurückgedrängt.⁴⁰⁵ In der Steiermark wurden 1904 169 *Zigeuner* gerichtlich beanstandet. Jedoch werden in dem Bericht weder Abschiebungen noch Abschaffungen erwähnt. Ähnliches gilt für das Jahr 1905: In diesem Zeitraum wurden 172 *Zigeuner* aufgegriffen, von denen 165 wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Raufhandels und wegen Übertretungen des Tierschutzseuchengesetzes gerichtlich behandelt wurden. Diese wurden allerdings nicht per Schub in ihre Heimat bzw. über die Grenze befördert.⁴⁰⁶ In Tirol und Vorarlberg wurden 1904 bei über 100 aufgegriffenen *Zigeunern/Zigeunerfamilien* drei Abschiebungs- bzw. zwanzig Abschaffungserkenntnisse erteilt. Ungefähr ein Dutzend „Zigeunerbanden“ wurden im Jahr 1905 aufgegriffen und zurückgedrängt. Lediglich 2 Familien wurden in diesem Jahr in ihre Heimatgemeinden verschoben. Nur eine einzige *Zigeunerin* wurde aus dem Kronland abgeschafft.⁴⁰⁷ Die Kärntner Landesregierung meldete für das Berichtsjahr 1905 zwar vereinzelt Aufgreifungen von *Zigeunern*, jedoch keinerlei Beanstandungen.⁴⁰⁸

Die in der Regel nach demselben Schema verfassten Berichte an das Ministerium des Innern geben Aufschluss über die Vorgehensweise der Lokalbehörden gegenüber *Zigeunern*: Vor allem die geringe Zahl der abgeschobenen bzw. abgeschafften *Zigeuner* gegenüber den Abschiebungs- bzw. Abschaffungsfällen der Gesamtbevölkerung wird hierbei deutlich. Zu den in den Berichten vermerkten *Zigeunern* und *Zigeunergruppen* gehörten vor 1918 namentlich die Familien *Schwargesy/Chagesi/Sarchesi*, *Dallara*, *Leimberger*, *Blach/Plach/Bloch*, *Held*, *Taubmann*, *Herzenberger*, *Gabrielli*, *Riesser*, *Barabas*, *Forgas*, *Kiss*, *Toma*, *Kozak*, *Derzsi*, *Mika*, *Gerzil*, *Matarello*, *Ferrari*, *Krems*, *Schneeberger*, *Lichtenberger*, *Braumann/Baumann*, *Franz*, *Des*, *Vajda*, *Waitz/Weitz*, *Rupert*, *Weinrich*, *Pollak*, *Fojn/Foyn*, *Kendlbacher/Kerndlbacher*, *Full*, *Sezzo*, *Banbier*, *Gomann*, *Vidic*, *Lorgy* und *Ciorum/Cioron/Zioron*.⁴⁰⁹ Weiteres wurden in den

⁴⁰⁵ Vgl. K.k. Landesregierung Salzburg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 5934 (1904), 3287 (1905)

⁴⁰⁶ Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 7680 (1904), 14825 (1905)

⁴⁰⁷ Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 6395 (1904), 5934 (1905)

⁴⁰⁸ Vgl. Der K.k. Landes-Präsident Kärntens betr. Bekämpfung des Zigeunerunwesens u. Stabilisierung derselben, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 5062; Der Bericht für das Jahr 1904 war für mich nicht auffindbar.

⁴⁰⁹ Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 6395 (1904), 5934 (1905); Vgl. auch: Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 4948 (1904 Oberösterreich), Nr. 29066/II e; Vgl. auch: K.k.

darauffolgenden Jahren die Familien *Pfister/Pfisterer, Mayr, Adelsburg, Winter, Schuchanek, Kobi, Tremmel/Trommel, Vrba, Boy, Brand-/Brandner, Entres/Endres/Enders/Endner, Amberger, Segar, Rzehak, Wolf, Karolyi, Kupro, Daniel, Sarközy, Reinhardt, Listraes/Liskaes, Lursky, Krems, Horvath, Wadosch/ Vodasch, Sokal, Delis, Peter, Vatosch/Vodasch, Woitschek/Wodicek, Rosenfeld/-s/-bach, Petermann, Trost/Frost, Jungwirth, Reichmann, Walter, Kraus/Krauß, Malik, Fröhlich, Rechberger, Lagaron, Laubinger, Pollak/Polak, Bamberger, Raiminicus, Vatos, Lagrin, Dogeri, Nero, Zaumann, Reinreich, Steiner, Stoyka, Krüger, Walli, Herzstein, Haurich, Bernhard/Bernhart, Bela, Ehreberg/Erzenberg, Machota, Matousek, Stroß, Kugler, Fiala, Duchon, Eberle, Loretti, Slanina, Vlach, Bielon/Bialon, Michajlov, Wolf, Hartstein, Blaschek, Pable, Schild, Kurzweil, Reichert, Hermann, Christ und Resch* aufgegriffen bzw. „perlustriert“.⁴¹⁰

Die wenig exekutierte Abschiebungen bzw. Abschaffungen gegenüber *Zigeunern* lassen sich auf zweierlei Arten erklären: Einerseits kann, wie es beispielsweise die Praxis der steierischen Statthaltereien beweist, davon ausgegangen werden, dass die Behörden aufgrund anfallender Schubkosten und Identitätsfeststellungsproblemen vom gesetzlich verpflichtenden Schub bei straffälligen *Zigeunern* häufig absahen. In Tirol und Vorarlberg gab man in einem Bericht 1905 sogar offen zu, wonach dort ein *Zigeuner* „auf freien Fuß gesetzt“ worden war, da dessen „Zuständigkeit nicht erhoben werden konnte“.⁴¹¹ In allen anderen Fällen lässt sich die behördliche Vorgehensweise vor allem aufgrund der Gesetzeslage des *Reichsschubgesetzes von 1871* erklären.⁴¹² Paragraph 1 des *Reichsschubgesetzes* bestimmte nämlich:

niederösterreichische Statthaltereien an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/218690-10

⁴¹⁰ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Vgl. K.k. Statthaltereien für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 29.778-09; Vgl. auch: K.k. Statthaltereien in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 4835-15; Vgl. auch: K.k. Statthaltereien in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 6889-917; Vgl. auch: K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 36164-13; Vgl. auch: K.k. Statthaltereien in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 7.078-910; Vgl. auch: K.k. Statthaltereien Oesterreich ob der Enns an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 3392; Vgl. auch: K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 40653/1910; 38715

⁴¹¹ Vgl. K.k. Statthaltereien für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 6395

⁴¹² Tandler kommt zu demselben Schluss.; Vgl. dazu: Tandler, Bekämpfung, 128f.

„Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, [...] darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

- a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, **welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;**⁴¹³
- b) **gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen,**⁴¹⁴ welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;⁴¹⁵

Demnach konnte eine Abschiebung gegen *Zigeuner*, insofern diese im Besitz von Legitimationspapieren waren und sich selbst versorgen konnten, nicht verhängt werden. Auch den Bestimmungen des *Landstreichereigesetzes* von 1873 zufolge konnte eine Abschiebung gegenüber allen „geschäft- und arbeitslosen“, ausweislosen, subsistenzlosen, umherziehenden Bettler und Landstreicher nur bei Delikten der

„Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub [...] Verbreche[n] der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung [...], des Diebstahls oder Betruges, [...] Bettelns“⁴¹⁶

ausgesprochen werden. Insofern derartige Delikte also nicht vorlagen, konnte auch eine Abschiebung nicht verhängt werden. Auffallend ist auch, dass eine polizeiliche Abschaffung in nur einigen wenigen Fällen ausgesprochen wurde. Dies hängt vor allem mit den unter §2 enthaltenen Bestimmungen des *Reichsschubgesetzes* von 1871 zusammen, in denen es heißt:

„Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbot, dorthin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die in §.1. bezeichneten Personen [...] stattfinden. Sie hat dann einzutreten, **wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen**, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort **besteht**,⁴¹⁷ aus welchem die Person entfernt werden soll.“⁴¹⁸

Da eine derartige Gefährdung wiederum nur in „tätlicher Weise“ verstanden werden konnte, und vereinzelte Eigentumsdelikte beispielsweise noch keinen Abschaffungsgrund darstellten,⁴¹⁹ lässt sich die geringe Zahl der Abschaffungen anhand der vorliegenden Gesetzeslage erklären. Gleichzeitig ließen die von *Zigeunern* mitgeführten

⁴¹³ Hervorhebung M.K.

⁴¹⁴ Hervorhebung M.K.

⁴¹⁵ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871

⁴¹⁶ 108. Gesetz vom 10. Mai 1873

⁴¹⁷ Hervorhebung M.K.

⁴¹⁸ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871

⁴¹⁹ Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 589.

Legitimationspapiere keine Abschiebung aufgrund von „Ausweislosigkeit“ zu. Dieses Problem wurde von den Landesregierungen und Statthaltereien ständig beklagt. In ihrem Bericht 1906 wandte sich beispielsweise die niederösterreichische Statthalterei an das Ministerium:

„Von großem Vorteile für die schwierige Bekämpfung der gefährlichen Tätigkeit dieses geriebenen Gesindels wäre es, wenn die polit. Behörden [...] angewiesen würden, bei Ausstellung von Lizenzen, Gewerbescheinen, etz. für Gewerbe im Umherziehen mit äußerster Strenge vorzugehen, und irgendwie bedenkliche Individuen mit ihren diesbezüglichen Gesuchen ausnahmslos abzuweisen.“⁴²⁰

Aufgrund der Gesetzeslage bestand in gewissem Maße also auch ein Vorteil für jene *Zigeuner*, die sich nichts zu Schulden kommen ließen und ihrem Gewerbe rechtsschaffend nachgingen. Dieses „Problem“ bemerkte beispielsweise die Gemeinde Spindelmühle beim Reichsrat. „[N]ur in den seltensten Fällen kann mit sofortiger Verhaftung vorgegangen werden“, so die Gemeinde in ihrer Petition.⁴²¹ Rechtsunsicherheiten, Probleme bei der Feststellung der Identität, nichtfeststellbare Heimatzugehörigkeiten sowie die Nichtannahme von Schülern dürfte die Lokalbehörden dazu veranlasst haben, *Zigeuner* nicht auf Schub zu setzen, sondern vielmehr von der Praxis des Zurückdrängens Gebrauch zu machen. Bereits 1886 hatte die Bezirkshauptmannschaft in Spittal an der Drau verfügt, eingedrungene *Zigeuner* ohne „Heimatsdokumente“ über die Bezirksgrenzen „zurückzuweisen“. Nur so, glaubte man in Spittal, „wird es möglich sein, von den Alpenländern die Zigeunerplage endlich abzuwehren.“⁴²² Die Salzburger Landesregierung sowie die Kärntner Statthalterei schlossen sich dieser Verfügung zwar an,⁴²³ mussten aber bald erkennen, dass eine derartige Regelung eigentlich das Gegenteil bewirkte: Im März 1910 sprach die Salzburger Landesregierung diese bei den Unterbehörden übliche Vorgehensweise, die auch in den „angrenzenden Kronländern gängige Praxis“ gegenüber *Zigeunern* war, beim Ministerium an.⁴²⁴ Demnach würde die Gendarmerie,

⁴²⁰ K.k. nÖ. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, VII-440/1

⁴²¹ Petition an das Haus der Abgeordneten, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 19406/09

⁴²² St. Statth. 41-4739/882, 10f.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 141.

⁴²³ Vgl. ebd. Lediglich die steirische Statthalterei hatte sich gegen eine derartige Zurückweisungspraxis ausgesprochen und auf die ordnungsgemäße Behandlung der *Zigeuner* nach dem Landstreicherei- bzw. Schubgesetz verwiesen. Vgl. St. Statth. 41-4736/882, 14f.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 142.

⁴²⁴ Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1909, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1826

„wenn der Anlass, die aufgegriffenen Zigeuner dem Gerichte einzuliefern, nicht gegeben ist, zu dem Mittel greif[en], sie in der Richtung ihrer Provenienz zurückzudrängen.“⁴²⁵

Als Beispiel präsentierte die Landesregierung dem Ministerium das beiderseitige Zurück- bzw. Hin- und Herdrängen einer 50-60 Kopf großen, nach Kärnten bzw. Niederösterreich heimatberechtigten „Bande“ *Zigeunern* zwischen den politischen Bezirken St. Johann und Zell am See im Jahr 1907,⁴²⁶ das

„in den Punkten 1 und 2 des d.a. Erlasses vom 14. September 1888 [...] weder begründet noch zweckentsprechend sei, weil durch gegenseitiges Hin- und Herdrängen der Zigeuner die politischen Bezirksbehörden sich nur selbst und den Nachbarbezirk belästigen, ohne dass das Ziel, die Zigeuner dauerhaft zu entfernen, und unschädlich [!] zu machen, erreicht würde.“⁴²⁷

Wie die Landesregierung weiter richtig bemerkte, hatte die Praxis des Zurückdrängens lediglich eine Verschiebung des „Problems“ zufolge – brachte der gewünschten „Bekämpfung des *Zigeunerunwesens*“ aber keine Lösung.⁴²⁸ Obwohl die Bestimmungen des *Zigeunererlasses* die Gemeinden zur Feststellung der Zugehörigkeit klar verpflichteten, blieb das Zurückdrängen gängige Praxis der Lokalbehörden. Dies geht zumindest aus den alljährlichen Berichten an das Ministerium hervor. Diese eigenwillige, unendlich fortgesetzte Verdrängung verunmöglichte den *Zigeunern* nicht nur eine Lebensführung eigener Wahl, die Behörden kreierten damit das ihrerseits zur Bekämpfung erkorene „*Zigeunerunwesen*“ in gewissem Maße auch selbst. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen verdeutlicht die Stadt St. Johann erneut sechs Jahre später: 1913 hatte sich die steierische Statthalterei beim Ministerium über das gesetzeswidrige Vorgehen der städtischen Behörden beschwert. Die dortigen Lokalbehörden würden, so die Statthalterei, per Verordnung der Bezirkshauptmannschaft, allen nichtheimatberechtigten *Zigeunern*, egal ob diese mit Legitimationspapieren ausgestattet waren oder nicht, den Zutritt in die Stadt verwehren, gleichzeitig sämtliche *Zigeunerfamilien* in die Steiermark zurückdrängen. Dies war natürlich ein Grund für die steierischen Behörden tätig zu werden! Anders als die steierische Statthalterei sah die Bezirkshauptmannschaft nach eigenen Angaben keinen Widerspruch zwischen der üblichen Zurückdrängungspraxis und den Weisungen des Ministeriums im

⁴²⁵ Ebd.

⁴²⁶ Abschrift, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 12825

⁴²⁷ Bekämpfung des *Zigeunerunwesens* im Jahre 1909, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1826

⁴²⁸ Vgl. ebd.

Zigeunererlass.⁴²⁹ Der daraus resultierende Rechtsstreit beider Instanzen verdeutlicht, wie unterschiedlich administrative Akteure auf ihre eigene Art und Weise gegen *Zigeuner* vorgingen.

Den wohl wesentlichsten Hinderungsgrund für eine Abschiebung oder Abschaffung von *Zigeunern* stellten allerdings nicht nur deren fehlende Strafdelikte dar. Dies verdeutlicht bereits die Abschiebungspraxis der steierischen Statthalterei zwischen 1904-1905.⁴³⁰ Der Grund für die Praxis des Zurückdrängens ist vielmehr auch in den für die Gemeinden anfallenden Schubkosten zu suchen. Das *Schubgesetz von 1871* bestimmte in den Paragraphen 15 und 16:

„Die vom Zeitpunkt der Anhaltung einer Person zum Zweck der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegungskosten [...] gehören zu den Kosten der Ortspolizei. Die Kosten für Beistellung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublokalitäten, sowie die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte, hat die Schubstationsgemeinde zu tragen. [...] Alle übrigen Abschiebungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung [...] sind zunächst von den Landesfonds zu tragen [...], die berechtigt wurden, sich diese Unkosten von zahlungsfähigen Schüblingen oder der Heimatgemeinde zurückerstatten zu lassen.“⁴³¹

Schubkostenersatz von *Zigeunern* zu fordern war demnach rechtlich zwar möglich, aufgrund deren meist wirtschaftlich prekären Lage jedoch selten erfolgreich. Da der Großteil der anfallenden Kosten von den örtlichen Behörden getragen werden musste, ist es wenig verwunderlich, dass die örtliche Administration von den gesetzlich verpflichtenden Zuständigkeitserhebungen sowie einer ordnungsgemäßen Abschiebung häufig absah. Mit denselben Argumenten begründet sich auch die Vorgehensweise jener Behörden, die *Zigeunern* oftmals das Heimatrecht bewusst bestritten oder deren Aufnahme in den Heimatverband verhinderten. Es ist demnach wenig verwunderlich, dass Schubkostenfragen bei *Zigeunern* bis an die obersten Verwaltungsbehörden gingen: 1902 wurde das Ministerium des Innern durch das Ministerium des Äussern um Erlaubnis zur Veräußerung der von *Zigeunern* häufig mitgeführten Wägen, Pferden, Bären und Affen zur Deckung der Schubkosten gebeten. Grund dafür war die Weigerung der bosnischen Regierung, die Kosten für den aus Deutschland veranlassten Durchschub

⁴²⁹ Vgl. K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 21.994/4

⁴³⁰ Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 7680 (1904), 14825 (1905)

⁴³¹ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871.

bosnischer *Zigeuner*familien durch den cisleithanischen Raum zu erstatten.⁴³² Die mitgeführten Tiere und Fahrnisse, die mit den Familien zuvor bereits mehrmals per Bahn nach Bosnien überstellt worden waren, hatten dem österreichischen Landesfonds vorab enorme Kosten verursacht.⁴³³ Da man sich auch auf österreichischer Seite dem Ersatz der Kosten nicht annehmen wollte, ordnete das Ministerium die Veräußerung des mitgeführten Besitzes nach Punkt 10 des *Zigeuner*erlasses an,⁴³⁴ in dem es wortwörtlich heißt:

„Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions-oder Schubkosten, der Verplegungskosten der Unmündigen [...] deren Wägen, gesund befundene Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostensätze exekutiv zu veräußern.“⁴³⁵

Damit wurden die Betroffenen nicht nur jeglicher Erwerbs- und Behausungsmittel beraubt, auch Rekurse seitens der Familien sowie der an das Ministerium ergangene Hinweis, wonach „der Verkauf der Bären und Affen in Deutschland practisch nicht durchführbar gewesen sein soll“, änderte nichts an der Anordnung der obersten Verwaltungsinstanz.⁴³⁶ 1906 wurde die Causa erneut aufgegriffen, als sich die bosnischen Behörden nun doch bereit erklärten, die künftig anfallenden Schubkosten zu ersetzen. Die Schuld für die vorangegangenen, den Behörden sichtlich unangenehmen Probleme schrieb man der Lebensweise der *Zigeuner* – demnach könnten diese sich der „alten Wanderleidenschaft nicht entsagen“ – sowie „inkompetenten Behörden“, die den *Zigeunern* fälschlicherweise Pässe ausgestellt hatten, zu.⁴³⁷

Ob die Rechtmäßigkeit der Exekution mitgeführter Lebensgrundlagen im Sinne des Schubgesetzes, das eigentlich die Rückerstattung (!) der Schubkosten „bei zahlungsunfähigen Schüblingen“ durch die Heimatgemeinden beabsichtigte, gegeben

⁴³² Im Gegensatz zu Bayern, Preußen, Italien und Sachsen hatte mit Bosnien kein Reziprozitätsabkommen hinsichtlich der Rückerstattung der Schubkosten bestanden. Vgl. K.u.k. Gemeinsames Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 13.824/B.H.

⁴³³ Vgl. Abschrift, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 13.824/B.H.

⁴³⁴ Vgl. K.u.k. Gemeinsames Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 13.824/B.H.

⁴³⁵ Vgl. Erlass vom 14. September 1888, Punkt 10.

⁴³⁶ Abschrift, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 13.824/B.H.; Niederösterreich hatte bereits 1886 über eine Veräußerung der mitgeführten Wägen und Tiere bei *Zigeunern* zur Deckung der Schubkosten verfügt. Vgl. dazu: K.k. Gemeinsames Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina an das löbliche k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 9594 ex 1905/B.H.

⁴³⁷ Ebd.

war, ist fraglich.⁴³⁸ Auf jeden Fall stand die Bestimmung im Widerspruch zu den Verordnungen des *Zigeunererlasses*. Den Behörden war zudem bewusst, dass sich die Kosten für einen Durchschub anhand der veräußerten Güter kaum decken ließen. Eine wirkungsvolle Abschreckung war eine solche Vorgehensweise sicherlich allemal gewesen.

Kam es zu einer Abschiebung, so war auch die Wahl des Schubverfahrens für die Senkung der Schubkosten maßgeblich.⁴³⁹ Wie unter Punkt 3.2.2 beschrieben, konnten Abschiebungen nach dem Reichsschubgesetz

- „a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückgelegten Weges mittels Zwangspasses (gebundene Marschroute);
- b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen [...]“⁴⁴⁰

erfolgen. Aus Kostengründen entschieden sich die Gemeinden häufig für eine Wegweisung mittels Zwangspasses, was jedoch häufig Probleme verursacht haben dürfte, wie aus einem Erlass der niederösterreichischen Statthalterei hervorgeht. Aufgrund der „nicht selten vorkommenden Entweichungen der Zigeuner vom Schube“ hatte die Statthalterei bereits 1874 eine „Eskortierung der zur Abschiebung bestimmten Zigeuner ausschließlich durch die k.k. Gendarmerie“ verordnet.⁴⁴¹ Streitigkeiten über Schubkosten aus Arrestzellen entwichener *Zigeuner* schafften es sogar bis in die Zeitungsblätter: 1872 berichtet beispielsweise die *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* von der Entweichung einer 20-köpfigen *Zigeunerbande* aus der Schubhaft in der Gemeinde K. Die *Zigeuner* hatten es geschafft, die Mauern der Arrestzelle zu durchbrechen.⁴⁴² Die Gemeinde weigerte sich daraufhin, die bis zur Entweichung der *Zigeuner* angefallenen Schubkosten von 35 Gulden zu bezahlen, ein Streit, der bis an das Ministerium des Innern ging, und letztlich gegen die Gemeinde entschieden wurde.⁴⁴³ Die hohen Begleitungskosten sowie die Tatsache, dass die Gemeinden auch für Schüblinge, die während des Schubs oder der Schubhaft entkamen, hafteten, waren Gründe für die Gemeinden, vom *Zigeunerschub* überhaupt abzusehen oder diesen nur mangelhaft durchzuführen.⁴⁴⁴ Es überrascht daher nicht, dass die Bezirkshauptmannschaft Hartberg 1879 verwundert feststellte, dass von 127 zwischen Dezember 1877 und April 1879

⁴³⁸ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, §15.

⁴³⁹ Vgl. Tandl, *Bekämpfung*, 136.

⁴⁴⁰ 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, §18.

⁴⁴¹ Mayerhofer, *Handbuch*, Wien 1895, 1052f.

⁴⁴² Nähere Angaben zur Gemeinde werden nicht gemacht.

⁴⁴³ Vgl. *Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* vom 05.02.1874, 7. Jg., Nr. 6., Wien 1874, 21f.

⁴⁴⁴ Vgl. 88. Gesetz vom 27. Juli 1871, §18.

abgestraften *Zigeunern* kein einziger *Zigeuner* in diesem Zeitraum auf Schub gesetzt wurde.⁴⁴⁵ Dass sich an der Praxis mangelnder Schubdurchführung auch in den folgenden Jahren nicht viel änderte, belegen weitere Beispiele aus der Steiermark: 1880 meldete die Bezirkshauptmannschaft Hartberg, dass einige Grenzbezirke *Zigeuner* in solch unzureichender Weise über die ungarische Grenze gestellt hatten, dass die Abgeschobenen noch vor (!) der Schubbegleitung wieder in den Bezirk zurückgekehrt waren.⁴⁴⁶ Nur ein Jahr zuvor waren *Zigeuner*, die zuvor von der Gendarmerie in Neudau nach Fürstenfeld überstellt worden waren, bereits nach zwei Tagen in die Gemeinde wieder zurückgekehrt. Das Gericht in Fürstenfeld hatte die *Zigeuner* nur mangelhaft abgestraft und schließlich auf freien Fuß gesetzt.⁴⁴⁷ Erst 1889 verfügte das Justizministerium per Erlass, dass *Zigeuner* nach jedem strafrechtlichen Verfahren, ungeachtet dessen Ausgangs, den Behörden zur weiteren Schubbehandlung zu übergeben seien.⁴⁴⁸ Dabei handelte es sich um eine Maßnahme die hinsichtlich der willkürlichen Behandlung von *Zigeunern* sicherlich nur mangelhaft umgesetzt wurde. Eines wurde damit jedoch sichergestellt: Es sollte kein *Zigeuner* mehr entkommen.

4.3 Legitimationspapiere

Einen ebenso fundamentalen Inhalt für die Bekämpfung des *Zigeunerunwesens* bildete die Nichterkennung bzw. Nichtausstellung von Legitimationspapieren. Während mit der Verweigerung von Heimatrecht und Staatsbürgerschaft die Aufnahme von *Zigeunern* in den Heimatverband verhindert wurde, sollte vor allem durch die Nichtausstellung von Gewerbepapieren die „zigeunerische Lebensweise“ all jener unterbunden werden, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Komödiantenspieler, Seiltänzer, Musiker, Kesselflicker, Pferdehändler, Regenschirmmacher, etc. darauf angewiesen waren, durch das Land zu ziehen. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für *Zigeuner* einem „ordentlichen“ Erwerb nachzugehen und somit zum Teil wirklich Betteln oder stehlen zu müssen, trugen wiederum zur Bildung jener Klischees bei, die die Behörden in erster Instanz gegen *Zigeuner* hatten vorgehen lassen. Damit ergab sich eine endlos fortsetzbare Wechselwirkung zwischen stereotyper Lebensweisen und behördlicher Diskriminierungsmaßnahmen. Dabei wurden jahrhundertealte Klischees des Bettelns,

⁴⁴⁵ Vgl. St. Statth. Norm. 36-6672/854, 332ff; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 139.

⁴⁴⁶ Vgl. St. Statth. Prot 41-14981/875, 18f; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 138.

⁴⁴⁷ Vgl. St. Statth. Norm. 36-6672/854 341ff.; zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 139.

⁴⁴⁸ Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 666.

Stehls und Spionierens in den Diskursen rund um die Erteilung von Legitimationspapieren an *Zigeunern* virulent. Unter dem Deckmantel der Gewerbeausübung unterstellte man *Zigeunern* die eigentliche Absicht zu betteln bzw. Verbrechen zu begehen oder zumindest Möglichkeiten für diese auszuspionieren. Bereits 1884 beklagte der Abgeordnete Oberndorfer im Reichsrat die „versteckten“ Bettler, zu denen er auch „ganze Banden von Zigeunern“ zählte, welche, so der Abgeordnete weiter, „mit staatlicher Bewilligung, das heißt mit Bewilligung zu ihrem Handel, das ganze Land durchziehen“.⁴⁴⁹ Weiter meinte Oberndorfer zu den *Zigeunern*:

„Sie handeln nicht, sie betteln, und zwar mit Drohungen, und leider haben wir auch schon bewiesen, daß sie nicht bei Drohungen bleiben, sondern denselben auch Taten folgen lassen. Auf diesen Mißbrauch der Dokumente möchte ich die hohe Regierung aufmerksam machen [...].“⁴⁵⁰

Auch die österreichische Zeitschrift für Verwaltung meinte im selben Jahr, dass die Erteilung von Dokumenten an *Zigeunern* diesen lediglich „die berufsmäßige Landstreicherei“ ermöglichen würde.⁴⁵¹ Weiteres ging man davon aus, *Zigeuner* würden ihren Erwerb nur „vorschützen“, weshalb man die Einstellung derartiger „beschönigte[r] Bettelbefugniss[e]“ in Form von Reisebewilligungen und Musiklizenzen forderte.⁴⁵² Das wohl gängigste Klischee dieser Art sprach 1903 auch der Abgeordnete Steiner in einer Interpellation an den Reichsrat an. Steiner zufolge würden die *Zigeuner* „unter dem Deckmantel des Pferdehandels die Gelegenheit für ihr eigentliches Gewerbe, den Diebstahl und stehlen allerorts“ suchen.⁴⁵³ Als „gesetzliche[s] Aushängeschild für Betrug“ bezeichnete auch die Gemeinde Spindelmühle die Gewerbeberechtigung der „sogenannten Kesselflicker, Pferdehändler, Musikanten“ in ihrer Petition im selben Jahr.⁴⁵⁴ Mit den Anschuldigungen gingen immer wieder Forderungen einher, bei der Ausstellung von Legitimationspapieren an *Zigeuner* äußerste Vorsicht walten zu lassen bzw. überhaupt keine Papiere mehr auszustellen. Forderungen dieser Art bildeten auch ein ständig wiederkehrendes Element in den alljährlichen Berichten an das Ministerium: Den berichterstattenden Behörden galt neben Abschiebungen, Abschaffungen bzw. Zurückdrängungen den Dokumenten der *Zigeuner* ein besonderes Augenmerk. Die

⁴⁴⁹ Stenographische Protokolle Reichsrat, 345/IX, 15.3.1884, 1200f.

⁴⁵⁰ Ebd.

⁴⁵¹ Hoegel, Die Zigeunerplage, 150f.

⁴⁵² Ebd., 150f.

⁴⁵³ Interpellation des Abgeordneten Steiner und Genossen, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, ad 3259/03; Vgl. auch: Stenographische Protokolle Reichsrat, 190/XVII, 15.1.1903, 17341.

⁴⁵⁴ Petition an das Haus der Abgeordneten, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 19406/09

Berichte der niederösterreichischen Statthalterei zeigen diesbezüglich ein überraschendes Bild: Den Schilderungen zufolge waren die meisten aufgegriffenen *Zigeuner* tatsächlich mit gültigen Pässen, Legitimationskarten oder Gewerbepapieren, welche in der Praxis u.a. als „Scherenschleiferlizenzen, Musikkonzessen oder Gewerbescheine für die Unternehmung von Marionettentheatern“ differenziert wurden, ausgestattet.⁴⁵⁵ Dokumentenfälschungen waren, wie die Statthalterei dem Ministerium gegenüber selbst bemerkte, nur „ab und an“ der Fall, kamen aber durchaus vor.⁴⁵⁶ Trotz der meist vorschriftsmäßigen Einhaltung der Regelungen beklagten die Statthaltereien die Erteilung von Gewerbepapieren an *Zigeunern*. Dies tat auch die niederösterreichische Statthalterei 1903, die mit folgendem bewusst (!) unbegründetem Argument die strengere Erteilung von Dokumenten forderte:

„Eine große Schwierigkeit bei der Bekämpfung [...] der Zigeuner liegt darin, daß dieselben und zwar besonders von mährischen Bezirkshauptmannschaften allzu häufig Gewerbescheine, Lizenzen und dgl. ausgestellt werden, welche Dokumente, wenn auch im einzelnen Falle der Nachweis eines concreten Mißbrauchs nicht gefunden werden kann, den Zigeunern häufig nur als Dokumental für unerlaubten Erwerb dienen.“⁴⁵⁷

Klagen und Forderungen dieser Art gelangten auch bis an den Reichsrat. Im Jahr 1908 schlug der böhmische Abgeordnete Karl Iro in seiner Interpellation an den Reichsrat vor, sämtliche „Lizenzen und Gewerbescheine in herumziehenden Gewerben“ zu entziehen und diese in „feste[n] Betriebstätten“ unterzubringen.⁴⁵⁸ Den Forderungen vorangegangen war die Ansicht Iros, wonach der *Zigeuner* als „Müßiggänger und Vagabund“ bei der Ausstellung von Papieren gegenüber dem „ansässige[n], unbescholtene[n]“, fleißigen, ehrlichen und strebsamen Geschäftsmann regelrecht „bevorzugt“ werden würden.⁴⁵⁹ Die Dichotomie zwischen dem rechtsschaffenden, sesshaften Geschäftsmann und den verbrecherischen, unsteten *Zigeunern* sticht in den Aussagen mehr als hervor. In einer ähnlichen Interpellation beklagte der Abgeordnete Okleštěk am selben Tag die

⁴⁵⁵ Vgl. K.k. n. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, VII 292/1

⁴⁵⁶ Vgl. ebd.; Der Bericht enthält beispielsweise den Fall des Perdehändlers Johann Widic, der mit gefälschtem Reisepass und Gewerbepapieren (die Ausstellung wurde angeblich seitens der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf veranlasst) reiste.; Vgl. auch: K.k. n. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 213403

⁴⁵⁷ Ebd.

⁴⁵⁸ Interpellation des Abgeordneten Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 24735/08; Vgl. auch: Stenographische Protokolle Reichsrat, 83/XVIII, 05.06.1908, 9833.

⁴⁵⁹ Interpellation der Abgeordneten E. Ph. Hauck, Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 7299-904

betrügerischen Machenschaften der *Zigeuner* sowie die Tatsache, dass die *Zigeuner* den ortsansässigen Gewerbetreibenden die Arbeit wegnehmen würden.⁴⁶⁰ Mit beiden Interpellationen ging die Forderung nach einer Sesshaftmachung der *Zigeuner* einher. So meinte der Abgeordnete Iro beispielsweise, dass „die Herumwanderung der *Zigeuner* [...] nur durch eine zwangsweise Ansiedelung derselben zu steuern“ wäre.⁴⁶¹ Dieser Vorschlag wurde von Seiten des Ministeriums allerdings sofort mit dem Vermerk „nicht durchführbar“ abgetan.⁴⁶² Beide Interpellationen zeigen die Aussichtslosigkeit des „Problems“: Einerseits sollte *Zigeunern* das Herumziehen samt ihrer Randgewerbe untersagt werden, andererseits dürfte aber auch die vorgeschlagene Ansiedelung von den ortsansässigen Gewerbetreibenden wohl kaum geduldet worden sein, wenn diese in den Kleingewerbetreibenden bereits eine Gefahr sahen.⁴⁶³ Die bis 1918 erhaltenen jährlichen Berichte an das Ministerium geben jedenfalls kaum Hinweise auf erfolgreiche Ansiedelungen von *Zigeunern* im österreichischen Raum.⁴⁶⁴ So bemerkten die niederösterreichischen Behörden in ihren Berichten beispielsweise die „erfolgreiche“ Sesshaftmachung einer *Zigeunerfamilie* im Jahr 1902.⁴⁶⁵ Im selben Jahr findet sich im Bericht der steiermärkischen Statthalterei die Angabe, wonach der in den Akten unkommentierte Versuch, einige *Zigeunerfamilien* sesshaft zu machen, völlig erfolglos geblieben war.⁴⁶⁶ 1915 wird von der Sesshaftmachung zweier aus Prag stammender *Zigeunerfamilien* im XXI. Wiener Gemeindebezirk berichtet.⁴⁶⁷ Dass Konkurrenzkämpfe mit der ansässigen Bevölkerung tatsächlich auch zum Alltag der *Zigeuner* gehörten, zeigt ein Beispiel aus Oberösterreich: Der florierende Pferdehandel und die damit entstandene Konkurrenz für die örtlichen Pferdehändler im Bezirk Perg, hatte die Abgeordneten des Landtages 1910 dazu veranlasst, die Einstellung der Gewerbetätigkeit von *Zigeunern*,

⁴⁶⁰ Vgl. Interpellation des Abgeordneten Okleštek und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 3020; Vgl. auch: Stenographische Protokolle Reichsrat, 88/XVIII, 05.06.1908, 9855.

⁴⁶¹ Interpellation des Abgeordneten Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 24735/08; Vgl. auch: Stenographische Protokolle Reichsrat, 83/XVIII, 05.06.1908, 9834.

⁴⁶² Ebd.

⁴⁶³ Vgl. Tandler, Bekämpfung, 76.

⁴⁶⁴ Jedoch wies beispielsweise die Statthalterei in Krain 1903 auf vereinzelte Sesshaftmachungen hin. Auch 1904 erfolgte von dort eine Meldung über den Schulbesuch von *Zigeunerkindern* sowie der Sesshaftmachung von 10 Familien. Vgl. dazu: Landesregierung in Krain an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 818804; 503903

⁴⁶⁵ K.k. n.ö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 7335; Dieser waren allerdings mehrere erfolglose Versuche vorangegangen.

⁴⁶⁶ Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 9184

⁴⁶⁷ Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 61375

speziell den Pferdehandel, zu fordern.⁴⁶⁸ Dass die Abgeordneten klar die Konkurrenz der heimischen Gewerbetreibenden missbilligten, verdeutlichte der Abgeordnete Krammer in seinem Wortlaut: „[W]ir brauchen da gewiß keinen Kesselflicker, keinen Pferdehändler und keinen Musiker; wir haben solche ohnedies da.“⁴⁶⁹ Sich auf veterinärpolizeiliche Vorschriften berufend verbot die Statthalterei 1913 den Pferdehandel außerhalb kontrollierbarer Pferdemarkte – was den Behörden eine neue Handhabe sowie eine größere Kontrolle gegenüber pferdehandelnder *Zigeuner* ermöglichte.⁴⁷⁰ Nach bisheriger Forschungslage wurde in Österreich zwischen 1880 und 1918 durch die steirische Statthalterei, betreffend die Gesamtheit eines Kronlandes, nur ein einziges Mal angeordnet, die Ausstellung von „Lizenzen zur Verrichtung gewerblicher Beschäftigungen im Umherwandern [...] grundsätzlich zu verweigern.“⁴⁷¹ Diese Regelung, die 1913 mit der klischeehaften Begründung, wonach „von Zigeunern stets ein Mißbrauch solcher Berechtigungen zu gewärtigen [sei]“, verabschiedet wurde, blieb, obwohl sie klar verfassungswidrig war, bis in die Zwischenkriegszeit in Kraft.⁴⁷² Abgesehen von der Steiermark war es *Zigeunern* in Österreich also stets möglich gewesen, ihrem Gewerbe nachzugehen. Die Tatsache, wonach „autorisiert[e] Verrichtungen gewerblicher Arbeiten für Zigeuner eine der wenigen Möglichkeiten redlichen Broterwerbes bedeute[ten]“, dürfte Gemeinden in der Regel dazu angehalten haben, Gewerbescheine auszustellen und sich so gleichzeitig vor Armenversorgungskosten zu schützen.⁴⁷³

Mit dem Diskurs rund um die Erteilung von Gewerbeberechtigungen wird jedoch deutlich, dass es in Wirklichkeit egal war, welcher Art von Arbeit, legal oder nicht, sesshaft oder wandernd, die *Zigeuner* nachgingen. Damit wird deutlich, dass sich die Maßnahmen in der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vielmehr gegen die Personen selbst richteten und ein politisches Instrument darstellten. Das Konkurrenzdenken der örtlichen Gewerbetreibenden gibt zudem Aufschluss darüber, dass sich die Bevölkerung auch auf den Handel mit *Zigeunern* einließ, diese also gewissermaßen einen integralen

⁴⁶⁸ Vgl. Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages nach den stenografischen Aufzeichnungen. XI. Landtags-Periode. Erste Session (2. Abschnitt) vom 28. September bis 18. November 1919, Linz 1910, 9. Sitzung am 12.10.1910, 104f.; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 73.

⁴⁶⁹ Ebd. 27. Sitzung am 17. November 1910, 611ff.; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 74f.

⁴⁷⁰ Kundmachung vom 26.02.1913, ÖStA, BKA, 20/2, 86904/1929; Vgl auch: Freund, ebd., 74.

⁴⁷¹ Vgl. St. Statth. E97b-2102/909, 120f.; zitiert nach: Tandler, Bekämpfung, 94

⁴⁷² Ebd.; Die Verfassungswidrigkeit bestand in Artikel 18 des Staatsgrundgesetzes in dem es hieß: „Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“ Aus: Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, (R.G.Bl. 142)

⁴⁷³ Abschrift K.k. Handelsministerium an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. VIIb=1299/4

Teil der Bevölkerung bildeten. Der „Wirtschaftsfaktor Zigeuner“ würde auch die wesentlich mildere Vorgehensweise der Behörden als beispielsweise im Vergleich zum Heimatrecht erklären. Inwiefern Behörden allerdings auch nach eigenem Ermessen gegen *Zigeuner* vorgehen konnten, beweist die Vorgehensweise der steierischen Statthalterei.

4.4 Ein neues *Zigeunergesetz*?

Die unlösbare „Problematik“ des „Zigeunerunwesens“, anfallende Versorgungskosten, Identitätsfeststellungsprobleme, Rechtsunsicherheiten, die endlose Zurück- oder Verdrängung von *Zigeunern* sowie die problematische (Nicht-) Ausstellung von Dokumenten gaben Anlass zu zahlreichen Interpellationen an den Reichsrat. Ihnen gemein war die Suche nach der „Lösung“ eines schier unlösbaren „Problems“, die Forderung nach einer strengeren Auslegung der Gesetze oder nach einem gänzlich neuen *Zigeunergesetz*. Die mit Stereotypen geradezu überfüllten Textstücke finden ihren Anfang mit der Interpellation des Abgeordneten Kittel⁴⁷⁴ 1900 (vgl. Punkt 4.1) und später des Abgeordneten Steiner (vgl. Punkt 4.3), welcher die Situation bereits 1903 erkannte, und die „bisher getroffenen Maßnahmen“ als „größtenteils unwirksam“ beschrieb.⁴⁷⁵ Steiners nicht weiter definierte Forderung nach „endlich wirksame[n] Vorkehrungen“ war die Schilderung einer Begebenheit „vor den Thoren der Stadt Eggenburg“ vorangegangen.⁴⁷⁶ Dort habe, „vor wenigen Tagen“, so der Abgeordnete, eine „Zigeunerhorde welche sieben, sage 7, völlig erwachsene Bären an der Leine“ geführt hatte, die Bewohner in Angst und Schrecken versetzt.⁴⁷⁷ Unter dieser „Bärenassistentz“, so der Abgeordnete, hätten die Eggenburger den bettelnden *Zigeunern* gleich „doppelt und dreifach“ gegeben.⁴⁷⁸ Erzählungen dieser Art waren ein häufiger Bestandteil der Interpellationen und sollten den Ministerrat, an den derartige Anfragen in der Regel ergingen, zu einem Einschreiten bewegen. Auch in der darauffolgenden Interpellationen der Abgeordneten Grössl und Formánek wurden Totschlag, Straßenraub sowie durch *Zigeuner* verursachte Waldbrände als Argumente für Sicherheitsinitiativen genutzt.⁴⁷⁹

⁴⁷⁴ Vgl. Interpellation des Abgeordneten Kittel und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, o.Z. 1900

⁴⁷⁵ Interpellation des Abgeordneten Steiner und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 3259/03

⁴⁷⁶ Ebd.

⁴⁷⁷ Ebd.

⁴⁷⁸ Ebd.

⁴⁷⁹ Vgl. Interpellation des Abgeordneten Grössl und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, o.N.; Vgl. auch: Interpellation des Abgeordneten Formánek und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 56414-905

Dass sich derartige Schilderungen oftmals auch als übertrieben erwiesen, beweist die Interpellation des Abgeordneten Teltschik, der 1907 das Auftreten einer 200 Personen (!) starken, verbrecherischen *Zigeunerbande* beklagte.⁴⁸⁰ Das Ministerium tat die Anfrage Teltschiks nach genaueren Nachforschungen mit der Note „teilweise als übertrieben“ ab.⁴⁸¹ Die Gruppe war maximal 30-40 Kopf groß gewesen.⁴⁸² Auch vor besonders phantasievollen Gräueltgeschichten schreckte man nicht zurück. So erzählte der Abgeordnete Karl Iro dem Reichsrat 1908 von folgendem Vorfall:

„Vor wenigen Tagen durchlief eine Schaudernachricht die gesammten [sic!] Zeitungen. Bei Marchegg wurde eine Zigeunerbande, die mit sieben Bären das Land durchzog, in Haft gebracht, weil sich herausstellt [sic!] hatte, dass die Bären mit Menschenfleisch gefüttert worden waren. Zwei Bauern, die im Walde Holz gefällt hatten, flüchteten, nichts Gutes ahnend, beim Herannahen der Bande und versteckten sich im Gestrüppe; der eine war leider so unglücklich, dass er entdeckt wurde, und so konnte der andere beobachten, wie die Zigeuner den in ihre Gewalt gefallenen niederschlugen und seinen Körper den Bären zum Fraße vorgaben. Auf die Anzeige des Geretteten wurden die Scheusale verfolgt, einer der Bären erschossen und fanden sich in dessen Eingeweiden noch Theile des Erschlagenen vor. Weitere Nachforschungen ergaben, dass auf der Strecke, welche die Banden durchzogen hatte [sic!], mehrere Kinder abgängig waren, die zweifelsohne von den Zigeunern den Bären zum Futter gegeben wurden.“⁴⁸³

Iro, dessen Interpellation mit der Note „fraglich“ beim Ministerium des Innern einlangte,⁴⁸⁴ enthielt auch die radikalsten Vorschläge: Eingehend auf das Problem der Identitätsfeststellung bei *Zigeunern*, schlug der Abgeordnete zur besseren (Wieder-)Erkennung von *Zigeunern* erstmals die Tätowierung von Ziffern an deren Unterarmen wie bei „Automobilen“ vor. Diese Forderung hätte, wie Freund auch meint, den Betroffenen das *Zigeunerstigma* „im wahrsten Sinne des Wortes lebenslänglich auf den Leib geschrieben.“⁴⁸⁵ Neben dem unter Punkt 4.3 bereits erwähnten Vorschlag zur Sesshaftmachung kritisierte der Abgeordnete die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des *Zigeunererlasses* und schlug zusätzlich vor, den *Zigeunern* all ihre Kinder zwischen fünf und sechs Jahren abzunehmen, um diese dem Schulunterricht sowie

⁴⁸⁰ Vgl. Interpellation der Abgeordneten Teltschik, Scholl, Schilder und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 44.542/907

⁴⁸¹ Statthalterei in Brünn berichtet [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 1799/pr.

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Interpellation der Abgeordneten E. Ph. Hauck, Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 7299-904

⁴⁸⁴ Justizministerium betreffend die Interpellation des Reichsratsabgeordneten Iro [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 19.004

⁴⁸⁵ Freund, Oberösterreich, 70.

dem Erlernen eines Handwerkes zuzuführen.⁴⁸⁶ Als im Jahre 1907 auch 44 böhmische Gemeinden in einzelnen, gleichlautenden Petitionen die Rechtslage als rückständig bezeichneten und ein neues Gesetz gegen das „stets zunehmend[e] Unwesen der Zigeuner“ forderten, versuchte man seitens des Ministeriums einzuschreiten.⁴⁸⁷ Dabei ging mit den Forderungen erstmals auch der Gedanke nach einer internationalen Lösung des „Zigeunerproblems“ einher. Die zahlreichen Anfragen und Beschwerden im Blick gestand man sich 1909 ein, dass „[d]as jetzige System der Bekämpfung der Zigeunerplage [...] sich eigentlich nur auf ein Herumschieben und Herumjagen der Zigeuner beschränk[e]“. ⁴⁸⁸ Zusammen mit der schweizerischen Regierung wurde nun sogar nach einem überregionalen „Mittel“ gesucht, welches die *Zigeuner* „zu einem regelmäßigen Leben, eventuell zur Annahme eines festen Wohnsitzes“ bewegen sollte.⁴⁸⁹ In einer eigenen Konferenz sollten Fragen nach der Einbürgerung und Übernahme von *Zigeunern* in einzelne Staaten gelöst werden, und dies, obwohl „die Zigeunerplage [...] derzeit in den meisten Ländern in der Abnahme begriffen war.“⁴⁹⁰ In diesem Zusammenhang wurde dem Ministerium des Innern erstmals auch ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt, in dem die Errichtung überstaatlicher Zentralstellen zur Evidenzhaltung von Heimatprotokollen angeregt wurde. Mit dem Entwurf wurde erstmals auch überhaupt definiert, wer eigentlich *Zigeuner* war. Artikel 1 des Entwurfes bestimmte:

„Unter der Bezeichnung „Zigeuner“ werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmäßig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist.“⁴⁹¹

Die Vagheit der Definition verdeutlicht das bestimmende soziale Element in der *Zigeuner*etikettierung. Wie aber sollten die Behörden aufgrund der Bestimmung zwischen einem „gewöhnlichen“ Pferdehändler und einem *Zigeuner* unterscheiden? 1916 machte

⁴⁸⁶ Vgl. Interpellation des Abgeordneten Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 24735/08; Vgl. auch: Stenographische Protokolle Reichsrat, 83/XVIII, 05.06.1908, 9833

⁴⁸⁷ Petition an das Haus der Abgeordneten, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 19406/09

⁴⁸⁸ Ministerium des Aeußern mit dem Vorschlage der schweizerischen Regierung [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 83554-11 und 62.221-11

⁴⁸⁹ Ebd.

⁴⁹⁰ Ebd.

⁴⁹¹ Entwurf eines Programmes, welches den Beratungen [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 25727/09

das Ministerium den erneuten Versuch, eine Verordnung zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ zu erlassen. Ganz ähnlich wie im Entwurf von 1909 wurden als *Zigeuner*

„nomadisierende Personen verstanden, die ohne einen ordentlichen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmäßig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Art und Weise verschaffen.“⁴⁹²

Mit dieser Definition ging das Ministerium über die Bestimmungen des *Landstreichereigesetzes*, welches sich lediglich auf mittellose Personen bezogen hatte, hinaus. Favorisiert wurde eine allgemeine Bekämpfung der Mobilität, denn mit beiden Gesetzen wären sämtliche umherziehende Gewerbetreibende betroffen gewesen.⁴⁹³ Die Landesregierungen und Statthaltereien befürworteten den Entwurf zu einem großen Teil, im Gegensatz zum Justizministerium, das hinsichtlich der Einschränkung der Freizügigkeit verfassungsrechtliche Gesetzeswidrigkeiten befürchtete.⁴⁹⁴ Lediglich die Landesstellen in Wien, Linz, Laibach, Brünn und Troppau⁴⁹⁵ äußerten aufgrund der Begriffsbestimmung ihre Bedenken. Dieser ginge „zu weit [...], weil sie das ethnologische Begriffsmerkmal außer Acht lassend, auch Personen umfaßt, die ihrer Abstammung nach nicht als Zigeuner bezeichnet werden können [...]“⁴⁹⁶ Die schlesischen Behörden brachten das Problem auf den Punkt: Demnach „könnte auch ein jeder Landstreicher als Zigeuner angesehen und ein zufällig als Knecht bediensteter Zigeuner der Behandlung entzogen werden.“⁴⁹⁷ Damit sind erstmals neben einem ausschließlich soziologischen Definitionskriterium auch ethnische Tendenzen der Begriffsproblematik zu erkennen. Dass allerdings das Herumziehen als wesentlichstes Problem für die Behörden galt, beweist die Bestimmung unter §1, die mit 15. Oktober 1916 das Umherziehen im Land gänzlich verbieten sollte. Des Weiteren hätten sich *Zigeuner* zur Personenbeschreibung inklusive Daktyloskopie (Fingerabdrucknehmen) mit

⁴⁹² Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 25730/1916, §1.

⁴⁹³ Vgl. Freund, Oberösterreich, 79.

⁴⁹⁴ Vgl. Maßnahmen gegen die Zigeuner, Ministerialverordnung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 51111 ex 1916; Ein konkretes Missverhältnis sah man in den Artikeln 4,6 des Staatgrundgesetzes (vgl. Punkt 5.1). Aus: Justizministerium an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 28068-16

⁴⁹⁵ Vgl. Maßnahmen gegen die Zigeuner, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294 ex 1916

⁴⁹⁶ Maßnahmen gegen die Zigeuner, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

⁴⁹⁷ Der k.k. Landespräsident in Schlesien an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

anschließender Ausweisausstellung bei den jeweiligen Bezirksbehörden melden sollen.⁴⁹⁸ Sie sollten geimpft und desinfiziert werden. Bei Männern wäre mit §6 „unter allen Umständen auch das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen“ gewesen.⁴⁹⁹ Über 14-Jährige sollten nach §5 eine Arbeit aufnehmen. Wurde ein *Zigeuner* unter §9 in seine Heimatgemeinde abgeschoben, so durfte er diese „ohne Bewilligung der politischen Bezirksbehörde eigenmächtig nicht verlassen.“⁵⁰⁰ Ebenso hätte der Besitz von Pferden, Wägen und Ähnlichem an die Erlaubnis der Bezirksbehörden gebunden werden sollen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen drohten bis zu sechs Monaten Haft.⁵⁰¹ Obwohl der Entwurf nie in Kraft gesetzt wurde, deutete er, wie auch Freund meint, „die nächsten Schritte in der Politik gegen *Zigeuner* an.“⁵⁰² Wenngleich auch die Behörden keinerlei Beanstandungen zum „*Zigeunerunwesen*“ während des Ersten Weltkrieges meldeten, schlug man der k.k. Regierung im Februar 1918 vor, „alle auf dem flachen Lande sich herumtreibenden *Zigeuner*banden, die jede Arbeit scheuen, auf die Dauer des Krieges in Konzentrationslagern zu internieren“.⁵⁰³ Die Stadt St. Johann im Pongau machte Anfang 1916 denselben Vorschlag.⁵⁰⁴ Erwähnt wird in den Akten diesbezüglich ein angebliches „*Zigeunerlager*“ in Hainburg an der Donau. Da sich die Informationen hier allerdings völlig verlieren, ist fraglich, inwiefern beziehungsweise in welchem Ausmaß ein solches Lager tatsächlich existierte.⁵⁰⁵ Die kostenintensive,⁵⁰⁶ wahrscheinlich nie völlig umgesetzte Forderung, sämtliche *Zigeuner*, egal ob diese gegen Gesetze verstoßen hatten oder nicht, zu inhaftieren, lässt sich anhand des Kontrollverlustes gegen Ende des Krieges erklären und verdeutlicht zusätzlich die radikaler werdende Stimmung gegen *Zigeuner*.

⁴⁹⁸ Interessant sind in diesem Zusammenhang die zur Personenbeschreibung bereits entworfenen Listen, in denen u.a. die Gesichts- und Haarfarbe beschrieben werden sollten. Die Auswahlmöglichkeiten umfassten „Gesund, blaß, gelblich, bräunlich“ für das Gesicht und „Hellblond, blond, rot, lichtbraun, dunkelbraun, schwarz, meliert, weiß“ für die Haarfarbe. Aus: Personsbeschreibung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

⁴⁹⁹ Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 25730/1916

⁵⁰⁰ Ebd.

⁵⁰¹ Ebd.

⁵⁰² Freund, Oberösterreich, 79.

⁵⁰³ Beilage 955 zum stenografischen Protokoll über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichstages, 57. Sitzung der XXII. Session am 5. Februar 1918, zitiert nach: Tandl, Bekämpfung, 154.

⁵⁰⁴ Vgl. Landesregierung Salzburg K.K. Ministerium, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 5088-916

⁵⁰⁵ Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 40625-18

⁵⁰⁶ Die enormen Kosten, die derartige Inhaftierungen verursacht hätten wurden beispielsweise 1923 von der Salzburger Landesregierung beklagt. Aus: Landesregierung in Salzburg an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht betr. *Zigeunerunwesen* im Lande Salzburg, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 27654

Der Terminus „Konzentrationslager“ hatte zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht jene Bedeutung, die er nach 1938 erhalten sollte.⁵⁰⁷

5. Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1918-1933/34

5.1 Politische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen

Das Ende des Krieges hatte für Österreich gravierende Veränderungen mit sich gebracht: Mit dem österreichisch-italienischen Waffenstillstand vom 3. November 1918 waren die letzten Kampfhandlungen des Ersten Weltkrieges endgültig eingestellt worden.⁵⁰⁸ Die Bilanz war eine ernüchternde: Zirka 1,2 Millionen Tote auf Seiten Österreich-Ungarns, dreimal so viele Verwundete, Hunger sowie allgemeine Versorgungsengpässe verhiessen der am 12. November 1918 ausgerufenen Republik „Deutsch-Österreich“ nichts Gutes.⁵⁰⁹ Innerhalb weniger Wochen war es gelungen, eine „Provisorische Nationalversammlung“ unter Beteiligung der Sozialdemokraten, Christlichsozialen sowie deutschnationaler Gruppierungen zu installieren. Politisch gesehen war also ein Übergang von der Monarchie zur demokratischen Republik erfolgt. In einer Verzichtserklärung hatte der letzte amtierende Habsburger Karl VI. zwar nicht auf die Krone, allerdings auf die Beteiligung an sämtlichen Regierungsgeschäften verzichtet. Der Adel war seiner Vorrechte enthoben worden, gleichzeitig wurde erstmals die Wahl einer konstituierenden, also verfassungsgebenden, Nationalversammlung angeordnet.⁵¹⁰ Politisch sollten in der Ersten Republik linke und rechte Lager dominieren, die bei der am 16. Februar 1919 abgehaltenen Wahl 40,76% (Sozialdemokratische Arbeiterpartei), bzw. 35,83% (Christlichsoziale Arbeiterpartei), sowie 18,36% (deutschnationale Parteien) der Stimmen erhielten.⁵¹¹ Als Staatskanzler fungierte in dieser ersten Regierungskoalition mit den Christlichsozialen bei den Sozialdemokraten Karl Renner, der 1919 als Teil der österreichischen Friedensdelegation mit den Verhandlungen des Staatsvertrages in St. Germain-en-Laye beauftragt wurde. Dieser brachte für die junge Republik erneut

⁵⁰⁷ Vgl. Freund, Oberösterreich, 80.

⁵⁰⁸ Vgl. Eberhard Strohal, Die Erste Republik. Der Rest heißt Österreich: Dem Kernland des ehemaligen Vielvölkerstaates gab man von Anfang an nur wenig Überlebenschancen, Wien 1988, 13.

⁵⁰⁹ Vgl. Manfred Rauchensteiner, „Das neue Jahr machte bei uns einen traurigen Einzug“. Das Ende des großen Krieges, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaler (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008, 21-44, hier 44, Fußnote 52.

⁵¹⁰ Vgl. Wolfgang Maderthaler, Die eigenartige Größe der Beschränkung. Österreichs Revolution im mitteleuropäischen Spannungsfeld, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaler (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008, 187-206, hier 195.

⁵¹¹ Vgl. Strohal, Erste Republik, 25.

einschneidende Veränderungen: Artikel 88 des Staatsvertrages regelte das „Anschlussverbot“, der Name „Deutsch-Österreich“ musste durch die Bezeichnung „Republik Österreich“ ersetzt werden, gleichzeitig wurden die Grenzen des neuen Staates endgültig festgelegt: Neben der Verluste Schlesiens, Böhmens, und Mährens an die neugegründete Tschechoslowakische Republik fiel Südtirol endgültig an Italien bzw. Teile der Südsteiermark an Slowenien. Die Bukowina war Rumänien, Galizien Polen zugefallen. Gleichzeitig wurde Österreich ein Teil Westungarns, das heutige Burgenland, zugesprochen. Als „Urheber des Kriegs“ wurde die neugegründete Republik zur Wiedergutmachung sämtlicher Kriegsschäden in einer ohnehin wirtschaftlich schwierigen Zeit verpflichtet.⁵¹² Inflation, Bankeneinbrüche, das viel kleinere Österreich hatte den der Monarchie angepassten Bankenapparat übernommen, Kreditkündigungen aus dem Ausland, Währungs- und Budgetkrisen gipfelten in der Weltwirtschaftskrise 1929.⁵¹³ Im Februar 1933 erreichten die Arbeitslosenzahlen ihren absoluten Höhepunkt: Zirka 600.000 der 7 Millionen Einwohner zählenden Republik waren ohne Arbeit. Nur zwei Drittel erhielten staatliche Unterstützung.⁵¹⁴ Dies alles war Nährboden für radikale Kräfte: Nach einer kurzen Regierungsperiode der Sozialdemokraten, die Koalition mit den Christlichsozialen war 1920 bereits wieder zerbrochen, dominierte im Weiteren bis 1933/34 die Christlichsoziale Partei. Das Klima zwischen den beiden Großparteien wurde zusehends feindseliger:⁵¹⁵ Die Vorfälle in Schattendorf, bei denen Mitglieder der bewaffneten Heimwehr (CS) zwei Schutzbündler (SDAP) erschossen hatten sowie die daraus resultierenden Arbeiterunruhen mit 89 Toten und hunderten Schwerverletzten im Juli 1927 markierten das Ende einer relativen politischen Beständigkeit. Auch die Jahre 1929 bis 1933 wiesen vermehrt Tendenzen politischer Gewalttätigkeit auf: Vier Jahre lang herrschten in Österreich bürgerkriegsähnliche Zustände, die 1934 in einer mehrtägigen Auseinandersetzung, der sogenannten Februarkämpfe mit 320 Toten und einem misslungenen NS-Putsch (Juliputsch) mit 269 Toten gipfelten. Die schwierige wirtschaftliche Situation, die gleichzeitig das Vordringen faschistischer Kräfte, der Heimwehren und ab 1932 auch der Nationalsozialisten förderte sowie der allzeit latente

⁵¹² Vgl., ebd., 37f.

⁵¹³ Vgl., ebd., 78.

⁵¹⁴ Nur zirka 400.000 Bedürftige erhielten diese staatliche Unterstützung. Vgl. dazu: Walter Kleindl, Österreich: Daten zur Geschichte und Kultur, Wien, Heidelberg 1978, 333.

⁵¹⁵ Vgl. Strohal, Erste Republik, 53.; Vgl. auch: Gerhard Botz, Gewaltkonjunkturen, Arbeitslosigkeit und gesellschaftliche Krisen. Formen politischer Gewalt in der Ersten Republik, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008, 339-362, hier 339f.

Anschlussgedanke an Deutschland führten 1933/34 zur schrittweisen Ablösung des neuumgesetzten parlamentarisch-demokratischen Gedankens.⁵¹⁶

Mit dem politisch wirtschaftlichen Um- und Einbruch waren auch gravierende rechtliche Veränderungen einhergegangen: Unter Beseitigung obrigkeitsstaatlicher Strukturen, auf Vermögen begründete Privilegien, der Schaffung des Wahlrechts für Frauen sowie der Wiederherstellung allgemeiner bürgerlicher Grundrechte war der Wandel zum Bundesstaat unter demokratisch- sozialstaatlicher Verhältnisse gelungen. Auf verwaltungsstaatlicher Ebene waren die kaiserlichen Statthaltereien als oberste Landesverwaltungsbehörden durch demokratisch gewählte Landesregierungen ersetzt worden, denen nach wie vor die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften und Gemeindeämter unterstanden.⁵¹⁷ Das 1918 neugegründete „Staatsamt des Innern“ bzw. ab 1920 genannte „Bundesministerium für Inneres“ führte als oberste Verwaltungsinstanz innerstaatlicher Angelegenheiten, zu denen nach wie vor auch die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ gehörte, die Aufgaben des k.k. Ministerium des Innern fort.

Am 1. Oktober 1920 wurde unter einstimmigem parlamentarischem Beschluss die neue österreichische Verfassung, für die im Wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes von 1867 übernommen worden waren, verabschiedet.⁵¹⁸ Was die Einhaltung verfassungsrechtlicher Bestimmungen betraf, so muss an dieser Stelle gesagt werden, dass diese seit jeher im Konflikt mit der Legislative gegenüber *Zigeunern* gestanden waren. Gesetzgebung und Praxis des *Zigeunererlasses* widersprachen dem seit 1849 bestehenden *Gleichheitsgrundsatz*, der im Staatsgrundgesetz 1867 bestätigt, auch für die Verfassung von 1920 wiederum übernommen worden war. Unter Paragraph 27 hatte es dort 1849 bereits geheißen:

„Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.“⁵¹⁹

⁵¹⁶ Vgl. Botz, Gewaltkojunkturen, 340.

⁵¹⁷ Die Demokratisierung letzterer wurde allerdings nie umgesetzt. Vgl. dazu: Alfred J. Noll, Entstehung der Volkssouveränität? Zur Entwicklung der österreichischen Verfassung 1918 bis 1920, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008, 363-380, hier 368f.

⁵¹⁸ Vgl. Strohal, Erste Republik, 57.

⁵¹⁹ 150. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend; Vgl. auch: 142. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Rgbl. LXI. Stück, Artikel 2.; Vgl. auch: Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), Artikel 7.

Dieser *Gleichheitsgrundsatz*, der vor 1918 völlig unbeachtet geblieben war, stand seit jeher in striktem Widerspruch zur pauschal-präventiven Vorgehensweise der Behörden gegenüber *Zigeunern* als (ab-)gesonderte Gruppe, vor allem aber gegenüber jener Gruppe heimatberechtigter *Zigeuner*, die gleichzeitig auch österreichische Reichs- bzw. Staatsbürger waren (vgl. 3.2.3). Bedenkt man diskriminierende Praktiken wie die Haarschur oder die Verweigerung von Heimatrecht und Legitimationspapieren, mit denen gegen diese Personen gesondert als eigentlich gleichberechtigte Reichsbürger vorgegangen wurde, (ausländische *Zigeuner*, die zwar vom *Zigeunererlass* betroffen waren, genossen diesen verfassungsrechtlichen Schutz natürlich nicht) so zeigt sich, dass sämtliche der vor 1918 erlassenen Verordnungen mit der Verfassung in Konflikt gestanden waren. Auch die Bestimmungen des *Zigeunererlasses* hätten, streng genommen, nie erlassen werden dürfen. Scheinbar konnte man allerdings, zumindest wenn es um *Zigeuner* ging, auf allen Ebenen verfassungswidrig handeln. Ähnliches galt auch für den in der Verfassung verankerten *Grundsatz der uneingeschränkten Freizügigkeit*. Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes von 1867 regelte bereits:

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.“⁵²⁰

Hier hatten die Behörden bereits vor 1918, wenn auch nur sehr vereinzelt, Bedenken geäußert, was die allgemeine Abschiebungspraxis bzw. das endlose Hin- und Herdrängen der *Zigeuner* unter Polizeibegleitung betraf. Da die „Freizügigkeit der Person“ nicht auf österreichische StaatsbürgerInnen reglementiert war, sondern sich auf sämtliche sich „innerhalb des Staatsgebietes“ aufhaltende, also auch ausländische Individuen bezog, stand hier vor allem der *Zigeunererlass* von 1888, bei dem es in erster Linie um die Abschiebung ausländischer *Zigeuner* ging, mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen erneut in einem gesetzlichen Missverhältnis.⁵²¹ Im Gegensatz zum *Grundsatz der uneingeschränkten Freizügigkeit*, dessen Vereinbarkeit mit der Schubpraxis zumindest in der Theorie bereits diskutiert worden war (vgl. Punkt 4.3) bzw. diskutiert werden sollte (vgl. Punkt 5.2), blieb der *Gleichheitsgrundsatz*, was *Zigeuner* betraf, auch in der Zwischenkriegszeit unbeachtet. Dies ist in der Tat wenig verwunderlich, da derartige Diskussionen natürlich die Gesamtheit der gesetzlichen Vorgehensweise gegenüber österreichischen *Zigeunern* in Frage gestellt hätten.

⁵²⁰ 142. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867

⁵²¹ Ebd.

Eingeleitet durch das klare Bekenntnis zur demokratischen Republik und dem bundesstaatlichen Prinzip, wurde den Landesregierungen mit der neuen Verfassung auch eine gewisse juristische Selbständigkeit zugesprochen. Die Aufgabenbereiche zwischen Land und Bund wurden streng getrennt. Hinsichtlich der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ fielen dem Bund, was die Gesetzgebung betraf, sämtliche relevanten Kompetenzbereiche zu. Zu diesen gehörten:

„Artikel 10:

3. [Die] Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Ein- und Auswanderungswesen; Paßwesen; Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie Durchlieferung;

8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie [...]

Artikel 11:

1. Staatsbürgerschaft und Heimatrecht [...]

Artikel 12:

2. Armenwesen [...]

3. Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land⁵²²

Landessache waren in der „Zigeunerbekämpfung“ nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes lediglich „die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung“ gewesen.⁵²³ Rein rechtlich gesehen wären die Landesregierungen damit von einer eigenständigen Gesetzgebung ausgeschlossen gewesen. Dieser Passus sollte in der Zwischenkriegszeit des Öfteren missachtet werden.

Für die österreichische Politik gegenüber *Zigeunern* änderte sich rechtlich gesehen auch mit den neuen Staatsbürgerschaftsbestimmungen wenig: Paragraph 1 des deutschösterreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes von 1918 hatte allen Reichsbürgern, die zum Zeitpunkt des Erlasses ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besessen hatten, automatisch die Staatsbürgerschaft zugesprochen. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft nach §2, Voraussetzung war ein ständiger Wohnsitz seit 1. August 1914, zu erwerben. Damit war der Versuch einhergegangen, die Staatsbürgerschaft einerseits allen unsteten Personengruppen sowie den in Istrien und Galizien wohnhaften Reichsbürgern, vor allem aber den dort ansässigen

⁵²² 450. Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), StGBI., 140. Stück.

⁵²³ Ebd.

Juden, die von dieser Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbes generell ausgeschlossen waren, zu verweigern.⁵²⁴

Geregelt sollte das deutschösterreichische Staatsbürgerschaftsrecht erneut durch die Bestimmungen des Staatsvertrages 1919 von St. Germain-en-Laye werden: Unter Artikel 1 hatte sich Österreich gegen den Willen der Delegation, die ursprünglich noch vorgegeben hatte, in Österreich einen „ethnisch einheitlichen Staat“ zu sehen, zum Schutz der im Land lebenden Minderheiten verpflichtet.⁵²⁵ Die im September 1919 noch in Verhandlung stehenden Minderheitenschutzbestimmungen bezogen sich dabei in erster Linie auf die slowenischen, kroatischen und ungarischen Minoritäten. *Zigeuner* waren in den Verhandlungen aufgrund der Unmöglichkeit einer exakten Begriffsdefinition bzw. lokalen Verortung völlig unerwähnt geblieben. Die ethnischen Verhältnisse des neuangegliederten Burgenlandes waren der Delegation zudem größtenteils unbekannt gewesen, man hatte dort magyarische und sogar slowakische Minderheiten vermutet.⁵²⁶ Konträr zur jahrzehntelangen verfassungswidrigen Vorgehensweise scheinen *Zigeuner* zumindest bei der Staatsbürgerschaftsverleihung von derselben juristischen Praxis wie alle „übrigen“ Reichsbürger betroffen gewesen zu sein: Artikel 70 des Vertrages von St. Germain sicherte sämtlichen auf dem Gebiet des heutigen Österreichs zuvor heimatberechtigten Reichsbürger/innen, und somit auch allen heimatberechtigten *Zigeunern*, erneut den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit zu. Die ursprüngliche Forderung des „festen Wohnsitzes“, die im deutschösterreichischen Staatsbürgerschaftsrecht noch als Voraussetzung für den Staatsbürgerschaftserwerb festgelegt worden war, fand sich in der Normative des Staatsvertrages nicht mehr. Wortwörtlich heißt es unter Abschnitt VI:

„Österreich erkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (*pertinenza*) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.“⁵²⁷

Damit war auch allen im Burgenland zuvor heimatberechtigten Personen sowie der dort lebenden tausenden *Zigeuner* die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert worden.

⁵²⁴ Die Ausnahme ehemaliger dalmatischer und galizischer Reichsbürger findet sich unter §2,2. Vgl. dazu: 91. Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, Stgbl., 20. Stück.

⁵²⁵ Hanns Haas, Die österreichische Regierung und die Minderheiten-Schutzbestimmungen von Saint Germain, in: *Integratio* 11-12, Wien 1979, 23-40, hier 23f.

⁵²⁶ Vgl. ebd., 23f.

⁵²⁷ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, BGBl. III Nr. 179/2002

Heimatrecht und Staatsbürgerschaft wurden bei diesem Vorgang allerdings in ein reziprokes Verhältnis gesetzt: War die Staatsbürgerschaft 1863 noch Voraussetzung für den Erwerb des Heimatrechts gewesen (vgl. Punkt 3.2.3), so bildete nun das Heimatrecht wiederum die Grundlage für den Erwerb der Staatsbürgerschaft. Als nächsten Schritt setzte die Regelung nach §14 des Verfassungsübergangsgesetzes gesetzlich fest, dass jede/r österreichische Staatsbürger/in auch das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besitzen sollte.⁵²⁸ Mit der Novellierung des Heimatrechts 1925 wurde dieser Grundsatz bestätigt bzw. rechtlich vollzogen: Nach §2 wurde jenen BundesbürgerInnen, die zuvor bereits ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besessen hatten, dieses wieder in derselben Gemeinde zugesprochen. Wortwörtlich heißt es hier:

„Bundesbürger die auf Grund von Staatsverträgen die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich [...] erworben haben [...] erlangen, falls sie ehemals in eine Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetzes das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren.“⁵²⁹

Gemäß den darauffolgenden Bestimmungen der Paragraphen 2-6 sollten Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft zwar erworben hatten, dennoch aus irgendwelchen anderen Gründen heimatlos waren, schrittweise einer Gemeinde zugewiesen werden. Dies geschah in der folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge:

Personen erwarben das Heimatrecht

„§2: in jenem Ort, in dem sie mit 16. Juli 1920 wohnhaft gewesen waren.

§4: durch freiwilligen vierjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde ohne jemals der Armenfürsorge zur Last gefallen zu sein.

§6,1: in jener Gemeinde, in dem sich die Person bei in Frage kommen des Heimatrechts mindestens ein halbes Jahr, maximal aber 10 Jahre freiwillig aufgehalten hat.

§6,2: in der Geburtsgemeinde oder bei Findelkindern dem Ort der Auffindung.

§6,3: der Gemeinde, in der die Person bei in Frage kommen des Heimatrechts angetroffen wird.“⁵³⁰

Damit hätte es, rein theoretisch, keine heimatlosen österreichischen Staatsbürger mehr geben dürfen.

⁵²⁸ Vgl. Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451/1920, BGBl. Nr. 2/1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Verfassungsübergangsgesetz)

⁵²⁹ 286. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, [...], 64. Stück

⁵³⁰ Ebd.

Ebenso bestand die Möglichkeit die österreichische Staatsbürgerschaft durch „Option“ zu erwerben. Die Staatsangehörigkeit all jener, die auf ehemaligen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie heimatberechtigt gewesen waren, sollte einerseits zwar geregelt an die jeweiligen neugegründeten Staaten übergehen, um die österreichische Staatsbürgerschaft dennoch zu erlangen, konnten die Betroffenen von ihrem „Optionsrecht“ Gebrauch machen. Artikel 78 der „Bestimmungen betreffend der Staatsangehörigkeit“ des Staatsvertrages regelte dies.⁵³¹ Hier heißt es:

„Personen über 18 Jahre, die ihre österreichische Staatsangehörigkeit verlieren und von Rechts wegen eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 70 erwerben, können innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an für die Zugehörigkeit zu dem Staate optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiet erwarben.“⁵³²

Diese Form des Staatsbürgerschaftserwerbs galt allerdings nur für all jene, die „der Rasse und Sprache nach deutsch“ waren, was im Grunde alle jene *Zigeuner* ausgeschlossen hätte, die dem rassistischen Stereotyp einer „ethnisch fremden“ Personenkategorie zugeordnet wurden.⁵³³ Diese Exklusion wurde allerdings, wie Weigl vermerkt, mit der Integration des Burgenlandes relativiert.⁵³⁴ Mit der Zuweisung von Optant/innen nach §3 der Heimatrechtsnovelle, diese sollten sich innerhalb einer dreimonatigen Frist bei den zuständigen Behörden des gewünschten Bundeslandes melden, wurde auch hier der Erwerb des Heimatrechts rechtlich komplementiert.⁵³⁵ Demnach konnten auch *Zigeuner*, wie jede/r andere ehemals Heimatberechtigte/r, für die österreichische Staatsbürgerschaft „optieren“, was in der Praxis durchaus vorkam. In den detaillierten, alljährlichen Berichten Tirols zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ werden aufgegriffene *Zigeuner* vereinzelt als „Optanten“ geführt. So war beispielsweise der *Zigeuner* Konrad Herzenberger, der zuvor nach Gais, Bezirk Brunneck, nun Südtirol, heimatberechtigt war, in der Ersten Republik erfolgreich für Österreich optiert.⁵³⁶ Wie viele *Zigeuner* allerdings

⁵³¹ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, BGBl. III Nr. 179/2002

⁵³² Ebd.

⁵³³ Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, B.G.Bl. 397, §2.

⁵³⁴ Vgl. Weigl, Norm, 102.

⁵³⁵ Vgl. 286. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925

⁵³⁶ Vgl. Zigeunerunwesen Bekämpfung Verzeichnis, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 143477-,9/1926; Ebenso der *Zigeuner* Peter Scherian, der 1929 in Tirol aufgegriffen wurde. Vgl. dazu: Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1928, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 107526-9/1229

tatsächlich für Österreich optierten, ist aufgrund fehlender Daten nicht feststellbar und müsste in den einzelnen Fällen separat eruiert werden.

Im Großen und Ganzen dürfte der Übergang von der „alten“ zur „neuen“ Staatsbürgerschaft bei den seit 1888 in Heimatlisten erfassten *Zigeunern* aufgrund der strengen Handhabung der rechtlichen Bedingungen des Vertrages von St. Germain allerdings ohne größere Probleme vollzogen worden sein. Dass, sobald sich allerdings eine Möglichkeit der Ab- bzw. Nicht-Anerkennung des Staatsbürgerschaftsrechtes bot, von dieser auch Gebrauch gemacht wurde, zeigen zwei Beispiele aus der Steiermark: In den 1920er Jahren war es dort zwei *Zigeunern* gelungen, anhand der Bestimmungen des Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Als sich Jahre später herausstellte, dass beide Männer mit verschiedenen Namen daktyloskopiert worden waren, wurde diesen die Staatsbürgerschaft einfach entzogen, obwohl eigentlich von einem strafrechtlichen Verfahren ausgegangen hätte werden müssen. Die Behörden begründeten ihr Vorgehen mit der absurden Behauptung, wonach zumindest einer der Betroffenen seinen Namen gar nicht kennen würde. Demnach wäre eine Zuweisung der Staatsbürgerschaft laut Behörden unmöglich.⁵³⁷ Auch 1929 wurde einer *Zigeunerin*, die ihre Geburt in einer steirischen Gemeinde zwar mittels Geburts- und Taufschein nachweisen konnte, deren Aufenthalt aber sonst durch keinerlei Papiere dokumentiert worden war, die Staatsbürgerschaft verwehrt. Die Behörden begründeten ihr Vorgehen folgendermaßen: Da die *Zigeunerin*, so die Behörden, „weder den Aufenthalt [...] am 16.7.1920, noch einen halbjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in ein und derselben Gemeinde“ nachzuweisen vermochte, wurde ihr die Staatsbürgerschaft aufgrund ihrer fehlenden Heimatberechtigung, die ja gleichzeitig die Voraussetzung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bildete, einfach verweigert.⁵³⁸ Der *Zigeunerin* waren über Jahre hinweg aus eigenem Schutz oder behördlicher Diskriminierung, überhaupt keine Meldepapiere ausgestellt worden, was eine Ersitzung des Heimatrechts unter den vorgeschriebenen Zeitspannen praktisch unmöglich machte.⁵³⁹ Rein rechtlich hätte die *Zigeunerin* allerdings allein schon wegen ihres Geburtsscheines nach §6,2 der Heimatrechtsnovelle von 1925 ihrer Geburtsgemeinde zugewiesen werden müssen. Da die Novellierungsbestimmungen allerdings mit §19 des *Zigeunererlasses*, der eine Zuweisung von *Zigeunern* an Heimatgemeinden gänzlich unterband, in Konflikt

⁵³⁷ Der Fall wird genauer von Haslinger aufgegriffen. Vgl. dazu: Haslinger, Rom, 179-183.

⁵³⁸ Haslinger, Rom 87f.

⁵³⁹ Vgl. ebd., 87.

gestanden waren, kann davon ausgegangen werden, dass ein derartiges Gesetzeswirrwarr zumindest in Einzelfällen, auch ausgenutzt wurde, um dem einen oder anderen *Zigeuner* Heimatrecht bzw. Staatsbürgerschaftsrecht zu verwehren.⁵⁴⁰

Fälle dieser Art dürften allerdings die Ausnahme gebildet haben und sich abseits der Kenntnis des Innenministeriums auf Landesebene abgespielt haben. Berichte über solche Vorgehensweisen fehlen in den Akten zur Gänze. Im Allgemeinen vermerkten die Landesregierungen in der Zwischenkriegszeit den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. des Heimatrechts bei fast allen aufgegriffenen *Zigeunern*.⁵⁴¹

Da auch bestehende Gesetze, darunter auch der für diese Arbeit bedeutende Erlass von 1888, das *Landstreichergesetz von 1873*, das *Reichsschubgesetz von 1871* sowie das Staatsbürgerschaftswesen bzw. Heimatrecht betreffende Regelungen in ihren jeweiligen Geltungsbereichen nach dem Verfassungsübergangsgesetz übernommen wurden, blieb in der neuen Republik für *Zigeuner* vorerst alles beim „Alten“.⁵⁴²

5.2 Maßnahmen der „Zigeunerbekämpfung“ bis 1933/34

5.2.1 Lizenzverweigerung

So wie während des Weltkriegs meldeten die Landesregierungen mit Ausnahme Tirols auch während der ersten drei Nachkriegsjahre kaum Beanstandungen gegenüber *Zigeunern*.⁵⁴³ So informierte beispielsweise im Jahr 1919 die Niederösterreichische Landesregierung im typisch kriminalisierenden Jargon das neugegründete „Staatsamt für Inneres und Unterricht“ über die allgemeine Abnahme der „Zigeunerinvasion“ im Bundesland. Den Behörden zufolge konnte nach Ende des Krieges, wie auch in den übrigen Bundesländern, „kaum mehr von einem „Zigeunerunwesen“ die Rede sein, schon gar nicht von einer „Landplage.“⁵⁴⁴ Die Behörden des Wiener Polizeirayons forderten in ihrem erstmaligen Bericht sogar sogleich wieder die Einstellung der alljährlichen Berichterstattung, da, so die Behörden, „schon seit Jahren das ehemals so lästige

⁵⁴⁰ Vgl. Erlass vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887

⁵⁴¹ Vgl. Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 132859; Vgl. auch: Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 63504

⁵⁴² Wortwörtlich heißt es hier: „In den Angelegenheiten der Artikel 10 und 11 des Bundes-Verfassungsgesetzes werden die Staatsgesetze, einschließlich früherer Reichsgesetze, sowie die Landesgesetze - diese für das Land, in dem sie erlassen worden sind, - Bundesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes [übernommen].“ Aus: Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (St.G.Bl. Nr. 451/1920, BGBl. Nr. 2/1920), betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Verfassungsübergangsgesetz), §2.

⁵⁴³ Vgl. Zigeunerjahresbericht pro 1918, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 22543-19

⁵⁴⁴ Zigeunerunwesen-Bekämpfung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 44050/19

Zigeunerunwesen in Niederösterreich und insbesondere in Wien vollkommen ausgerottet scheint.⁵⁴⁵ Das Verschwinden der *Zigeuner* in den meisten Landesteilen erklärten sich die Landesregierungen auf ganz unterschiedliche Weise: So meinte beispielsweise die Kärntner Landesregierung, die im Übrigen genau wie die Behörden in Wien um Einstellung der alljährlichen Berichterstattung anfragte, dass die politische Außerlandrückeung ausländischer *Zigeuner* sowie verschärfte Kontrollen an den Grenzen zum Verschwinden ebendieser beigetragen hätten.⁵⁴⁶ Diese Annahme lässt sich zumindest in dem Bericht für das Bundesland Tirol widerlegen, wo im Jahr 1918 vor allem nach Ungarn und Südtirol zuständige *Zigeuner* aufgegriffen wurden.⁵⁴⁷ Auch in den „wirtschaftlichen Folgeerscheinungen“ bzw. des damit fehlenden Absatzmarktes für *Zigeunergewerbe* in der Nachkriegszeit sah man eine plausible Ursache für das Verschwinden des unliebsamen Volkes.⁵⁴⁸ Diese durchwegs „positive“ Berichterstattung führte schließlich dazu, dass im Jahr 1922 seitens des Bundeskanzleramtes ein allgemeiner „Stillstand“ der *Zigeunerbewegungen* festgestellt wurde.⁵⁴⁹

Wie sehr es sich bei der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ um die Politisierung eines nichtvorhandenen Problems handelte, wird in dieser Zeit einmal mehr am Beispiel des Bundeslandes Salzburg deutlich. Obwohl auch hier in den Jahren 1919 bzw. 1920 gegenüber den Kriegsjahren „eine Zunahme des Zigeunerunwesens [...] nicht beobachtet“ worden war, wurde von der Salzburger Landesregierung stets der „Missstand, dass Zigeuner im Besitze von Lizenzen seien“, beklagt.⁵⁵⁰ Einhergehend mit den üblichen Vorwürfen, *Zigeuner* würden „unter dem Deckmantel von Erlaub der Gewerben ihre[r] lichtscheue[n] Tätigkeit“ nachgehen, forderte man in Salzburg, ganz nach steirischem Vorbild, „[d]ie Entziehung derartiger Dokumente als

⁵⁴⁵ Polizeidirektion in Wien an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 80585-21; Zuvor erfolgte die Berichterstattung für die Stadt Wien nur vereinzelt, bspw. zusammen mit den alljährlichen Berichten Niederösterreichs. 1917 erfolgten auch Berichte der einzelnen Magistrate. Vgl. dazu: K.k.niederösterreichische Statthaltereie an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 61375; Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, II-1/334/I/1917

⁵⁴⁶ Vgl. Bekämpfung des Zigeunerwesens im Jahre 1920, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 151894

⁵⁴⁷ Vgl. Zigeunerjahresbericht pro 1918, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 22543-19; Ein Zusammenhang zwischen polit. Flüchtlingen aus Südtirol und der *Zigeunerverfolgung* liegt hier nahe. Vgl. dazu: Weigl, Norm, 32ff.

⁵⁴⁸ Vgl. Zigeunerunwesen-Bekämpfung Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 277/N.R.

⁵⁴⁹ Vgl. Freund, Zigeunerpolitik, 40.; Vgl. auch: Weigl, Norm, 23.

⁵⁵⁰ Landesregierung Salzburg an das d. ö. Staatsamt des Innern, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 44050/19; Vgl. auch: Landesregierung in Salzburg an das Staatsamt für Inneres und Unterricht, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 5513-20

Abwehrmassregel.“⁵⁵¹ Ebenso geht aus denselben Berichten hervor, dass *Zigeuner* 1918 in St. Johann versucht haben sollen, mehrere Bauernhöfe anzukaufen. Ein Versuch, der allerdings offensichtlich erfolglos geblieben war.⁵⁵² Einerseits wollte man also, dass *Zigeuner* einer geregelten Arbeit nachgingen und sesshaft wurden, andererseits wurde ihnen die Ausstellung von Gewerbedokumenten sowie der Erwerb von Häusern und Wohnungen verweigert. Das sich daraus ergebende Paradoxon findet sich in der Politik sämtlicher österreichischer Bundesländer wieder und verdeutlicht die aussichtslose Lage in der sich die Betroffenen meist befanden.

Von einer „Zigeunerplage“ sprachen die Bundesländer in ihren Berichten vereinzelt erst wieder 1923. Mit der Anfrage des Abgeordneten Gürtler⁵⁵³ und Genossen an den damaligen Bundesminister für Inneres, Walter Breisky, gingen erstmals dezidiert Erhebungen seitens des Bundesministeriums zum tatsächlichen Ausmaß des „Zigeunerunwesens“ einher. In ihrer Anfrage hatten Gürtler sowie fünf weiterer Abgeordnete⁵⁵⁴ der Christlichsozialen die Behauptung aufgestellt, wonach sich „[i]n letzter Zeit [...] in den ländlichen Kreisen neuerdings die Zigeunerplage geltend“ mache.⁵⁵⁵ Vor allem aufgrund der vermeintlichen „Gefahr für Verschleppung von Krankheiten und Viehseuchen“ forderten die Abgeordneten eine nicht weiter definierte Verschärfung der bestehenden Gesetze, insbesondere des *Zigeunererlasses* von 1888.⁵⁵⁶ Eingehend auf die Anfrage der Abgeordneten veranlasste der damalige Bundeskanzler Johann Schober⁵⁵⁷ „die Landesregierungen zur Berichterstattung im Gegenstand.“⁵⁵⁸ Tatsächlich wurden im Jahr 1922 in fünf der neun Bundesländer wieder vermehrt *Zigeuner* angetroffen.⁵⁵⁹ Von einer Verschärfung der Gesetzeslage wollten die jeweiligen Landesbehörden allerdings nichts wissen, da, wie die Tiroler Behörden meldeten, „die

⁵⁵¹ Ebd.

⁵⁵² So vermeldete die Landesregierung gleich im Anschluss des Berichts keinerlei Sesshaftmachungen von *Zigeunern* im Bundesland. Aus: Landesregierung Salzburg an das d. ö. Staatsamt des Innern, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 44050/19

⁵⁵³ Christlich Soziale Partei; Aus: http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00626/index.shtml

⁵⁵⁴ Dazu gehörten die Abgeordneten Renner, Stempfer, Weiß, Burgstaller und Geißler.

⁵⁵⁵ Anfrage des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen [...] 91. Sitzung am 24. Februar 1922, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 91. 277/I

⁵⁵⁶ Ebd.

⁵⁵⁷ Schober stellte von 27.01.1922-31.05.1922 den Bundeskanzler und war gleichzeitig mit der Leitung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht betraut. Aus:

https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01754/index.shtml

⁵⁵⁸ Zigeunerwesen – Bekämpfung Interpellation, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. Nr. 277/N.R.

⁵⁵⁹ Vgl. die Jahresberichte für das Jahr 1922, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.21524 ex 1922 (OÖ.), Z. 45186 ex 1922 (Sbg.), Z. 38087 ex 1922 (Tir), Z. 27633 ex 1922 (Vbg.), Z. 21776 ex 1922 (Stmk.)

Plage noch nicht in fühlbarem Masse Überhand genommen hat[te].⁵⁶⁰ Im Großen und Ganzen hielten die Länder die Bestimmungen des Erlasses von 1888 noch für ausreichend, lediglich die Salzburger, Vorarlberger sowie die Niederösterreichische Landesregierung forderte zum wiederholten Male eine „strenge Handhabung“ bei der Erteilung von Lizenzen.⁵⁶¹ Zusammenfassend hielt man im Bundeskanzleramt jedoch fest, dass die Absicht einzelner Landesregierungen, *Zigeuner* von der Erteilung solcher Lizenzen auszuschließen, „bei der Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes „Zigeuner“ und bei der Unmöglichkeit, eine bestimmte Personenkategorie von der Erlangung einer gesetzlichen Berechtigung auszunehmen, kaum zu verwirklichen [sei].“⁵⁶² Damit sprach man im Bundeskanzleramt erstmals seit 1916 die nach wie vor ungelöste Begriffsproblematik des *Zigeuner*terminus an, auf dessen Basis neuartige Gesetze Anwendung finden sollten. Woran sollten die Behörden aber einen *Zigeuner* erkennen? Die von der Salzburger Landesregierung mitgelieferte Beschreibung typischer „zigeunerischer“ Berufe, dazu gehörten: „Musiker, Instrumentenhändler, Pferdemarkler, Hausierer, Messer- und Scherrenschleifer [sic!], Korbflechter, Schmiede, Kesselflicker, Zinngießer, Bürstenbinder, etc.“⁵⁶³, konnte dabei kaum helfen. In der Beschließung neuer Gesetze stand man also vor einem schier unlösbaren Problem. Dass allerdings die Bestimmungen des *Zigeuner*erlasses von 1888 seit Jahrzehnten bereits willkürlich auf Personen angewendet worden waren bzw. immer noch wurden, störte zugleich aber niemanden.

Eine derartige Begriffsproblematik ließ die burgenländischen Behörden, die in ihrer Etikettierung konträr zu den übrigen Bundesländern nach ethnischen Merkmalen vorgingen und das „Problem“ nicht in den umherziehenden, sondern vielmehr in den vielen sesshaften *Zigeunern* im Bundesland sahen, kalt. Im August 1922 untersagte die burgenländische Landesregierung sämtlichen Bezirksverwaltungsämtern die Ausstellung von Gewerbelizenzen an *Zigeuner*.⁵⁶⁴ Damit schloss man, ganz nach steirischem Vorbild, nun also auch im Burgenland *Zigeuner* von ihren Erwerbsmöglichkeiten aus. Gleichzeitig verstieß man verfassungsrechtlich erneut gegen das Gesetz. Im Artikel 18 des für die Erste Republik übernommenen Grundgesetzes heißt es nämlich wortwörtlich:

⁵⁶⁰ Jahresbericht für das Jahr 1922, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 38087 ex 1922

⁵⁶¹ Jahresberichte für das Jahr 1922, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 27633 ex 1922 (Vbg.), Z. 45186 ex 1922 (Sbg.), Z. 22655 ex 1922 (N.Ö.)

⁵⁶² *Zigeunerunwesen Bekämpfung*, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 63296 ex 1924

⁵⁶³ *Zigeunerunwesen im Jahre 1922*, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 15983

⁵⁶⁴ Vgl. Freund, Oberösterreich, 93.

„Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.“⁵⁶⁵

Den Behörden dürfte ein derartiges gesetzeswidriges Handeln durchaus bewusst gewesen sein: So legte beispielsweise die Niederösterreichische Landesregierung im Herbst 1923 beim Bundeskanzleramt in Wien Beschwerde gegenüber des seit 1913 (!) geltenden Gewerbeverbotes für *Zigeuner* in der Steiermark ein. Den Behörden zufolge sei

„die steiermärkische Landesregierung [...] gegen Zigeuner, welche die österreichische Bundesbürgerschaft und das Heimatrecht in einer n.ö. Gemeinde besitzen, unter Ausserachtlassung der verfassungsgesetzlichen den Bundesbürgern gewährleisteten Rechte vorgegangen [...]“.⁵⁶⁶

Am Umgang der steirischen Behörden hinsichtlich des Gewerbeverbotes änderte diese Beschwerde allerdings nichts. Erst Anfang April 1924 nahmen die steirischen Behörden zu den Vorwürfen überhaupt Stellung: In Graz sah man sich durchaus im Recht, dass

„gegen Zigeuner unter allen Umständen, auch wenn sie österr. Bundesbürger sind, die gesetzlichen Bestimmungen mit voller Strenge gehandhabt werden.“⁵⁶⁷

Im Allgemeinen forderten die steirischen Behörden im ganzen Land bei der „Erteilung von Gewerbescheinen an Zigeuner rigoros“ vorzugehen.⁵⁶⁸ Nur so könne die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ erleichtert werden.⁵⁶⁹ Neben dieser außerordentlichen Forderung gab man in der Steiermark zugleich das Problem, das hinter dieser Vorgehensweise steckte, sprich, die eigentliche Unerkennbarkeit jener Personen, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, offen zu. „[D]a das Kriterium des Zigeuners nicht ohne weiteres erkennbar ist“, so die steirischen Behörden, sei es notwendig, dass

„bei Anmeldung von Zigeuner ausgeübten Gewerben [...] jedesmal dahin Erhebungen gepflogen werden, ob die Voraussetzung des festen Standortes [...] bzw. des Wohnsitzes gegeben sind.“⁵⁷⁰

Damit wird klar: Das einzige Kriterium, nach dem die steirischen Behörden die Ausstellung der Gewerbelizenzen verweigerten bzw. verweigert hatten, war in erster Linie die Art des Gewerbes gewesen, mit denen man *Zigeuner* in der Regel assoziierte.

⁵⁶⁵ Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867

⁵⁶⁶ Niederösterreichische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 51794

⁵⁶⁷ Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 57765

⁵⁶⁸ Ebd.

⁵⁶⁹ Ebd.

⁵⁷⁰ Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 60520

Damit stellte man sich in der Steiermark konkret der Auffassung des Bundeskanzleramtes entgegen, wo man in der „Art des Gewerbes“ 1922 noch kein gültiges Kriterium für die Erkennung von *Zigeunern* gesehen hatte.⁵⁷¹ Auch die schikanöse Überprüfung eines festen Wohnsitzes war für die Unterscheidung zwischen *Zigeuner* und „Nichtzigeuner“ wenig hilfreich, lebten die meisten *Zigeuner* in den Wintermonaten doch in festen Unterkünften. Im Jahr 1924, also ein Jahr später, gaben sich die steirischen Behörden dann bereits etwas gemäßiger. Offen wurde zugegeben, dass es sich bei der *Zigeuner*bewegung „in der Mehrzahl um österreichische Staatsangehörige“ handelte, denen in den ihnen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten eigentlich keine Einschränkung widerfahren durfte.⁵⁷²

Von der steirischen Vorgehensweise scheinbar inspiriert, verschärfte man 1925 auch in Oberösterreich erneut die Bedingungen für „Zigeunergewerbe“. Wie im Jahr 1913 (vgl. Punkt 4.3) betraf dies jedoch, konträr zu den übrigen Bundesländern, nicht die Ausübung von Wandergewerben im Allgemeinen, sondern vielmehr den von *Zigeunern* betriebenen Pferdehandel. Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vermutete man unter dem Vorwand veterinärmedizinischer Bedenken nämlich „ein bedeutendes Gefahrenmoment“ im Handel mit (*Zigeuner*-)Pferden.⁵⁷³ Im Oktober 1925 hatte man in Oberösterreich die Ausübung des Pferdehandels nur noch in festen, veterinärpolizeilich geprüften Handelsstätten angeordnet. Diese Anordnung hätte theoretisch den umherziehenden Handel mit Pferden völlig unterbunden.⁵⁷⁴ Wie auch im steirischen Fall, sah das Bundesministerium für Handel und Verkehr in der damit verbundenen Außerkraftsetzung von Gewerbelizenzen erneut einen verfassungsrechtlichen Gesetzesverstoß.⁵⁷⁵ Eine Auffassung, die die oberösterreichischen Behörden unbeeindruckt ließ: Aufgrund des vermehrten Vorkommens pferdehandelnder *Zigeuner* in der Umgebung der Gemeinden Steyr und Kirchdorf setzte die oberösterreichische Landesregierung die Bestimmungen 1926 in Kraft.⁵⁷⁶ 1927 meldete man dem zuständigen Ministerium ein allgemeines „Abfallen“ der *Zigeuner*bewegung in Oberösterreich. „[D]ie

⁵⁷¹ Vgl. Freund, Oberösterreich, 94f.

⁵⁷² Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 63504

⁵⁷³ Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 93005; Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 96f.

⁵⁷⁴ Vgl. Freund, Oberösterreich, 97.

⁵⁷⁵ Vgl. Bundesministerium für Handel und Verkehr an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 97486-9/1928

⁵⁷⁶ Vgl. Amt der o.ö. Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 121578-16

Type der Pferde handelnden Zigeuner“ würde, so die Behörden, völlig fehlen.⁵⁷⁷ Ein Umstand, den man sich „in der strengen Handhabung der Vorschriften über den Pferdehandel“ erklärte.⁵⁷⁸ 1929 wurde erneut eine neue Vorgehensweise exekutiert. Dieses Mal sollte es alle gewerbetreibenden *Zigeuner* treffen: Auf Anordnung der oberösterreichischen Landesregierung sollten nur noch im Bundesland heimatberechtigte *Zigeuner* überhaupt Gewerbeberechtigungen erhalten.⁵⁷⁹ Damit wird das eigentliche Problem klar, vor dem man in Oberösterreich und ganz allgemein in Österreich stand: Einerseits sollten *Zigeuner* mit der Nicht-Ausstellung von Lizenzen vom Herumziehen abgehalten werden, andererseits wollte man sie mit der Erteilung dieser Berechtigungen wiederum aus der Gemeinde haben. Diesem differenzierten Vorgehen gegenüber *Zigeunern* aus anderen Bundesländern fehlte allerdings nicht nur jegliche gesetzliche Basis, die schikanöse Praxis war auch jenseits der Kompetenzen der Landesregierung, zu denen Gewerbeordnungen eigentlich gar nicht gehörten, verordnet worden. Dennoch blieben die Schikanen, für deren Umsetzung erneut eine gewaltige behördliche Maschinerie in Kraft gesetzt worden war, in den nächsten Jahren in Kraft. Wie der Fall der steirischen Behörden beweist, war es, wie Freund zwar meint, einerseits gar nicht so einfach *Zigeuner* ihrer Erwerbsmöglichkeiten zu berauben.⁵⁸⁰ Gleichzeitig schien, wie am Beispiel Oberösterreichs deutlich wird, der gesetzlichen Diskriminierung von *Zigeunern* kaum Grenzen gesetzt (Weisungen der Ministerien als oberste Instanzen wurden schlichtweg ignoriert). Die Diskussionen rund um Gewerbeberechtigungen hatten auch auf den höchsten Verwaltungsebenen selbst ihre Spuren hinterlassen: 1925 veranlasste das Bundesministerium für Handel und Verkehr in einem Schreiben, das an sämtliche Landeshauptleute erging, allen ausländischen *Zigeunern* die Ausstellung von Wanderbewilligungen, die diese bis zu diesem Zeitpunkt theoretisch noch erlangen konnten, zu verweigern.⁵⁸¹ Auch wenn sich in diesem Zusammenhang wieder die Frage stellt, wen die Behörden bei Ausländern eigentlich als *Zigeuner* etikettierten, wird deutlich, wie sehr man sich bei dem Vorgehen dieses Mal in juristischer Sicherheit wähnte: Das Kriterium der Staatsangehörigkeit war schließlich ein festgelegtes,

⁵⁷⁷ Amt der oberösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 82578-9/28

⁵⁷⁸ Ebd.

⁵⁷⁹ Vgl. Polizeibehörde der öö. Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 48944

⁵⁸⁰ Vgl. Freund, Oberösterreich, 98.

⁵⁸¹ Vgl. Abschrift Bundesministerium für Handel und Verkehr an alle Landeshauptleute, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 88.000-12/25

objektiveres Merkmal, das die Behörden jenseits verfassungsrechtlicher Bestimmungen gegen das unliebsame Volk vorgehen lassen konnte.

5.2.2 Sonderfall Burgenland

Im Burgenland, wo das Ministerium im Gewerbeverbot scheinbar keine größeren gesetzlichen Verstöße sah, zumindest fehlt in den Akten darüber jeglicher Diskurs, ging man gegen *Zigeuner* zunehmend radikaler vor: Bereits 1922 waren den Ministerien weitere Vorschläge zur „Zigeunerbekämpfung“ gemacht worden. Zu diesen gehörte unter anderem die in den darauffolgenden Jahren tatsächlich realisierte Evidenzhaltung von *Zigeunern* in den einzelnen Gemeinden. Diese gab, ähnlich wie in den 1888 angefertigten Heimatlisten, Aufschluss über Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse und sollte ab 1938 die Basis für die Verfolgung und Ermordung tausender *Zigeuner* während der Zeit des Nationalsozialismus bilden. Durch das Anlegen von Fotokarteien, der einheitlichen Daktyloskopierung sowie der Nummerierung sämtlicher *Zigeunerhütten* wurden *Zigeuner* lückenlos registriert.⁵⁸² 1927 meldete die burgenländische Regierung dem Bundeskanzleramt, dass die Heimatzuständigkeit der zirka 6.000 *Zigeuner* im Land nur noch bei 234 *Zigeunern* ungeklärt blieb.⁵⁸³ Der zusätzliche Vorschlag, arbeitsfähige *Zigeuner* mit einem „Arbeitskontrollbogen“ auszustatten, um diese bei verabsäumter Betätigung „besser“ durch das Landstreichereigesetz abstrafen zu können,⁵⁸⁴ wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden gesetzlichen Basis vom Bundesministerium für Justiz zurückgewiesen.⁵⁸⁵ Im Gegensatz zu den übrigen Bundesländern forcierte man im Burgenland eine „geregeltere“ Arbeitspolitik für *Zigeuner*. Die Auswirkungen des 1922 erlassenen Gewerbeverbotes werden im Diskurs zwei Jahre später bereits sichtbar: In Oberwart, wo 1924 nach Angaben an das Bundesministerium 3000⁵⁸⁶ *Zigeuner* als wohnhaft gemeldet waren, beklagten die Behörden bei der zuständigen Landesregierung plötzlich das „Herumbetteln“ auf

⁵⁸² Vgl. Mayerhofer, Dorfzigeuner, 37.; Vgl. auch: Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303

⁵⁸³ Vgl. Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303; Mayerhofer führt für das Jahr 1927 Zahlen von 6.032 bzw. 7.146 *Zigeuner* im Burgenland an. Aus: Mayerhofer, Dorfzigeuner, 39.

⁵⁸⁴ Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 67730

⁵⁸⁵ Demnach wäre nur eine Anhaltung der *Zigeuner* in Zwangsarbeitsanstalten, die im Burgenland allerdings gänzlich fehlten, gesetzlich gewesen. Aus: Bundesministerium für Justiz an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 48194

⁵⁸⁶ Die Zahl dürfte allerdings falsch sein. In einer statistischen Auswertung für den Bezirk Oberwart verzeichnet Freund 1924 1.845, 1926 2.545 und 1927 2.955 *Zigeuner*. Aus: Freund, Zigeunerpolitik, 64.

öffentlichen Plätzen sowie den „sträflichen Müssiggang“ der *Zigeuner* im Ort.⁵⁸⁷ Scheinbar war die hohe Arbeitslosigkeit unter den *Zigeunern* ein Problem, denn nur wenige konnten ihren Unterhalt in „neuen“ Berufssparten wie „Gelegenheitsarbeiten [...] in der Landwirtschaft“ und in Fabriken verdienen.⁵⁸⁸ Die missliche Lage, in der sich die *Zigeuner* befanden, schrieb man allerdings weder der allgemein schwierigen wirtschaftlichen Situation in der Zwischenkriegszeit, noch dem generellen Gewerbeverbot zu. Für die Behörden war es vielmehr die vermeintlich „eingewurzelte Faulheit“, die die *Zigeuner* von geregelter Arbeit abhielt.⁵⁸⁹ Abhilfe in der Problematik sollte ein geregelter Schulbesuch schaffen, der in erster Linie den „Betätigungssinn“ der *Zigeunerkinder* wecken sollte.⁵⁹⁰ Von der Problematik in Kenntnis gesetzt, forderte das burgenländische Landesverwaltungsamt 1922 neben der Festhaltung einzelner, im Burgenland heimatberechtigter *Zigeunerfamilien* und monatlichen „*Zigeunerstreifungen*“ nun auch die „Einführung des Schulzwanges für [...] *Zigeunerkinder*.“⁵⁹¹ Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern, wo nur vereinzelt Einschulungen stattgefunden haben dürften,⁵⁹² war der Schulbesuch der *Zigeuner* besonders den Behörden in Burgenland ein Anliegen. Dies wird auch in der Anfrage des Abgeordneten Schürff und Genossen aus demselben Jahr deutlich, welche „in größeren Siedlungen eigene Schulen für *Zigeunerkinder*“ einzuführen ersuchten.⁵⁹³ Die von den Behörden zwar sicherlich als Repression verstandene, 1924 tatsächlich umgesetzte Schulpflicht für *Zigeunerkinder* im Burgenland kann aus heutiger Sicht durchaus als ein erster Integrationsversuch gewertet werden.⁵⁹⁴ Berichte der burgenländischen Behörden über derartige schulische Maßnahmen zeichnen ein Bild über die ärmlichen Verhältnisse, in denen die *Zigeuner(-kinder)* lebten: In einer Abschrift an die burgenländische Landesregierung berichtete die

⁵⁸⁷ Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. A-2037/10

⁵⁸⁸ Ebd.; 1927 hatte sich dieses Berufsspektrum erweitert. Zu den beruflichen Tätigkeiten zählten nun auch: Straßenarbeiter, Eisenbahner, Bergarbeiter, Steinbrecher, Holzhauer, Heizer, Nachtwächter, uvm. Ebenso wurden 150 Musiker ohne Lizenz gemeldet. Ein Hinweis darauf, dass *Zigeuner* zumindest im musischen Bereich auch ohne Gewerbelizenzen einer Arbeit nachgingen. Aus: Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303

⁵⁸⁹ Ebd.

⁵⁹⁰ Ebd.

⁵⁹¹ Landesverwaltungsamt für das Burgenland, Sicherheitsamt an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 38729-22

⁵⁹² Vgl. K.k. Statthaltereie in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Nr. 29066/II e

⁵⁹³ Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff, Bichl, Bösch, Wimmer und Genossen an den Herrn Bundesminister für Inneres und Unterricht betreffend die *Zigeunerfrage* im Burgenlande, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.28093-22

⁵⁹⁴ Zum Schulbesuch im Burgenland vgl. auch: Freund, *Zigeunerpolitik*, 76-80.; Dietmar-Hummer, *Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus*, Dipl. Arb. Univ. Graz 1989.

Bezirkshauptmannschaft Oberwart mehrmals von der äußerst „dürftige[n] Kleidung“ der Kinder sowie deren „schmutzige[m] Aussehen“.⁵⁹⁵ Aufgrund des Zustandes der Kinder forderten die Bezirksbehörden „allwöchentliche [...] Waschung[en]“ sowie die Errichtung von „Entlausungsstationen“.⁵⁹⁶ Gleichzeitig wurde auch Kleidung für den Schulbesuch benötigt. Insgesamt forderten die Behörden in Oberwart zur Schaffung diverser hygienischer Räumlichkeiten 30.000.000 Kronen bei der Landesregierung an. Eine Forderung, die in den wirtschaftlich schwierigen Zeiten jedoch unbeachtet blieb.⁵⁹⁷ Obwohl die Umsetzung der Schulpflicht in einigen Bezirken erfolgte, so meldete man beispielsweise dem Bundesministerium 1924 den erfolgreichen Schulbesuch von „38 Zigeunerkindern und 33 Kinder[n] anderer Eltern“ in der Gemeinde Wiesfleck⁵⁹⁸, traten immer wieder Probleme auf: Der Entscheidung zur schulischen Integration der *Zigeuner*kinder stand vielerorts die ablehnende Haltung der örtlichen Bevölkerung gegenüber. Wie das Beispiel der Gemeinde Unterwart zeigt, wurde *Zigeuner*familien konträr zur Gesetzeslage und abseits jeglicher Kompetenzen durchaus auch die Einschulung verweigert.⁵⁹⁹ Generell waren die Ressourcen knapp, sodass Einschulungen auch aufgrund von Überbelegung, wie beispielsweise in Oberwart 1924, oft gar nicht möglich waren.⁶⁰⁰ In Stegersbach wurde *Zigeuner*kindern aufgrund deren mangelnder Bekleidung der Schulbesuch sogar verweigert.⁶⁰¹ Schwierigkeiten dieser Art zogen sich bis Ende der 1930er Jahre hin. Teilweise beklagten die Behörden das absichtliche Fernbleiben der *Zigeuner*kinder vom Unterricht, teilweise verlief der Schulbesuch der Kinder anstandslos.⁶⁰² Wo ein geregelter Schulbesuch stattfand, lobten die Behörden die „natürliche Intelligenz“ der „halbnackt[en]“ und „halbwild[en]“ Kinder, die es „nutzbar“ zu machen galt.⁶⁰³ Eine gewisse Affinität zu den Bildungsdiskursen rund um die Kolonialvölker drängt sich hier auf, Parallelen zogen die Behörden bereits selbst: In einem Lagebericht der Bezirkshauptmannschaft in Oberwart, die, trotz aller Schwierigkeiten in der Schulbildung die einzige „Lösung“ der *Zigeuner*frage sah, schlossen die zuständigen Behörden:

⁵⁹⁵ Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. A-2037/10

⁵⁹⁶ Ebd.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd.

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Vgl. Freund, *Zigeunerpolitik*, 78.

⁶⁰⁰ Vgl. Abschrift aus dem Lageberichte der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 4-11/15/1924

⁶⁰¹ Vgl. Hummer, *Zigeuner im Burgenland*, 41.

⁶⁰² Vgl. Freund, *Zigeunerpolitik*, 78ff.

⁶⁰³ Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. A-2037/10

„Wenn es gelungen ist, Wilde zu kultivieren, so müsste es doch auch gelingen, eine Handvoll [sic!] Menschen zu kultivieren und zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen.“⁶⁰⁴

Was man von den Kindern der *Zigeuner* in Wirklichkeit hielt, wird auch anhand des konkreten Lehrgegenstandes „Die Zigeuner als Landplage“ deutlich, in dem die Schüler trotz kirchlichen Protestes bis 1938 unterrichtet wurden.⁶⁰⁵

5.2.3 Unzulänglichkeiten in der Schubpraxis

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Staatvertrages von St. Germain 1919 hatten *Zigeuner* in der Ersten Republik vermehrt die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht erworben, was das schubrechtliche Vorgehen der Behörden gegen *Zigeuner* zusehends erschwerte. 1926 erhielt das Innenministerium die Meldung, wonach „die weitaus überwiegende Zahl“ der mittlerweile aufgegriffenen *Zigeuner* „österreichische Bundesbürger“ seien.⁶⁰⁶ Die niederösterreichische Landesregierung, die diesen Bericht verfasst hatte, erkannte richtig, dass den Betroffenen demzufolge „in ihrer Freizügigkeit“ keine Beschränkungen widerfahren dürften.⁶⁰⁷ Unter diesem Tatbestand konnten bisher erlassene schubrechtliche Bestimmungen, darunter vor allem Punkt 1 und Punkt 3 des *Zigeunererlasses*, zumindest bei jenen *Zigeunern*, die österreichische StaatsbürgerInnen waren und das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde besaßen, keine Anwendung finden (vgl. Punkt 4, 4.2). Das übliche Zurückdrängen an den Außengrenzen sowie Abschiebungen ins Ausland wurde damit immer schwieriger. Hinzu kam, dass auch in der Zwischenkriegszeit die meisten aufgegriffenen *Zigeuner* „über die notwendigen Barmittel und Ausweisdokumente“ verfügten, was ein Vorgehen nach dem *Reichsschubgesetz von 1871* quasi unmöglich machte.⁶⁰⁸ Da die gesetzlichen Bestimmungen bei den vielen inländischen, „ordnungsgemäß“ herumziehenden *Zigeunern* also keine Handhabung mehr boten, wurde das Hin- und Herdrängen im Land umso rigoroser beibehalten. Hinzu kamen natürlich auch altbekannte Probleme wie schwierige Zuständigkeitserhebungen, mangelnde Straftaten und hohe Schubkosten. Ziel der Behörden war es, in erster Linie die „eigenen“ *Zigeuner* schnellstmöglich loszuwerden. Ein egoistischer Gedanke, der letztendlich wiederum die endlose

⁶⁰⁴ Ebd.

⁶⁰⁵ Vgl. Freund, *Zigeunerpolitik*, 79.

⁶⁰⁶ Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 126366

⁶⁰⁷ Ebd.

⁶⁰⁸ Ebd.

Verschiebung der Betroffenen zwischen Gemeinden, Bezirken, Bundesländern und Staaten zur Folge hatte. Dabei hatten die Behörden die Sinnlosigkeit ihres Vorgehens schon längst begriffen: Bezugnehmend auf die „Verdrängungspraxis“ der Bundesländer legte die Tiroler Landesregierung 1924 Beschwerde ein. In einem Schreiben, das an sämtliche Bezirkshauptmannschaften im Land und im Weiteren bis an das Bundeskanzleramt in Wien ging, heißt es:

„Die genaue Durchsicht der zwei letzten Jahresberichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens laut deren so ziemlich alle bekannteren Zigeunerfamilien mit mehreren 100 Personen sich im Lande herumgetrieben haben, hat nun auch gezeigt, daß in dem behördlichen Vorgehen gegen diese Leute so manche Fehler liegen, welche es mit sich bringen, daß diese Plage nicht wirklich bekämpft wird. So erhellt aus diesen Berichten, daß die Behörden, vielfach auch die Gendarmerieposten in offenbar unrichtiger Auslegung der über diesen Gegenstand bestehenden Erlässe, insbesondere des Erlasses der Statthalterei vom 19.9.1888 [...] sich damit begnügen, aufgegriffene Zigeuner einfach in das Gebiet der nächsten Bezirksbehörde zu überstellen, „abzudrängen.“ Es zeigt sich nun aus der Gegenüberstellung der einzelnen Berichte, daß dieses Verfahren nur in den seltensten Fällen geeignet ist, das Land von diesen Einwanderern zu befreien, da sie meistens wieder nach wenigen Tagen in einem anderen Bezirke auftreten und ihre Reise fortsetzen. Vielfach wurde auch festgestellt, daß sie schon nach wenigen Tagen wieder an ihrem früheren Aufenthaltsorte zurückkehren.“⁶⁰⁹

Der Bericht der Tiroler Landesregierung war in keiner Weise übertrieben: Vergleicht man selbst die jährlichen Berichte Tirols über dreißig Jahre hinweg, so lässt sich beispielsweise seit dem Jahr 1901 die Anwesenheit derselben *Zigeuner*familien im Bundesland feststellen. Dass diese Personen wiederholt aufgegriffen wurden, dürfte zuletzt auch daran liegen, dass das „Zigeunermerkmal“ vorwiegend auch anhand des Familiennamens festgemacht wurde. Zu den häufigsten Familiennamen, mit denen man in Österreich *Zigeuner* assoziierte, gehörten in der Zwischenkriegszeit unter anderem laut Weigl die Nachnamen *Adelsburg/Adl(e)(r)sburg(er)*, *Amberger/Ahnberger*, *Baranyai(y)/Barany*, *Baumann*, *Berger/Perger*, *Bernhard(t)*, *Blach/Plach,Blachovitz*, *Brandner/Brantner/Brand(t)/Brandl*, *Dan(n)inger*, *Entner*, *Ferrari/Farari/Ferari*, *Fojn*, *Held/Hold*, *Herzenberg(er)/Herzemberger*, *Daniel/Danihael/Danial*, *Endres(ß)/Enders/Endros*, *Karoly/Kuraly*, *Kerndlbacher/Kendlbacher/Körnerbacher*, *Fels*, *Frost/Forst/Trost*, *Horvath/Horwath*, *Papei/Popei*, *Pfeif(f)er*, *Raiminius/Reiminius*, *Reinhard/Reindhart*, *Weinreich/Weinlich*, *Stojka*, *Kugler*, *Lakatos/Lekatos*, *Leitner*, *Sarkösi(y)/Scharkösi(y)/Sarközy/Serkösy*, *Se(e)ger*, *Rosenfels/-feld*, *Lichtenberger*,

⁶⁰⁹ Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.1434 77-9/1926

*Vayda/Vaida, Vados/Wardosch/Wadosch/Vadas, Wenzel, Wiesinger und Winter/Windtner.*⁶¹⁰ Die angeführten Namen unterscheiden sich von jenen in der Zwischenkriegszeit zum Teil (vgl. Punkt 4.2), sodass hier tatsächlich Etikettierungspraktiken anhand unterschiedlicher, meist eigenwilliger Kriterien angenommen werden müssen. Dasselbe gilt für die im Werk von Hans Groß⁶¹¹ angegebenen Namen. Groß zufolge galten Nachnamen wie *Horvath, Pfeifer, Baranaya, Neumann, Szarkösy* für die ungarischen Grenzbezirke und *Weiß, Kreuz, Köck, Kiefer, Hanstein, Merk, Muffel, Janson, Lagerin, Rebstock und Mettbach* für den deutschsprachigen Raum als typische „Zigeunernamen.“⁶¹¹ Lediglich die Namen *Horvath, Pfeifer, Hartstein/Hanstein* und *Lagerin/Lagrin* kommen allerdings in den Berichten zwischen 1880 und 1938 tatsächlich vor (vgl. Punkt 4.2). Die „Popularität“ der *Zigeunernamen* variierte zudem nach Region und Bundesland. *Horvath* galt laut Weigl beispielsweise als ein typischer *Zigeunername* im Burgenland, *Berger* für Niederösterreich oder *Blach* für Oberösterreich. Diese Namen hatten in der Regel eine überregionale Geltung, die nur teilweise, in Kärnten fehlt in den Fahndungen beispielsweise im Gegensatz zu anderen Bundesländern der Name *Berger*, regional geführt wurden.⁶¹² In der Regel waren also immer wieder dieselben Familien in einer Region von den diskriminierenden Maßnahmen betroffen: Fast jährlich aufgegriffen und einvernommen („perlustriert“) wurden in Tirol beispielsweise die Familien *Kerndlbacher/Kendlbacher* (teilw. nach Hochburg-Ach, OÖ, zuständig), *Weinrich* (teilw. nach Dietmannsdorf, NÖ, zuständig), *Leitner* (Zuständigkeit teilw. unbekannt oder heimatlos), *Blach* (teilw. nach Buchkirchen, OÖ, zuständig), *Adelsburg* (teilw. nach Kremsmünster, bzw. Steyr, OÖ, zuständig), *Gabrielli/Gabrieli* (teilw. nach Vöcklabruck, OÖ, bzw. Südtirol zuständig), *Lichtenberg/Lichtenberger* (teilw. nach Gaspoltshofen, OÖ, zuständig) und *Herzenberger* (teilweise nach Buchkirchen, OÖ, zuständig). Aufgrund der regelmäßigen „Perlustrierungen“, die bei den betroffenen Familien übrigens bis 1937 vermerkt sind, kann davon ausgegangen werden, dass das gebräuchliche Zurückdrängen und auch die Abstrafung der *Zigeuner*, teilweise waren diese bis zu zwanzig Mal wegen Bettelns, Landstreicherei oder Diebstahls vorbestraft, tatsächlich seine gewünschte Wirkung verfehlte. Gleichzeitig liegt es nahe, dass die Betroffenen das

⁶¹⁰ Vgl. Weigl, Norm, 207f. An dieser findet sich eine vollständige Liste mit über 180 Nachnamen.

⁶¹¹ Vgl. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w., 2. Auflage, Graz 1894, 345.

⁶¹² Vgl. Weigl, Norm, 207ff. Eine noch detaillierte Liste der Nachnahmen die mittels polizeilicher Fahndungsblätter ausgewertet wurden, findet sich ebenfalls an dieser Stelle.

Gebiet, in dem sie immer wieder einreisten, tatsächlich als ihre Heimat erachteten, in der sie bedauerlicherweise aber unerwünscht waren.⁶¹³ Wenig verwunderlich ist daher, dass die Behörden in der gerichtlichen Abschaffung und dem damit verbundenen Rückkehrverbot das einzige wirksame Mittel in der „Zigeunerbekämpfung“ sahen. Abschaffungen konnten, wie bereits erwähnt, allerdings nur in den seltensten Fällen verhängt werden (vgl. Punkt 4.2).⁶¹⁴

Im Gegensatz zu den Tiroler Behörden schlug man im Land Salzburg, das wie alle übrigen Bundesländer auch Durchzugsgebiet herumziehender *Zigeuner* war, konkrete Maßnahmen vor, die das Problem des ewigen Hin- und Herdrängens ein für alle Mal beseitigen sollten. So langte beispielsweise 1925 der Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Zell am See beim Bundeskanzleramt ein, mit dem „eine generell[e] Abschiebung“ der *Zigeuner* „Richtung West-Ost“ beantragt wurde.⁶¹⁵ Die Behörden in Zell am See, die bereits Jahre zuvor durch ihre Verdrängungspolitik aufgefallen waren (vgl. Punkt 4.2), forderten damit quasi die Abdrängung aller *Zigeuner* aus dem gesamten (!) Bundesgebiet in Richtung Ungarn. Das Bundeskanzleramt konnte einem derart absurden Vorschlag wenig abgewinnen und verwies darauf, dass „[d]ie Richtung der Abschiebung“ sich „nach der Heimat der Zigeuner“ bestimme, und daher „generell nicht angeordnet werden“ könne.⁶¹⁶ Gleichzeitig schob man die Probleme, die das ewige Hin- und Herdrängen mit sich gebracht hatte, den Landesregierungen zu, die in Folge Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Schubpraxis veranlassen sollten.⁶¹⁷ Was die Verdrängungspraxis der *Zigeuner* betraf, so agierten die obersten Verwaltungsbehörden kaum oder in völlig unzulänglicher Weise. Denn als man 1929 im Bundeskanzleramt aufgrund vorangegangener Berichte Tirols scheinbar überrascht feststellte, dass *Zigeuner* „ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wohin sie gehören“, aus den Bezirken und Bundesländern einfach abgedrängt wurden, ordnete man dort lediglich erneut die ordnungsgemäße Überstellung der Betroffenen in deren jeweiligen Heimatstaat

⁶¹³ Vgl. dazu die Jahresberichte ab 1902 beginnend mit: K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 34.681 (1901); 5542 (1902); 4873 (1903); 6395 (1904); 5934 (1905); 29.778-09 (1908); Vgl. auch: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 107526-9 1929; Die Zuständigkeiten können nur ungefähr angegeben werden, da diese innerhalb der Familien variierten bzw. sich durch Heirat etc. veränderten.

⁶¹⁴ So beispielsweise die Landesregierung Salzburg. Vgl. dazu: Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt (Inneres) in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. IV a-823/12

⁶¹⁵ Abschrift Bezirkshauptmannschaft Zell a/ See an die Landesregierung in Salzburg, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 7761

⁶¹⁶ Zigeunerplage Bekämpfung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 112169 -9/26

⁶¹⁷ Vgl. ebd.

(!) an.⁶¹⁸ Damit wird deutlich, wie sehr man auf oberster Instanz an der Realität des „Problems“ vorbeischrämte: Anstelle gegen das eigentlich beklagte sinnlose Verdrängen der überwiegend inländischen *Zigeuner* im Land vorzugehen, gab man vor, das Problem in den wenigen ausländischen *Zigeuner*gruppen, deren Zuständigkeit es bei Abschiebungen ohnehin seit jeher mit den Grenzbehörden abzuklären gegolten hatte, zu sehen.⁶¹⁹ Zuständigkeitserhebungen bei *Zigeunern* waren aber, vor allem was ausländische *Zigeuner* betraf, oft aufgrund falscher oder fehlender Personenstandsangaben durch die Betroffenen unmöglich.⁶²⁰ Die Hilflosigkeit der Behörden auf allen Instanzen in ihrem eigens geschaffenen Problem wird hierbei deutlich. Da kein Gesetz eine endgültige Lösung für das Problem bot, und man hinsichtlich der Verdrängung inländischer *Zigeuner* weder im Bundeskanzleramt noch im Innenministerium als kompetente Behörden konkrete Weisungen erteilte, änderte sich auch an der Verdrängungspraxis der Lokalbehörden nichts.

Nachdem gesetzliche Weisungen aus oberster Instanz also völlig ausgeblieben waren, wies die Tiroler Landesregierung im Jahr 1925 die Bezirkshauptmannschaften an, bei der Bekämpfung des *Zigeuner*unwesens sorgfältiger vorzugehen. In erster Linie sollte der „Personenstand“ aufgegriffener *Zigeuner* sowie deren Zuständigkeit genauesten erhoben werden. Das „Hinüberschieben in den Nachbarbezirk“ wurde strikt untersagt, Überstellungen durften nur noch „im Einvernehmen“ mit den Nachbarbehörden erfolgen.⁶²¹ Zudem wurde angeordnet, *Zigeunern* bei den Einvernahmen Strafhandlungen nachzuweisen, die zu einer Abschiebung gemäß der Bestimmungen des *Reichsschubgesetz von 1871* führen sollten. Wortwörtlich ordnete die Tiroler Landesregierung an:

„Da die Behörde das Ziel verfolgen muß, die Voraussetzungen für eine Behandlung nach dem Schubgesetze vom 27. Juli 1871, R.G.Bl.Nr. 88 festzustellen, hat die Vernehmung darauf sich zu erstrecken. Sind die Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben, was in den meisten Fällen zutreffen wird, so ist mit der Abschaffung aus dem Lande Tirol vorzugehen.“⁶²²

⁶¹⁸ Abschrift Präsidium der Landesregierung für Tirol an die Bezirkshauptmannschaften in Tirol und den Stadtmagistrat Innsbruck, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.122 270-9

⁶¹⁹ Vgl. Mayerhofer, Handbuch, Wien 1897, 601 Fußnote.; Vgl. auch: Punkt 4.

⁶²⁰ Vgl. Abschrift Bundeskanzleramt an alle Landesgendarmeerikommanden, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 127.424-10

⁶²¹ Abschrift Präsidium der Landesregierung für Tirol an die Bezirkshauptmannschaften in Tirol und den Stadtmagistrat Innsbruck, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.122 270-9

⁶²² Ebd.; Obwohl der Terminus „Abschaffung“ hier benutzt wird, dürften eigentlich Abschiebungen gemeint gewesen sein, für die das Reichsschubgesetz die eigentliche Grundlage bildete.

Weisungen dieser Art verdeutlichen nicht nur, wie aussichtslos die Lage auch für die Lokalbehörden, die in diesem Fall von der Landesregierung massiv unter Druck gesetzt wurden, gewesen sein muss. Außerordentlich ist vor allem, dass das bewusste und absolut ungesetzliche Herbeiführen von Delikten bei *Zigeunern* hier explizit verordnet wurde. Interessant wäre in diesem Zusammenhang zu erfahren, wie die Behörden diese Bestimmung konkret umsetzten. Raubte man *Zigeunern* vielleicht deren Papiere oder Geldmittel, um diese nach §1 des Reichsschubgesetzes von 1871 als „ausweis- oder subsistenzlos“ abzuurteilen? Vorgehensweisen dieser Art kamen wahrscheinlich tatsächlich vor oder wurden zumindest beabsichtigt. Aktenvermerke diesbezüglich finden sich allerdings höchstens indirekt: So beklagte 1926 die Kärntner Landesregierung hinsichtlich der Zurückdrängungspraxis der *Zigeuner* im Land:

„[Das] Zurückdrängen stieß häufig auf grosse Schwierigkeiten, da die Zigeuner im Besitze von Gewerbescheinen für den Pferdehandel waren und sie sich darauf stützten, dass ihnen die Möglichkeit zur Ausübung des Gewerbes nicht genommen werden dürfe.“⁶²³

In Niederösterreich war man auf Lokalebene von solch komplizierten Vorgehensweisen bis dato unberührt geblieben. Allerdings war der Landesregierung auch dort das ewige Hin- und Herdrängen der *Zigeuner* durch die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften ein Dorn im Auge. In einer Beschwerde, die die Niederösterreichische Landesregierung beim Bundeskanzleramt in Wien 1923 eingereicht hatte, hatte es geheißt:

„Durchaus unzulässig erscheint es der n.ö. Landesregierung, dass Zigeuner, welche im Bundesgebiete heimatberechtigt sind, trotz Vorhandenseins aller geforderter Dokumente und Belege **nur wegen ihres Charakters als Zigeuner**⁶²⁴ innerhalb des Bundesgebietes schubpolizeilich behandelt werden [...].“⁶²⁵

Damit sprach man in der Landesregierung erstens die gesetzeswidrige Vorgehensweise an, wonach *Zigeunern*, denen eigentlich die Ausübung ihres Gewerbes, und damit gleichzeitig die Berechtigung im Herumziehen, zugesichert worden war, vermehrt abgedrängt bzw. abgeschoben wurden. Weiteres wird in diesem Schreiben das viel bedeutendere rassistische Element der *Zigeunerverfolgung* direkt angesprochen: Die Tatsache, dass Individuen überhaupt erst als *Zigeuner* etikettiert worden waren, reichte aus bzw. wurde als Anlass genommen, um gegen diese schubpolizeilich vorzugehen. Mit

⁶²³ Kärntner Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 121599

⁶²⁴ Hervorhebung M.K.

⁶²⁵ Niederösterreichische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 58139

der Etikettierung wurden offensichtlich „zigeunerische Wesensmerkmale“ in Verbindung gebracht, die scheinbar den „Charakter des Zigeuners“ ausmachten und aufgrund deren allein gegen die Betroffenen vorgegangen werden musste. Dazu gehörte auch die im Folgenden erwähnte absurde Begründung der zuständigen Lokalbehörden, die sich für ihre Vorgehensweisen bei der Landesregierung scheinbar rechtfertigen mussten, durch das Zurückdrängen den „Wandertrieb“ der *Zigeuner* unterbinden zu wollen.⁶²⁶

Im Schub-Diskurs wurde ab diesem Zeitpunkt auch das gesetzliche Missverhältnis zwischen dem in der Verfassung bestätigten *Grundsatz der uneingeschränkten Freizügigkeit* und der behördlichen Verdrängungspraxis laut. So vermerkten die niederösterreichischen Behörden noch im selben Schreiben, dass die betroffenen *Zigeuner*, „als österreichische Bundesbürger in ihrer Freizügigkeit überhaupt nicht beschränkt werden dürf[t]en.“⁶²⁷ Auch in Oberösterreich äußerte man diesbezüglich Bedenken: 1928 fragte das Landesgendarmariekommando bei der Landesregierung nach, ob die „in der Praxis sehr gut bewährte“ Vorgehensweise des Verdrängens bei *Zigeunern* weiter verfolgt werden sollte, „oder ob den Zigeunern [...] hinkünftig die volle Freizügigkeit zuzukommen [habe]“. ⁶²⁸ Obwohl für dieses Vorgehen ganz klar jede gesetzliche Grundlage fehlte, begrüßte die oberösterreichische Landesregierung die Abdrängung der *Zigeuner* auch weiterhin und meinte,

„daß es keinem Anstand unterliegt, den geschilderten bisher mit gutem Erfolge gehandhabten Vorgang der Abdrängung in die Heimatgemeinde auch weiterhin in Anwendung zu bringen.“⁶²⁹

Während die einen also auf eine ordnungsgemäße Befolgung der Gesetze hindeuteten, wiesen die anderen jeglichen Vorwurf einer Ungesetzlichkeit zurück. Auch die steirischen Behörden, die 1913 die Zurückdrängung von *Zigeunern* noch explizit per Statthaltereierlass angeordnet hatten,⁶³⁰ wiesen 1925, also zwölf Jahre später, auf die eingeschränkten Möglichkeiten der Behandlung hin, die der Grundsatz bei der Zurückdrängung von *Zigeunern* bot. Demnach wäre das

⁶²⁶ Ebd.

⁶²⁷ Ebd.

⁶²⁸ Landesgendarmariekommando für Oberösterreich an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung betr. Zigeunerwesen, 31.12.1928, OÖLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol 1939-1940; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 104.

⁶²⁹ Entwurf, Amt der oberösterreichischen Landesregierung an das Landesgendarmariekommando für Oberösterreich, Z. E-53/3-1929, [05.03.1929], OÖLA, Reichsstatthalterei, mF 375 Ia/Pol 1939/1940; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 104f.

⁶³⁰ Vgl. dazu die Weisungen der steirischen Statthalterei. Aus: Zigeunerwesen Bekämpfung Weisungen, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, ad 21994-14

„von den Vorschriften über das Zigeunerunwesen geforderte besondere Einschreiten nur insoweit möglich, und zulässig als ihnen [den Zigeunern- Anm.] dadurch nicht die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte verletzt werden.“⁶³¹

Da man auch in der Steiermark versucht hatte, *Zigeunern* bewusst Delikte nachzuweisen, um, wie die steierischen Behörden selbst zugaben, zu prüfen,

„ob nicht die Voraussetzungen einer Behandlung nach dem Landstreicherei-, dem Reichsschubgesetze, [...] nach den Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes oder nach der Gew.Odg. [Gewerbeordnung- Anm.] gegeben waren“,⁶³²

kann die Vorgehensweise gegenüber *Zigeunern*, was die Schubpraxis der Zwischenkriegszeit betraf, kurz zusammengefasst werden: Gesetzeswidrigkeiten bestimmten die Norm des *Zigeunerschubs*, und das auf allen Ebenen. Gekennzeichnet von dem Willen, *Zigeuner* schnellstmöglich loszuwerden, wurden diese der gesetzeswidrigen Verdrängung zugeführt bzw. ungerechtfertigt abgestraft und abgeschoben, was für die Zwischenkriegszeit neu war. All dies geschah im Schatten der Missachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen. Man wollte die Betroffenen, egal ob heimatberechtigt oder nicht, loswerden, konnte aber, wie Freund auch meint, „keine Lösung auf die Frage anbieten, wohin die *Zigeuner* gehen sollten.“⁶³³ Konkrete Unzulänglichkeiten dieser Verdrängungspraxis werden dabei in den nächsten Fällen, die sich fast ausschließlich Ende der 1920er Jahre abgespielt haben, deutlich:

Ende Mai 1929 wurden die *Zigeuner* Heinrich Schmidt (heimatlos, Schleifer und Regenschirmmacher), Christian und Robert Schmidt (ebenfalls beide heimatlos), Anna Leitner mit ihren Kindern Brunno (sic!) und Antonia (alle heimatlos), Viktor Huber (nach Albek, Kärnten zuständig), Emilie und Cessa Stankovic (aus Slavonien bzw. Italien) und Leopold Faschingsbauer (nach Graz zuständig, Schlosser) von Tirol her zum Pass Strub Richtung Salzburg gebracht, wo sie „von einem Beamten des Postens Waidring [Tirol] nach Lofer [Salzburg] transportiert und dort vor dem Gebäude der Gendarmeriekaserne belassen“ wurden.⁶³⁴ Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See vermerkte das Eintreffen der „Zigeunerbande“ am 1. Juni des Jahres um 20 Uhr mit dem Bedauern, dass „eine neuerliche Zurückdrängung über die Landesgrenze“ aufgrund der Erschöpfung der Betroffenen nicht mehr möglich sei. In Lofer wurde den Betroffenen deshalb vorerst

⁶³¹ Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 63504

⁶³² Ebd.

⁶³³ Freund, Oberösterreich, 105.

⁶³⁴ Abschrift Bezirksgendarmeriekommando Zell am See, Salzburg an die Bezirkshauptmannschaft in Zell am See, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.148592-9/1929; Der gesamte Fall bezieht sich auf diesen Akt.

Unterkunft gewährt, woraufhin die Gruppe am nächsten Tag scheinbar unbeachtet in Richtung Osten weiterzog. Ausgestattet mit einer Durchreisebewilligung für den Bezirk Pongau, die Gruppe hatte angegeben in Richtung Oberösterreich ziehen zu wollen, wurden die *Zigeuner* bei Schwarzach erneut aufgegriffen und per Verfügung durch die Stadt St. Johann im Pongau wieder in den Bezirk Zell am See zurückgedrängt. Während dieser Überstellung verübte Heinrich Schmidt in Lend „eine öffentliche Gewalttätigkeit an einem dortigen Gendarmeriebeamten“, woraufhin er verhaftet und dem Gericht in Salzburg übergeben wurde. Die restlichen Mitglieder der Gruppe wurden über Thumersbach nach Zell am See verschoben, wo sie am 12. Juni des Jahres im „Gasthaus Badhaus“ übernachteten. Mittels einer durch die Stadtgemeindevorstellung Zell am See erlassenen Verfügung wurde die Gruppe daraufhin wieder nach St. Johann in Tirol verschoben, „von wo dieselben aber wieder über Waidring zur Landesgrenze gegen Lofer transportiert wurden.“ Am Pass angekommen verweigerten die Betroffenen die erneute Überstellung. Auch der aus Lofer eigens angereiste Revierinspektor verweigerte die Übernahme der Gruppe. Aufgrund dieser „Patt-Stellung“ zogen die Betroffenen am 14. Juni wieder in Richtung Tirol ab. Was folgte, war die „persönliche Rücksprache“ der Salzburger Beamten beim Gendarmerieposten in Waidring. Die dortigen Beamten gaben an, die *Zigeuner* deshalb nach Salzburg zurückgedrängt zu haben, da diese von dort aus dem angrenzenden Bezirk nach Tirol gekommen seien. Diese Aussage widersprach allerdings jener der Betroffenen, die ursprünglich angegeben hatten, aus Vorarlberg gekommen zu sein. Der Fall wurde damit nicht gelöst, die Gruppe war mittlerweile unauffindbar: „[W]o sich die Zigeuner dermalen befinden“, so die Behörden in Zell am See in ihrem Bericht, sei nicht bekannt. Das Innenministerium, das von diesem Fall in Kenntnis gesetzt wurde, kritisierte die ungesetzliche Verdrängung zwar, ordnete aber lediglich die Befolgung der, in den Erlässen vorgegeben, allerdings unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen an.⁶³⁵ Über den Verbleib der Gruppe ist in den Akten weiter nichts bekannt. Die Tatsache, dass ein Großteil der Betroffenen allerdings heimatlos war und diese ordnungsgemäß weder einer inländischen noch einer ausländischen Gemeinde zugeschoben werden konnten, dürfte an weiteren Verschiebungen nichts geändert haben. Die Passverbindungen zwischen Tirol und Salzburg bildeten in der Zwischenkriegszeit einen außerordentlichen Konfliktpunkt, was die Verdrängung von *Zigeunern* betraf. 1931 ergab sich beispielsweise am Pass Thurn der kuriose Fall, dass eine nach Wien zuständige

⁶³⁵ Ebd.

Gruppe *Zigeuner* fünf Tage lang, vom 25. bis 30. Juni des Jahres, auf beiden Seiten von Tiroler bzw. Salzburger Gendarmen am Pass eingekesselt wurde, da beide Seiten die Übernahme verweigerten. Im März desselben Jahres, also nur wenige Monate zuvor, waren die Familien Blach und Leitner beinahe auf demselben Weg wie jene Gruppe im Mai 1929 von Zell am See im Land Salzburg herumgedrängt worden. Dabei war die Gruppe unter anderem zwischen den Gemeinden Saalfelden, Zell am See, dem Pongau, Zell am See, Hallein und St. Johann hin- und hergeschoben worden. Zweimal wurden diese auch per Bahn nach Tirol und wieder zurück transportiert. Auf Intervention der Salzburger Landesregierung wurde die Stadt St. Johann im Pongau schließlich zur Übernahme der Gruppe verpflichtet, von wo die *Zigeuner* aber lediglich wieder in den Bezirk Salzburg weitergedrängt wurden.⁶³⁶

Dass die Probleme, die der *Zigeunerschub* mit sich brachte, auch in der Zwischenkriegszeit überstaatlicher Natur waren, zeigt folgendes Beispiel aus dem italienisch-kärntnerischen Grenzgebiet.⁶³⁷ 1928 war hier die fünfköpfige Familie Gabriel/Gabrieli, bestehend aus Anna Gabrieli und deren vier Kindern Anna (geb. 1907 in Seewalchen), Giuseppe (geb. in 1911 in Kampen bei Seewalchen), Pauline (geb. 1916 im Interniertenlager in Katzenau bei Linz), Luigino (angebl. 4 Jahre alt, geb. in Gambera, Italien), die allesamt nach Triest zuständig waren, wiederholt und „ohne vorgängige Übernahmserklärung oder Feststellung der Staatsbürgerschaft aus Kärnten nach Italien überstellt worden.“ Infolgedessen wurde die Familie kurzerhand auch von italienischer Seite her, wie die Beamten beim Grenzübergang in Tarvis bemerkten, „ohne Übergabe an die österr. Behörden wieder auf Schleichwege zurücküberstellt“. Damit hatte sich über mehrere Monate hinweg ein Ballspiel zwischen den österreichisch-italienischen Behörden ergeben. Dieses wurde auch nicht gelöst, als die italienischen Behörden plötzlich vermeldeten, die Staatsbürgerschaft der Mutter der Familie, Anna Gabrieli, nicht anzuerkennen. Da man auf italienischer Seite diesbezüglich auch keinerlei Erhebungen beabsichtigte und die gesamte Familie damit staaten- und heimatlos wurde, konnten die Beamten der Landesregierung in Kärnten lediglich vermerken: „Insolange eine Feststellung der Staatsbürgerschaft nicht vorliegt, kann gegen die Rückweisung der erwähnten Familie aus Italien eine Beschwerde nicht geführt werden.“⁶³⁸

⁶³⁶ Vgl. Rieger, „Zigeunerleben in Salzburg“, 37ff.

⁶³⁷ Zigeunerfamilie Gabrieli, italienische Staatsangehörige, Abschiebung aus Oesterreich, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.118212-9/1928; Der gesamte Fall bezieht sich auf diesen Akt.

⁶³⁸ Ebd.

Von den Problemen der Heimat- und Staatenlosigkeit war auch die Familie des Leopold Leitner (geb.1868 in Unter-Langendorf, ehem. Mähren, Schirmflicker), bestehend aus dessen Frau Katharina (geb. in Kohoutovitz) und dessen drei Kindern Heinrich (geb. 1926 in Wien), Franziska (geb. 1919 in Aistersheim?) und Christine/Kreszenzia (geb. 1921 in Ober-Premstätten) betroffen.⁶³⁹ 1927 wurde die Familie, „welche sich nach Angaben des Leopold Leitner etwa seit 1924 fast ausschließlich in Tirol und Vorarlberg herumgetrieben hat[te]“ im Juli des Jahres auf behördlichen Antrag „in Langen, Bezirk Bregenz „einwaggoniert“ und nach Mallnitz, Kärnten, abreisend gemacht“. Ziel der Abschiebung war die Tschechoslowakei gewesen, jenem Staat, in dem die Behörden glaubten, das Heimatrecht Leopold Leitners festgestellt zu haben. Im weiteren Verlauf dieser Verschiebung gelangte die Familie schließlich in den Bezirk Spittal/Kärnten, von wo die Betroffenen „laut Gendarmerieauftrag“ per Auto an die Landesgrenze nach Salzburg geschafft werden sollten. Die Beamten im Salzburger Bezirk Tamsweg verweigerten jedoch die Übernahme und schoben die Gruppe wieder nach Spittal zurück, woraufhin die dortigen Behörden die Familie über Klagenfurt zurück nach Vorarlberg, wo die Gruppe ursprünglich hergekommen war, drängten.⁶⁴⁰ 1928 konnte dann überraschenderweise die Übernahme der Familie des Leopold Leitners in die Tschechoslowakei erwirkt werden. Leitner, dessen Optionsgesuch für die österreichische Staatsbürgerschaft mit 11. Oktober 1921 verspätet eingebracht worden war und deshalb abgelehnt wurde, schrieb man aufgrund dessen Geburt in einer sich ursprünglich in Mähren befindenden Gemeinde die Staatsangehörigkeit in der Tschechoslowakei zu. Im Februar 1928 wurde die Familie von den tschechoslowakischen Grenzbeamten übernommen.⁶⁴¹

Zuletzt soll noch der Fall der *Zigeuner*kinder Marie Daniel und Josef Leitner, letzterer wahrscheinlich ein Verwandter der Familie des Leopold Leitner, erwähnt werden.⁶⁴² Im März des Jahres 1925 waren die *Zigeuner*familien Leitner und Daniel mit jeweils drei Personen in dem zur Gemeinde Landl gehörigen Gemeindeteil Groß-Reifling in der Steiermark wegen Diebstahls verhaftet und in das Bezirksgericht St. Gallen eingeliefert

⁶³⁹ Kärntner Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 57.162-10/27 IV.; Vgl. auch: Weigl, Norm, 110f.

⁶⁴⁰ Vgl. ebd.

⁶⁴¹ Leitner Leopold, Zigeunerfamilie, Abschiebungskosten, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.178178-9/1929; Vgl. auch: Politische Landesverwaltung in Mähren, Oesterreichisches Konsulat in Brünn, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.125.647/X/27

⁶⁴² Daniel Marie und Leitner Josef, ZigeunerKinder; Transport- und Verpflegskostenvergütung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.147546-9/1927; Der gesamte Akt bezieht sich auf den vorliegenden Fall.

worden. Die den Familien angehörigen, oben genannten Kinder, waren aufgrund ihrer Minderjährigkeit vorzeitig „enthaftet“ worden und wurden der Gemeinde Landl zur Obhut übergeben. Als die Kinder dort entwichen, um ihre Eltern, die sich mittlerweile im Kreisgericht in Leoben befanden, zu besuchen, wurden diese abermals von den Behörden in Leoben von den Eltern getrennt und der Marktgemeinde St. Gallen als angebliche Schubbehörde zur Aufsicht übergeben. Dieses unbarmherzige Vorgehen gegenüber den Kindern ließ die Behörden, denen es im Weiteren vor allem um den Rückersatz der angefallenen Verpflegungs- und Transportkosten von 50 Schilling und 80 Groschen ging, offensichtlich unberührt.⁶⁴³

5.2.4 Ein neuer Versuch, ein neues *Zigeunergesetz*?⁶⁴⁴

Hinsichtlich der durch die unzulängliche Gesetzeslage geschaffenen Problematik in der „Zigeunerbekämpfung“ legte das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich im Jänner 1927 beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung Beschwerde ein. In einer beigefügten Begründung brachten die Behörden vor allem die vorherrschenden Probleme in der Schubpraxis zur Kenntnis. Den Beamten zufolge konnten „die Bestimmungen der [...] Erlässe“ bei jenen *Zigeunern*, „die sich mit Gewerbeberechtigungen und Lizenzen ausweisen, [...] nicht zur Anwendung kommen.“⁶⁴⁵ Dasselbe galt für Bestimmungen des *Reichsschubgesetzes von 1871* in Betreff der polizeilichen Abschaffung, welche, wie auch bereits vor 1918, „gegen ausländische Zigeuner nur ausnahmsweise, gegen inländische aber fast nie“ verhängt wurden. Weiteres gaben die Behörden an, dass auch die „Zulässigkeit der Stellung der Zigeuner unter Polizeiaufsicht gar nicht ausgesprochen wurde“, bzw. „eine Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt“ auch bei Straffälligkeiten in der Regel nicht vorgenommen wurde.⁶⁴⁶ Grund dafür dürften in erster Linie die hohen Kosten, die mit einer Einweisung in der Regel verbunden waren, gewesen sein. Tatsächlich finden sich in den alljährlichen Berichten kaum Hinweise auf Einweisungen von *Zigeunern* in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten in der Zwischenkriegszeit. Lediglich in den Berichten für die

⁶⁴³ Vgl. ebd.

⁶⁴⁴ Zum Diskurs um das *Zigeunergesetz* vgl. Freund, Oberösterreich, 107-122; Vgl. auch: Rieger, *Zigeunerleben*, 31-37.

⁶⁴⁵ Abschrift, Landesgendarmerie-Kommando für Oberösterreich LINZ an das Amt der o.ö. Landesregierung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad. E. Nr. 3580 Adj. Ex 1926

⁶⁴⁶ Ebd.

Zeit vor 1918 finden sich diesbezüglich vereinzelt Bemerkungen.⁶⁴⁷ So wird beispielsweise für das Jahr 1908 in den Akten ein Kostenstreit über 3832 Kronen bezüglich der Anhaltung von 60 *Zigeunern* in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg erwähnt.⁶⁴⁸ In demselben Zusammenhang berichtet das Grazer Tagblatt 1911 über „derart überfüllt[e]“ Anstalten, in denen man, so hieß es „diese Nomaden nicht unterbringen“ konnte.⁶⁴⁹ Für die Zwischenkriegszeit bleiben diese Berichte in den Akten völlig aus. Dieser Tatbestand deckt sich auch mit der abschließenden Aussage, wonach „Bestrafungen von Zigeunern als Landstreicher [...] nur ganz ausnahmsweise vorkommen“ würden.⁶⁵⁰ Der Ursprung dieser Unzulänglichkeiten sah man in Oberösterreich zu diesem Zeitpunkt noch im zu lockeren Umgang der Behörden mit der vorhandenen Gesetzeslage, welche man in ihren Bestimmungen selbst noch als „ausreichend“ bezeichnete. Dies zur Kenntnis gebracht, schloss man:

„Alles diese Umstände schließen eine wirksame Bekämpfung der Zigeunerplage aus. Erfahrungsgemäß wollen auch Behörden und Gemeindeämter mit Zigeunern so wenig wie möglich zu tun haben und sind daher begreiflicherweise nur darauf bedacht sich so schnell als möglich ihrer zu entledigen. [...] Zur wirkungsvollen Eindämmung des Zigeunerunwesens wird daher in erster Linie auf die Beseitigung dieser wahrgenommenen Übelstände Bedacht zu nehmen sein. Hiezu sind keine neuen Vorschriften erforderlich, sondern lediglich eine rigorose Beobachtung der bezughabenden und bereits in Geltung stehenden Gesetze und Erlässe.“⁶⁵¹

Diese Ansicht änderte sich, als die Zeitung „Der Montag“ am 16. Mai 1927 über die vermeintlichen Gräueltaten einer „Zigeunerbande“ in der Tschechoslowakei Bericht erstattete. Diese hätten, „zahlreiche Menschen in den Wäldern erschlagen“ und „aufgefressen“, so der Bericht.⁶⁵² Sich auf das Seuchengesetz berufend, hatten die tschechoslowakischen Behörden daraufhin sämtlichen *Zigeunern* im Land die Haare

⁶⁴⁷ Die Zahl der in Zwangsarbeitsanstalten inhaftierten *Zigeuner* dürfte seit jeher äußerst gering gewesen sein. So vermerkte beispielsweise die niederösterreichische Statthalterei 1905 die Inhaftierung von drei *Zigeunern* in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. Das Kronland Oberösterreich meldete für die Jahre 1904 und 1905 vier Inhaftierungen. Aus: K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Nr. 29066/II e; K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 11695; Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4948

⁶⁴⁸ Vgl. Statthalterei in Prag betreffend der Bestreitung der Hälfte [...], ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 40.043/08

⁶⁴⁹ Grazer Tagblatt vom 11.06.1909, 19. Jg., Nr. 160, 12.

⁶⁵⁰ Abschrift, Landesgendarmarie-Kommando für Oberösterreich LINZ an das Amt der o.ö. Landesregierung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad. E. Nr. 3580 Adj. Ex 1926

⁶⁵¹ Ebd.

⁶⁵² Der Montag, 16.05.1927, BLA, Zigeunerakt, Mappe 1927-1930; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 107.

geschoren.⁶⁵³ Gleichzeitig wurde aufgrund der Vorkommnisse dieser angeblichen „Menschenfresserei“ der „Zigeunerbande Filkos in der Ostslowakei [sic!]“, wie es in einem weiteren Zeitungsartikel im Detail hieß, ein neues *Zigeunergesetz* für die Tschechoslowakei verabschiedet.⁶⁵⁴ Alle „umherziehende[n] Zigeuner“ und „andere arbeitsscheue Landstreicher, die nach Zigeunerart leben“, wurden mit Erlass des Gesetzes vom 14. Juli 1927 nach §2, 3 und 4 evident geführt, daktyloskopiert und zum Tragen spezieller Identitätsausweise verpflichtet.⁶⁵⁵ Unter §7 wurde den Betroffenen das Herumziehen in „Horden“ verboten, §8 gestattete das Lagern nur noch mit Gemeindebescheid, §5 erlaubte es sogar, *Zigeunern* eine bestimmte Reiseroute vorzuschreiben. Gemeinden und Bezirke konnten *Zigeunern* den Zutritt gänzlich verweigern, sofern diese dort nicht zuständig waren. Ausländischen *Zigeunern* wurde der Aufenthalt im Staatsgebiet sogar völlig untersagt. Ebenso wurde unter §12 die Abnahme der Kinder unter 18 Jahren gestattet. Diese sollten, falls deren Eltern „für sie nicht gehörig sorgen“ konnten, von „ordentliche[n] Familien oder von Erziehungsanstalten“ übernommen und aufgezogen werden.⁶⁵⁶ Das tschechoslowakische *Zigeunergesetz*, das in seinen Bestimmungen weit über jene des *Zigeunererlasses* von 1888 hinausging, wurde in der Radikalität seiner Vorgehensweise zu diesem Zeitpunkt lediglich vom bayerischen „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ übertroffen.⁶⁵⁷ Die Legislative der beiden Gesetze ähnelte sich zwar, die am 16. Juli 1926 verabschiedeten Bestimmungen ermöglichten den bayerischen Polizeibehörden unter Berufung auf „Gründen der öffentlichen Sicherheit“ jedoch zusätzlich

„mehr als 16 Jahre alte, auch nicht bestrafte Zigeuner und Landfahrer mangels Nachweis geregelter Arbeit und des Arbeitswillens bis zur Dauer von zwei Jahren in einer Arbeitsanstalt“

unterzubringen.⁶⁵⁸ Die Inhaftierung erfolgte ohne Gerichtsbeschluss und vorhergehendes Delikt und konnte von den Polizeibehörden direkt verhängt werden. Der Tatbestand „mangelnder Arbeitswille“ sowie „geregelter Arbeit“ oblag der Willkür der Behörden, die nach eigenen Vorstellungen entscheiden konnten, wer als „arbeitsam“ galt oder wer nicht.

⁶⁵³ Vgl. ebd., 107.

⁶⁵⁴ Abschrift aus der „Gerichtszeitung“ vom 1.3.1928, 79. Jahrgang, Nr. 5, „Das neue tschechoslowakische Zigeunergesetz“, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o. Nr.

⁶⁵⁵ 117. Gesetz vom 14. Juli 1927 betreffend die umherziehenden Zigeuner, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates, 52. Stück, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, z. Zl.151.171-9/1928

⁶⁵⁶ Ebd.

⁶⁵⁷ Abschrift Polizeirecht Bayern Zigeunergesetz, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, z.Zl. 86.904-9

⁶⁵⁸ Ebd.

„Den ihrer Freizügigkeit oder gar ihrer Freiheit beraubten mußte kein Delikt vorgewiesen werden“, so Zimmermann.⁶⁵⁹ Die Beschwerde als einzige Form eines gültigen Rechtsmittels konnte bei der Kreisregierung und dem Staatsministerium des Innern, jedoch nicht bei den zuständigen Gerichten erhoben werden. Damit wurde den bayerischen Polizeibehörden in der Bekämpfung des „Zigeunerwesens“ richterliche Gewalt eingeräumt. Die Betroffenen wurden gleichzeitig von jeglichem Rechtsschutz ausgeschlossen. Ganz ähnlich der Situation in Österreich widersprach dies der Gesetzeslage der Weimarer Verfassung dabei gänzlich. Die Befürchtung, das Gesetz könne der Verfassung nach dem *Gleichheitsgrundsatz* widersprechen, wurde mit dem Argument entkräftet, wonach sich der Betroffenenkreis neben *Zigeunern* auch allgemein an arbeitsscheue Personen richten würde. Ein separiertes „Klassenrecht“ für bestimmte Gruppen war damit laut den bayerischen Behörden nicht gegeben.⁶⁶⁰

Interessant ist auch, wen die bayerischen und tschechoslowakischen Behörden in ihren Gesetzen eigentlich als *Zigeuner* etikettierten. In einer dem „Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz“ angehängten „Begriffsbestimmung“ unternahm man beispielsweise im zuständigen bayerischen Staatsministerium des Innern den Versuch einer Definition. Hier heißt es:

„Der Begriff „Zigeuner“ ist allgemein bekannt und bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Rassenkunde gibt darüber Aufschluß, wer als Zigeuner anzusehen ist. Unter „Landfahrer“ sind diejenigen Personen zu verstehen, die zwar nach ihrer Rasse und Stammeszugehörigkeit nicht zu den Zigeunern zählen, aber nach ihrem ganzen Auftreten und Gebaren, nach ihrer Beschäftigung und nach ihrer nomadisierender Lebensweise den Zigeunern gleichzustellen sind.“⁶⁶¹

Damit wird einerseits die Rassisierung des *Zigeuner*begriffs deutlich, gleichzeitig wurde versucht, einen nicht weiter definierten (ethnischen?) Unterschied zwischen *Zigeunern* und Landfahrern festzulegen, der den Betroffenenkreis aufgrund der fehlenden und eigentlich unmöglichen Definition natürlich wenig objektivieren konnte. Ähnlich der Definition Ritters (vgl. Punkt 2.1.3) war für die bayerischen Behörden in erster Linie das Charakteristikum des „Umherziehens“ sowie die eigene, persönliche Vorstellung darüber, wer *Zigeuner* war und wer nicht, für eine Etikettierung ausschlaggebend. Was die Kategorisierung und Verfolgung von *Zigeunern* betraf, war den Behörden in Bayern also

⁶⁵⁹ Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, 49.

⁶⁶⁰ Vgl. ebd., 49.

⁶⁶¹ Ministerial-EntschlieÙung zur Ausführung des Zigeuner und Arbeitsscheuengesetzes, Gesetz und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, Nr. 17 (1926), 22. Juli 1926, 361.

Tür und Tor geöffnet. Auch das tschechoslowakische Gesetz grenzte den Betroffenenkreis ähnlich ein. Unter §1 heißt es hier:

„Als umherziehende Zigeuner im Sinne dieses Gesetzes gelten von Ort zu Ort umherziehende Zigeuner und andere arbeitsscheue Landstreicher, die nach Zigeunerart leben, und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn sie einen Teil des Jahres hindurch – hauptsächlich im Winter – einen ständigen Wohnsitz haben.“⁶⁶²

In einem Kommentar zu §1 des Gesetzesentwurfes wurde zusätzlich erläutert, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen „sowohl auf echte Zigeuner der Rasse nach, soweit sie herumwandern, als auch auf andere Landstreicher, die nach Zigeunerart leben“ beziehen solle.⁶⁶³ Gleichzeitig wurde angegeben: „Den Begriff des Zigeuners und Zigeunerlebens kann man im Gesetz nicht näher definieren, es ist das Aufgabe der Wissenschaft, der Ethymologie, bzw. der Praxis.“⁶⁶⁴

Sowohl das bayerische als auch das tschechoslowakische Gesetz waren für den neuerlichen Versuch einer österreichischen Variante eines Gesetzesentwurfes in der „Zigeunerbekämpfung“ von Bedeutung. Inspiriert von der Vorgehensweise der Nachbarländer gegenüber *Zigeunern* wurden ab 1927 erneut Forderungen nach einer gesamtstaatlichen Gesetzesinitiative laut. Bereits am 16. Juni des Jahres hatte Bernhard Ehrenfels, der Präsident der Landwirtschaftsgesellschaft, in einem Schreiben an Vizekanzler Karl Hartleb⁶⁶⁵ auf das neue tschechoslowakische *Zigeunergesetz* hingewiesen.⁶⁶⁶ Auf der Begründung beruhend, wonach „die Zigeunerplage in steter Zunahme begriffen“ sei, forderte Vizekanzler Hartleb nur zwei Monate später, am 27. August, Stellungnahmen von den einzelnen Landesregierungen und Polizeidirektionen zur bayerischen und tschechoslowakischen Gesetzesinitiative ein.⁶⁶⁷ Diesen fielen positiv, teilweise sogar euphorisch aus, und das, obwohl in den meisten Bundesländern nach eigenen Angaben der Landesregierungen von einer tatsächlich vorhandenen „Zigeunerplage“ eigentlich nicht gesprochen werden konnte. Eine Abnahme des

⁶⁶² 117. Gesetz vom 14. Juli 1927 betreffend die umherziehenden Zigeuner, z. Zl.151.171-9/1928

⁶⁶³ Übersetzung aus dem Tschechischen, Senat der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik, Zweite Wahlperiode. Vierte Session 1927, Regierungsantrag, ÖstA, AdR, BKA, 20/2; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 110.

⁶⁶⁴ Ebd.

⁶⁶⁵ Karl Hartleb (1886-1965) Vizekanzler vom 19.05.1927-04.05.1929, Landbund, u.a. Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag 1919-1927, Präsident des Steiermärkischen Landtages, später Klubobmann des VdU 1949-1956; Aus: http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00513/

⁶⁶⁶ Vgl. Abschrift Schreiben Bernhard Ehrenfels an Karl Hartleb, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.145.461-9/1927

⁶⁶⁷ Bundeskanzleramt an alle Landesregierungsämter und an die Polizeidirektionen Wien, Graz, Salzburg, Linz betr. Zigeunerplage in Österreich, 27.08.1927, OÖLA, Reichsstatthaltereie, MF 375, Ia/Pol 39-1940; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 111.

„Zigeunerwesens“ meldeten beispielsweise die Steiermark, Tirol, Salzburg sowie die Grazer Polizeidirektion, die allerdings aufgrund der Tatsache, dass „Bayern und die Tschechoslowakische Republik scharfe Massnahmen gegen die Zigeunerplage“ veranlasst hatten, nun eine regelrechte „Überschwemmung“ des österreichischen Staatsgebietes mit *Zigeunern* fürchteten.⁶⁶⁸ Ähnliches galt auch für Vorarlberg, wo die Behörden den bayerischen Gesetzesentwurf begrüßten. Zum tatsächlichen Ausmaß der „Zigeunerplage“ wurde aber keinerlei Stellung bezogen. Als Präventivmaßnahme hatte das dortige Landesgendarmierkommando 1927 einen eigenen „Zigeuner-Nachrichtendienst“ eingerichtet, der die Behörden über an- und abwesende *Zigeuner* im Land informierte. Ein derartiger Überwachungsapparat in überstaatlicher Form, der Namen, Abstammungsverhältnisse, Geburten, Todesfälle bei *Zigeunern* verwalten sollte, wurde in diesem Zusammenhang erstmals auch mit der Einrichtung der *Zigeunerevidenzstelle* in Wien gefordert.⁶⁶⁹ Gleichzeitig wurde im westlichsten Bundesland auch der *Zigeuner*begriff, dessen Bedeutung und undefinierbarkeit das eigentliche Problem in dieser österreichischen Gesetzesinitiative darstellte, heftig diskutiert:

„[D]as österreichische Gesetz müsste sich nicht bloss auf die eigentlichen „herumwandernden Zigeuner“ beziehen, sondern wie der csl. Entwurf auf „ähnliche Landstreicher“ oder wie das bayrische Gesetz die „Landfahrer“ einbeziehen, das sind die nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die irgend ein Gewerbe ausüben, wie Kesselschmiede, Pferdehändler, Musiker, Instrumentenhändler, Scherenschleifer, Komödianten u.dgl., da ja bekanntlich diese Kategorien von Wandervolk den grössten Teil der in Oesterreich ihr Unwesen treibenden Banden stellen, jedoch in keinem ihrer Dokumente als Zigeuner bezeichnet werden.“⁶⁷⁰

Die Niederösterreichische Landesregierung, die wiederum das tschechoslowakische Gesetz als eine wirksame Grundlage für die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ sah und ebenfalls die Einrichtung einer *Zigeunerevidenzstelle* in Wien empfahl, schien die Begriffsproblematik weniger zu interessieren. Eingehend auf die Begriffsdefinition unter §1 des tschechoslowakischen Gesetzes meinte man hier:

⁶⁶⁸ Abschrift Polizeidirektion Graz an das Amt der steierm. Landesregierung Abtlg. 7, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. III H 34/ex 1927; Vgl. auch: Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirktion an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 2118/LAD; Vgl. auch: Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 1.325/84/prs.; Vgl. auch: Amt der steiermärkischen Landesregierung Abt. 7 an das Bundeskanzleramt Abt 9, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 88636

⁶⁶⁹ Amt der Vorarlberger Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.168917

⁶⁷⁰ Ebd.

„Der Begriff Zigeuner ist nicht definiert, wohl weil eine einwandfreie Definition sich kaum finden lässt; ... dieser Mangel dürfte nicht schwer wiegen, weil in der Praxis wohl keine Zweifel bestehen, welche Personen als Zigeuner anzusehen sind.“⁶⁷¹

Gleichzeitig forderte man in Niederösterreich „[d]ie Subsumtion „anderer Landstreicher“ unter den Begriff der herumwandernden Zigeuner“ sowie die Abänderung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die das Vorgehen gegen *Zigeuner* endgültig legitimieren sollte.⁶⁷² Was die Begriffsproblematik betraf, so vermerkten auch die Tiroler Behörden in ihrer Stellungnahme, in der im Übrigen wiederum eine Mischung aus dem bayerischen und tschechoslowakischen Gesetz befürwortet wurde, „dass der Begriff „Zigeuner“ eigentlich kein feststehender sei, man in der Praxis jedoch „den Menschen versteht, der ohne festen Standort umher zieht.“⁶⁷³ Von derartig unbrauchbaren Versuchen einer Begriffsdefinition sah man in Salzburg wiederum völlig ab. Neben einer strengeren Gesetzeslage wurde als einer der wenigen zu verwertenden Integrationsversuche die Eingemeindung heimatloser *Zigeuner* durch „Zwangszuweisung“ an die Gemeinden durch §6 der Heimatrechtsnovelle von 1925 gefordert.⁶⁷⁴ Dieser gut gemeinte Vorschlag wurde nie umgesetzt.

Über die Gesetzesinitiativen der Nachbarländer weit hinaus schoss die burgenländische Landesregierung. Zwar gab man im Burgenland vor zu verstehen, „daß die Bekämpfung der Zigeunerplage durch bloße Polizeimaßnahmen erfolglos bleiben muß, wenn nicht gleichzeitig wirksame soziale Maßnahmen einsetzen“, gleichzeitig wurden aber auch „Ordnung“ und „Arbeitswilligkeit“ von den Betroffenen gefordert, die in erster Linie durch Repressalien wie dem „Arbeitszwang“ für *Zigeuner* erzwungen werden sollten.⁶⁷⁵ Erstrebt wurde „ein Gleichwerden mit den anderen Staatsbürgern.“⁶⁷⁶ Durchwegs positiv zu bewerten sind Vorschläge, in denen es um die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Gemeinden sowie der Beschaffung von Baumaterialien für Häuser ging. Unverständlicherweise forderte man im Burgenland gleichzeitig aber auch repressive Maßnahmen ein: So wollten die Behörden in ihrer Stellungnahme beispielsweise das Wahlrecht für *Zigeuner* aberkannt wissen, gleichzeitig wurde eine Nummerierung und

⁶⁷¹ Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.L.A. 1/6a-1967/61

⁶⁷² Ebd.

⁶⁷³ Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 1.325/84/prs.

⁶⁷⁴ Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 171518

⁶⁷⁵ Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 145.461-9/1927

⁶⁷⁶ Ebd.

Daktyloskopierung aller *Zigeuner* im Staat gefordert.⁶⁷⁷ Diese Vorgehensweisen erscheinen hinsichtlich einer erstrebten „Gleichwerdung“ der *Zigeuner* mit der restlichen Bevölkerung völlig absurd. Auch was die Diskussionen um den *Zigeuner*terminus betraf, unterschied man sich im Burgenland vom Rest Österreichs: Während die übrigen Bundesländer weitestgehend eine Definition unter §1 des tschechoslowakischen Gesetzes nach dem soziografischen Merkmal des „Herumziehens“ begrüßten, wollte man im Burgenland vor allem alle sesshaften *Zigeuner* in das Gesetz miteinbezogen wissen. Gemeinsam mit der Eigendefinition des burgenländischen Landesgendarmariekommandos, das *Zigeuner* im Bundesland in der Praxis einerseits als „ein eigenartiges Wandervolk“ sowie durch deren eigener „Sprache“ von der übrigen Bevölkerung unterschied,⁶⁷⁸ sollte unter §1 des österreichischen Gesetzesentwurfes folgendes Definitionskriterium schließlich Eingang finden:

„Unter Zigeuner versteht das vorliegende Gesetz alle nach Abstammung, Aussehen und Sprachgebrauch als Zigeuner bezeichneten, oder auch solche Personen, die in Gemeinschaft mit Zigeunern leben und die Lebensweise der Zigeuner vollkommen angenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen dauernden Wohnsitz haben oder unstet umherziehen, jedoch überwiegend geschäfts- und arbeitslos sind und die Aufbringung der zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel dem Zufalle überlassen.“⁶⁷⁹

Neben den rassistischen Kriterien der „Abstammung“ und des nicht näher definieren „Aussehens“ war auch die Zuschreibung der „Sprache“ nur ein vermeintlich objektives Kriterium in diesem vorläufigen Gesetzestext. Bereits 1921 hatte der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Zusammenhang die Zuschreibung von Ethnizität mittels Sprache abgelehnt, da „die Umgangssprache eines Menschen etwas ganz Willkürliches sein könne.“⁶⁸⁰ Eine wirklich exakte Definition davon, wer als *Zigeuner* galt und wer nicht, konnten also auch diese Kriterien nicht bieten. Gleichzeitig wurde die „Bekämpfung des Zigeunerwesens“ immer mehr zur politischen Fiktion: 1928, in jenem

⁶⁷⁷ Vgl. Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, 14.02.1928, ÖstA, AdR, BKA, 20/2; Das Stimmrecht wurde den *Zigeunern* kurz nach dem „Anschluss“ aberkannt. Eine Daktyloskopierung aller *Zigeuner*, und all jener, die mit ihnen „Mischehen“ oder Lebensgemeinschaften eingegangen waren, war im Burgenland bereits erfolgt (vgl. Punkt 5.2.2); Vgl. dazu: Hummer, *Zigeuner im Burgenland*, 65.; Vgl. auch: Freund, *Oberösterreich*, 114f.

⁶⁷⁸ Landesgendarmariekommando für das Burgenland, Denkschrift „Die Zigeunerfrage im Burgenlande und deren Lösung“, 22.08.1927, BLA, I.a.Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922; zitiert nach: Freund, *Oberösterreich*, 115.

⁶⁷⁹ Schreiben des Landesgendarmariekommandos für das Burgenland an das BKA, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit vom 08.09.1931 betr. Zigeunergesetz, BLA, Zigeunerakt 1938, Mappe V; zitiert nach: Freund, *Oberösterreich*, 117.

⁶⁸⁰ Freund, *Oberösterreich*, 115.

Zeitraum also, in dem Vorschläge und Stellungnahmen zur Gesetzesinitiative nach und nach einlangten, hatten lediglich Kärnten und Tirol von einem „Zigeunerunwesen“ im Land zu berichten. In allen anderen Bundesländern, sprach man, wie zum Beispiel in Niederösterreich, von einer „nicht wesentlichen Zunahme“ der „Zigeunerplage“ gegenüber den Vorjahren.⁶⁸¹ Salzburg und die Steiermark vermerkten zwar ein vermehrtes Auftreten von *Zigeunern* in den Bezirken Tamsweg (Salzburg) bzw. Gröbming und Bruck an der Mur (Steiermark), alle anderen Bezirke aber waren in dem betroffenen Jahr von einer „Zigeunerplage“, „verschont“ geblieben.⁶⁸² Als typisches Beispiel eines solchen Berichts kann an dieser Stelle jener aus Vorarlberg herangezogen werden, in dem es 1929 heißt:

„Im Jahre 1928 sind wenige Zigeuner im Lande aufgetaucht. Eine Gruppe von 27 Personen ist bis Lauterach vorgedrungen und wollte sich in 3 Gruppen in den Bregenzerwald begeben. Eine Gruppe, die bereits weiter vorgedrungen war, wurde zu Fuß durch das Lechtal, die anderen über den Arlberg mit Bahn in der Richtung Tirol geleitet, weil ihre österr. Bundesbürgerschaft einwandfrei festgestellt war. Darunter die Familien Albert Blach, Musiker geb. 1858, ferner Josef Blach geb. 1889 Leopoldine und Johann Blach, sowie Ludwig Weinrich sämtliche aus Buchkirchen in Oberösterreich. Ausser diesen wurden noch 7 weitere Personen aufgegriffen, von denen 6 Reichsdeutsche waren, welche nach Bayern abgeschoben wurden und 1 Person, die sich Hugo Jungwirt nennt, dessen Identität aber nicht festgestellt werden konnte. Besondere Anstände haben sich mit diesen Zigeunern nicht ergeben.“⁶⁸³

Obwohl der Tatbestand einer tatsächlichen „Plage“ eigentlich kaum gegeben war, wurde eine Verschärfung der bestehenden Gesetzeslage gefordert. Die Salzburger Landesregierung schloss in ihrem Bericht völlig unverständlich:

„Obwohl auch im Jahre 1928 von einer ausgesprochenen Zigeunerplage nicht gesprochen werden kann, sieht sich das Amt der Landesregierung dennoch veranlasst, ihre bisherigen Anträge auf baldige Schaffung eines Zigeunergesetzes neuerlich zu wiederholen.“⁶⁸⁴

Konträr zu den Berichten der einzelnen Bundesländer kam man paradoxerweise auch im Bundeskanzleramt zu der Entscheidung, dass aufgrund der „mehr und mehr zunehmenden

⁶⁸¹ Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 111543

⁶⁸² Vgl. Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 90984; Vgl. auch: Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt. 7 an das Bundeskanzleramt, Abteilung 9; Vgl. auch: o.A., ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 161011

⁶⁸³ Amt der Vorarlberger Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 97624

⁶⁸⁴ Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 90984

Zigeunerplage“, ein neues *Zigeunergesetz* unbedingt notwendig sei.⁶⁸⁵ Die Fortsetzung dieser fragwürdigen Gesetzesinitiative fand allerdings ein baldiges Ende. Ein mit dem Jahr 1931 datierter Gesetzesentwurf der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, der sowohl gesetzliche Elemente aus dem bayerischen und tschechoslowakischen Gesetzen vereinte, wurde nie umgesetzt und dürfte selbst dem Nationalrat nie vorgelegt worden sein – zumindest lassen sich nach heutigem Wissensstand keine Aufzeichnungen diesbezüglich finden.⁶⁸⁶ Die finale Umsetzung dieser rassistisch-diskriminierenden Legislative wurde letztlich einerseits durch die Verfassung, insbesondere dem *Gleichheitsgrundsatz* sowie der Bestimmungen des Vertrages von St. Germain-en-Laye verhindert. Eine der letzten Vorbesprechungen bezüglich des neuen *Zigeunergesetzes* fand am 21. Oktober 1931 statt.⁶⁸⁷ Die Anwesenden, darunter Beamte aus dem Bundeskanzleramt, mehrerer Ministerien sowie Vertreter Niederösterreichs und des Burgenlands befürworteten das Gesetz zwar, wurden aber seitens Ministerialrat Marenzeller aus dem Bundeskanzleramt darauf aufmerksam gemacht,

„dass der Entwurf sowohl mit Artikel 7 B.-V.G. als auch mit Artikel 67 des Staatsvertrages von St. Germain über die Behandlung der Minderheiten in Widerspruch stehe. Man müsse die Definition im § 1 des Entwurfes nicht subjektiv, sondern objektiv fassen (also etwa Vaganten, Nomaden etc.). Eine Formel zu finden, die auch die sesshaften Zigeuner erfasse, werde überhaupt kaum möglich sein.“⁶⁸⁸

War der *Gleichheitsgrundsatz* lange Zeit missachtet worden, so konnte die viel umstrittene Gleichheit der *Zigeuner* vor dem Gesetz nun also auch aufgrund der rechtlichen Bestimmungen des Vertrages von St. Germain nicht mehr verleugnet werden. Diskriminierende Behandlungen von *Zigeunern*, die wie unter §1 des geplanten Gesetzesentwurfes als solche „der Rasse oder Sprache nach“ verstanden wurden, waren klar ungesetzlich. Artikel 67 des Vertrages von St. Germain bestimmt nämlich:

⁶⁸⁵ Entwurf, Bundeskanzleramt an das Amt der burgenländischen Landesregierung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o.N.

⁶⁸⁶ Vgl. Erika Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich, Wien, Salzburg 1983, Anhang I.; Vgl. auch: Tandl, Bekämpfung, 245.

⁶⁸⁷ *Zigeunergesetz* Vorbesprechung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931; Vgl. auch: Freund, Oberösterreich 120.

⁶⁸⁸ Ebd.

„Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen[.]“⁶⁸⁹

Aufgrund der gravierenden gesetzlichen Diskrepanzen wandte in dieser vorletzten Besprechung plötzlich der niederösterreichische Oberregierungsrat Schauer ein, dass es eigentlich gar keine „Zigeunerplage“ gebe. Er sah „gesetzliche Massnahmen“ zwar als notwendig an, bezeichnete diese allerdings gleichzeitig auch als „nicht unbedingt erforderlich.“⁶⁹⁰ Da zudem, wie im Jahr 1932 in einer weiteren Besprechung festgehalten wurde, §1 des Entwurfes nicht klar ausdrückte „von wem die in Betracht kommenden Personen als Zigeuner bezeichnet werden müssen“, und auch „das Aussehen“ nur ein „vages Kriterium“ sei, blieb die Gesetzesinitiative unverwirklicht.⁶⁹¹

Ein letztes Mal vor 1933/34 fand der *Zigeuner*terminus bezüglich der Schaffung eines neuen Schubgrundsatzgesetzes Eingang in die politische Diskussion. Auf Antrag des Ministerialrats Allgayer⁶⁹² konnte neben „Landstreicher[n] und sonstige[n] arbeitsscheue[n] Personen“, „ausweis- und bestimmungslosen Personen“ erstmals auch gegen „nach Zigeunerart umherziehende Personen, die keinen ständigen Wohnsitz im Bundesland nachzuweisen vermögen“ Abschiebungen verhängt werden.⁶⁹³ Dieser Passus fand, wie in einem Kommentar erwähnt wird, aufgrund der strengen gesetzlichen Regelungen der Nachbarländer Eingang in das Gesetz.⁶⁹⁴ Grundlegendes veränderte sich für *Zigeuner* damit aber nicht. Rein theoretisch müsste das Gesetz dazu geführt haben, dass landesweit nur die „eigenen“ *Zigeuner* im Bundesland geduldet wurden. Aufgrund des (un-) populären *Zigeuner*bildes und der ohnehin gängigen Verdrängungspraxis dürfte sich auch in der Zeit bis 1938 wenig an der Situation der Betroffenen geändert haben. Auch nach dem „Anschluss“ 1938 blieb nämlich, wie Thurner in einigen Beispielen anführt, was Schubpraxis betraf, für *Zigeuner* alles beim „Alten“.⁶⁹⁵ Bemerkenswert ist mit diesem Gesetz jedoch eines: *Zigeuner* konnten nun erstmals ohne Delikt und der

⁶⁸⁹ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, BGBl. III Nr. 179/2002

⁶⁹⁰ Zigeunergesetz Vorbesprechung vom 21.10.1931, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931

⁶⁹¹ Zigeunergesetz Vorbesprechung vom 24.03.1932, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931; Vgl. auch: Freund, Oberösterreich, 119.

⁶⁹² Abschiebung und Abschaffung aus einem Bundesland in ein anderes; Grundsatzgesetz des Bundes, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 119 636-9/1928

⁶⁹³ Bundeskanzleramt, Bundesgesetz (Schubgrundsatzgesetz), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, z.Z. 123453-9-1928

⁶⁹⁴ Erläuternde Bemerkungen, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o.Nr.

⁶⁹⁵ Thurner führt für die Zeit nach 1938 Schubbeispiele aus der Praxis an. Vgl. dazu: Thurner, Nationalsozialismus, 33ff.

Einfachheit halber nun einfach nur, weil sie zuvor als *Zigeuner* etikettiert worden waren, legal abgeschoben werden – die Praxis war zum Gesetz geworden.

6. Die Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ 1933/34-1938

Wie in der Zwischenkriegszeit so waren auch die Jahre 1933/34 von unheilvollen Krisenmeldungen geprägt. Die Militarisierung der Politik, die im Februar 1934 in einer mehrtägigen Auseinandersetzung, der sogenannten „Februarkämpfe“, mit hunderten Toten resultierte (vgl. Punkt 5.1), wirtschaftliche Krisen sowie Arbeitslosenzahlen auf einem historischen Höchststand, führten zu einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Politik. Das schrittweise Ende des neuentstandenen republikanisch-demokratischen Gedankens zeichnete sich ab. Anfang März 1933 kommt es durch Engelbert Dollfuß, bis dato Landwirtschaftsminister der Christlichsozialen, schließlich zu einem politischen Umsturz.⁶⁹⁶ In einer am 4. März abgehaltenen Diskussion bezüglich eines Warnstreiks der Eisenbahner werden im Nationalrat aufgrund eines doppelt abgegebenen Stimmzettels Streitigkeiten ausgelöst, die den Rücktritt aller drei Parlamentspräsidenten zur Folge haben. Abgeordnete gehen ohne die Sitzung zu schließen bzw. diese zu vertagen nach Hause. Diese später von Dollfuß als „Selbstausschaltung des Parlaments“ bezeichnete Situation wird schamlos ausgenutzt: Unter Berufung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz folgen am 7. März eine Pressezensur sowie ein Aufmarsch- und Versammlungsverbot. Der erneute Versuch Sepp Straffners, des dritten Nationalratspräsidenten sowie einiger Oppositioneller, die unvollendete Sitzung für den 15. März weiterzuführen, wird von 200 Kriminalbeamten unter Waffengewalt vereitelt. Am 19. Mai verläutbart Dollfuß, nun Bundeskanzler, schließlich die Abschaffung des Parlaments und fordert die Bevölkerung dazu auf, in die „Vaterländische Front“ als neugeschaffene Einheitspartei einzutreten. In den kommenden Monaten wird die begonnene Umwandlung in den selbsternannten autoritären „Ständestaat“ vollzogen: Die Kommunistische Partei, die NSDAP sowie der Republikanische Schutzbund wurden aufgelöst, der Verfassungsgerichtshof wurde lahmgelegt, die Todesstrafe wieder eingeführt. Es folgten tausende Verhaftungen und Internierungen politisch Andersdenkender in Anhaltelager wie Wöllersdorf oder Kaisersteinbruch.⁶⁹⁷ Mit der am 1. Mai 1934 erfolgten Ausrufung der neuen Verfassung, welche „[i]m Namen Gottes des

⁶⁹⁶ Vgl. Strohal, Erste Republik, 83.

⁶⁹⁷ Vgl. ebd., 86ff.

Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht“ erlassen wurde, erfolgt schließlich auch die Wiedervereinigung von Kirche und Staat.⁶⁹⁸ Die österreichische Version des Faschismus, der sogenannte Austrofaschismus, war entstanden.

Für *Zigeuner* änderte sich im Jahr 1933 vorerst nichts. Am 15. Jänner 1933, wenige Monate vor der Machtübernahme der Faschisten also, wurde im burgenländischen Oberwart unter der Teilnahme mehrerer Bürgermeister, Nationalräte, Mitglieder der Christlichsozialen und der Sozialdemokraten sowie einigen Landtagsabgeordneten eine „Zigeunerkonferenz“ abgehalten. Dabei wurden die Bemühungen der letzten Jahre, *Zigeuner* im Burgenland zu einem „ordnungsgemäßen Leben“ zu bewegen, endgültig für gescheitert erklärt. Gründe für die fehlgeschlagene Politik suchte man allerdings weder in Repressalien wie dem Gewerbeverbot, des mindererfolgreichen Schulbesuchs, misslungenen Versuchen der Kindesabnahme, noch in den allgemein schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, die es vor allem für *Zigeuner* fast unmöglich machten, „ordentliche“ Arbeit zu finden. Die Schuld schrieb man natürlich den Betroffenen selbst zu, die in ihren Eigenschaften einer „rätselhaften Rasse“ Reformversuche unmöglich gemacht hatten. Die Anwesenden der Konferenz kamen zu dem Schluss, „dass keinerlei Aussicht besteht, sie [die *Zigeuner*-Anm.] zu einer Lebensführung nach Art der europäischen Bevölkerung zu veranlassen.“⁶⁹⁹ In ihrer Aussichtslosigkeit forderten die Anwesenden unter anderem die Prügelstrafe für *Zigeuner*, die Einrichtung zentraler Siedlungen, Strafverschärfungen, sowie die Heranziehung von *Zigeunern* zur öffentlichen Arbeit. Sogar von Deportationen auf eigene Inseln war die Rede.⁷⁰⁰ Indirekt wurden erstmals auch Konsequenzen wie Ermordung und Sterilisation angesprochen. Es galt, *Zigeuner* „irgendwie zu vertilgen, sie unfruchtbar zu machen.“⁷⁰¹ Dabei handelte es sich um Forderungen, die wegen des *Gleichheitsgrundsatzes*, des Völkerbundes und des

⁶⁹⁸ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, 1. Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934 womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, 1. Stück, Nr. 1

⁶⁹⁹ Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, ÖstA, AdR, BKA, Gd 3/37, Z. 339.732; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 136. Die zitierte Textstelle ließ sich meinerseits nicht mehr auffinden.

⁷⁰⁰ Letzterer Vorschlag sollte sogar beim Völkerbund beantragt werden. Vgl. dazu: Rudolf Sarközi, Wege in die Zukunft. Zur aktuellen Situation der Roma und Sinti, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müller, Rainer Münz, Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Burgenländischer Forschungstag 1988, Eisenstadt 1989, 100-107, hier 101f.

⁷⁰¹ Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, ÖstA, AdR, BKA, Gd 3/37, Z. 339.732; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 137.

Vertrages von St. Germain-en-Laye sowie der im Jänner 1933 noch geltenden demokratischen Verhältnisse (noch) nicht umgesetzt werden konnten.⁷⁰²

Einschneidende Veränderungen für die Politik gegen *Zigeuner* brachte die Verfassung von 1934, mit der der *Zigeunerpolitik* widersprüchliche *Gleichheitsgrundsatz* ausgehebelt wurde. Artikel 16, Absatz 1 bestimmt nämlich:

„Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Sie dürfen in den Gesetzen nur soweit ungleich behandelt werden, als es sachliche Gründe rechtfertigen.“⁷⁰³

Im Burgenland taten sich für die Behörden damit neue Chancen auf. Bereits im Juni 1934 forderte das Amt der burgenländischen Landesregierung ein separates „Zigeuner- und Landfahrer- Sondergesetz.“⁷⁰⁴ Trotz der neuentstandenen Gesetzeslage blieb der Wunsch nach einem neuen Gesetz unbeachtet. Im neudrapierten „Ständestaat“ hatte man mit Schwierigkeiten anderer Art zu kämpfen: Arbeitslosigkeit, Sozialabbau sowie eine Politik der „Aussteuerung“ hatten zu einem allgemeinen „Massennotstand“ der Bevölkerung geführt und diese, wie Melinz schreibt, quasi „zwangsmobilisiert“.⁷⁰⁵ Ein nicht unwesentlicher Teil der Bevölkerung versuchte sein Überleben „auf der Walz“ oder mit Betteln zu sichern. Aufgrund der unerwünschten „Massenmobilisierung“ griff man im „Ständestaat“ auf altbewährte armenpolizeiliche Disziplinierungsmaßnahmen zurück: Mit dem Beschluss einer neuerlichen Heimatrechtsnovelle 1935 sollte die „Bettlerplage am Lande“ sowie das „Überhandnehmen des Bettlerunwesens“ in den Städten eingedämmt werden.⁷⁰⁶ Was folgte, war eine allgemeine Repression der Ärmsten in der Bevölkerung. Sozialleistungen, für die nach wie vor die ohnehin meist überforderten Gemeinden zuständig waren, sollten nur noch unter Vorweisung eines Unterstützungsausweises ausbezahlt werden. Dieser konnte entweder in der „dauernden“ oder „vorübergehenden“ Gemeinde vorgezeigt werden – eine Unterscheidung, die man aufgrund der immer noch herrschenden Diskrepanz zwischen vorläufiger Aufenthalts- und eigentlicher Heimatgemeinde der Betroffenen in die Novelle von 1935 aufgenommen hatte.⁷⁰⁷ Bestimmungen dieser Art, waren allerdings nur auf den ersten Blick Zeugnisse einer

⁷⁰² Vgl. Freund, Oberösterreich, 137.

⁷⁰³ Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, 1. Stück, Nr. 1

⁷⁰⁴ Vgl. Tandl, Bekämpfung, 245f.

⁷⁰⁵ Gerhard Melinz, Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat: Entwicklungsmuster in Österreich (1860 bis zur Gegenwart), in: ÖGL, 2003, H. 2b-3, 136-161, hier 148.

⁷⁰⁶ Ebd.

⁷⁰⁷ 199. Bundesgesetz mit dem ergänzende Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, R.G.Bl.Nr. 105/1863, erlassen werden (Heimatgesetznovelle 1935), 57. Stück

Verbesserung der ständestaatlichen Armenpolitik. Die Armengesetznovelle zeichnete sich auch durch die Radikalität ihrer Vorgehensweise gegen „unwürdige“ Bedürftige aus: So bestimmte Artikel 1, §28c Absatz 1 eine dreitägige bis sechswöchige Arreststrafe für jene, die um Unterstützung ansuchten, den dafür notwendigen Ausweis, beispielsweise „durch eigenes Verschulden“, jedoch nicht vorwiesen oder vorweisen konnten.⁷⁰⁸ Dasselbe Strafmaß sollte unter Absatz 2 auch all jene treffen, „die bei einer anderen Ortsgemeinde als der ihres dauernden Aufenthaltes eine Unterstützung anspr[a]chen, obgleich sie nicht bedürftig sind“ bzw. eine ihnen angebotene Arbeit nicht annehmen wollten.⁷⁰⁹ Damit schloss man nicht nur alle jene von der Armenversorgung aus, die zwar arm, aber nicht „arbeitsunfähig“, also „bedürftig“ waren, man drohte diesen sogar mit Arrest. Eine Berufung gegen derlei Verwaltungsstrafen war nach §28c, Absatz 8 nicht möglich.⁷¹⁰ Die Sträflinge mussten „ihnen zugewiesene Arbeiten verrichten“ und durften auch „zu Außenarbeiten [...] ohne ihre Zustimmungen verwendet werden.“⁷¹¹ Zur Ausführung dieser Gesetzgebung konnten die Länder „besondere Anstalten schaffen“, in welchen die unter Absatz 1 und 2 verhängten Strafen verbüßt werden sollten.⁷¹² Am tatkräftigsten schritt man in Oberösterreich gegen das Bettlerunwesen ein: Bereits am 24. August 1935 war hier in Schlögen, ein Ortsteil der Gemeinde Waldkirchen am Wesen, das erste österreichische „Bettlerlager“, welches gleichzeitig „das erste Haftlager dieser Art“ in Europa überhaupt sein sollte, geschaffen worden.⁷¹³ Die dort angehaltenen Häftlinge sollten unter anderem zum Ausbau der Donaustraße (Nibelungenstraße) verhalten werden. Im Zuge einer durch das Bundeskanzleramt einberufenen Länderkonferenz berichtete der zuständige oberösterreichische Sicherheitsdirektor, Peter Graf Revertera, von dieser Einrichtung: Demnach bestand das Lager, welches im Übrigen mit dem „Anschluss“ 1938 wieder aufgelöst wurde, 1935 „aus vier Wohnbaracken mit einem Fassungsvermögen von rund 300 Personen“ sowie eigenen „Küchenbaracken“ und

⁷⁰⁸ Ebd.

⁷⁰⁹ Ebd.

⁷¹⁰ Ebd.

⁷¹¹ Ebd., §28c, Absatz 4.

⁷¹² Ebd., §28c, Absatz 5.

⁷¹³ Gernot Haupt, Armut zwischen Ideologie und Ökonomie. Über die (Un-)Wirksamkeit wirtschaftlicher Argumentation gegenüber Verelendung am Beispiel der Diskussion über Bettlerlager 1935/36, Klagenfurt 2007, online unter: http://www.ifsoz.org/content/lesenswert/bettler/gh_armut.pdf, Zugriff am 14.04.2016; Von der Forderung des Völkerbundes 1930, jegliche Form der Zwangsarbeit abzuschaffen, fühlte man sich im Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht betroffen. Die Gesetzesforderung betraf laut dem zuständigen Beamten lediglich Länder die unter „Kolonialherrschaft“ standen. Aus: Bundesministerium für soziale Verwaltung an alle Bundesministerien, ÖstA, AdR, BKA, 219090-6/35

⁷¹³ Freund, Oberösterreich, 137

„Bewachungsbaracken“.⁷¹⁴ Die Kosten hierfür sollten aus den Beiträgen oberösterreichischer Gemeinden gedeckt werden, die einen „Betrag von vier Groschen pro Monat und Einwohner zu entrichten hatten.“⁷¹⁵ Auf diese Weise wollte man gleichzeitig auch Kosten im sozialen Bereich sparen. Die Insassen wurden mittels „Bettlerstreifungen“ rekrutiert. Nach dem am 29. Juli 1935 in Oberösterreich beschlossenen Durchführungserlass waren

„ausnahmslos alle Bettler und Landstreicher, das sind jene Personen, die geschäfts- und arbeitslos umherziehen und nicht nachzuweisen vermögen, dass sie die Mittel zum Unterhalte besitzen oder redlich zu erwerben suchen (§1 des Gesetzes vom 24.Mai 1885), und arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nehmen, sowie alle ausweis- und bestimmungslosen Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können (§1 Abs. A lit.b des Gesetzes vom 27. Juli 1871), anzuhalten.“⁷¹⁶

Die Bestimmungen, die jenen des *Reichsschubgesetzes von 1871* stark ähnelten, umfassten keine sonderrechtlichen Vorgehensweisen gegen *Zigeuner*. Diese fielen, sofern sie nicht bereits durch den Erlass betroffen waren, spätestens mit dem Vermerk wonach auch „alle **Bettelmusikanten** sowie alle **unbefugten** Hausierer“ anzuhalten waren, in den Fahndungsraster.⁷¹⁷ Ob bzw. wie viele *Zigeuner* in das Bettlerlager in Schlögen eingeliefert wurden bleibt, zumal diese nicht also solch differenziert wurden, unklar. Mit den ersten drei „Streifungen“ wurden bei der ersten am 30. August 1935 134, bei der zweiten am 31. Oktober 85 und bei der dritten vom 13. Februar 1936 111 Personen ins Lager eingewiesen. Ein Großteil der Internierten war allerdings, wie Revertera in einem Lagebericht später vermerkte, nicht aufgrund Bettelns, sondern „vom Bürgermeister wegen ihrer Arbeitsscheu und wegen ihres sonstigen ärgerniserregenden [sic!] Verhaltens in der Gemeinde“ inhaftiert worden.⁷¹⁸ Diese Vorgehensweise wurde von den Gemeinden, um „sich der ihnen gesetzlichen obliegenden Pflicht zur Armenversorgung [...] zu entziehen“, durchaus auch andersorts praktiziert, wie beispielsweise in einem Schreiben an das Bundeskanzleramt 1935 beklagt wurde.⁷¹⁹ Das Bettlerlager in Schlögen

⁷¹⁴ Ebd., 3.

⁷¹⁵ Siegwald Ganglmair, Die hohe Schule von Schlögen. Zur Geschichte und Rezeption eines Bettlerlagers im Ständestaat, in: Medien & Zeit. Forum für österreichische Kommunikationsforschung, 5. Jg., Nr. 2, 1990, 19-29.; zitiert nach: Freund, Oberösterreich, 145.

⁷¹⁶ Erlass bezüglich Einlieferungen in das Haftlager vom 29.Juli 1935; zitiert nach: Haupt, Ideologie, 3f.; Hervorhebung im Original.

⁷¹⁷ Ebd., 4.; Hervorhebung im Original.

⁷¹⁸ Bericht des Herrn Sicherheitsdirektors Peter Graf Revertera in der Länderkonferenz am 22.Mai 1936, ÖstA, BKA, 20/2, Z. 160.442-6/1936

⁷¹⁹ Bundeskanzleramt an die Abteilung GD.2, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 108072-6/1935

sollte allerdings ein Einzelfall bleiben. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Kärnten, diskutierten die Errichtung derartiger Lager zwar, scheiterten im Wesentlichen aber an den enormen Kosten, die sich mit 35.000 Schilling für die Errichtung bzw. 2,30 Schilling für die Verpflegung pro Insasse und Tag zu Buche schlugen. Verglichen mit der Armenunterstützung durch die Gemeinden mit nur 1 Schilling pro Tag, fielen diese also verhältnismäßig hoch aus.⁷²⁰ Außerdem waren einige Bundesländer, wie beispielsweise Niederösterreich, gegen die Errichtung von Bettlerlagern, da, wie der niederösterreichische Landeshauptmann vermerkte, nach der Gesetzeslage auch arbeitswillige Arbeitslose eingewiesen werden könnten.⁷²¹ Das Lager in Oberösterreich vermochte jedoch die soziale Problematik des Bettlerproblems nicht zu lösen. Traten die Inhaftierten wieder aus der Haft, so wurden diese aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit meist erneut arbeitslos. Damit ergab sich unweigerlich ein Teufelskreis für die Betroffenen.⁷²² Die Agitationen gegen Bettler, Landstreicher und *Zigeuner* gingen auch abseits der Diskussionen um Bettlerlager weiter: Bereits im Mai 1934 hatte auch das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich bei der zuständigen Sicherheitsdirektion in Wien mit der Begründung, wonach „die Strassen des Bundeslandes Niederösterreich mit Zigeunern und zahlreichen lichtscheuen Personen geradezu überschwemmt“ wurden, um Erlaubnis für „Streifungen“ ähnlich jener in Oberösterreich angesucht.⁷²³ Da die Anfrage vorerst unbeachtet geblieben war, hatte man im Landesgendarmeriekommando am 1. August des Jahres mit einer Geschichte über fünf *Zigeuner*banden, die man des Einbruchs im Bezirk Pöggstall verdächtigte, nachgelegt. Ohne jeglichen Beweis schrieb man die Diebstähle automatisch den fünf *Zigeuner*gruppen zu: Der Verdacht könne „nicht von der Hand gewiesen werden, daß die in dem genannten Bezirke in der letzten Zeit vorgekommenen und bis nun unaufgeklärten Einbrüche zumindest zum Teil von Zigeunern verübt wurden“, so die Behörden.⁷²⁴ Dem Antrag wurde schließlich stattgegeben, und es folgten „Streifungen“ in vier Etappen. Da es in Niederösterreich kein Bettlerlager gab, sollten die Aufgegriffenen nach dem Gesetz in die jeweiligen Bezirksgerichte eingeliefert, oder der Schubbehandlung zugeführt

⁷²⁰ Vgl. Haupt, *Ideologie*, 2ff.

⁷²¹ Vgl. ebd., 2.

⁷²² Vgl. ebd., 4.

⁷²³ Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich an den Herrn Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, E.Nr. 6797

⁷²⁴ Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Abteilung GD.3), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, E.Nr. 349631

werden.⁷²⁵ Die Ergebnisse der zweiten Etappe dieser „Streifungen“ zwischen dem 10. und 11. Oktober 1935 waren für die Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, St. Pölten und Krems wie folgt:

	Amstetten	Melk	Scheibbs	St. Pölten	Krems
Gesamtzahl der Aufgegriffenen	155	99	61	158	102
Dem Gerichte eingeliefert	110	76	56	128	102
Der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Schubstation eingelief.	45	23	5	30	--
Inländer	129	71	48	135	73
Ausländer	26	23	13	23	29
Männer	141	82	50	140	84
Frauen	14	12	10	18	18
Kinder	--	5	1	--	--

Tabelle 3: Auszug der Ergebnisse der „Streifungen“ vom 10.-11. Oktober 1935⁷²⁶

Wie in Tabelle 3 ersichtlich, wurden *Zigeuner* nicht gesondert als solche verzeichnet, sondern mit Bettlern und Landstreichern als Teil eines unerwünschten Personenspektrums in eine nach Alter und Geschlecht getrennte Inländer- Ausländerkategorie subsumiert. Wie viele der Aufgegriffenen tatsächlich *Zigeuner* waren, kann aufgrund der fehlenden Differenzierung nicht eruiert werden. Am 12. Oktober 1935 erreichte das Bundeskanzleramt ein Schreiben mit der Mitteilung, dass bei der ersten „Streifung“ 1.155 Personen, bzw. in der zweiten 646 Personen in ganz Niederösterreich aufgegriffen worden waren. Gleichzeitig gab man die Probleme, die die „Streifungen“ eigentlich mit sich brachten, zu: Vor allem Abschiebungen von Ausländern würden sich aufgrund umfangreicher Korrespondenzen mit den Nachbarländern schwierig gestalten. Die Problematik ginge den Behörden zufolge sogar soweit, dass „ein Teil der bei der ersten

⁷²⁵ Vgl. Abschrift, Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an die Bezirkshauptmannschaften in Krems, Horn, Pöggstall, Zwettl, Gmünd, Waidhofen a.d. Thaya, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 349631/G.D.2/35

⁷²⁶ Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad S.D. a.-4205/6; Diese Ergebnisse für die einzelnen Bezirke nur als Auszug.

Etappe Beamtshandeln sein Vagantenleben schon jetzt in benachbarten Gebieten, zum Teil auch in demselben Gebiete, wieder aufgenommen hat.“⁷²⁷ Zu einem Rückgang der „Zigeunerplage“ dürften die Streifungen dennoch geführt haben: 1936 meldete die Landessicherheitsdirektion in ihrem Jahresbericht eine Abnahme des „Zigeunerunwesens“ in fast allen Bezirken, ausgenommen Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg, wo 1935 noch besonders viele *Zigeuner* auftauchten.⁷²⁸ Auch die Steiermark und Kärnten hatten 1935 „Streifungen“ durchgeführt. Auch hier war man von ähnlichen Problemen wie jenen in Niederösterreich betroffen: Am 12. Dezember 1935 beklagte das steierische Landesgendarmeriekommando beim Bundeskanzleramt die Ausweislosigkeit der vielen aufgegriffenen Bettler und Vaganten. Demnach würden die Betroffenen „jede Angabe über ihre Staatsangehörigkeit und Heimatzuständigkeit“ verweigern.⁷²⁹ Eine Beförderung über die Grenzen dieser staatenlosen Personen wäre auch unmöglich, „weil die Grenzorgane des Nachbarstaates die Übernahme verweigert hätten.“⁷³⁰ Ganz Ähnliches galt auch für die „Streifung“ im Bundesland Kärnten vom 4. September 1936, wo von 528 Personen aufgegriffenen Personen lediglich 47 gerichtliche beanstandet werden konnten.⁷³¹ Die üblichen Probleme, die Abschiebungen von *Zigeunern* also mit sich brachten, waren auch gegeben, wenn es darum ging Vaganten und Bettler außer Land zu schaffen bzw. diese gerichtlich zu verurteilen. Probleme dieser Art waren kein „zigeunertypisches“ Phänomen, sondern lediglich das Resultat einer symptomatischen Bekämpfung der Armen unter Ausführung unzureichender, wenn auch diskriminierender Gesetze.

Abseits jeglicher Diskussionen um Bettlerlager und „Streifungen“ wurde 1936 auf Forderungen der Bundesländer (vgl. Punkt 5.2.4) eine „Internationale Zentralstelle zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ unter Leitung der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien“, der späteren Interpol, eingerichtet.⁷³² Die Aufgabe dieser Zentrale war in erster Linie die Evidenzhaltung sämtlicher *Zigeuner*. Identitätsfeststellungsprobleme, besonders bei ausländischen *Zigeunern*, sollten mit

⁷²⁷ Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad S.D. 364418

⁷²⁸ Vgl. Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 326136

⁷²⁹ Landesgendarmeriekommando für Steiermark an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, GD. 3, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 379372

⁷³⁰ Ebd.

⁷³¹ Vgl. Abschrift, der Sicherheitsdirektor des Bundes für das Land Kärnten an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit 3), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 359666

⁷³² Vgl. Weigl, Fremdmachung, 59.

einem gesammelten Register umgangen werden. Als Definitionskriterium wurde die altbekannte Terminologie „umherziehende Zigeuner und sonstige, nach Zigeunerart umherziehende Personen“, verwendet.⁷³³ Erfasst wurden neben allgemeiner Personendaten erstmals auch „Verbrechensqualifikationen“ und „Tricks“ einzelner *Zigeuner*, denen man ganz nach dem Vorbild Hans Groß⁶ einen „besondere[n] Verbrechercharakter“ zuschrieb. Typische „Zigeunertatorte“ wollte man so beispielsweise bereits vorab erkennen.⁷³⁴ Die in dieser Evidenzstelle gesammelten Daten sollten auch die Grundlage für die zwei Jahre später einsetzende Deportation von *Zigeuner* in die Konzentrationslager bilden.

Als einer der letzten verfügbaren Akten vor 1938 sind die Jahresberichte der Bundesländer Tirol und Wien erhalten. Erstere berichtete im Februar 1937 ein letztes Mal von einer Zunahme des „Zigeunerunwesens“ mit 70 aufgegriffenen Personen im Bundesland. Auch 1936 finden sich, wie unter Punkt 5.2.3 beschrieben, darunter wieder Mitglieder der Familien *Weinrich*, *Leitner*, *Gabrieli* und *Herzenberger*.⁷³⁵ Interessanterweise liegt auch für das Jahr 1936 nach längerer Zeit ohne jegliche Meldungen wieder ein Bericht für den Wiener Polizeirayon vor. Neben a-typischen Berichten inklusive (misslungener) Abschiebungen, Identitätsfeststellungsproblemen und Diebstählen von insgesamt 18 aufgegriffenen *Zigeunern* wird nicht zuletzt auch eine „Rauferei zwischen Wiener und burgenländischen *Zigeunern* der Familien Erdöly, Horvath, Kolompar und Waiz“ in Floridsdorf erwähnt. Ebenso wird angeführt, dass die Familien Huber, Stojka und Horvath, bestehend aus 40 Köpfen „im Hofe des Hauses XIII., Amalienstraße 47“, den Winter 1935/36 verbrachten.⁷³⁶ Was die Wiener Behörden letztlich dazu anregte, noch kurz vor dem „Anschluss“ doch noch einen Jahresbericht zu erfassen, ist klar: Im Zuge der sich radikalierenden Debatte um ein *Zigeunergesetz* hatte das Innenministerium die Wiener Polizeidirektion, die MA 55 sowie ab dem Jahr 1935 die MA 7 zur jährlichen Berichterstattung aufgefordert. Zwischen 1932 und 1937 waren so zirka 60 Vorfälle mit *Zigeunern* verzeichnet, über 200 Abschiebungen waren explizit gegen „burgenländische Zigeuner“ verhängt worden.⁷³⁷ Unrealistisch wäre es also zu glauben, die Stadt wäre von *Zigeunern* nicht aufgesucht worden. Offensichtlich konnte

⁷³³ Ebd.

⁷³⁴ Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission, X. Tagung, Nr. 15, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o.Nr.

⁷³⁵ Vgl. Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion f.d. öff. Sicherheit), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 13157/37

⁷³⁶ Wiener Magistrat Abteilung 7, im staatlichen Wirkungsbereiche an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 308695

⁷³⁷ Vgl. Weigl, Fremdmachung, 59.; Vgl. auch: Weigl, Norm, 173f.

man in der Bundeshauptstadt *Zigeuner* öfter antreffen als sich die zuständigen Behörden eingestehen wollten.

7. Conclusio

Die Geschichte der *Zigeuner* als eine Geschichte der Verfolgung findet in den Aufzeichnungen ihren Anfang am Ende des 15. Jahrhunderts. Schon damals waren *Zigeuner* von Teilen der Gesellschaft ausgeschlossen. Nur wenige Zeugnisse über Versuche einer Integration sind erhalten. Die Maßnahmen, die man gegen sie traf, waren eng mit jenen des Bettel- und Landstreicherwesens verknüpft und übertrafen die behördliche Praxis der „Zigeunerbekämpfung“ zwischen 1880 und 1938 auf radikalste Weise. Sahen sich die mit Bettlern und Landstreichern in eine Kategorie summierten *Zigeuner* in der Frühen Neuzeit noch von Folter und Tod bedroht, so waren es für den erforschten Zeitraum vorwiegend diskriminierende Maßnahmen im administrativen Bereich, wie verweigerte Sozialleistungen und verweigerte bürgerliche Rechte, Gewerbeverbote und Schub, mit denen *Zigeuner* an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden. Mit der Entstehung juridischer Grundlagen, des Heimat-, Staatsbürgerschafts-, und Schubrechts bzw. des Passwesens am Ende des 18. Jahrhunderts konnten diese „neuartigen“ Diskriminierungen von *Zigeunern* überhaupt erst erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt bildete die Verfolgung der *Zigeuner* noch einen Teil der neuzeitlichen Armenpolitik. Ganz allgemein ging man Ende des 18. Jahrhunderts gegen alle „mobilen Menschen“ vor deren Lebensstil mit den politisch-ökonomischen Veränderungen der Zeit, der Territorialstaatswerdung und der Sozialdisziplinierung nicht mehr geduldet wurde. Mittels des *Landstreicherei-* bzw. *Reichsschubgesetz* galt es ab den 1870er Jahren gegen alle „geschäfts- und arbeitslosen, ausweislosen, subsistenzlosen, umherziehenden Bettler und Landstreicher“ einzuschreiten. Unter diese Maßnahmen fielen auch automatisch bereits die *Zigeuner*. Schließlich ging man mit dem *Zigeunererlass* von 1888 gegen *Zigeuner* als eine von Landstreichern und Bettlern getrennte Personengruppe gesondert vor. Von oberster Instanz wurde dabei verordnet, was auf lokalbehördlicher Ebene schon längst üblich war: „Fremde“ *Zigeuner* sollten des „Herumziehens“ behindert werden, sie sollten über die Grenzen verschoben und in der Ausübung ihrer Gewerbe reglementiert werden. Der Erlass von 1888, der mit dem *Landstreichereigesetz* und dem *Reichsschubgesetz* zwischen 1880 und 1938 die gesetzliche Basis für die Diskriminierung von *Zigeunern* bildete, blieb trotz mehrmaliger Reformversuche bis in die 1960er Jahre

bestehen. Neben den eigenwilligen, meist ungesetzlichen Vorgehensweisen der Lokalbehörden verursachten mitunter die darin enthaltenen Bestimmungen die eigentlichen Probleme in der „Zigeunerbekämpfung“. Einerseits hatte der Erlass dazu geführt, dass die Behörden das „Zigeunerproblem“ überhaupt erst gesondert als solches wahrnahmen, andererseits wurde anhand der Bestimmungen die vermeintliche Problematik, gegen die man in Folge ankämpfte, gewissermaßen selbst konstruiert: So sollten *Zigeuner* beispielsweise sesshaft gemacht werden, mit dem Erlass von 1888 wurde ihnen aber gleichzeitig das Heimatrecht verwehrt. *Zigeuner* durften den Heimatgemeinden nicht zur Last fallen, trotzdem konnte nach den gesetzlichen Bestimmungen ihr Hab und Gut versteigert werden. Widersprüchlichkeiten, die sich beliebig weiterführen lassen: *Zigeuner* sollten einer „geregelten Arbeit“ nachgehen, um den Gemeinden nicht zur Last zu fallen, paradoxerweise wurden ihnen die Gewerbedokumente verweigert. Sie sollten sich von allen „übrigen“ Staatsbürgern nicht unterscheiden, dennoch missachtete man verfassungsrechtliche Grundsätze und versuchte ihnen das Wahlrecht zu verwehren. *Zigeuner* sollten sich niederlassen, wurden aber in den Gemeinden und Städten nicht geduldet und über Gemeinde-, Bezirks- und Staatsgrenzen hin- und hergedrängt. Die Behörden beklagten sich über Identitätsfeststellungsprobleme, wollten den Betroffenen aber zugleich keine Papiere aushändigen. Sie waren von der staatlichen Fürsorge ausgeschlossen, dennoch mussten sie im Krieg ihrem „Vaterland“ dienen. Man nahm ihnen die Kinder weg, handelte selbst gegen das Gesetz und verlangte gleichzeitig von ihnen einen „ordentlichen Lebenswandel“ zu führen. Diese sich in der *Zigeunerbekämpfung* ergebenden Paradoxa konnten natürlich unmöglich zur vielgesuchten „Lösung“ der „Zigeunerfrage“ führen. Dabei durchblickten die Behörden die Widersprüchlichkeiten ihres eigenes Konstrukts sogar selbst: Glaubte man Ende des 19. Jahrhunderts noch mit dem Erlass von 1888 effektiv gegen *Zigeuner* vorgehen zu können, so zeugen die Initiativen für ein neues *Zigeunergesetz* 1909, 1916 und 1927/28 von einem Bewusstsein der Problematik. Dennoch wich man von den Praktiken nicht ab, zu groß waren die festgesetzten, jahrhundertealten Vorurteile gegen die man glaubte ankämpfen zu müssen. Den „kriminellen“ und „arbeitsscheuen *Zigeuner*“ galt es nämlich allein schon der Prävention wegen zu bekämpfen. Wie vor 500 Jahren herrschte ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass *Zigeuner* „arbeitsscheu“ und „kriminell“ seien bzw., wie jüngste Entwicklungen zeigen, es für viele scheinbar immer noch sind. Diese Stereotypen führten, genauso wie die pauschale Verdächtigung, *Zigeuner* würden ihr Gewerbe lediglich als

Vorwand für kriminelle Machenschaften nutzen, zu Präventivmaßnahmen wie Gewerbeverboten. Von jeglichen Möglichkeiten des Erwerbs ausgeschlossen, begünstigten diese wiederum das Bild des „bettelnden“ und „stehlenden“ *Zigeuners*. Gleichzeitig wurde so der Nährboden für die Verfestigung neuer Stereotype, wie beispielsweise jenen des „arbeitsscheuen“ und „faulen“ *Zigeuners* geschaffen. Das Vorurteil, wonach der *Zigeuner* gerne stehle, klassifizierte diesen schließlich sogar schon fast automatisch als Täter für sämtliche (ungeklärte) Diebstähle. Aufzeichnungen sprechen für ein hohes Maß an Abstrafungen bei *Zigeunern*. Dieser Tatbestand ist aus heutiger Sicht wenig verwunderlich, da man im 19. Jahrhundert Armut bestrafte und Armuterscheinungen wie Betteln, Landstreicherei, und Subsistenzlosigkeit bereits Delikte an sich darstellten. Beinahe jeder *Zigeuner* wurde im Laufe seines Lebens mit dem *Landstreichereigesetz* abgestraft und per Schub, wenn vorhanden, in seine Heimatgemeinde, die der Betroffene häufig aber nicht als seine Heimat erachtete, verschoben. Damit hatte sich für die Betroffenen ein unweigerlicher Kreislauf von Abstrafungen und Abschiebungen bzw. Verdrängungen ergeben. Wie hoch die Kriminalitätsrate bei *Zigeunern* wirklich war, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Es bestehen Hinweise darauf, dass Delikte bewusst herbeigeführt wurden. Gleichzeitig müsste man sich in diesem Zusammenhang fragen, inwiefern Betteln und Landstreicherei heute noch als Straftaten zu gelten hätten. Im Allgemeinen sind die mit Stereotypen gespickten Berichte bezüglich „Zigeunerdelikte“ mit Vorsicht zu betrachten.

Stereotype wurden auch missbraucht, um Ängste zu schüren. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ war ein politisches Instrument, das sich hervorragend dazu eignete Untertanen zu disziplinieren. In wirtschaftlich unsicheren Zeiten konnte man so von Problemen ablenken. Gleichzeitig wurde die Sprache rund um den *Zigeuner*diskurs genau dann besonders aggressiv. Mit der Diskussion um ein neues *Zigeunergesetz* während der Weltwirtschaftskrise wurden so beispielsweise erstmals Maßnahmen wie Tötung oder Sterilisation angesprochen. Dass die *Zigeuner* als Negativbeispiel für die restliche Bevölkerung dienten, wird in den Diskursen deutlich. Gleichzeitig muss hinterfragt werden, inwiefern eine eigene Politik gegen *Zigeuner* überhaupt gerechtfertigt werden konnte. Konnten die 486 in Österreich heimatberechtigte *Zigeuner* bzw. *Zigeunerfamilien* wirklich ein derartiges Problem für die Behörden darstellen? Auch wenn man die ungefähre Zahl von 6000 *Zigeuner*, die mit der Eingliederung des Burgenlandes 1921 hinzukamen, miteinberechnet, so ist immer noch fraglich, inwiefern die Behörden ihre eigens geschaffene „Zigeunerpolitik“, die ohnehin mehr Kosten als Nutzen verursachte,

rechtfertigen konnten. Bis 1918 könnten zahlreiche heimatlose, ausländische *Zigeuner*, für die allerdings konkrete Zahlen fehlen, das eigentliche „Problem“ dargestellt haben. Für diese war in erster Linie auch der Erlass von 1888 ausgefertigt worden. Da die Landesregierungen vermehrt von einem Abnehmen bzw. Verschwinden der „Zigeunerplage“ sprachen, gleichzeitig aber strengere Gesetze forderten, dürfte es sich bei der „Zigeunerbekämpfung“ gewissermaßen auch um eine politische Fiktion gehandelt haben. Im Endeffekt war es wahrscheinlich die administrative Unerfassbarkeit bzw. Unkontrollierbarkeit von Herumziehenden im Territorialstaat, die das „Problem“ der *Zigeuner* in Österreich größer erscheinen ließ, als es in Wirklichkeit war. Dabei war die Begriffsbestimmung darüber, wer *Zigeuner* war und wer nicht, bis zuletzt unklar: Erste Versuche einer Begriffsdefinition gab es mit den Gesetzesinitiativen 1907 und 1916, wo vor allem soziale Komponenten wie „Wandergewerbe“, „Betteln“, „Herumziehen“ oder ein fehlender Wohnsitz von Bedeutung waren. Ethnische Begriffselemente wurden nur vereinzelt gefordert, fanden aber wie der „Rassebegriff“ selbst bis 1918 kaum Eingang in den Diskurs. Mit der Diskussion um ein neues *Zigeunergesetz* 1927/28 ging man im Gegensatz zur ersten Hälfte des untersuchten Zeitraums nun vorwiegend gegen die vielen inländischen *Zigeuner* vor, die mit dem Wandel Österreichs zur Republik die Staatsbürgerschaft erlangt hatten. Während die westlichen Bundesländer nach bayerischem und tschechischem Vorbild getrennte Definitionen für *Zigeuner* und Landfahrer, also nach „Zigeunerart“ umherziehende Personen forderten, wollte man im Burgenland gegen die vielen sesshaften *Zigeuner* einschreiten. Schließlich hätten neben den üblichen soziografischen Merkmalen, wie jenen des fehlenden dauerhaften Wohnsitzes, der Geschäfts- und Arbeitslosigkeit, vor allem rassistische Elemente, wie jene der Abstammung und des Aussehens, Eingang in die österreichische *Zigeuner*definition finden sollen. Die Rechtslage des Vertrages von St. Germain-en-Laye, der Verfassung sowie der Völkerbund verhinderten schließlich jedoch die finale Umsetzung eines neuen *Zigeunergesetzes*. Man blieb bei der nichtvorhandenen Definition des *Zigeuner*terminus und überließ die Etikettierung der behördlichen Praxis. Diese übte sich währenddessen in der altösterreichischen Tradition des „Weiterwurstelns“: Die Bundesländer beschwerten sich über die Verdrängungspraktiken ihrer Nachbarn, agierten aber selbst ungesetzlich wenn es darum ging *Zigeuner* über die Grenzen zu stellen oder sie mittels Gewerbeverbote von Erwerbsmöglichkeiten auszuschließen. Das Ministerium des Innern bzw. das Bundesministerium übte sich in Untätigkeit, agierte kaum oder in unzulänglicher, teilweise völlig inkompetenter Weise. Dass man auf lokaler und

Landesebene das „Zigeunerproblem“ schließlich selbst in die Hand nahm, gleichzeitig aber jenseits seiner Kompetenzen handelte, ist wenig verwunderlich. Verwaltung und Praxis in der österreichischen „Zigeunerbekämpfung“ klafften auseinander. Die eigenwillige Vorgehensweise der Behörden blieb oft ungeahndet, schließlich herrschte ein Konsens darüber, dass man gegen *Zigeuner* fernab des Gesetzes, sogar der Verfassung vorgehen konnte. Nur so erklärt sich beispielsweise, wie die Tiroler Landesregierung es erlauben konnte, bei *Zigeunern* bewusst Delikte herbeizuführen, oder aus Salzburg Vorschläge einer völlig ungesetzlichen Verdrängung von *Zigeunern* aus dem Staatsgebiet kamen. Die Gesetzgebung war, wie deren Umsetzung aufgrund des Konstrukts, das man sich aufgebaut hatte, nach allen Seiten hin für die Behörden von Unzulänglichkeiten geprägt und kurzum einfach nur „chaotisch“. Ein Sonderfall in der „Zigeunerbekämpfung“ war das Burgenland, in dem man mit Maßnahmen wie Schulbesuch, Gewerbeverbot und gesonderter Evidenzhaltung weit über die Maßnahmen der übrigen Bundesländer hinausschoss. Aufgrund der hohen Zahl von *Zigeunern*, verglichen mit den übrigen Bundesländern, glaubte man scheinbar hier verstärkt gegen diese vorgehen zu müssen. Eine besondere Stellung hatte auch Wien inne, wo es in erster Linie das „Bettlerproblem“ der Stadt zu bekämpfen galt. Scheinbar war das „Zigeunerproblem“ in der Stadt für die Behörden von solch geringer Bedeutung, dass man von Berichterstattungen absah, gleichzeitig gibt es aber Hinweise darauf, dass auch in Wien *Zigeuner* lebten.

Im Wesentlichen lassen sich also vier große Brüche in der österreichischen „Zigeunerbekämpfung“ festmachen: 1888, das Jahr, in dem man mit dem *Zigeunererlass* *Zigeuner* als solche erstmals wieder wahrnahm, 1914-1918, jene Zeit, in der die „Zigeunerbewegung“ völlig zum Erliegen kam, 1927/28 jene Jahren, in denen sich mit der Diskussion um ein *Zigeunergesetz* die Gangart gegen *Zigeuner* verschärfte und 1933/34. In diesen Jahren spitzte sich mit dem Dollfuß-Regime die Politik gegen *Zigeuner* erneut zu. Diese wurde allerdings von den sozialen und wirtschaftlichen Missverhältnissen der damaligen Zeit überschattet. Erstmals wurde wieder gegen *Zigeuner*, Bettler und Landstreicher in einer gemeinsamen Kategorie vorgegangen. „Streifungen“ und Bettlerlager markierten den nächsten Schritt in der *Zigeunerverfolgung*. Umso mehr man die Betroffenen allerdings bekämpfte, desto eher wurden sie in die Armut und Kriminalität getrieben und so zu „Asozialen“ und „Arbeitsscheuen“ gemacht. Das sagemumwobene Konstrukt des gesellschaftlichen *Zigeunerbildes* wurde so bis 1938 verfestigt.

Niemand wollte die *Zigeuner* also haben, aber wohin sollten sie gehen? Neben dem ideologischen Gedankengut der Nationalsozialisten war es die grauenhafte Logik der Gesetzgebung zwischen 1880 und 1938, die mit Stereotypen gepaart, unter der schrittweisen Aushebelung demokratischer Verhältnisse ab 1938 schließlich zur geplanten Vernichtung tausender *Zigeuner* in den Konzentrationslagern führte.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Sekundärliteratur

Albrecht Angelika, Zigeuner in Altbayern 1871-1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002.

aus Regensburg Andreas, Diarium Sexenale; abgedruckt in: Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.

Bachhiesl Christian, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz, 12. Band (=Rechtsgeschichtliche Studien), Hamburg 2005.

Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich, System der österreichischen administrativen Polizey mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 1. Band, 1. Teil, Wien 1829.

Biester Johann Erich, Ueber die Zigeuner, besonders im Königreich Preußen, in: F. Gedike, Johann Erich Biester (Hgg.), Berlinische Monatsschrift, 21. Band, Berlin 1793, 108-165.

Botz Gerhard, Gewaltkonjunkturen, Arbeitslosigkeit und gesellschaftliche Krisen. Formen politischer Gewalt in der Ersten Republik, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008.

Brachelli H.F., Statistische Skizze der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den okkupierten Ländern Bosnien und Herzegowina und dem zollvereinten Fürstentum Liechtenstein, Leipzig 1889.

Brockhaus, „Allgemeine deutsche Realenzyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon“, 7. Auflage, 12. Band, Leipzig 1830.

Brockhaus, „Brockhaus-Enzyklopädie“, 19. Auflage, 24. Band, Mannheim 1994.

Brockhaus, „Conversations-Lexicon. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie“, 12. Auflage, 15. Band, Leipzig 1879.

Brockhaus, „Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexicon“, 9. Auflage, 15. Band, Leipzig 1848.

Brockhaus, „Real-Encyclopädie oder Conversations-Lexicon“, 5. Auflage, 10. Band, Leipzig 1820.

Burger Hannelore, Paßwesen und Staatsbürgerschaft, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867) 3-172.

Daxelmüller Christoph, Disputationes curiosae. Zum „vokskundlichen“ Polyhistorismus an den Universitäten des 17. Und 18. Jahrhunderts, Würzburg 1979.

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Reichstage von Lindau Worms und Freiburg 1496-1498, 6. Band, bearb. von Helmut Gollwitzer, Göttingen 1979.

Dostal Walter, Zigeunerleben und Gegenwart, in: Starkie Walter, Auf Zigeunerspu-ren. Von Magie und Musik, Spiel und Kult der Zigeuner in Geschichte und Gegenwart, München 1957, 275-297.

End Markus, „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.“, in: Ferdinand Koller (Hg.), Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, 73. Band, (=Soziologie), Wien 2012, 91-106.

Erzherzog Josef, Mitteilungen über die in Alcsuth angesiedelten Zeltzigeuner, in: Herrmann (Hg.), Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn. Zeitschrift für die Völkerkunde Ungarns und der damit in ethnographischen Beziehungen stehenden Ländern (zugleich Organ für allgemeine Zigeunerkunde), 3. Band, Budapest 1894.

Freund Florian, Der polizeilich-administrative Zigeunerbegriff. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes Zigeuner, in: Zeitgeschichte, 2, 2003, 76-90.

Freund Florian, Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert, Linz 2010.

Freund Florian, Zigeunerpolitik in Österreich im 20. Jahrhundert, Habilitationsschrift Univ. Wien 2003.

Fings Karola, „Rasse: Zigeuner“. Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933-1945, in: Uerlings, Patrut (Hg.), „Zigeuner“, 273-309.

Freiherr Aichelburg-Labia Franz, Verwaltungspolizeiliche Vorschriften. Eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen über Arbeitsscheue und Landstreicher, Zwangsarbeitsanstalten, Schüblinge (auszuweisende Fremde), Zigeunerunwesen, Naturalverpflegestationen, Pass- und Meldewesen, Linz 1904.

Ganglmair Siegwald, Die hohe Schule von Schlögen. Zur Geschichte und Rezeption eines Bettlerlagers im Ständestaat, in: Medien & Zeit. Forum für österreichische Kommunikationsforschung, 5. Jg., Nr. 2, 1990.

Gesellmann Georg, Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit. Die Geschichte einer Diskriminierung, Diss. Univ. Graz 1985.

Guler von Weineck Johannes, Raetia, Zürich 1616; abgedruckt in: Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.

Grellmann Heinrich Moritz Gottlieb, Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge, Dessau, Leipzig 1783.

Grellmann Heinrich Moritz Gottlieb, Historischer Versuch über die Zigeuner, betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung, 2. Auflage, Göttingen 1787.

Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.

Gronemeyer Reimer, Rakelmann Georgia A. „Die Zigeuner. Reisende in Europa“, Köln 1988.

Gross Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w., 2. Auflage, Graz 1894.

Groß Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte u.s.w., Graz 1893.

Groß Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 3. Auflage, 1. Band, Graz 1899.

Groß Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 2. Band, Berlin 1954.

Haas Hanns, Die österreichische Regierung und die Minderheiten-Schutzbestimmungen von Saint Germain, in: Integratio 11-12, Wien 1979.

Hanschkw Juliane, Etikettierung, Kriminalisierung und Verfolgung von „Zigeunern“ in der südlichen Rheinprovinz zur Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik 1906 bis 1933, in: Uerlings Herbert, Patrut Iulia-Karin (Hg.), „Zigeuner“ und Nation. Repräsentation – Inklusion - Exklusion, 8. Band (= Inklusion/Exklusion – Studien zur Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart) Frankfurt am Main 2008, 249-272.

Haslinger Michaela, Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des geschichtslosen Zigeunervolkes in der Steiermark (1850-1938), Diss. Univ. Graz 1985.

Herder, „Herders Conversations-Lexikon“, 5. Band, Freiburg im Breisgau 1857.

Hermann Arnold, Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchung zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz, Stuttgart 1958.

Hummer Dietmar, Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus, Dipl. Arb. Univ. Graz 1989.

Hund Wulf D., Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Ders. (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, 11-36.

Hund Wulf D., „Schwarzes Volk“, „herrenloses Gesindel“ und „Kinder der Freiheit“. Stereotype Zigeunerbilder als rassistische Ideologie, in: Wulf D. Hund, (Hg.), Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, 35. Band (= Edition DISS) Münster 2014, 5-21.

Hohmann Joachim S., Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, 4. Band (=Studien zu Tsiganologie und Folkloristik), Frankfurt 1991.

Jegierek Johann, Das Heimatrecht, dann das Aufenthalts-, beziehungsweise Abschaffungsrecht, die Armenversorgungspflicht und der Verpflegs-, Transports- und Beerdigungskosten-Ersatz für Österreich, 2. Auflage, Wien 1894.

Kaiser Hedwig, Das Leben der Roma und Sinti im deutschsprachigen Raum von der Zeit der Zuwanderung bis in die Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung administrativer und legislativer Maßnahmen. Politische Entwicklung von der nationalen zur internationalen Dimension, Diss. Univ. Wien 1993.

Kleindel Walter, Österreich: Daten zur Geschichte und Kultur, Wien, Heidelberg 1978.

Komlosy Andrea, Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie, Wien 2003.

Komlosy Andrea, Migration und Freizügigkeit – Habsburgermonarchie und Europäische Union im Vergleich, in: Joachim Becker/dies. (Hg.), Grenzen weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich, Wien 2004, 101-124.

Liebich Richard, Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache. Nach eigenen Beobachtungen dargestellt, Leipzig 1863.

Lucassen Leo, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945, Köln u.a. 1996.

Longueval-Buquoy Margarete, Graf Johann von Buquoy und sein Armeninstitut. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte Böhmens und Österreichs (Zulassungsarbeit für das Staatsexamen für das höhere Lehramt München 1967).

Maderthaler Wolfgang, Die eigenartige Größe der Beschränkung. Österreichs Revolution im mitteleuropäischen Spannungsfeld, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaler (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008.

- Marx Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 1. Band, Berlin 1974.
- Mayerhofer Claudia, Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart, Wien 1987.
- Mayerhofer Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst bei den Landes-, Kreis-, und Bezirksbehörden im Kaiserthum Oesterreich, Wien 1859.
- Mayerhofer Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit besonderer Berücksichtigung der in diesen Ländern gemeinen Gesetze und Verordnungen, 5. Auflage, 3. Band, Wien 1897.
- Melinz Gerhard, Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat: Entwicklungsmuster in Österreich (1860 bis zur Gegenwart), in: ÖGL, 2003, H. 2b-3, 136-161.
- Meyers Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Leipzig, Wien 1895.
- Meyer, „Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens“, 4. Auflage, 16. Band, Leipzig, Wien 1890.
- Meyer, „Neues Konversations-Lexikon. Ein Wörterbuch des allgemeinen Wissens“, (Nachdruck der 1867 abgeschlossenen 2. Auflage), 15. Band, Hildburghausen 1871.
- Meuser Maria, Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: Wulf D. Hund (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, 91-106.
- Mindler Ursula, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen „Zigeuner“, in: Christian Bachhiesl, Sonja Bachhiesl (Hgg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, 7. Band (=Austria: Forschung und Wissenschaft Interdisziplinär) Wien 2011, 59-79.
- Münster Sebastian, Cosmographie, Basel 1550; abgedruckt in Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.
- Noll Alfred J., Entstehung der Volkssouveränität? Zur Entwicklung der österreichischen Verfassung 1918 bis 1920, in: Helmut Konrad, Wolfgang Maderthaner (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008.
- Pichlkastner Sarah, „ze petln und almusen ze nemen“ – Ein Querschnitt durch die Geschichte des Bettel(n)s in Wien, in: Koller Ferdinand (Hg.), Betteln in Wien. Fakten und Analysen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, 73. Band, (=Soziologie), Wien 2012, 3-20.

Palatinat Churfürstlicher Pfalz Fürstenthums in Oberrn Bayern Landesordnung; abgedruckt in Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.

Rauchensteiner Manfred, „Das neue Jahr machte bei uns einen traurigen Einzug“. Das Ende des großen Krieges, in: Konrad Helmut, Maderthaler Wolfgang (Hgg.), Das Werden der Ersten Republik ... der Rest ist Österreich, 1. Band, Wien 2008.

Reich Hermann, Das bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz, in: Juristische Rundschau, 2, 1926, 834-837.

Reiter Hans, Das Reichsgesundheitsamt 1933-1939. Sechs Jahre nationalsozialistische Führung, Berlin 1939.

Reiter Ilse, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert, 2. Band, Wien 2000.

Repkó Jeanette, Zur Verfolgung der Zigeuner in Ostösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Steiermark vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Dipl. Arb. Univ. Graz 1933.

Rieger Barbara, „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930-1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz, Dipl. Arb. Univ. Wien 1990.

Ritter Robert, Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, in: Fortschritte der Erbpathologie. Rassenhygiene und ihre Grenzgebiete, 5 (4), Leipzig, Thieme 1941, 137-155.

Ritter Robert, Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie. Rassenhygiene und ihre Grenzgebiete, 3, 1939, 2-20.

Ritter Robert, Primitivität und Kriminalität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 31 (9), 1940, 197-210.

Ritter Robert, Zigeuner und Landfahrer, in: Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938, 71-88.

Sarközi Rudolf, Wege in die Zukunft. Zur aktuellen Situation der Roma und Sinti, in: Baumgartner Gerhard, Müller Eva, Münz Rainer, Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Burgenländischer Forschungstag 1988, Eisenstadt 1989, 100-107.

Schmidt Erich, Die Entdeckung der weißen Zigeuner. Robert Ritter und die Zigeunerforschung als Rassenhygiene, in: Wulf D. Hund (Hg.), Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996.

Sethus Calvisius, *Opus Chronologicum*, Frankfurt, Leipzig 1685; abgedruckt in: Gronemeyer Reimer, *Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert*, Gießen 1987.

Strohal Eberhard, *Die Erste Republik. Der Rest heißt Österreich: Dem Kernland des ehemaligen Vielvölkerstaates gab man von Anfang an nur wenig Überlebenschancen*, Wien 1988.

Szabó György, *Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa*, Frankfurt a. Main, u.a. 1991.

Tandl Norbert, *Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich (1848-1938)*, Dipl. Arb. Univ. Graz 1999.

Thomasius Jacob, *Curiöser Tractat von Zigeunern*, Dresden, Leipzig 1702; abgedruckt in: Reimer Gronemeyer, *Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert*, Gießen 1987.

Turner Erika, *Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich*, Wien, Salzburg 1983.

Ufen Katrin, *Aus Zigeunern Menschen machen. Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann und das Zigeunerbild der Aufklärung*, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, 67-90.

Wagener H. (Hg.), *Neues Conversations-Lexikon. Staats- und Gesellschafts-Lexikon*, 23. Band, Berlin 1867.

Wigger Iris, *Ein eigenartiges Volk. Die Ethnisierung des Zigeunerstereotyps im Spiegel von Enzyklopädiem und Lexika*, in: Wulf D. Hund (Hg.), *Zigeuner. Geschichte und Kultur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996.

Wippermann Wolfgang, *„Wie die Zigeuner“*. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997.

Weber Max, *Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Frankfurt am Main 2006.

Weigl Marius, *Fremdmachung und Entrechtung. Der polizeiliche Ordnungsbegriff „Zigeuner“ in Österreich 1918-1938*, in: Romane Thana. *Orte der Roma und Sinti. Eine Kooperation von Wien Museum Landesmuseum Burgenland Initiative Minderheiten Romano Centro*, Wien 2015, 56-60.

Weigl Marius, *„Für die öffentliche Sicherheit.“ Zur Genese der antiziganistischen Norm in Österreich zwischen 1918 und 1938*, Dipl. Arb. Univ. Wien 2012.

Weigl Marius, *Zur "Lösung der Z*frage" während des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn*, ungedr. Diss. Univ. Wien.

Weiß Carl, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867.

Wendelin Harald, Die administrative Konstruktion des Fremden. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Univ. Wien 1998.

Wendelin Harald, Schub und Heimatrecht, in: Waltraud Heindl, Edith Saurer (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremdenengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750-1867) 173-343.

Wurstisen Christian, Bassler Chronik, Basel 1580; abgedruckt in: Gronemeyer Reimer, Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. Bis zum 18. Jahrhundert, Gießen 1987.

Zedler Johann Heinrich, „Großes Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden“, 62. Band, Leipzig, Halle 1749.

Zedler Johann Heinrich, „Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden“, 46. Band, Leipzig, Halle 1745.

Zimmermann Michael, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

Zeitungen und Zeitschriften

„Bild“ vom 21.02.2013, online unter:

<http://www.bild.de/regional/bremen/zuwanderung/dieser-spd-politiker-warnt-vor-roma-ansturm-29223368.bild.html#ugc-29227264>

„Bild“ vom 23.2.2013, online unter:

<http://www.bild.de/regional/bremen/zuwanderung/spd-abgeordneter-warnt-vor-roma-ansturm-29239378.bild.html>

„der Standard“ vom 06.05.2004, online unter: <http://derstandard.at/1655232/FP-Strache-warnt-vor-Roma-Ansturm-auf-Wien>

„der Standard“ vom 03.09.2013, online unter:

<http://derstandard.at/1376535491534/Bischofshofner-Jugendliche-vor-Roma-Camp-Polizei-verhindert-Uebergriffe>

„die Zeit“, 08.10.2013, online unter:

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article120713219/Sinti-und-Roma-muessen-Zigeunersosse-ertragen.html>

Der deutsche Arbeitnehmer, Organ der deutschen Arbeiterpartei für die Alpen- und Donauländer. Offizielles Organ des Reichsverbandes deutscher Arbeitervereinigungen Österreichs, 5. Jg., Nr. 34, 26.08.1911

„Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 06.02.1995

„Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 05.07.2013

„Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 26.06.2013, online unter:
<http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/einwanderungsaus-rumaenien-willkommen-im-roma-dorf-12239344.html>

Grazer Tagblatt vom 11.06.1909, 19. Jg., Nr. 160

„Hannoversche Allgemeine“, 07.10.2013, online unter:
<http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Zigeuner-Sauce-soll-wegen-Diskriminierung-umbenannt-werden>

Hoegel Hugo, Die Zigeunerplage, in: Hugelmann K.(Hg.), österreichische Zeitschrift für Verwaltung, 27. Jg, 32, Wien 1894, 149-151.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung vom 05.02.1874, 7. Jg., Nr. 6., Wien 1874

„Kronen-Zeitung“ vom 02.09.2013, online unter:
http://www.krone.at/Salzburg/Bauern_und_Roma_gerieten_in_Salzburg_aneinander-Wiese_besetzt-Story-374271

Rauchberg Heinrich, Zur Kritik des österreichischen Heimatrechts, in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1893, 55-99.

„taz“ vom 09.01.2009, online unter: <http://www.taz.de/!5169934/>

Tagespost vom 18.11.1913, Abendblatt, 58. Jg., Nr. 317

Onlinequellen

Haupt Gernot, Armut zwischen Ideologie und Ökonomie. Über die (Un-)Wirksamkeit wirtschaftlicher Argumentation gegenüber Verelendung am Beispiel der Diskussion über Bettlerlager 1935/36, Klagenfurt 2007, online unter:

http://www.ifsoz.org/content/lesenswert/bettler/gh_armut.pdf

<http://www.parlament.gv.at/>

<http://personen.digitale-sammlungen.de/>

Mylius Christian Otto (Hg.), Corpus Constitutionum Marchicarum. Fünffte Abtheilung von unterschiedlichen zum Polizey=Wesen gehörigen Sachen, 5. Band, 5. Teil, Berlin, Halle 1775, online unter: <http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/CCMT55/start.html>

Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950 Online-Edition, online unter:
http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_R/Rauchberg_Heinrich_1860_1938.xml

Gesetze

Online abrufbar unter: alex.onb.ac.at

80. Kundmachung der Ministerien des Aeußeren, des Innern, des Handels, des Krieges vom 10. Mai 1876 über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften, Rgbl., XXXII. Stück

88. Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXV. Stück

89. Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen werden, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XCVIII. Stück

91. Gesetz vom 5. Dezember 1918 über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, Stgbl., 20. Stück.

105. Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse

108. Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 10. Mai 1873, XXXVIII. Stück

142. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Rgbl. LXI. Stück

150. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend

170. Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

199. Bundesgesetz mit dem ergänzende Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, R.G.Bl.Nr. 105/1863, erlassen werden (Heimatgesetznovelle 1935), 57. Stück

222. Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden, Rgbl. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, LXXXVI. Stück

286. Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, [...], 64. Stück

450. Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), StGBI., 140. Stück.

Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich, 1. Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934 womit die Verfassung 1934 verlautbart wird, 1. Stück, Nr. 1

Erllass vom 14. September 1888, Z. 14015 ex 1887

Erllass bezüglich Einlieferungen in das Haftlager vom 29. Juli 1935

Erlaß der k.k. Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns vom 15. August 1859

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)

Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom 21. Dezember 1867, (R.G.Bl. 142)

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, BGBl. III Nr. 179/2002

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451/1920, BGBl. Nr. 2/1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Verfassungsübergangsgesetz)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20. August 1920 über den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option, B.G.Bl. 397

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, BGBl. III Nr. 179/2002

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

Verwaltungsgerichtshof, Erkenntnis vom 10.12.1907/11.137, in: Budwińskis Sammlung der Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, Administrativrechtlicher Teil, Wien 1907, Nr. 5554 (A)

Primärquellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

WStLA, 3.6.A1.98, Patent Maximilian II. vom 3. Juli 1566

WStLA, 3.6.A1.243, Patent Erzherzog Matthias 1610

WStLA, 3.6.A1.256, Patent Kaiser Matthias vom 9. September 1614

WStLA, 3.6.A1.670, Patent Kaiser Leopold I. vom 19. Februar 1671

WStLA, 3.6.A1.846/ 1. Ex.- Patent vom 1 Oktober 1696

WStLA, 3.6. A1.980, Patent Joseph I. vom 15. Dezember 1705

Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)

St. Statth. Norm. 36-6672/1854

St. Statth. Norm. 36-6672/854

St. Statth. Norm. 36-6672/854

St. Statth. Norm. 36-6672/854

St. Statth. Prot 41-14981/875

St. Statth. E97b-2102/1909

St. Statth. E97b-2102/909

St. Statth. 41-4739/882

St. Statth. 41-4736/882

St. Statth. E97b-2102/909

St. Statth. 41-1352/888

Niederösterreichisches Landesarchiv (NöLA)

Heimatliste f. d. Bezirk Wiener Neustadt, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

Heimatliste f. d. Bezirk Horn, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 Zl.836 – 1907

Heimatliste f.d. Bezirk Korneuburg, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

Heimatliste f.d. Bezirk St. Pölten, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

Heimatliste f.d. Bezirk Waidhofen a. d. Ybbs, NöLA, NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

NÖ Statth. Reg. Z. XIV-211 – 1907

Oberösterreichisches Landesarchiv (OöLA)

Bundeskanzleramt an alle Landesregierungsämter und an die Polizeidirektionen Wien, Graz, Salzburg, Linz betr. Zigeunerplage in Österreich, 27.08.1927, OöLA, Reichsstatthalterei, MF 375, Ia/Pol 39-1940

Entwurf, Amt der oberösterreichischen Landesregierung an das Landesgendarmierkommando für Oberösterreich, Z. E-53/3-1929, [05.03.1929], OöLA, Reichsstatthalterei, mF 375 Ia/Pol 19391940

K.k. Statthalter in Oberösterreich an die Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs und die Bürgermeister von Linz und Steyr, 23.08.1914, OÖLA, BH Steyr, Sch. 158

Landesgendarmariekommando für Oberösterreich an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung betr. Zigeunerunwesen, 31.12.1928, OÖLA, Reichsstatthaltereit, MF 375, Ia/Pol 1939-1940

Burgenländisches Landesarchiv (BLA)

Der Montag, 16.05.1927, BLA, Zigeunerakt, Mappe 1927-1930

Landesgendarmariekommando für das Burgenland, Denkschrift „Die Zigeunerfrage im Burgenlande und deren Lösung“, 22.08.1927, BLA, I.a.Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922

Schreiben des Landesgendarmariekommandos für das Burgenland an das BKA, Generaldirektion für öffentliche Sicherheit vom 08.09.1931 betr. Zigeunergesetz, BLA, Zigeunerakt 1938, Mappe V

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

Das Aktenmaterial befand sich in den folgenden Kartons (Stand Februar 2016):

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)

Kt. 2112

Abschrift, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, ad 13.824/B.H.

K.u.k. Gemeinsames Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 13.824/B.H.

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, Z. 35423-902

Kt. 2114

K.k. Gemeinsames Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina an das löbliche k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 9594 ex 1905/B.H.

Kt. 2117

Grenzüberweisungsverkehr zwischen Österreich und Bayern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 73668

Kt. 2118

Der K.k. Landes-Präsident Kärntens betr. Bekämpfung des Zigeunerunwesens u. Stabilisierung derselben, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 5062

Entwurf eines Programmes, welches den Beratungen [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 25727/09

Interpellation der Abgeordneten E. Ph. Hauck, Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 7299-904

Interpellation des Abgeordneten Kittel und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, o.Z. 1900

Interpellation des Abgeordneten Steiner und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 3259/03

Interpellation des Abgeordneten Karl Iro und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 24735/08

Interpellation des Abgeordneten Okleštěk und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 3020

Interpellation des Abgeordneten Grössl und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, o.N.

Interpellation des Abgeordneten Formánek und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 56414-905

Interpellation der Abgeordneten Teltschik, Scholl, Schilder und Genossen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 44.542/907

K.k. nö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, VII-440/1

K.k. nö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, VII 292/1

K.k. nö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 213403

K.k. nö. Statthalterei an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 7335

Landesregierung in Krain an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 818804

Landesregierung in Krain an das K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 503903

K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 9184

Justizministerium betreffend die Interpellation des Reichsratsabgeordneten Iro [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 19.004

K.k. Landesregierung Salzburg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 3287

K.k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und Äußern an das löbliche k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 88.436/11

K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern an das löbliche k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 30838/7

K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 11695

Statthalterei in Prag betreffend der Bestreitung der Hälfte [...], ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 40.043/08

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4150/Pol.

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 34.681

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 5542

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4873

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 29.778-09

K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4948

K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Nr. 29066/IIe

K.k. Landesregierung Salzburg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 5934

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 6395

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 5934

K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 7680

K.k. steiermärkische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 14825

Ministerium des Äussern betreffend die Zurückweisung [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 30838/7

Ministerium des Aueßern mit dem Vorschlage der schweizerischen Regierung [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 83554-11 u. 62.221-11

Ministerium des Äußern mit dem Vorschlage der schweizerischen Regierung [...]ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 36126

Niedö. Statthalter an alle k.k. Bezirkshauptmänner Nied.Österr., AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 34881

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1867-3/VI

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1870-30/V

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2 1872-20/XII

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2 1873-27/V

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1874-2/XI

ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1875-II/VIII

Petition an das Haus der Abgeordneten, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 19406/09

Post expeditionem Einsichtsakt des Ministeriums des Äussern [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 34982

Schubstatistische Meldungen, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 7309/08

Statthaltereie in Brünn berichtet [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 1799/pr.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 25730/1916, §1.

Kt. 2119

Abschrift, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 12825

Abschrift Entscheidung, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 87087/12

Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1909, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 1826

Interpellation des Abgeordneten Brandl und Genossen, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. 35494/11

K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 40653/1910

K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 38715

K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/218690-10

K.k. Statthalterei Oesterreich ob der Enns an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 3392

K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 35494/11

K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 42576/11

K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 36164-13

Landesregierung in Salzburg betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 233/1911

Referentenerinnerung betreffend die im Stadtwalde Judenburg lagernde Zigeunertruppe Jungwirth, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 39282/911

Zigeunerfamilie Jungwirth-Brandner Heimatrecht und Unterbringung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad Z. 34688/12

Kt. 2120

Abschrift K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg Zirkularerlaß, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, Z. 8242/18

Abschrift k.k. steiermärkische Statthalterei, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 459 ex 1913

Abschrift K.k. Handelsministerium an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. VIIb=1299/4

Der k.k. Landespräsident in Schlesien an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

die Jahresberichte für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2,

6889-917 (OÖ)

68829-917 (Ktn)

49821/17 (Stmk)

Zl. 6166/18 (Sbg)

2363-15 (Ktn)

5088-916 (Sbg)
Z.414-916 (Ktn)
15253-16 (OÖ)
53255-16 (Stmk)
40625-18 (NÖ)
43873 (OÖ)
61375 (NÖ)
62992-916 (NÖ)

Jungwirth Johann und Alexander, Heimschaffung, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2 Z. 7-156/9-16

Jungwirth Johann und Alexander, Heimschaffung, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, z.Z. 45.932/1915

Justizministerium an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 28068-16

K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖstA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 61375

K.k. niederösterreichische Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 40625-18

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, Z.1295-17

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 23784/18

K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4835-15

K.k. steiermärkische Statthalterei an das Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 42.576/11

K.k. steierm. Statthalterei an das k.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 21.994/4

Landesregierung Salzburg K.K. Ministerium, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 5088-916

Landesregierung Salzburg K.K. Ministerium, ÖStA, AVA, MdI Allg. 2. Teil, 20/2, 4297-917

Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, II-1/334/I/1917

Maßnahmen gegen die Zigeuner, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294 ex 1916

Maßnahmen gegen die Zigeuner, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

Maßnahmen gegen die Zigeuner, Ministerialverordnung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 51111 ex 1916

Personsbeschreibung, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 45294/16

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, 25730/1916

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern [...], ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, z.Zl. 25.730 ex 1916

Zigeunerunwesen Bekämpfung Weisungen, ÖStA, AVA, Mdl Allg. 2. Teil, 20/2, ad 21994-14

Archiv der Republik (AdR)

Kt. 4743

Abschiebung und Abschaffung aus einem Bundesland in ein anderes; Grundsatzgesetz des Bundes, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 119 636-9/1928

Abschrift, der Sicherheitsdirektor des Bundes für das Land Kärnten an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit 3), ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 359666

Erläuternde Bemerkungen, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, o.Nr., liegt in: 20-2 115.90-1928

Landesgendarmierkommando für Steiermark an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, GD. 3, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 379372

Zigeunerfamilie Gabrieli, italienische Staatsangehörige, Abschiebung aus Oesterreich, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z.118212-9/1928

Kt. 4744

Bundeskanzleramt, Bundesgesetz (Schubgrundsatzgesetz), ÖStA, AdR, BKA, 20/2, z.Z. 123453-9-1928

Daniel Marie und Leitner Josef, ZigeunerKinder; Transport- und Verpflegskostenvergütung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z.147546-9/1927

Kärntner Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 57.162-10/27 IV.

Leitner Leopold, Zigeunerfamilie, Abschiebungskosten, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.178178-9/1929

Politische Landesverwaltung in Mähren, Oesterreichisches Konsulat in Brünn, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.125.647/X/27

Kt. 4745

Kundmachung vom 26.02.1913, ÖStA, BKA, 20/2, 86904/1929

Kt. 4749

Brief an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 156683

Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission, X. Tagung, Nr. 15, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o.Nr.

Kt. 4750

Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad S.D. a.-4205/6

Abschrift, Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an die Bezirkshauptmannschaften in Krems, Horn, Pöggstall, Zwettl, Gmünd, Waidhofen a.d. Thaya, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 349631/G.D.2/35

Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad S.D. 364418

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich an den Herrn Sicherheitsdirektor für Niederösterreich, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, E.Nr. 6797

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Abteilung GD.3), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, E.Nr. 349631

Kt. 4751

Bericht des Herrn Sicherheitsdirektors Peter Graf Revertera in der Länderkonferenz am 22.Mai 1936, ÖstA, BKA, 20/2, Z. 160.442-6/1936

Bundeskanzleramt an die Abteilung GD.2, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 108072-6/1935

Bundesministerium für soziale Verwaltung an alle Bundesministerien, ÖstA, AdR, BKA, 219090-6/35

Kt. 4753

Der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion f.d. öff. Sicherheit), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 13157/37

Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich an das Bundeskanzleramt Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 326136

Wiener Magistrat Abteilung 7, im staatlichen Wirkungsbereiche an das Bundeskanzleramt (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 308695

Fasz. 86.904/1929

117. Gesetz vom 14. Juli 1927 betreffend die umherziehenden Zigeuner, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslovakischen Staates, 52. Stück, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, z. Zl.151.171-9/1928

Abschrift, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. A-2037/10

Abschrift aus dem Lageberichte der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 4-11/15/1924

Abschrift aus der „Gerichtszeitung“ vom 1.3.1928, 79. Jahrgang, Nr. 5, „Das neue tschechoslowakische Zigeunergesetz“, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, o. Nr.

Abschrift Bezirksgendarmeriekommando Zell am See, Salzburg an die Bezirkshauptmannschaft in Zell am See, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.148592-9/1929

Abschrift Bezirkshauptmannschaft Zell a/ See an die Landesregierung in Salzburg, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 7761

Abschrift Bundeskanzleramt an alle Landesgendarmeriekommanden, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 127.424-10

Abschrift Bundesministerium für Handel und Verkehr an alle Landeshauptleute, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 88.000-12/25

Abschrift, Landesgendarmerie-Kommando für Oberösterreich LINZ an das Amt der o.ö. Landesregierung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, ad. E. Nr. 3580 Adj. Ex 1926

Abschrift Polizeidirektion Graz an das Amt der steierm. Landesregierung Abtlg. 7, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. III H 34/ex 1927

Abschrift Polizeirecht Bayern Zigeunergesetz, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, z.Zl. 86.904-9

Abschrift Präsidium der Landesregierung für Tirol an die Bezirkshauptmannschaften in Tirol und den Stadtmagistrat Innsbruck, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.122 270-9

Abschrift Präsidium der Landesregierung für Tirol an die Bezirkshauptmannschaften in Tirol und den Stadtmagistrat Innsbruck, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.122 270-9

Abschrift Schreiben Bernhard Ehrenfels an Karl Hartleb, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.145.461-9/1927

Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 111543

Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 126366

Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 132859

Amt der niederösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.L.A. I/6a-1967/61

Amt der o.ö. Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 121578-16

Amt der oberösterreichischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 82578-9/28

Amt der steiermärkischen Landesregierung Abt. 7 an das Bundeskanzleramt Abt 9, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 88636

Amt der Vorarlberger Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 97624

Amt der Vorarlberger Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.168917

Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff, Bichl, Bösch, Wimmer und Genossen an den Herrn Bundesminister für Inneres und Unterricht betreffend die Zigeunerfrage im Burgenlande, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.28093-22

Anfrage des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen [...] 91. Sitzung am 24. Februar 1922, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 91. 277/I

Bekämpfung des Zigeunerunwesens, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 107526-9 1929

Bekämpfung des Zigeunerwesens im Jahre 1920, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 151894

Bekämpfung des Zigeunerwesens im Jahre 1928 Verzeichnis, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.107526-9/1929

Bundesministerium für Handel und Verkehr an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 97486-9/1928

Bundesministerium für Justiz an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 48194

Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 93005

Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303

Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 145.461-9/1927

Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, 14.02.1928, ÖstA, AdR, BKA, 20/2

Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303

Burgenländische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 120303

Burgenländische Landesregierung, Polizeiabteilung an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 67730

Die Jahresberichte für das Jahr 1922:

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.21524 ex 1922 (OÖ.)

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 45186 ex 1922 (Sbg.)

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 38087 ex 1922 (Tir)

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 27633 ex 1922 (Vbg.)

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 21776 ex 1922 (Stmk.)

ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 22655 ex 1922 (N.Ö.)

Zigeunerunwesen Bekämpfung, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 63296 ex 1924

Kärntner Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 121599

Landesregierung Salzburg an das d. ö. Staatsamt des Innern, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 44050/19

Landesregierung in Salzburg an das Staatsamt für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 5513-20

Landesregierung in Salzburg an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht betr. Zigeunerunwesen im Lande Salzburg, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 27654

Landesregierung Salzburg, Landes-Amtsdirection an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 2118/LAD

Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt (Inneres) in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. IV a-823/12

Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 171518

Landesregierung Salzburg an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 90984

Landesverwaltungsamt für das Burgenland, Sicherheitsamt an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 38729-22

Ministerial-EntschlieÙung zur Ausführung des Zigeuner und Arbeitsscheuengesetzes, Gesetz und Verordnungs-Blatt für den Freistaat Bayern, Nr. 17 (1926), 22. Juli 1926, 361

Niederösterreichische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 51794

Niederösterreichische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 58139

o.A. ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 161011

Polizeiabteilung der oö. Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z. 48944

Polizeidirektion in Wien an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 80585-21

Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Z.1434 77-9/1926

Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 1.325/84/prs.

Präsidium der Landesregierung von Tirol an das Bundeskanzleramt Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 1.325/84/prs.

Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 63504

Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 57765

Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt (Inneres), ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 60520

Steiermärkische Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien, ÖstA, AdR, BKA, 20/2, 63504

Übersetzung aus dem Tschechischen, Senat der Nationalversammlung der tschechoslowakischen Republik, Zweite Wahlperiode. Vierte Session 1927, Regierungsantrag, ÖstA, AdR, BKA, 20/2

Zigeunerjahresbericht pro 1918, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 22543-19

Zigeunerplage Bekämpfung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 112169 -9/26

Zigeunerunwesen-Bekämpfung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 44050/19

Zigeunerunwesen-Bekämpfung Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Zl. 277/N.R.

Zigeunerunwesen im Jahre 1922, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 15983

Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Verzeichnis, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, 143477-9/1926

Fasz. 108.881/1931

Entwurf, Bundeskanzleramt an das Amt der burgenländischen Landesregierung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, o.N.

Zigeunergesetz Vorbesprechung, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931

Zigeunergesetz Vorbesprechung vom 21.10.1931, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931

Zigeunergesetz Vorbesprechung vom 24.03.1932, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, Z. 211.695.GD2/1931

Fasz. 115.90-1928

Erläuternde Bemerkungen, ÖStA, AdR, BKA, 20/2, o.Nr.

Stenographische Protokolle

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, Wien 1867-1918

43/XVI, 12.3.1900, 2828f.

523/XI, 26.10.1896, 26742f.

345/IX, 15.3.1884, 1200f.

190/XVII, 15.1.1903, 17341.

83/XVIII, 05.06.1908, 9833ff.

88/XVIII, 05.06.1908, 9855.

Beilage 955 zum stenografischen Protokoll über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates, 57. Sitzung der XXII. Session am 5. Februar 1918

Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages nach den stenografischen Aufzeichnungen. XI. Landtags-Periode. Erste Session (2. Abschnitt) vom 28. September bis 18. November 1919, Linz 1910, 9. Sitzung am 12.10.1910, 104f.

Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages nach den stenografischen Aufzeichnungen. XI. Landtags-Periode. Erste Session (2. Abschnitt) vom 28. September bis 18. November 1919, Linz 1910, 27. Sitzung am 17. November 1910, 611ff.

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Anzahl der Heimatberechtigten in den jeweiligen Kronländern-38-

Tabelle 2: Die Gesamtanzahl der Abschiebungen bzw. Abschaffungen in den einzelnen Kronländern -79-

Tabelle 3: Auszug der Ergebnisse der „Streifungen“ vom 10.-11. Oktober 1935.....-145-

10. Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der politisch-rechtlichen Diskriminierung von als *Zigeuner* etikettierten Personen in der Zeit zwischen 1880 und 1938 für das Gebiet des heutigen Österreichs. Ein besonderes Augenmerk gilt in dieser Arbeit juristischen Grundlagen wie dem Heimat- und Staatsbürgerschaftsrecht bzw. dem Schub- und Passwesen, welche für den gewählten Zeitraum die Basis für die Verfolgung von *Zigeunern* bildeten. Anhand der Analyse dieser übergeordneten Themenkomplexe wird die Radikalisierung der gesamtösterreichischen Politik gegenüber *Zigeunern* dargestellt, welche sich in erster Linie in der Legislative, der rigorosen Handhabung des Schubwesens sowie Sozialleistungs- und Gewerbeverweigerungen manifestierte. Von Bedeutung ist in dieser Arbeit auch die Frage nach der Entwicklung der Semantik des *Zigeuner*begriffs bzw. der Relevanz von Stereotypen in der Politik gegen *Zigeuner* ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Die Erkenntnis, wonach es sich in der Politik der „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ letztlich um ein selbst-konstruiertes Problem der Behörden handelte, konnte aus der diskursartigen Analyse von Archivmaterial und regionalhistorischen Arbeiten gewonnen werden.